



UVP-EVALUATION

Evaluation der Umweltverträglichkeitsprüfung in Österreich

Ingrid Klaffl
Wilhelm Bergthaler
Martin Niederhuber
Klara Brandl
Markus Leitner
Wolfgang Lexer
Agnes Kurzweil
Eva Margelik
Christian Nagl
Monika Tulipan



Projektleitung

Ingrid Klaffl (Umweltbundesamt)

Autoren

Wilhelm Bergthaler, Martin Niederhuber (Haslinger, Nagele & Partner)
Ingrid Klaffl, Klara Brandl, Agnes Kurzweil, Markus Leitner, Wolfgang Lexer, Eva Margelik,
Christian Nagl, Monika Tulipan (Umweltbundesamt)

Lektorat

Maria Deweis

Satz/Layout

Lisa Lössl

Danksagung

Der Dank der StudienverfasserInnen gilt allen, die an der Studie UVP – Evaluation mitgewirkt haben, im Besonderen folgenden Personen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

Thomas Alge, AVN, Karl Arbesser, Andreas Binder, Alfred Brezansky, Rainer Brock, Karl-Thomas Büchele, Bürgerforum gegen Transit B301, Bürgerinitiative „Erholungsraum Biberg“, Bürgerinitiative Grüner Mistkäfer, Peter Diexer, Martin Dolp, Günther Eberle, Europark, Hermann Frühstück, Helmut Gausgisch, Martin Gradnitzer, Martina Greiner, Christopher Grunert, Michaela Hackl, Alfred Hammler, Klaus Haubold, Karl Hiesberger, Wolfgang Hirn, Rupert Holzerbauer, Wolfgang Holzinger, Roman Ivancic, Jutta Kellner, Kies-Union GesmbH, Klöcher Basaltwerke, Othmar Kronthaler, Hans Lang, Karl Latschenberger, Katharina Lins, Eva Loidhold, Verena Madner, Manuela Maurer, Sabine Mayer, Gerda Medek, Astrid Merl, Marlies Meyer, Hans Mikl, Luzian Paula, Brigitte Peer, Waltraud Petek, Fritz Pichler, Wilfried Pistecky, Sabina Pittnauer, Planai-Hochwurzten–Bahnen GesmbH, Ute Pöllinger, Heike Randl, Hubert Reichl, Michael Reimelt, Viktoria Reiss-Enz, Herbert Reiterer, Sigbert Riccabona, Cristoph Riedl, Christine Rose, Harald Rossmann, Peter Schiffbänker, Hr. Schöft, Christian Schrefel, Bernhard Schrötter, Rudolf Schwarzböck, Wolfgang Seltner, Ernst Simon, Michaela Slama, Andreas Sommer, Ulf Steuber, Udo Stocker, Carolin Stross, Erhard Veiter, Kai Vogelsang, Johann Wachtler, Josef Walzl, Johann Wimmer, Helmut Wittmann, Friedrich Zotter

Dieser Bericht wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung V/1: Anlagenbezogener Umweltschutz erstellt.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Umweltbundesamt GmbH
Spittelauer Lände 5, 1090 Wien/Österreich

Eigenvervielfältigung

Gedruckt auf Recyclingpapier

© Umweltbundesamt GmbH, Wien, 2006

Alle Rechte vorbehalten

ISBN 3-85457-834-2



INHALT

ZUSAMMENFASSUNG	5
1 EINLEITUNG	6
1.1 Hintergrund und Gegenstand der Studie.....	6
1.2 Ziele und Fragestellungen für die Studie.....	7
2 UVP-PRAXIS IN ÖSTERREICH	8
2.1 Entwicklung des UVP-G 2000 in Österreich	8
2.2 Ziele der UVP	8
2.3 UVP-Verfahren im Überblick (Darstellung, Ablauf, Grafik).....	10
2.4 UVP-Evaluation 2000.....	12
2.5 „10 Jahre UVP“	14
2.5.1 Thesen aus der Veranstaltung „10 Jahre UVP“	15
3 METHODE	18
3.1 Untersuchungsarten	18
3.2 Quantitative Untersuchung	18
3.3 Qualitative Untersuchung.....	18
3.3.1 Angewandte Methode.....	18
3.3.2 Aufbau und Inhalt der Befragung.....	19
4 QUANTITATIVE AUSWERTUNG	21
4.1 UVP-Dokumentation.....	21
4.2 Zahlen und Fakten zur UVP in Österreich.....	21
4.2.1 Einleitende Bemerkungen	21
4.2.2 Anzahl der Genehmigungsverfahren nach UVP-G 2000	22
4.2.3 Übersicht UVP-Vorhaben	30
4.2.4 Verfahrensdauer.....	41
5 QUALITATIVE AUSWERTUNG – INTERVIEWS	55
5.1 Fragen zum Verfahren	55
5.1.1 VerfahrenskordinatorIn.....	55
5.1.2 Verfahrensplanung	58
5.1.3 Ressourcenausstattung und Koordination der Behörde.....	60
5.1.4 Hilfsmittel und Hilfestellungen	62
5.1.5 Zeitliche Komponente.....	64
5.2 Öffentlichkeitsbeteiligung	64
5.2.1 Einfluss der UVP auf das Verhalten der Akteure/innen.....	65
5.2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren.....	68
5.2.3 Einbringen relevanter Inhalte – Vorhabensoptimierungen	71
5.2.4 Einflussfaktor Kosten.....	73
5.3 Planungs- und Rechtssicherheit	74
5.3.1 Genehmigungshindernisse.....	74
5.3.2 Zurückziehen von Genehmigungsanträgen	75



5.3.3	Scoping.....	75
5.3.4	Festlegung des Prüfrahmens und Abweichungen davon.....	76
5.3.5	Kontinuität im Verfahren.....	77
5.4	Fachliche Aspekte und thematische Schwerpunkte	77
5.4.1	Relevante Schutzgüter und/oder Fachbereiche	77
5.4.2	Verkehr und Vorbelastung.....	85
5.4.3	Wechselwirkungen	90
5.4.4	Kumulative Auswirkungen	98
5.4.5	Integrative Gesamtbewertung	101
5.4.6	Störfall-Risiko	105
5.4.7	Bauphase	106
5.5	Gesamteinschätzung, Empfehlungen, Ergänzungen	107
5.5.1	Einschätzung der Wirksamkeit der UVP	107
5.5.2	Empfehlungen	110
6	FALLSTUDIEN ZUM „MEHRWERT“ UND ZUR „PLANUNGSSICHERHEIT“ DER UVP AUS RECHTLICHER SICHT	112
6.1	Zum „Mehrwert“ der UVP: Ökologische Kompensation bei Eingriffen in Au- und Flusslandschaften	112
6.1.1	Die Frage nach dem „Mehrwert“: Fallauswahl; Thesen und Überprüfung..	112
6.1.2	Die Projektgebiete und Vorhaben	113
6.1.3	Konkrete Effekte und Ergebnisse der UVP; Überprüfung der Mehrwert-Thesen	122
6.1.4	Resümee	135
6.2	Zur Planungssicherheit der UVP	135
6.2.1	„Planungssicherheit“ versus „Ergebnisoffenheit“ – divergente Qualitätsziele einer UVP?.....	135
6.2.2	Motorsportzentrum A1-Ring Spielberg	138
6.2.3	Schigebietserweiterung Mutterer Alm – Axamer Lizum	143
6.3	Schlussfolgerungen	146
6.3.1	Zur Frage des Mehrwerts	146
6.3.2	Zur Frage der Planungssicherheit und Ergebnisoffenheit.....	147
7	SCHLUSSFOLGERUNGEN/EMPFEHLUNGEN	148
7.1	Quantitative Auswertung	148
7.2	Qualitative Auswertung – Interviews	149
7.2.1	Fragen zum Verfahren	149
7.2.2	Öffentlichkeitsbeteiligung	150
7.2.3	Planungs- und Rechtssicherheit.....	151
7.2.4	Fachliche Aspekte und thematische Schwerpunkte.....	152
7.2.5	Gesamteinschätzung, Empfehlungen, Ergänzungen	154
7.3	Fallstudien zum „Mehrwert“ und zur Planungssicherheit der UVP ..	155
8	ANHANG	156
8.1	Verwendete Abkürzungen	156
8.2	Fragebogen	156
8.3	Literaturliste	169



ZUSAMMENFASSUNG

Führen UVP-Verfahren zu einer Optimierung von UVP-pflichtigen Vorhaben im Sinne der Umweltverträglichkeit? Wurden in den UVP-Verfahren relevante Akteure/innen einbezogen und welche Relevanz ergab sich für die Realisierung des Projektes? Erfüllt das Instrument der UVP einen „Mehrwert“ gegenüber anderen Bewilligungsverfahren? Diese und andere Fragen werden in der vorliegenden Studie „UVP-Evaluation“ behandelt.

Ziel der Studie „UVP-Evaluation“ ist es, Qualität und Wirksamkeit der UVP zu prüfen und darzustellen, ob die UVP einen Mehrwert für die Umwelt bringt.

Die vorliegende Studie präsentiert Ergebnisse aus quantitativen und qualitativen Untersuchungen aller abgeschlossenen UVP-Genehmigungsverfahren in Österreich (bewilligte und nicht bewilligte Vorhaben mit Stand 31.10.2005). Dazu wurden die UVP-Datenbank des Umweltbundesamtes ausgewertet sowie gezielte ExpertInnen-Interviews mit relevanten UVP-AkteurInnen in Österreich geführt. Ergänzt wurden diese Analysen durch Ergebnisse aus einer juristischen Detailuntersuchung repräsentativer Verfahren. Zwei Workshops (im Mai 2005 und im Jänner 2006) mit UVP-ExpertInnen aus den zuständigen Behörden, der Öffentlichkeit, der Umweltanwaltschaften, des Umweltsenates sowie von Planungsseite gaben in entscheidenden Projektphasen den nötigen externen Input für das Gelingen der Studie.

Die wichtigsten Ergebnisse der Studie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Das UVP-Verfahren führt zu einer **Vorhabensoptimierung** bereits in der Planungs- und Projektierungsphase, etwaige Genehmigungshindernisse werden bereits frühzeitig aufgezeigt. Die **Wirksamkeit** des Instruments UVP für die Umweltvorsorge wird fast einhellig erkannt. Garanten einer verstärkten Umweltvorsorge sind neben der formellen und materiellen Konzentration auch die Öffentlichkeitsbeteiligung und die europarechtliche Einbettung.

Die UVP hat tendenziell einen **positiven Einfluss** auf das umweltrelevante Verhalten der Akteure/innen (Behörden, Umweltanwälte/innen, ProjektwerberInnen, PlanerInnen und Bürgerinitiativen), steigert grundsätzlich die **Akzeptanz** von Projekten in der Öffentlichkeit und führt zur Vermeidung bzw. zum **Ausgleich von Konflikten**. Ausschlaggebend dafür sind die **frühzeitige Einbindung** der Behörden, der UmweltanwältInnen und der Öffentlichkeit sowie die ausreichende Information über etwaige Vor- und Nachteile eines Projektes. Die UVP räumt den ProjektwerberInnen Planungs- und Investitionssicherheit und der Öffentlichkeit effektive Beteiligungsrechte ein.

Die UVP bewirkt ein **höheres Schutzniveau** für die betroffenen Schutz- und Rechtsgüter als die Anwendung des Materienrechts und übernimmt eine gewisse **Kompensationsfunktion** für unklare oder stark auslegungsbedürftige Rechtsmaterien (z. B. in den Bereichen des Schutzguts Luft oder des Naturschutzes). **Besonderheiten**, die das UVP-Verfahren von einzelmaterienrechtlichen Genehmigungsverfahren qualitativ abheben sind beispielsweise Maßnahmen zur Umsetzung von Optimierungspotenzialen im Verkehrsbereich über das Einzelprojekt hinaus, die Beurteilung von Wechselwirkungen und kumulativen Auswirkungen sowie die integrative, schutzgutübergreifende Gesamtbewertung des Vorhabens. Durch die in einer UVP gewonnenen Erkenntnisse können somit **sichtbare, nachweisbare und nachhaltige Erfolge** für den Umweltschutz und die Umweltvorsorge erzielt werden.

1 EINLEITUNG

1.1 Hintergrund und Gegenstand der Studie

Nach mehr als 10 Jahren UVP-Praxis in Österreich ist eine Beurteilung der Qualität und Wirksamkeit des Instruments angezeigt. Ein erster Schritt in diese Richtung wurde bereits im Rahmen der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft veranstalteten Tagung „10 Jahre UVP“ (Juni 2004) gesetzt. Es wurde in 3 Workshops anhand verschiedener Vorhabentypen (Rohstoffgewinnung, Linienvorhaben Straße/Schiene, Einkaufszentren/Gewerbe-parks) diskutiert, ob die UVP im Vergleich zu materienrechtlichen Verfahren einen „Mehrwert“ bringt und wodurch sich dieser ausdrückt. In der Diskussion mit zuständigen Behörden, Umweltsachverständigen, PlanerInnen, ProjektwerberInnen, InteressensvertreterInnen und anderen wurden einige aufschlussreiche Thesen entwickelt und es wurde klar, dass offen gebliebene Fragen im Rahmen einer Evaluationsstudie beantwortet werden sollten.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat das Umweltbundesamt und die Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH mit der Ausarbeitung der Studie zur Evaluation der UVP in Österreich beauftragt.

Anhand der abgeschlossenen UVP-Verfahren sollen die Qualität und Wirksamkeit der UVP geprüft sowie dargestellt werden, ob die UVP einen Mehrwert für die Umwelt bringt bzw. wodurch sich dieser feststellen lässt.

Der Schwerpunkt der Studie liegt somit nicht in der Beurteilung der Wirksamkeit bereits umgesetzter Maßnahmen, sondern darauf, welche Maßnahmen im UVP-Verfahren entwickelt werden und in die Entscheidung einfließen. Gegenstand der Studie sind dabei die bislang durchgeführten UVP-Genehmigungsverfahren für Anlagen- und Trassenvorhaben (Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). Der ebenfalls interessante Bereich der UVP-Feststellungsverfahren musste – vor allem aufgrund der inhomogenen Datenlage sowie der Vielzahl der an das Feststellungsverfahren anknüpfenden Fragestellungen (z. B. Struktur und Inhalt der Einzelfallprüfung) – einer etwaigen nachfolgenden Untersuchungen vorbehalten bleiben.

Das Projekt wurde in drei Arbeitspakete untergliedert:

- Arbeitspaket 1: Untersuchungsdesign
- Arbeitspaket 2: Detailuntersuchungen
- Arbeitspaket 3: Ergebniszusammenführung und Endbearbeitung.

Im Rahmen von zwei Workshops wurden in den entscheidenden Phasen des Projekts mit UVP-ExpertInnen der zuständigen Behörden, der Öffentlichkeit, der Umweltsachverständigen, des Umweltsenats sowie UVE-ausarbeitender bzw. -koordinierender Planungsbüros gemeinsam die wesentlichen Arbeitsfortschritte diskutiert und reflektiert.



1.2 Ziele und Fragestellungen für die Studie

Ziel der Studie ist es, die **Qualität und Wirksamkeit** der UVP in Österreich zu erheben sowie herauszuarbeiten, ob die UVP einen Mehrwert für die Umwelt bringt und wodurch sich dieser feststellen lässt. Um dieses Ziel zu erreichen, soll ermittelt werden, ob in allen Schritten des Verfahrens die relevanten AkteurInnen einbezogen wurden und an welcher Stelle im Verfahren die fachlich qualitätssteigernden Informationen integriert wurden.

Außerdem soll dargestellt werden, welche Verfahrensvorgaben, institutionellen Rahmenbedingungen, Projekteigenschaften etc. – im Gegensatz zu materienrechtlichen Verfahren – im UVP-Verfahren gegeben sind und welchen Einfluss diese auf einen möglichen **Mehrwert** der UVP haben.

Aus den Zielsetzungen für die Studie lassen sich folgende zu untersuchende Fragestellungen ableiten:

1. **Führt das UVP-Verfahren zu einer Optimierung des UVP-pflichtigen Vorhabens im Sinne der Umweltverträglichkeit und an welcher Stelle im Verfahren passiert dies?**
2. **Wurden in die UVP-Verfahren sämtliche relevanten AkteurInnen einbezogen und welche Relevanz ergab sich für die Realisierung des Projektes?**
3. **Erfüllt das Instrument UVP einen „Mehrwert“ gegenüber anderen Bewilligungsverfahren?**

2 UVP-PRAXIS IN ÖSTERREICH

2.1 Entwicklung des UVP-G 2000 in Österreich

Das Instrument der Umweltverträglichkeitsprüfung ist in Österreich maßgeblich durch die europarechtlichen Grundlagen geprägt – in der ursprünglichen Fassung die UVP-Richtlinie 85/337/EWG, die mit dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung BGBl Nr. 697/93 umgesetzt wurde. Während die Projekt-UVP in den wesentlichen Grundzügen schon damals ihre bis heute maßgebliche legislative Struktur erhalten hat, wurde das Bürgerbeteiligungsverfahren von einer „vereinfachten UVP“ abgelöst; das trassenbezogene Verfahren wurde mehrfach überarbeitet.

Mit dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVP-G 2000 wurde der Anwendungsbereich der UVP wesentlich ausgeweitet (von 50 auf 88 Vorhabenstypen); in Reaktion auf die Änderung der UVP-RL mit der Richtlinie 97/11/EG wurde das Feststellungsverfahren um das Instrument der Einzelfallprüfung erweitert; die Verfahren wurden flexibilisiert, die Verfahrensdauer verkürzt. Die UVP für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken wurde eigenständig geregelt.

Die Novelle des UVP-G 2000 im Jahr 2004 hat insbesondere die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie umgesetzt; dieser folgend wurde anerkannten Nicht-Regierungsorganisationen Parteistellung eingeräumt. Darüber hinaus hat die UVP für Bundesstraßen und Eisenbahnhochleistungsstrecken neuerlich eine strukturelle Änderung erfahren (insbesondere um hinsichtlich der Genehmigungslage eine europarechtskonforme Regelung zu schaffen). Erfahrungen aus der Judikatur wurden durch Änderungen in den Anhängen verarbeitet.

Im Jahr 2005 wurden schließlich für einzelne Tatbestände Einzelfallprüfungen bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen eingeführt (internationale Sportveranstaltungen; Renn- oder Teststrecken) sowie der Änderungstatbestand für Flughäfen modifiziert.

Aus legislativer Sicht kann festgestellt werden, dass die grundlegende gesetzgeberische Konzeption der Projekt-UVP – mit den Elementen einer starken formellen und materiellen Konzentration – seit mittlerweile 12 Jahren Bestand hat. Das Beispiel des UVP-G 2000 hat durchwegs Ausstrahlungen auf das übrige Anlagenrecht gezeitigt und dem Trend nach einer Vereinheitlichung des Anlagenrechts Vorschub geleistet.

2.2 Ziele der UVP

Dem UVP-G 2000 ist im § 1 ein Zielkatalog vorangestellt, der die primäre Aufgabe der UVP in der Feststellung, Beschreibung und Bewertung möglicher Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt und der Beteiligung der Öffentlichkeit definiert.

§ 1 Abs. 1

„Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage



1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben
 - a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
 - b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,
 - c) auf die Landschaft und
 - d) auf Sach- und Kulturgüter
 hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,
2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,
3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und
4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.“

Aus einer stärker rechtspolitisch akzentuierten Perspektive werden darin **Vorsorge-, Koordinierungs-, Informations- und Befriedungsfunktionen** ausgemacht¹, hinzu tritt ein **rechtsstaatlicher Aspekt**: In bewusster Abkehr vom partizipationsarmen „folgenlosen Umweltrecht“ (Davy) zielt das UVP-G 2000 auf die Aufwertung des Umweltschutzes von der (bloß) amtswegigen Vorsorge zum durchsetzbaren Parteirecht ab. Führt man diese rechts- und umweltpolitischen Aspekte zusammen und versucht daraus überprüfbare Zielvorgaben zu gewinnen, so ergeben sich drei wesentliche Zielfelder:

Umweltvorsorge

Wirksame Umweltvorsorge (vorsorgender Umweltschutz): Vorsorgliche Vermeidung, Verminderung und/oder Ausgleich von projektbedingten Umweltbeeinträchtigungen bzw. Vergrößerung von positiven Auswirkungen auf die Umwelt² durch:

- Gewährleistung eines hohen – über die Genehmigungsvoraussetzungen des Materienrechts hinausgehenden – Schutzniveaus für die Umwelt in ihrer Gesamtheit.
- Optimierung von Projekten (durch Projektmodifikationen, Vorschreibung von Befristungen etc.).
- Gefahrenabwehr (Vermeidung projektbedingter Gefährdungen für vom UVP-G 2000 erfasste Schutzgüter).
- Abweisung von nicht ausreichend umweltverträglichen (oder aus anderen Gründen nicht genehmigungsfähigen) Anträgen.

¹ RITTER (1995) 51f.

² § 1 und § 17 Abs 2 UVP-G 2000

Konzentration und Integration aller betroffenen Umweltbereiche

- Fachlich-inhaltliche (materielle) Integration aller betroffenen Umweltbereiche (integrative Gesamtbewertung).
- Rechtliche und verfahrensbezogene (formelle) Koordination³.
- Bereitstellung aller relevanten Informationen, um rationale, sachkundige, optimierte und transparente Entscheidungsfindungen der zuständigen Behörden zu ermöglichen bzw. zu unterstützen.
- Stärkere Gewichtung von Umweltinteressen in projektbezogenen Entscheidungsprozessen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Ermöglichen eines öffentlichen Diskussionsprozesses über die Auswirkungen eines Vorhabens, Gewährleistung der Rechte Beteiligter und Betroffener, Mitwirkung der Öffentlichkeit am und umfassende Information der Öffentlichkeit über den Entscheidungsprozess und Verbesserung der Akzeptanz des Vorhabens (UVP als gesellschaftlich-politisches Instrument der Konfliktbewältigung und Konsensfindung).

2.3 UVP-Verfahren im Überblick (Darstellung, Ablauf, Grafik)

Das UVP-G 2000 kennt in der aktuell gültigen Fassung drei Verfahrenstypen: Das Regelverfahren (UVP-Verfahren) und das vereinfachte Verfahren für die Projekt-UVP sowie die Trassen-UVP. Schematisiert kann der Ablauf wie folgt dargestellt werden (vgl. Abb. 1 und Abb. 2):

(vgl. BMLFUW (2001), Rundschreiben zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsgesetzes vom 30. Mai 2001)

³ z. B. § 2 (1) „Mitwirkende Behörden“ und § 3 (3) „konzentriertes Genehmigungsverfahren“

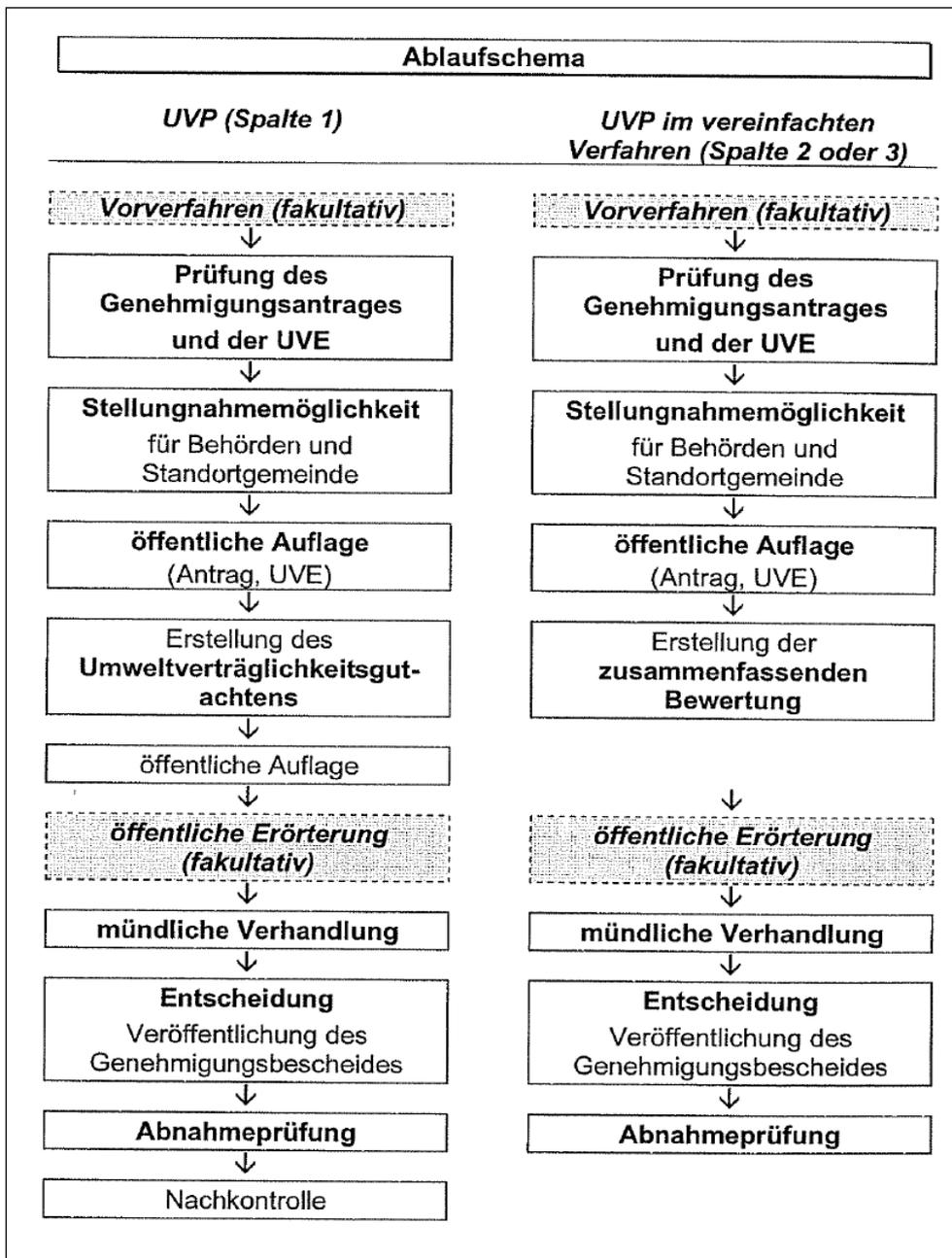
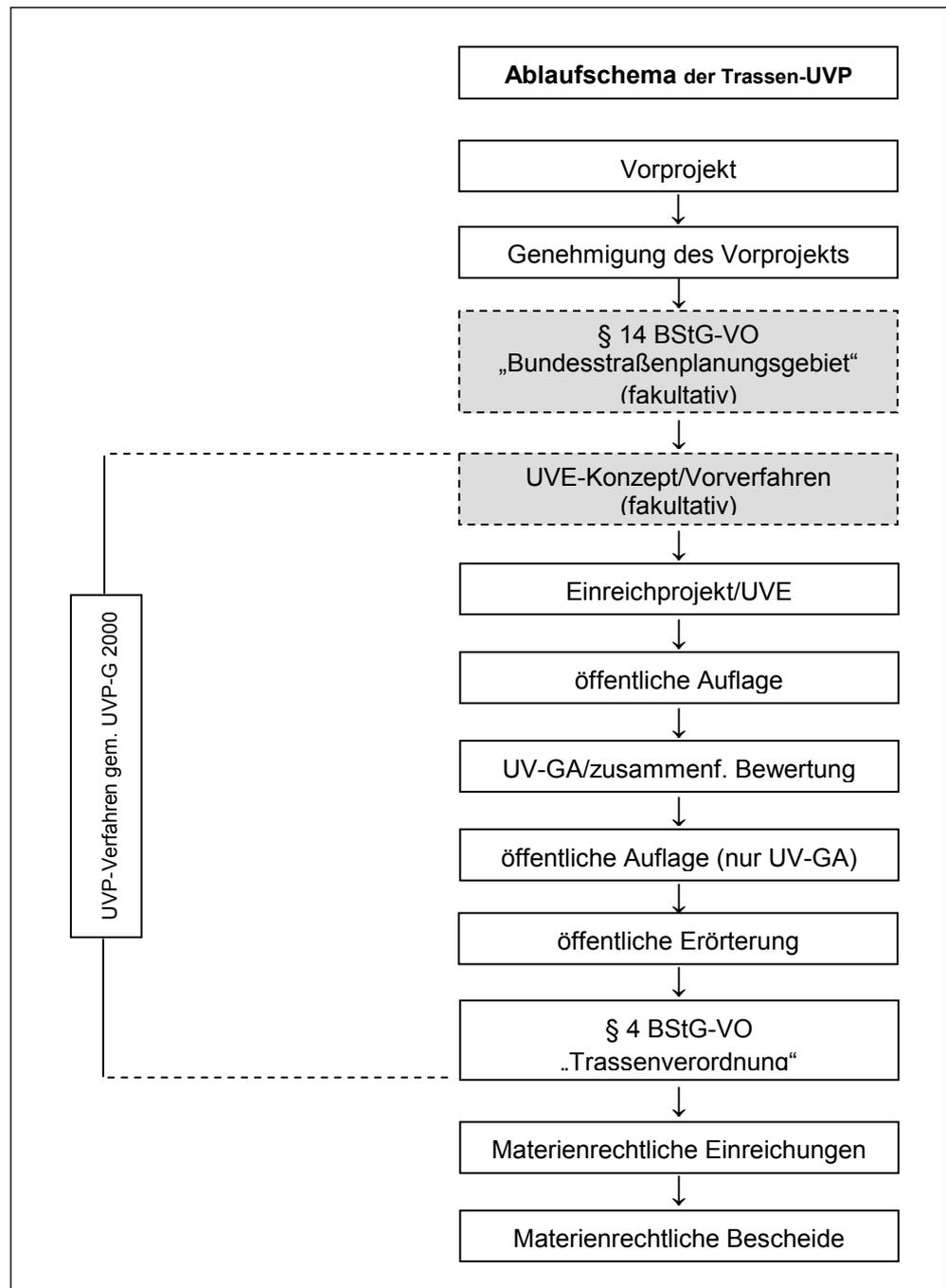


Abb. 1:
UVP-Verfahren im
Überblick.

Die Trassen-UVP war im Berichtszeitraum noch durch die verordnungsförmige Trassenfestlegung gekennzeichnet. Dieser Ablauf ist im folgenden Schema beispielsweise für die UVP für Bundesstraßen wiedergegeben (vgl. Abb. 2). Das UVP-Verfahren beginnt dabei (optional) mit der Vorlage eines UVE-Konzepts, jedenfalls aber mit der Einreichung der Umweltverträglichkeitserklärung und endet mit Erlassung der entsprechenden Trassenverordnung⁴. Mit der UVP-G-Novelle 2004 wurde anstatt der Trassenverordnung und der nachfolgenden materiengesetzlichen Bescheidverfahren eine (teil)konzentrierte bescheidförmige Entscheidung eingeführt.

⁴ In den der Erlassung einer Trassenverordnung nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu beachten; in diesen Verfahren kommt u. a. dem Umweltanwalt/der Umweltanwältin und Bürgerinitiativen Parteistellung (im vereinfachten Verfahren: Recht der Bürgerinitiative auf Akteneinsicht) zu.

Abb. 2:
 Schema der Trassen-UVP.
 BStG = Bundesstraßengesetz
 UV-GA = Umweltverträglichkeitsgutachten/zusammenfassende Bewertung.



2.4 UVP-Evaluation 2000

Ein weiterer Ausgangspunkt für die vorliegende Studie sind die Ergebnisse der UVP-Evaluation 2000 (BERGTHALER & SOMMER 2000, Evaluation der Verfahren nach dem UVP-Gesetz, Schriftenreihe des BMLFUW Band 11/2000). Dabei handelte es sich um eine erste Evaluation der in Österreich durchgeführten Verfahren nach dem UVP-G 2000 (Stichtag 1.11.1999), wobei neben dem Schwerpunkt der Erhebung der quantitativen Fakten, wie Anzahl und Dauer der Verfahren, auch erste qualitative Aspekte dargelegt und diskutiert wurden. Insbesondere das Stärken-/

Schwächenprofil dieser Studie (Seiten 149 ff) kann als Vergleichsbasis dafür herangezogen werden, ob das Instrument der UVP in den letzten fünf Jahren an die geäußerten Bedürfnisse angepasst werden konnte. In der Evaluationsstudie 2000 wurde dazu Folgendes festgestellt:

„Die **Stärken** der UVP-Verfahren sind in erster Linie

- **die Verfahrens- und Entscheidungskonzentration:**

Durch die Verwirklichung des one-stop-shop Prinzips können Doppelgleisigkeiten im Ermittlungsverfahren vermieden und einander widersprechende Genehmigungsaufgaben hintangehalten werden.

- **die integrierte bzw. gesamthafte Prüfung der Umweltauswirkungen:**

Dadurch ist sichergestellt, dass die wesentlichen Auswirkungen eines Vorhabens geprüft und eventuell unausgewogene Bewertungen einzelner Fachgebiete ausgeglichen werden.

- **die Kanalisierung der Öffentlichkeit:**

Durch die Bildung von Bürgerinitiativen und die Vertretung von Umweltinteressen durch Umweltschutzvereine wird der einzelne Bürger/die einzelne Bürgerin entlastet (hinsichtlich des Zeitaufwandes sowie des Kostenrisikos), sowie die inhaltliche Diskussion im Verfahren merklich vertieft und verbreitert.

- **die Akzeptanzsteigerung durch verbesserte Kooperation und Kommunikation:**

Zwischen ProjektwerberIn und Behörde (frühzeitiges Abstecken des Untersuchungsrahmens im Vorverfahren), behördenintern (interdisziplinäres Arbeiten zur Erstellung des UV-GA) sowie zwischen ProjektwerberIn, Behörde und Öffentlichkeit (frühzeitige Information bzw. Einbeziehung der Öffentlichkeit) findet eine intensive Auseinandersetzung mit dem Vorhaben statt; sowohl die frühzeitige Einbindung als auch das Vertrauen auf eine umfassende fachliche Prüfung können zu einer höheren Akzeptanz des Vorhabens beitragen.

Die **Schwächen** von UVP-Verfahren sind in erster Linie

- **die Verfahrensdauer:**

Verfahrensverzögerungen ergeben sich insbesondere durch unflexible Verfahrensvorschriften (z. B. Kundmachungserfordernisse und Fristen für öffentliche Auflagen, Anhörung zur Gutachterliste), organisatorische Schwierigkeiten (z. B. bei der Koordination großer Sachverständigenteams, v. a. bei vielen nicht-amtlichen oder örtlich weit entfernten Sachverständigen) sowie durch mangelhafte Einreichunterlagen.

- **die Kosten für die Erstellung der Einreichunterlagen:**

Insbesondere von ProjektwerberInnen, ProjektantInnen und Sachverständigen wurden analog zur Prüftiefe wiederholt höhere Kosten angesprochen; die dazu genannten Erhöhungsfaktoren weisen eine erhebliche Bandbreite auf (zwischen ca. 1,7 und 4); ein konkreter Vergleich konnte für die Heizkraftwerke Salzburg Mitte und Nord durchgeführt werden.

- **der Zeitpunkt bzw. die wiederholte Einbindung der Öffentlichkeit:**

Seitens der Öffentlichkeit werden Probleme in ihrer nicht ausreichenden und zu späten Information und Einbindung gesehen; eine Beteiligung im Verfahren wäre außerdem aufgrund des großen zeitlichen und inhaltlichen Aufwands abschreckend. Seitens der ProjektwerberInnen und z. T. der BehördenvertreterInnen wird hingegen festgehalten, dass die Öffentlichkeit zu häufig eingebunden würde.

- **die mangelnde Erfahrung mit der integrierten Bewertung:**

Sowohl ProjektwerberInnen (zur Erstellung der UVE), als auch Behörden (bei der Beurteilung der Einreichunterlagen und der Erstellung des UVP-G) sehen Bedarf für methodische Hilfestellungen (z. B. Leitfäden zur Abgrenzung des Prüfraumens oder zu Bewertungsmethoden)“.

In der nunmehrigen Evaluation galt es, gerade den aufgezeigten Schwachpunkten nachzugehen: Konnte die Verfahrensdauer verkürzt werden? Ist die UVP nach aktueller Praxis hinsichtlich des Kostenaufwandes „schlanker“ als im Jahr 2000 konstatiert? Wurde der Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung nach vorne verlagert? Gibt es verbesserte Hilfsmittel für die integrierte Bewertung? Die Fragen ziehen sich sowohl durch die quantitativen als auch die qualitativen Auswertungsteile der vorliegenden Studie.

2.5 „10 Jahre UVP“

Am 18. Juni 2004 fand im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Veranstaltung mit dem Titel „10 Jahre UVP“ anlässlich des 10-jährigen Bestehens des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetzes in Österreich statt.

Ziel der Veranstaltung war, die Erfahrungen der BürgerInnen, der Wirtschaft, der ExpertInnen und der Behörden mit der UVP zu diskutieren und die Auswirkungen des UVP-Regimes im Vergleich zu den materienrechtlichen Genehmigungsverfahren in verschiedenen Bereichen anhand von konkreten Beispielen herauszuarbeiten.

Im Rahmen von drei Workshops zu den Vorhabentypen „Rohstoffgewinnung“, „Linienvorhaben – Straße/Schiene“ und „Einkaufszentren/Gewerbeparks“ wurde diskutiert, welchen „Mehrwert“ die UVP im Vergleich zu materienrechtlichen Verfahren für die Umwelt aufweist. Die Arbeitsgruppen der drei Workshops diskutierten die Themenbereiche:

- Design eines Projektes
- Dauer eines Verfahrens
- Akzeptanz und Öffentlichkeit
- Verfahrensmanagement.

Die wichtigsten Ergebnisse der Diskussion mit zuständigen Behörden, UmweltanwältInnen, PlanerInnen, ProjektwerberInnen, InteressensvertreterInnen und anderen wurden als „Thesenpapiere“ formuliert. (siehe auch www.lebensministerium.at; www.umwelt.net.at/article/articleview/27826/1/7237/)

2.5.1 Thesen aus der Veranstaltung „10 Jahre UVP“

Die Frage „**Was bringt die UVP im Vergleich zu den Verfahren nach den Materiengesetzen?**“ wurde den WorkshopteilnehmerInnen zur Diskussion vorangestellt. Die Ergebnisse der Thesendiskussion, gegliedert nach den einzelnen Themenbereichen werden hier nachstehend beispielhaft und schlagwortartig dargestellt.

a. Projektdesign

- Good Practice: **frühzeitige Kontaktaufnahme mit Behörde**, Bestellung einer UVP-Koordinatorin/eines UVP-Koordinators auf Seiten der ProjektwerberInnen, regelmäßige Abklärung mit den Behörden-Sachverständigen.
- **Bessere Genehmigungsvorbereitung** (umfassende Erhebung des Ist-Zustandes, umfangreiches Maßnahmenpaket zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen bereits im Projekt, Vermeidung statt Behübschung schon bei der Variantenwahl) – **dadurch geringeres Genehmigungsrisiko**.
- **Integrative** und **detaillierte** Darstellung der **Umweltauswirkungen** in der UVE, Prüfung von **Wechselwirkungen**, Verlagerungseffekten, Alternativen.
- Integration innovativer Lösungen.
- Hoher **finanzieller** und **zeitlicher Aufwand** (Kosten insbesondere Ist-Zustandserhebung).

b. Verfahrensdauer

- Das im UVP-G 2000 geregelte UVP-Verfahren dauert nicht länger als die Summe der ansonsten durchzuführenden Materieverfahren, die Abwicklung eines **UVP-Projektes im Gesamten** – insbesondere also unter Einschluss der Einreichung vorangehenden Datenerhebung samt darauf aufbauendem Projektdesign – aber schon.
- Verfahrenskosten steigen mit Verfahrensdauer.
- **Koordination**: auf Behörden- und ProjektwerberInnenseite, jedem/jeder Sachverständigen soll ein fachlicher Part gegenüberstehen.

c. Akzeptanz und Öffentlichkeit

- Good Practice: **Öffentlichkeitsarbeit**, angemessene Aufbereitung der Materie für die Betroffenen.
- **Frühzeitiger Interessenausgleich** durch gezielte Öffentlichkeitsbeteiligung.
- **Akzeptanzsteigerung**.
- Vorteile der UVP werden bewusster.
- „**Freiwillige**“ Öffentlichkeitsbeteiligung (möglichst früh), konkret Betroffene erreichen (zielgruppenorientiert, offensiv), ehrliche, offene Beteiligung.
- Masse an Information führt zu Überforderung, „**UVP = unheimlich viel Papier**“.
- Bürgerinitiativen werden nicht als gleichwertige PartnerInnen gesehen.

d. Verfahrensmanagement

- **Gesamtprozess** ist **effizienter** als ohne UVP.
- **Systematische interdisziplinäre** Vorgangsweise der GutachterInnen.
- Abgestimmte Genehmigungsaufgaben.
- Integrative und lückenlose Betrachtung (durch Prüfbuch, Gutachten, Koordination der Sachverständigen).
- Vorverlagerung der Frage der Genehmigungsfähigkeit.

e. Fachliche Schwerpunkte

- **Verkehr:** wird in der UVP überhaupt erst berücksichtigt, Schwierigkeit der Verkehrsprognose, Bedeutung der Verkehrsprognose?
- Einflussbereich der ProjektwerberInnen auf den Verkehr.
- Wer trägt die Verkehrslast? (Verursacherprinzip).

Die in den Workshops aufgegriffenen Thesen wurden inhaltlich in der vorliegenden Studie mit berücksichtigt, und zwar hauptsächlich in Kapitel 6 Qualitative Auswertung – ExpertInneninterviews. Die an die InterviewpartnerInnen gestellten Fragen decken grundsätzlich auch die oben genannten Thesen ab. Aus den Ergebnissen der Befragungen lassen sich vielfach die Thesen bestätigen (siehe Kapitel 9 Empfehlungen).

Nachfolgender Tabelle kann der jeweiligen These die entsprechende Berücksichtigung in der vorliegenden Studie entnommen werden.

Tab. 1: Berücksichtigung der Thesen.

Thema	These	Behandlung in der vorliegenden Studie
Projektdesign	Good Practice: frühzeitige Kontaktaufnahme mit Behörde , Bestellung einer UVP-KoordinatorIn auf Seiten der ProjektwerberInnen, regelmäßige Abklärung mit den Behörden-Sachverständigen	Verfahrensplanung, Kap. 5.1.2
	Bessere Genehmigungsvorbereitung (Umfassende Erhebung des Ist-Zustandes, umfangreiches Maßnahmenpaket zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen bereits im Projekt, Vermeidung statt Behübschung schon bei der Variantenwahl) – dadurch geringeres Genehmigungsrisiko	Einbringen relevanter Inhalte ins Verfahren, Kap. 5.2.3
	Integrative und detaillierte Darstellung der Umweltauswirkungen in der UVE, Prüfung von Wechselwirkungen , Verlagerungseffekten, Alternativen, Integration innovativer Lösungen	Fachliche Schwerpunkte, Wechselwirkungen, Kumulationswirkung, Integrative Gesamtbewertung, Kap. 5.4.3, Kap. 5.4.4, Kap. 5.4.5
	Hoher finanzieller und zeitlicher Aufwand (Kosten insbesondere Ist-Zustandserhebung)	Einflussfaktor Kosten, Kap. 5.2.4
Verfahrensdauer	Das UVP-Verfahren dauert nicht länger, die UVP insgesamt aber schon	Zeitliche Komponente, Kap. 5.1.5
	Verfahrenskosten steigen mit Verfahrensdauer	Zeitliche Komponente, Kap. 5.1.5
	Koordination : auf Behörden und ProjektwerberInnenseite, GA-Teams auf beiden Seiten korrespondierend	Verfahrenskoordination, Kap. 5.1.1
Akzeptanz und Öffentlichkeit	Good Practice: Öffentlichkeitsarbeit , angemessene Aufbereitung der Materie für die Betroffenen	Einfluss auf Verhalten, Kap. 5.2.1
	Frühzeitiger Interessenausgleich durch gezielte Öffentlichkeitsbeteiligung	Öffentlichkeitsbeteiligung, Kap. 5.2.2
	Akzeptanzsteigerung	Einfluss auf Verhalten, Kap. 5.2.1
	„ Freiwillige “ Öffentlichkeitsbeteiligung (möglichst früh), konkret Betroffene erreichen (zielgruppenorientiert, offensiv), ehrliche, offene Beteiligung	nicht zwingend vorgeschriebene Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung, Kap. 5.2.2
	Masse an Information führt zu Überforderung, UVP = unheimlich viel Papier	Einfluss auf Verhalten, Kap. 5.2.1
Verfahrensmanagement	Bürgerinitiativen werden nicht als gleichwertige PartnerInnen gesehen	Eigener Fragenkomplex an Bürgerinitiativen, Kap. 5.2.2
	Gesamtprozess ist effizienter als ohne UVP	Verfahrenskoordination, Kap. 5.1.1
	Systematische interdisziplinäre Vorgangsweise der GutachterInnen, abgestimmte Genehmigungsaufgaben	Verfahrensplanung, Kap. 5.1.2
	Integrative und lückenlose Betrachtung (durch Prüfbuch, Gutachten, Koordination der Sachverständigen)	Verfahrensplanung, Kap. 5.1.2
Verkehr	Vorverlagerung der Frage der Genehmigungsfähigkeit	Verfahrenskoordination und Verfahrensplanung, Kap. 5.1.1, Kap. 5.1.2
	Verkehr wird in der UVP überhaupt erst berücksichtigt	Verkehr, Kap. 5.4.2
	Schwierigkeit und Bedeutung der Verkehrsprognose	Verkehr, Kap. 5.4.2
	Einflussbereich der ProjektwerberInnen auf Verkehr wer trägt die Verkehrslast? (Verursacherprinzip)	Verkehr, Kap. 5.4.2

3 METHODE

3.1 Untersuchungsarten

Tab. 2:
Untersuchungsarten.

	UVP-Evaluierung – Untersuchungsarten		
	Quantitativ	Qualitativ	
Bezeichnung	statistische Auswertung	Qualitativ horizontale Auswertung	Rechtliche Vergleiche und Detailvergleiche
Methodik	statistisch horizontal	qualitativ horizontal	vertiefende qualitative Untersuchung von Qualitätskriterien
Untersuchungsumfang	alle abgeschlossenen UVP-Verfahren (bewilligte und nicht bewilligte Vorhaben – Stand 31.10.05)		variable, erweiterte Stichprobe (Auswahl indikatorenabhängig)
Datenerhebung	UVP-Datenbank	Interviews	Dokumentenanalyse

3.2 Quantitative Untersuchung

Grundlage für die vorliegende statistisch horizontale Auswertung aller UVP-Verfahren in Österreich bildet die UVP-Datenbank des Umweltbundesamtes, welche auf ORACLE basiert.

Alle abgeschlossenen Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 (bewilligte und nicht bewilligte Vorhaben) bis zum Stand vom 31. Oktober 2005 wurden in die quantitative Untersuchung mit einbezogen. Die Daten wurden aus der UVP-Datenbank extrahiert und über Excel-Tabellen und Diagramme dargestellt und interpretiert.

3.3 Qualitative Untersuchung

3.3.1 Angewandte Methode

Eine vertiefende inhaltliche Auswertung des UVP-Vollzugs entzieht sich nach Ansicht der StudienverfasserInnen weitgehend rein quantitativen Zugängen. Dem hier verfolgten qualitativ-analytischen Zugang ist gegenüber Methoden der quantitativen Inhaltsanalyse aus folgenden Gründen der Vorzug zu geben:

- Reine Häufigkeitsanalysen liefern keinen qualitativ verwertbaren Befund.
- Die Bewertung anhand eines Kategoriensystems ist nur auf einem recht niedrigem Skalierungsniveau möglich: primär bieten sich nominal und ordinal skalierte Daten an. Eine Verhältnisskalierung wie die von WENDE (2001, S. 88) ist aus Sicht der VerfasserInnen problematisch: „Eine Entscheidung, die 30 Auflagen zur Vermeidung und Kompensation vorschreibt, berücksichtigt 10 mal so viele umweltentlastende Maßnahmen, wie eine Entscheidung, die nur 3 Auflagen berücksichtigt“.



Anstelle der Auswertungsproblematik bei höherer Skalierung wird ein Zugang auf niedrigem Skalierungsniveau oder mit rein verbal argumentativen Auswertungen bevorzugt; zur Sicherung der Aussagekraft wird hinsichtlich der einzelnen Fragestellung eine hohe Repräsentativität der untersuchten Datengrundlagen angestrebt (vgl. BRUNNER et al. 2001, S. 111: Die geringere Trennschärfe niedrig skalierten Daten kann durch eine Vergrößerung der Stichprobe kompensiert werden).

Die erforderlichen Datengrundlagen wurden über Interviews mit allen UVP-Behörden, allen UmweltanwältInnen sowie durch die Befragung einer repräsentativen Anzahl von ProjektwerberInnen, PlanerInnen und Bürgerinitiativen gewonnen.

Ein alternativer Zugang wurde durch juristische Detailuntersuchungen repräsentativer Verfahren erhoben, in der insbesondere dem ökologischen Mehrwert und der Planungssicherheit der UVP nachgegangen wurde.

Beide Untersuchungsmethoden wurden an mehreren Stellen gegengeprüft – die Repräsentativität der Auswahl der Fälle für die juristische Detailuntersuchung wurde aus den Interviews gewonnen, die Thesen der Interviews wiederum wurden nicht nur an den genannten Fällen, sondern auch an so genannten „kritischen“ Fällen verifiziert.

3.3.2 Aufbau und Inhalt der Befragung

Aufbau und Inhalt der Befragung aller ExpertInnengruppen orientierte sich an einem **Hauptfragebogen** (siehe Anhang), der spezifisch an die ExpertInnengruppen der Bürgerinitiativen und der ProjektwerberInnen angepasst wurde. Insgesamt wurden 34 Interviews geführt und 70 Fragebögen versendet.

Inhalt	Schwerpunkte	Befragte ExpertInnengruppen
Fragen zum Verfahren	Verfahrenskoordination Verfahrensplanung Ressourcen der Behörde Hilfsmittel zeitliche Komponente	Behörden UmweltanwältInnen PlanerInnen Bürgerinitiativen ProjektwerberInnen
Öffentlichkeitsbeteiligung	Einfluss auf Verhalten Bürgerbeteiligung Einbringen relevanter Inhalte Einflussfaktor Kosten	
Planungs- und Rechtssicherheit	Genehmigungshindernisse Prüfrahmen Kontinuität im Verfahren	
Fachliche Aspekte und thematische Schwerpunkte	Relevante Schutzgüter u. Fachbereiche Verkehr Wechselwirkungen Kumulation Integrative Gesamtbewertung Störfall-Risiko Bauphase	
Gesamteinschätzung	Wirksamkeit der UVP Empfehlungen Sonstiges	

Tab. 3:
Inhalt des Fragebogens
und befragte
ExpertInnengruppen.



Zu einem Interview wurden VertreterInnen aller elf UVP-Behörden und aller acht Umweltschutzverbände, VertreterInnen von zehn Bürgerinitiativen und fünf UVP-PlanerInnen eingeladen, wobei die Anzahl der TeilnehmerInnen pro Interview unterschiedlich war. Jedes Interview ergab eine Aussage unabhängig von der Anzahl der TeilnehmerInnen (z. B. waren für die steiermärkische Behörde vier VertreterInnen, für das BMVIT fünf VertreterInnen anwesend).

Fragebögen wurden an alle ProjektwerberInnen, deren Genehmigungsantrag bis zum Stichtag 31.10.2005 (positiv oder negativ) abgeschlossen wurde (70 ProjektwerberInnen), ausgesandt, wobei 15 Fragebögen wieder beantwortet einlangten.

Damit ergibt sich für die qualitative Auswertung eine Grundgesamtheit von gesamt **49 Aussagen** (34 Interviews plus 15 Fragebögen) zu den jeweils gestellten Fragen, die **allen ExpertInnengruppen** gestellt wurden (entsprechend weniger, wenn nicht alle zur selben Frage befragt wurden).

Die befragten Bürgerinitiativen konnten zu vielen allgemeinen Fragen keine Angaben machen, da gewisse Themen für sie nicht greifbar oder nicht von Bedeutung waren und sie naturgemäß meist nur bei einem UVP-Verfahren eingebunden waren.



4 QUANTITATIVE AUSWERTUNG

4.1 UVP-Dokumentation

Das Umweltbundesamt hat die Aufgabe, gemäß § 43 UVP-G 2000 für den/die BundesministerIn für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die UVP-Dokumentation zu führen. Diese hat insbesondere die Umweltverträglichkeitserklärungen, die wichtigsten Ergebnisse der UV-GA (Umweltverträglichkeitsgutachten) oder zusammenfassenden Bewertungen, die wesentlichen Inhalte und Gründe der Entscheidungen und die Ergebnisse der Nachkontrolle zu enthalten. Die Unterlagen sind dem Umweltbundesamt von den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass das Umweltbundesamt für die UVP-Dokumentation im Rahmen des § 43 UVP-G 2000 teilweise auch sonstige Unterlagen, wie z. B. UVE-Konzepte, Protokolle zu öffentlichen Erörterungen oder Verhandlungsschriften erhält. Auch diese Unterlagen, hinsichtlich derer kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden kann, wurden – soweit verfügbar und auswertbar – für die nachfolgende quantitative Auswertung herangezogen.

4.2 Zahlen und Fakten zur UVP in Österreich

4.2.1 Einleitende Bemerkungen

Die vorliegende Datenauswertung der UVP-Verfahren entspricht dem **Stand der UVP-Dokumentation** des Umweltbundesamtes **vom 31.10.2005**.

Ziel dieser Auswertung ist es, der qualitativen UVP-Evaluierung in Form von Interviews und Detailstudien eine quantitative Datenbasis zugrunde zu legen. Dabei konnte – wie in Kapitel 3.2 ausgeführt – auf die aktualisierte UVP-Dokumentation der Datenbank des Umweltbundesamtes zurückgegriffen werden. Auf eine aufwändige Erhebung der einzelnen UVP-Verfahren in Form von Fragebögen, wie dies noch für die Evaluierungsstudie 2000 erforderlich war, konnte somit verzichtet werden.

Vor dem Hintergrund, dass mit der **Evaluierungsstudie 2000** bereits einmal eine statistische Auswertung von UVP-Verfahren in Österreich erfolgte, wird mit nachfolgender Datenauswertung versucht, inhaltlich und strukturell an diese erstmalige Erhebung anzuknüpfen. Es soll damit eine gewisse **Vergleichbarkeit der Datensätze** ermöglicht werden, um daraus abzuleiten, wohin sich die UVP in den letzten Jahren entwickelt hat.

Entsprechend der Erweiterung des Untersuchungsumfanges der vorliegenden Studie auf eine qualitative Analyse, welche gleichzeitig eine **Beschränkung auf UVP-Genehmigungsverfahren** – und damit einen Verzicht auf die Auswertung der *UVP-Feststellungsverfahren* – mit sich brachte, kann die vorliegende statistische Auswertung auch lediglich Aussagen für die Genehmigung von Anlagen- bzw. Trassenvorhaben treffen.

Tatsächlich würde eine Auswertung der Anzahl und Verfahrensdauer der UVP-Feststellungsverfahren eine umfassende Datenerhebung bei den einzelnen UVP-

Behörden erforderlich machen; entsprechendes Datenmaterial der Datenbank des Umweltbundesamtes liegt mangels gesetzlicher Grundlage (vgl. § 43 UVP-G 2000) nicht vor. Im Ergebnis muss somit der aus Sicht der VerfasserInnen höchst interessante Bereich der UVP-Feststellungsverfahren, welcher in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen hat bzw. noch gewinnen wird, im Rahmen dieser statistischen Auswertung ausgeklammert werden. Gerade zur – aus Sicht der VerfasserInnen divergierenden – Praxis der Einzelfallprüfungen würde es sich lohnen, ergänzende quantitative und qualitative Untersuchungen vorzunehmen.

4.2.2 Anzahl der Genehmigungsverfahren nach UVP-G 2000

4.2.2.1 Gesamtdarstellung

Das erhobene Datenmaterial zeigt, dass die Durchführung von UVP-Genehmigungsverfahren nicht mehr – wie man dies anlässlich der Evaluierungsstudie 2000 noch unterstellen hätte können – ein Einzelphänomen darstellt, sondern mit insgesamt 136 Genehmigungsverfahren mittlerweile zur gängigen Praxis in Österreich wurde.

Bis zum Stichtag wurden insgesamt **97 UVP-Anlagenvorhaben**⁵ beantragt. Davon wurden 66 Vorhaben erstinstanzlich abgeschlossen, von welchen 32 Verfahren beim Umweltsenat als Berufungsinstanz anhängig wurden. Lediglich zwei Vorhaben – die Verfahren „Schigebietsverbindung Mutterer Alm“ und „Erweiterung des Motorsportzentrums A1-Ring Spielberg“ – wurden bis dato nicht bewilligt; in beiden Verfahren wurden abweisende Bescheide des Umweltsenats erlassen (vgl. dazu die Fallstudien, Kapitel 6.2). Zurückgezogen wurden schließlich die Vorhaben „Erweiterung Fachmarktzentrum Spar Graz Liebenau“ und „Erweiterung eines Windparks in Neusiedl/See und Weiden/See“. Die Verfahren „Legehennenstall Pettenbach“, „Hubschrauberlandeplatz Anthering“ und „Kärnten Arena“ endeten mit Zurückweisungsbescheiden.

Weiters wurden bis zum Stichtag insgesamt **39 UVP-Trassenvorhaben**⁶ für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken eingereicht; davon wurden 26 Verfahren im Weg einer Trassenverordnung abgeschlossen. Lediglich ein Verfahren – das Trassenvorhaben „B 14 Umfahrung Klosterneuburg“ – wurde zurückgezogen.

⁵ Unter UVP-Anlagenvorhaben werden jene Vorhaben verstanden, welche gemäß Anhang 1 iVm § 3 bzw. § 3a UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind (Bewilligung nach dem 2. Abschnitt des UVP-G 2000).

⁶ Unter UVP-Trassenvorhaben werden die gemäß §§ 23a und 23b UVP-G 2000 UVP-pflichtigen Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken verstanden, für welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß 3. Abschnitt des UVP-G 2000 durchzuführen ist. Diese Verfahren wurden nach dem hier zu evaluierenden UVP-G 2000 vor der Novelle 2004 durch Erlassung einer Trassenverordnung abgeschlossen.

	beantragte/ eingereichte Vorhaben	davon ab- geschlossen	laufend	nicht bewilligt	zurück- gezogen	zurück- gewiesen
UVP- Anlagenvorhaben	97	66 ⁷	24	2 ⁸	2 ⁹	3 ¹⁰
UVP- Trassenvorhaben	39	26 ¹¹	12	0	1 ¹²	0
Gesamt	136	92	36	2	3	3

Tab. 4:
Gesamtdarstellung der
Genehmigungsverfahren
nach UVP-G 2000.

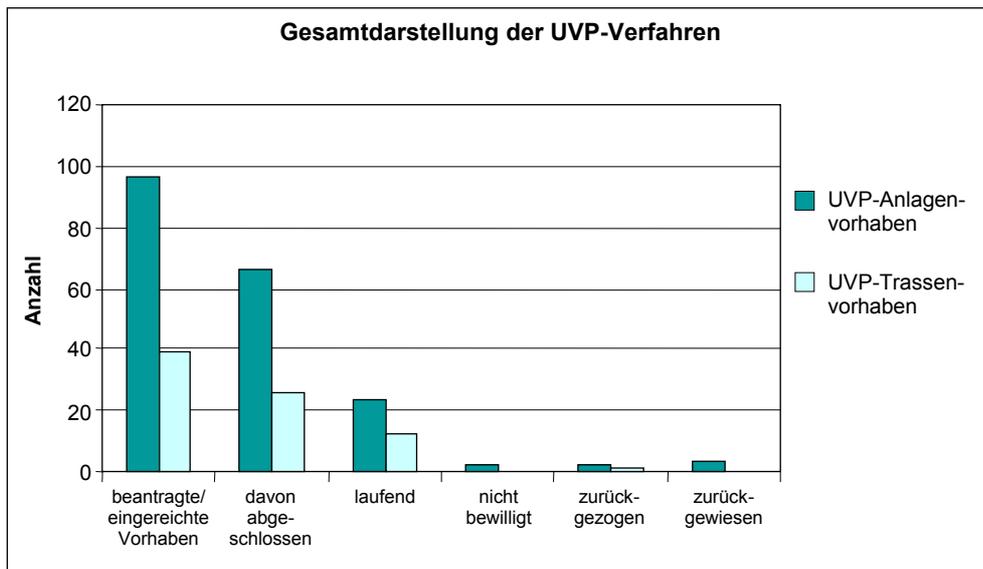


Abb. 3:
Gesamtdarstellung der
Genehmigungsverfahren
nach UVP-G 2000.

Die nachfolgende Auswertung nach Bundesländern zeigt, dass als „**UVP-Kerngebiete**“ die Bundesländer **Niederösterreich** (32 % aller Verfahren), **Steiermark** (18 %) und **Oberösterreich** (15 %) zu nennen sind. Der angesichts der wirtschaftlichen Struktur des Burgenlands relativ hohe Anteil von 9 % erklärt sich überwiegend aus den dort durchgeführten Windpark-Projekten. Auffallend ist weiters der Umstand, dass in Vorarlberg bis dato erst ein UVP-Verfahren durchgeführt wurde.

⁷ Anlagenvorhaben: erstinstanzliche Genehmigung

⁸ Schigebietsverbindung Mutterer Alm – Axamer Lizum; Erweiterung des Motorsportzentrums A1-Ring Spielberg

⁹ Erweiterung Fachmarktzentrum Spar Graz Liebenau; Erweiterung eines Windparks in Neusiedl/See und Weiden/See

¹⁰ Legehennenstall Pettenbach; Hubschrauberlandeplatz Anthering; Kärnten Arena

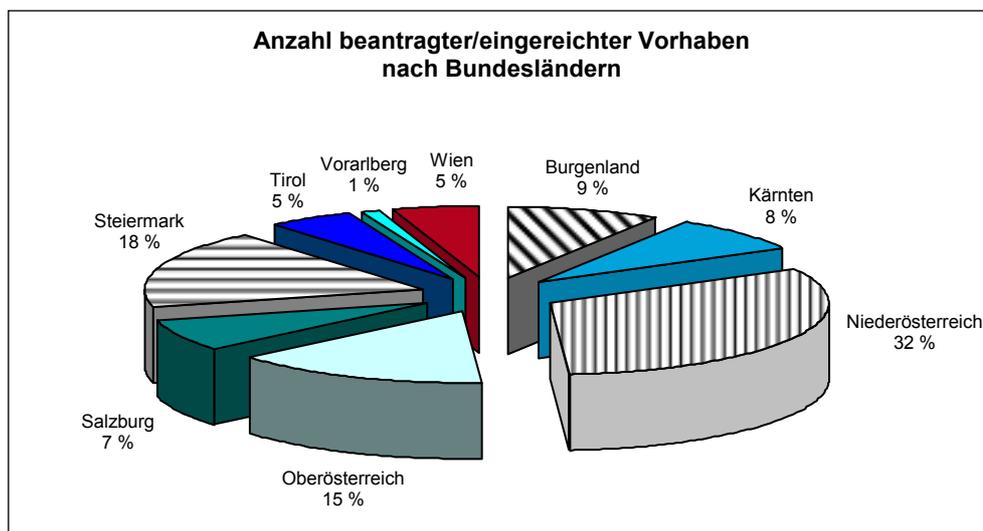
¹¹ Trassenvorhaben: Erlassung Trassenverordnung

¹² B14 Umfahrung Klosterneuburg

Tab. 5:
Anzahl
beantragter/eingereichter
Vorhaben nach
Bundesländern¹³.

Bundesland	Anzahl
Burgenland	13
Kärnten	12
Niederösterreich	50
Oberösterreich	23
Salzburg	11
Steiermark	27
Tirol	7
Vorarlberg	1
Wien	8
Gesamt	152

Abb. 4:
Anzahl
beantragter/eingereichter
Vorhaben nach
Bundesländern¹³.



Die nachfolgende Auswertung zeigt, dass beinahe 2/3 der bisher durchgeführten Verfahren im UVP-Verfahren¹⁴ abgewickelt werden. Das mit dem UVP-G 2000 eingeführte vereinfachte Verfahren¹⁰ der Spalten 2 und 3 des Anhangs 1 UVP-G 2000 betrifft lediglich 55 der insgesamt 136 UVP-Verfahren. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass das vereinfachte Verfahren¹⁴ erst mit der Novelle BGBl. I 89/2000 eingeführt wurde. Wertet man lediglich die Verfahren ab dem Jahr 2000 aus, wurde die **Hälfte aller Vorhaben im vereinfachten Verfahren** genehmigt.

¹³Die Gesamtsumme in der Auswertung differiert gegenüber der in der Tabelle 4 ausgewiesenen Gesamtsumme an UVP-Verfahren, da sich etliche Vorhaben über die Bundesländergrenzen erstrecken. Derartige Vorhaben wurden jedem dieser Bundesländer zugeschrieben und damit mehrfach erfasst.

¹⁴Im gesamten Kapitel 4 wird terminologisch zwischen dem „UVP-Verfahren“ (für Vorhaben des Anhangs 1 Spalte 1 UVP-G 2000) sowie dem „vereinfachten Verfahren“ (für Vorhaben des Anhangs 1 Spalte 2 oder 3 sowie im Fall der Bejahung einer UVP-Pflicht unter Anwendung der Kumulationsbestimmungen des § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 UVP-G 2000) differenziert. Dazu kann auf die oben zu Kapitel 2.3 dargestellten unterschiedlichen Ablaufschemata verwiesen werden. Der wesentlichste Unterschied besteht jedenfalls darin, dass im vereinfachten Verfahren kein Umweltverträglichkeitsgutachten, sondern lediglich eine „zusammenfassende Bewertung“ zu erstellen ist und darüber hinaus Bürgerinitiativen keine Parteistellung, sondern lediglich das Recht auf Akteneinsicht zukommt.



Vorhabentyp	Anzahl
UVP-Verfahren	81
vereinfachte Verfahren	55
Gesamt	136

Tab. 6:
Anzahl
beantragter/eingereichter
Vorhaben nach
Vorhabentyp.

Die nachstehende Betrachtung der UVP in der Zeitreihe (vgl. Tab. 7) zeigt, dass dieses Instrument – wie bereits eingangs erwähnt – **zunehmend an Akzeptanz und Bedeutung** gewinnt. Noch in der Evaluierungsstudie 2000 konnten insgesamt lediglich 17 beantragte UVP-Anlagenvorhaben (davon 9 erstinstanzliche Genehmigungsbescheide) und 8 eingereichte UVP-Trassenvorhaben (davon 4 Trassenverordnungen) ausgewiesen werden.

Wie die folgende Auswertung zeigt, nahm die Zahl der UVP-Anträge ab dem Jahr 2000 beständig zu, wobei von 2001 zu 2002 beinahe eine Verdoppelung von 13 auf 25 Verfahren zu vermerken ist. Ähnliches gilt für die Auswertung der abgeschlossenen UVP-Verfahren: Der markanteste Anstieg ist hier in den Jahren 2003/2004 von 15 auf 24 Genehmigungen zu verzeichnen. Der Rückgang bei den UVE-Konzepten ab dem Jahr 2000 ist vor allem durch die mit der Novelle BGBl. I 89/2000 erfolgte Änderung, wonach das förmliche Vorverfahren nicht mehr verpflichtend durchzuführen ist, sondern im Ermessen des/der AntragstellerIn liegt, zu erklären. Tatsächlich kann man den Eindruck gewinnen, dass das förmliche Vorverfahren seine „guten Dienste“ bereits in den ersten Jahren der Anwendbarkeit des UVP-Gesetzes geleistet hat. Auch wenn in den vergangenen Jahren nur noch wenige UVE-Konzepte gemäß § 4 UVP-G 2000 eingereicht wurden, hat sich nach Ansicht der VerfasserInnen mittlerweile die „good practice“ einer strukturierten Abstimmung des Untersuchungsumfangs im Vorfeld etabliert und bewährt.

Für das **Jahr 2005** liegen – wie bereits erwähnt – Auswertungen bis zum Stichtag 31.10.2005 vor. Angesichts der bis dahin erfolgten 16 Genehmigungsanträge bzw. Einreichungen und insgesamt 15 abgeschlossenen Verfahren kann selbst bei vorsichtiger Schätzung prognostiziert werden, dass für das Jahr 2005 ein gewisser Rückgang in dieser Entwicklung zu verzeichnen ist. Hinsichtlich der näheren Gründe können an dieser Stelle lediglich Vermutungen geäußert werden: Zum einen ist zu erwähnen, dass die hohen Zahlen der Vorjahre zum Teil durch eine Vielzahl an beantragten bzw. genehmigten Windparks bzw. Ökostromprojekten im weiteren Sinne zu erklären ist, zum anderen sind in diesem Zusammenhang mit Sicherheit Gesichtspunkte der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zu nennen. Ursachen aufgrund des UVP-Verfahrens selber können weder dem objektiven Datenmaterial noch den durchgeführten Interviews entnommen werden, was sich mit der subjektiven Einschätzung der StudienverfasserInnen deckt.

Tab.7: Entwicklung der UVP-Genehmigungsverfahren seit 1995. abgeschlossen

	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005 ¹⁵
UVE-Konzepte ¹⁶	5	4	4	1	2	0	1	1	3	5	1
Anträge/Einreichungen	2	5	4	6	4	7	13	25	26	28	16
davon abgeschlossen	0	0	2	4	4	9	9	12	14	23	15

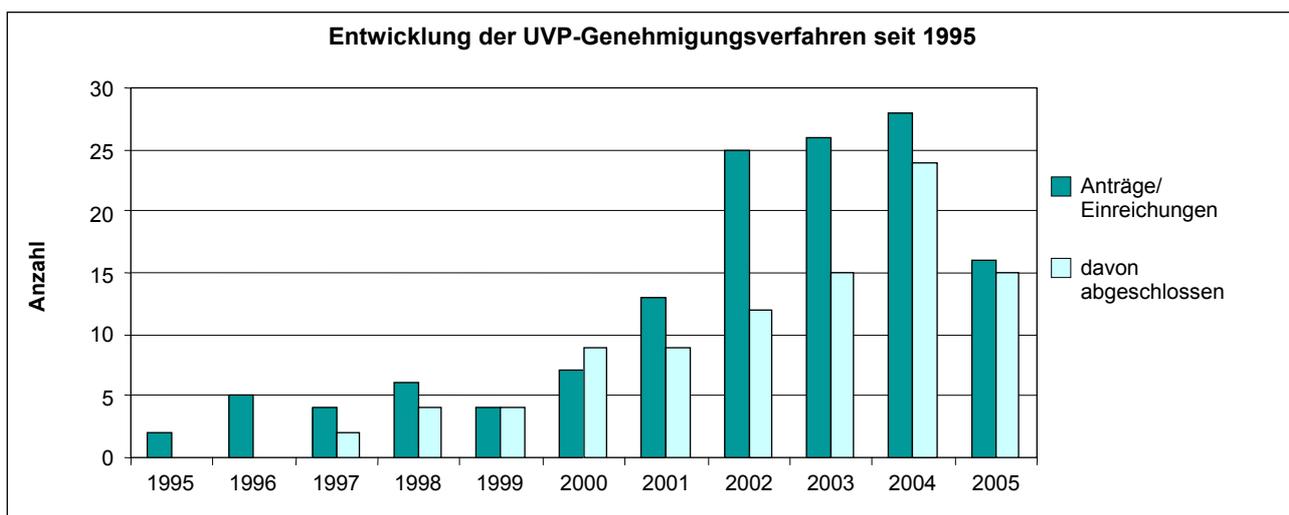


Abb. 5: Entwicklung der UVP-Genehmigungsverfahren seit 1995.

4.2.2.2 Anlagenvorhaben

Eine genauere Aufschlüsselung der insgesamt 97 beantragten und 66 erstinstanzlich genehmigten Anlagenvorhaben zeigt, dass diese primär in den Kategorien **Infrastrukturprojekte** (38 %), **Energiewirtschaft** (25 %) und **Abfallwirtschaft** (15 %) des Anhangs 1 UVP-G 2000 angesiedelt sind (vgl. Abb. 6). Alle anderen im Anhang 1 genannten Kapitel sind im Vergleich dazu von untergeordneter Bedeutung.

Tab. 8:
Anlagenvorhaben
nach Kategorien.

	Genehmigungsanträge	Genehmigung 1. Instanz
Abfallwirtschaft	15	10
Energiewirtschaft	24	21
Infrastrukturprojekte	36	22
Bergbau	7	3
Wasserwirtschaft	6	3
Land- und Forstwirtschaft	5	3
Sonstige Anlagen	4	4
Gesamt	97	66

¹⁵Für das Jahr 2005 liegen Auswertungen bis zum Stichtag 31.10.2005 vor.

¹⁶Die Durchführung eines förmlichen Vorverfahrens war lediglich bis zur UVP-Novelle BGBl. I 89/2000 verpflichtend. Ab diesem Zeitpunkt liegt die Anzeige des UVE-Konzeptes gemäß § 4 UVP-G 2000 im Ermessen des Projektwerbers/der Projektwerberin.

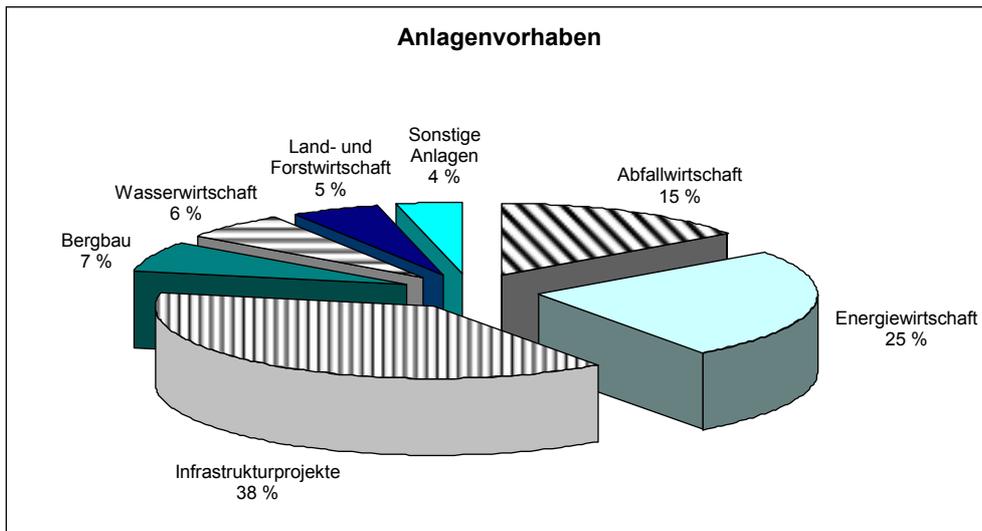


Abb. 6:
Anlagenvorhaben nach
Kategorien.

Die Kategorie der Infrastrukturprojekte wurde zum Zweck einer besseren Übersichtlichkeit wie nachfolgend ausgewiesen zu einzelnen verwandten Vorhabenstypen zusammengefasst.

Als bestimmende Vorhabenstypen sind zunächst die ausgewiesenen **Leitungsvorhaben** (11 UVP-Verfahren), die Genehmigung von **Einkaufs- oder Fachmarktzentren** samt Parkplätzen (9 UVP-Verfahren) sowie die Bewilligung von **Schigebieten** (8 Verfahren) zu nennen. Die Vorhabenstypen der Freizeit- und Vergnügungsparks, Beherbergungsbetriebe und Motorsportstrecken, welche bereits mit 6 UVP-Verfahren ausgewiesen sind, werden nach Ansicht der VerfasserInnen noch zunehmend an Bedeutung erlangen.

Ziffern	Kurzbezeichnung	Anzahl	Summe
9, 10	Straße	2	3
	Schiene	1	
12	Skigebiete	8	8
13, 16	Tag Loop-Gasleitung	8	11
	380 kV-Leitungen	3	
14	Flugplätze	4	4
17, 20, 24	Freizeit-/Vergnügungsparks	3	6
	Beherbergungsbetriebe	2	
	Motorsportstrecke	1	
19, 21	Einkaufszentren	7	9
	Parkplätze	2	

Tab. 9:
Beantragte
Infrastrukturvorhaben:
Tatbestände des
Anhangs 1¹⁷.

¹⁷Die Summe der ausgewerteten Infrastrukturvorhaben differiert gegenüber der in Tabelle 8 ausgewiesenen Zahl (36 beantragte Projekte). Dies liegt daran, dass etliche Infrastrukturvorhaben hinsichtlich mehrerer Ziffern des Anhangs 1 UVP-G 2000 beantragt wurden, womit diese Projekte auch mehrfach in die Auswertung aufzunehmen waren.

Die nachstehende **bundesländerbezogene Detailauswertung** der UVP-Anlagenvorhaben bestätigt den bereits oben in Tabelle 5 und Abbildung 4 beschriebenen Trend. Der Gutteil der Verfahren wird in den Bundesländern Niederösterreich, Steiermark und Oberösterreich beantragt, was sich letztlich auch in der Anzahl der erstinstanzlichen Genehmigungen niederschlägt.

Tab. 10: Anlagenvorhaben Detailauswertung Bundesländer¹⁸.

	UVE-Konzepte ¹⁹	beantragte Anlagenvorhaben	UVP-Verfahren	vereinfachte Verfahren	Genehmigungen 1. Instanz
Burgenland	0	11	3	8	10
Kärnten	1	9	7	2	7
Niederösterreich	4	27	18	9	20
Oberösterreich	1	17	10	7	8
Salzburg	2	9	6	3	5
Steiermark	3	20	7	13	15
Tirol	0	5	5	0	1
Vorarlberg	1	1	1	0	1
Wien	0	3	3	0	3
Gesamt	12	102	60	42	70

4.2.2.3 Trassenvorhaben

Wie die nachstehende Darstellung zeigt, hat sich die Anzahl der eingereichten bzw. abgeschlossenen Trassenvorhaben gegenüber der Evaluierungsstudie 2000 erheblich erhöht. Im Jahr 2000 konnten lediglich 4 eingereichte Straßenvorhaben, von denen noch keines abgeschlossen war, sowie 4 eingereichte und bereits abgeschlossene Schienenvorhaben ausgewiesen werden.

Zum Stichtag 31.10.2005 wurden insgesamt **31 eingereichte Straßenvorhaben** (davon 21 Trassenverordnungen) und **8 Schienenvorhaben** (davon 5 Trassenverordnungen) erfasst.

¹⁸Die Gesamtsumme in der Auswertung differiert gegenüber den in Tabelle 4 ausgewiesenen Zahlen. Dies liegt daran, dass sich etliche Vorhaben über die Bundesländergrenzen hinweg erstrecken, was dazu führte, dass diese Projekte für jedes Bundesland gesondert (und damit mehrfach) erfasst wurden.

¹⁹Es konnten lediglich die UVE-Konzepte jener Vorhaben ausgewertet werden, hinsichtlich derer später auch ein UVP-Genehmigungsantrag eingebracht wurde.

	Eingereichte Vorhaben	Trassenverordnungen
§ 23a Bundesstrassen	31 ²⁰	21
§ 23b Hochleistungsstrecken	8	5
Gesamtzahl Vorhaben	39	26

Tab. 11:
Trassenvorhaben nach
Kategorien.

Tab.12: Trassenvorhaben Detailauswertung.

	UVE-Konzepte	eingereichte Vorhaben	UVP-Verfahren	vereinfachte Verfahren	Trassenverord- nungen
§ 23a Bundesstraßen	12	31	12	19	21
§ 23b Hochleistungsstrecken	3	8	8	0	5
Gesamt	15	39	20	19	26

4.2.2.4 Berufungsverfahren Umweltsenat

Nachfolgende Gesamtdarstellung der Berufungsverfahren vor dem Umweltsenat bezieht sich naturgemäß lediglich auf Anlagengenehmigungsverfahren. Die Bewilligung von Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken erfolgte bis zur Novelle BGBl. I 153/2004 im Weg der Erlassung von Trassenverordnungen. Gegen Trassenverordnungen ist kein ordentliches Rechtsmittel im Weg einer Berufung an den Umweltsenat möglich. Berufungen gegen etwaige Bewilligungen nach den in Folge eines Trassenvorhabens anzuwendenden Materiengesetzen (z. B. wasser- oder naturschutzrechtliche Genehmigungen) richten sich ebenfalls nicht an den Umweltsenat, sondern an die nach dem jeweiligen Materiengesetz zuständige Berufungsbehörde.

Die Gesamtdarstellung zeigt, dass beinahe jedes zweite Anlagenvorhaben dem Umweltsenat zur zweitinstanzlichen Beurteilung vorgelegt wird. Ein Umstand, den man zum einen aus der Größe und Auswirkungsintensität der Projekte, zum anderen aus der verstärkten öffentlichen Wahrnehmung derselben erklären kann.

Von den bislang 32 eingeleiteten Berufungsverfahren (Anlagengenehmigungsverfahren) wurden bereits 27 Genehmigungsverfahren abgeschlossen; lediglich 5 Verfahren waren zum Stichtag 31.10.2005 offen. Dieser Umstand spricht dafür, dass das bestehende System der nebenberuflichen Tätigkeit der Mitglieder des Umweltsenates bislang sehr gut funktioniert. In diesem Zusammenhang ist auch auf die zügige Entscheidungspraxis des Umweltsenats (vgl. Kap. 4.2.4.7) zu verweisen.

²⁰Für die Projekte S36 Murtal Schnellstraße Teilabschnitt 1 „Judenburg – St. Georgen o. J.“ und A5 Nordautobahn, Abschnitt Schrick – Poysbrunn wurden UVE-Konzepte vorgelegt, jedoch noch keine UVE eingereicht.

Tab. 13:
Gesamtdarstellung der
Berufungsverfahren
(Anlagengenehmigungs-
verfahren).

erstinstanzliche Genehmigungen	66
eingeleitete Berufungsverfahren	32
abgeschlossene Berufungsverfahren	27
<ul style="list-style-type: none"> • davon Abweisung des Genehmigungsantrags • davon zurückgezogene Berufungen 	2
	3
offene Berufungsverfahren	5

In 27 der 32 Berufungsverfahren waren NachbarInnen Berufungswerber (84 % der Verfahren), in 8 Fällen Bürgerinitiativen, in 6 Verfahren Gemeinden und 4 mal der/die ProjektwerberIn²¹. Lediglich in 3 Fällen wurden Berufungen durch die Umweltanwaltschaft erhoben.

4.2.3 Übersicht UVP-Vorhaben

In den folgenden Tabellen werden sämtliche beantragte/eingeleitete UVP-Vorhaben, getrennt nach Anlagen- und Trassenvorhaben und gegliedert nach Bundesländern aufgelistet. Ergänzend dazu wird der jeweilige Verfahrensstatus ausgewiesen.

In einer eigenen Tabelle werden jene Berufungsverfahren vor dem Umweltsenat aufgelistet, welche Anlagengenehmigungsverfahren betreffen.

²¹Wenn in einem Verfahren Berufungen von mehreren AkteurInnen (z. B. Bürgerinitiative, Gemeinde, NachbarInnen) eingebracht wurden, wurden diese auch mehrfach ausgewertet. Berufungen mehrerer NachbarInnen in einem Verfahren wurden lediglich einmal gezählt.

Tab. 14: Anlagenvorhaben nach Bundesländern, ProjektwerberInnen und Status (Liste)²².

Nr.	Bdl	Vorhaben	ProjektwerberInnen	Ziffer	Status
1	B	Windpark Neudorf	Fa. Windlicht Neudorf EnergieerzeugungsgmbH	6	Genehmigungsbescheid ergangen
2	B	Windpark Gols	Windpark Gols GmbH & Co. KEG	6	Genehmigungsbescheid ergangen
3	B	Windpark in Neusiedl/See und Weiden/See	Austrian Windpower AG	6	Genehmigungsbescheid ergangen
4	B	Windpark Kittsee	Austrian Windpower Betriebs GmbH & Co KG	6	Genehmigungsbescheid ergangen
5	B	Windpark Parndorf	Austrian Windpower Betriebs GmbH & Co KG	6	Genehmigungsbescheid ergangen
6	B	oekostrompark Parndorf	oekostrom Energieproduktions- und Beteiligungs GmbH	6	Genehmigungsbescheid ergangen
7	B	Windpark Römerstrasse	Windpark Römerstrasse GmbH	6	Genehmigungsbescheid ergangen
8	B	Windparks Potzneusiedl	Austrian Wind Power GmbH	6	Genehmigungsbescheid ergangen
9	B	Erweiterung eines Windparks in Neusiedl/See und Weiden/See	Austrian Windpower Betriebs GmbH & Co KG	6	Einbringung des Genehmigungsantrages, zurückgezogen
10	B, St	380 kV Freileitung Zwaring (Stmk.) Rotenturm (Bgld.)	Erstantragstellerin: Verbund Austrian Power Grid AG Zweitrantragstellerin: STEWEG-STEAG GmbH	16	Genehmigungsbescheid ergangen, Berufung anhängig
11	K	Thermische Restmüllbehandlungsanlage Arnoldstein	Kärntner Restmüllverwertungs GmbH (KRV)	2	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt, durch VfGH bestätigt
12	K	Sonnenalpe Naßfeld	Karnische Talbahn GmbH; Christof Herzog ¹⁴	14 (1993)	Genehmigungsbescheid ergangen
13	K	TAG LOOP II Ruden bis Ludmannsdorf	OMV AG	15 (1993)	Genehmigungsbescheid ergangen
14	K	Shopping Center Villach	DHP Immobilien-Leasing Ges.m.b.H.	19	Genehmigungsbescheid ergangen
15	K	Kärnten Arena	PUTZI Beteiligungs- u. Handelsgesellschaft m.b.H.	17	Zurückweisungsbescheid ergangen
16	K	Kapazitätserweiterung der Zementproduktion Wietersdorf	Wietersdorfer & Peggauer Zementwerke GmbH	74, 2, 1	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt
17	K	TAG LOOP II, Abschnitt Ludmannsdorf – italienische Staatsgrenze	OMV Erdgas GmbH	13	Genehmigungsbescheid ergangen

²²Reihung nach Bundesländern.



Nr.	Bdl	Vorhaben	ProjektwerberInnen	Ziffer	Status
18	K	Erweiterung der Kiesgrube Priebelsdorf	Jauntaler Kies GesmbH	25	Mündliche Verhandlung
19	N	Flugfeld Pöchlarn-Wörth	Lasselsberger Holding International GmbH	16 (1993)	Genehmigungsbescheid ergangen, Abnahmebescheid ergangen
20	N	Müllverbrennungsanlage Zistersdorf	ASA	4 (1993)	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt, durch VwGH bestätigt
21	N	Nassbaggerung Grafenwörth	Readymix Kies-Union AG	20 (1993)	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt
22	N	Thermische Abfallverwertungsanlage Zwentendorf/Dürnröhr	AVN Abfallverwertung	4 (1993)	Genehmigungsbescheid ergangen, Abnahmebescheid ergangen
23	N	TAG LOOP II Baumgarten an der March bis Eggendorf	OMV AG	15 (1993)	Genehmigungsbescheid ergangen, Abnahmebescheid ergangen
24	N	TAG LOOP II Eggendorf bis Lichtenegg	OMV AG	13	Genehmigungsbescheid ergangen
25	N	Stilllegung des ASTRA-Forschungsreaktors Seibersdorf	Austrian Research Centers GmbH – ARC	5	Genehmigungsbescheid ergangen
26	N	Windpark Scharndorf	Österr. Fernwärme GmbH	6	Genehmigungsbescheid ergangen
27	N	Abbaugelände 'Hitzenhammer II'	Alois Hitzenhammer	25	Genehmigungsbescheid ergangen
28	N	Geflügelhof Seitenstetten	Geflügelhof Latschenberger GmbH	43	Genehmigungsbescheid ergangen, Abnahmebescheid ergangen
29	N	Windpark Petronell-Carnuntum	Windpark Petronell-Carnuntum GmbH	6	Genehmigungsbescheid ergangen
30	N	Windpark Kreuzstetten	Windkraft Simonsfeld GmbH & Co KG	6	Genehmigungsbescheid ergangen
31	N	Errichtung des Windparks Kettlasbrunn – Mistelbach	EDAS SPACE Transportation GmbH	6	Genehmigungsbescheid ergangen
32	N	Errichtung des Windparks Obersiebenbrunn	ÖKOENERGIE GmbH; Biomasse Wolkersdorf	6	Genehmigungsbescheid ergangen
33	N	Recyclinganlage St. Pantaleon	Hasenöhr & Sohn GmbH	1	Genehmigungsbescheid ergangen
34	N	Abfall- und Altölbehandlungsanlage Krems	Krems Chemie Chemical Services GmbH	1	Auflage UV-GA
35	N	Zivilflugplatz KG Diepolz	Fa. AERIAL HELIKOPTER	14	Genehmigungsbescheid ergangen, Berufung anhängig
36	N	Reststoffdeponie Mistelbach	Deponieerrichtungs- und Betriebs Ges.m.b.H	2	Genehmigungsbescheid ergangen
37	N	Abfallbehandlungsanlage Wilhelmsburg	Fischer Entsorgungs- und Transport GmbH	1	Genehmigungsbescheid, Versuchsbetrieb ergangen

Nr.	Bdl	Vorhaben	ProjektwerberInnen	Ziffer	Status
38	N	Errichtung der 380 kV SW Etzersdorf – UW Theiß	EVN AG	16	Genehmigungsbescheid ergangen, Berufung anhängig
39	N	Errichtung des Windparks Marchfeld Nord	EVN Naturkraft GmbH & Co KG; WWS ÖKO-ENERGIE GmbH & Co KG; WEB Windenergie AG	6	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt
40	N	Windpark Pischelsdorf	Peter Masser GmbH	6	Einbringung des Genehmigungsantrages
41	N	Erweiterung der Trockenbaggerung St. Panataleon	Hasenöhrl GmbH	25	Einbringung des Genehmigungsantrages
42	N	Erweiterung der mechanischen Abfallaufbereitungsanlage Stockerau	Fa. ABS-Altstoffbehandlung Stockerau GmbH	2	Einbringung des Genehmigungsantrages
43	N	Schönkirchner Kies – Abbauerweiterung	Schönkirchner KIES	25	Einbringung des Genehmigungsantrages
44	N	Hochwasserschutz Angern, Mannersdorf, Stillfried, Waidendorf, Dürnkrot, Jedenspeigen	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	42	Einbringung des Genehmigungsantrages
45	N, B, St	TAG LOOP II, Abschnitt Lichtenegg – Grafendorf	OMV Erdgas GmbH	13	Genehmigungsbescheid ergangen
46	O	Gas- u. Dampfturbinenanlage Kraftwerk Timelkam IV	OKA Oberösterreich. Kraftwerke AG	7 (1993)	Genehmigungsbescheid ergangen
47	O	Ausbau der thermischen Abfallverwertungsanlage in Wels	Energie AG Oberösterreich	1, 4 (1993)	Genehmigungsbescheid ergangen
48	O	Fernheizkraftwerk Linz Mitte	ESG Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft	4	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt
49	O	Kiesabbauerweiterung Steyregg	Welser Kieswerke Treul & Co GesmbH	20 (1993)	Genehmigungsbescheid ergangen
50	O	Parkdeck Pasching Plus City	Plus City Betriebsges.m.b.H & Co.KG	19	Genehmigungsbescheid ergangen
51	O	Projekt „Linz 2010“	voestalpine Stahl GmbH	64	Genehmigungsbescheid ergangen
52	O	Errichtung eines Legehennenstalles in der KG Pettenbach	Ferdinand Hubinger	43	Zurückweisungsbescheid ergangen
53	O	Reduktionsmittelaufbereitungsanlage (RMA) Linz	Linz Service	2	Genehmigungsbescheid ergangen
54	O	Einrichtungshaus IKEA Haid	IKEA Einrichtungshandelsges.m.b.H.	19	Genehmigungsbescheid ergangen
55	O	Hochwasserschutzanlagen Donau-Machland	Hochwasserschutzverband Donau-Machland	42	Einbringung des Genehmigungsantrages



Nr.	Bdl	Vorhaben	ProjektwerberInnen	Ziffer	Status
56	O	Erweiterung und Wiederbefüllung des Abbaugebietes Pichlern I und Pichlern II	SKG Sand und Kies GmbH	25	Mündliche Verhandlung
57	O	Erweiterung Legehennenhaltung und Junghennenaufzucht in der KG Pettenbach	Ferdinand Hubinger jun	43	Einbringung des Genehmigungsantrages
58	O	Windpark Silventus	Energiewerkstatt GmbH	6	Einbringung des Genehmigungsantrages
59	O	Gas- und Dampfturbinenkraftwerk Timelkam	Energie AG Oberösterreich	4	Einbringung des Genehmigungsantrages
60	O	Shopping Center Vöcklabruck	DHP Immobilien-Leasing Ges.m.b.H.	19	Einbringung des Genehmigungsantrages
61	O	B 309 Steyrer Straße Bau-los A1 West Autobahn-Heuberg	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung	9	Einbringung des Genehmigungsantrages
62	S	Umbau und Erweiterung des Heizkraftwerkes Salzburg Mitte	Salzburger Stadtwerke AG, Heizkraftwerke	7 (1993)	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt
63	S	Einrichtungshaus IKEA Salzburg-Taxham	IKEA Einrichtungs-Handelsges.m.b.H.	19	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt, VwGH-Beschwerde zurückgezogen
64	S	Hubschrauberlandeplatz Anthering	Fa. Helios Hubschraubertransport GmbH	14	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt
65	S	EUROPARK II – Salzburg Klessheim	EUROPARK Errichtungsgesellschaft m.b.H.	19	Genehmigungsbescheid ergangen
66	S	Gewerbe- und Technologiepark Urstein	Gewerbepark Urstein GmbH	46	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt
67	S	Diabaswerk Saalfelden 'Tagbau 21 Schönangerl'	Diabas Saalfelden GmbH	25	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt, VwGH-Beschwerde anhängig
68	S	Zementwerk Leube	Zementwerke Leube Ges.m.b.H.	2	Einbringung des Genehmigungsantrages
69	S	Ausbau Speicherkraftwerk Hintermuhre zu einer Pumpspeichieranlage	Salzburger AG	30	Mündliche Verhandlung
70	S, O	380 kV Freileitung Salzach neu/Elixhausen – St.Peter am Hart; Salzburgleitung	Verbund Austrian Power Grid AG	16	Einbringung des Genehmigungsantrages
71	St	Schiausbaugelände Stuhleck-Steinbachalm-Steinhaus	Österr. Seilbahnen-, Bau- und Betriebs GmbH & Cie. KG	14 (1993)	Genehmigungsbescheid ergangen, Abnahmebescheid ergangen
72	St	Schiausbaugelände Präbichl	Schillift Präbichl Ges.m.b.H. & Co KG	14 (1993)	Genehmigungsbescheid ergangen, Abnahmebescheid ergangen



Nr.	Bdl	Vorhaben	ProjektwerberInnen	Ziffer	Status
73	St	Schiausbauprojekt 'Hauser Kaibling – Planai Hochwurz – Reiteralm und Lehen'	Arge Planai-Hochwurz Bahnen GmbH	14 (1993)	Genehmigungsbescheid ergangen, Abnahmebescheid ergangen
74	St	TAG LOOP II, Grafendorf – Heiligenkreuz	OMV AG	15 (1993)	Genehmigungsbescheid ergangen
75	St	Mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage Frohnleiten	Gemeindebetriebe Frohnleiten GmbH	2	Genehmigungsbescheid ergangen
76	St	TAG LOOP II Heiligenkreuz bis Hollenegg	OMV AG	13	Genehmigungsbescheid ergangen, Berufung Umweltsenat zurückgezogen
77	St	Produktionslinie More-Coat Papiermaschine 5	Norske Skog Bruck GmbH	40, 61	Genehmigungsbescheid ergangen
78	St	Rodung Farracher Wald	Holzinnovationszentrum GmbH	46	Genehmigungsbescheid ergangen
79	St	Erweiterung der Nassbaggerung Sieldorf	Klöcher Basaltwerke GmbH & Co.KG	38	Genehmigungsbescheid ergangen
80	St	Erweiterung Fachmarktzentrum Spar Graz Liebenau	DHP Immobilien-Leasing Ges.m.b.H.	19, 21	Zurückziehung der UVP
81	St	Fachmarktzentrum Spar Graz Liebenau und Park & Ride Anlage Liebenau	DHP Immobilien-Leasing Ges.m.b.H.	19, 21	Genehmigungsbescheid ergangen
82	St	StErweiterung des Motorsportzentrums A1-Ring Spielberg	Red Bull GmbH	14, 17, 24, 46	Berufungsbescheid des Umweltsenates – Abweisung des Genehmigungsantrags
83	St	Looser Erlebniswelt	RGB Entwicklungs- und Errichtungs GmbH; Looser Bergbahnen GmbH	12, 20, 46	Genehmigungsbescheid ergangen
84	St	Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion – Pöls +500	Zellstoff Pöls AG	60, 61, 2	Genehmigungsbescheid ergangen
85	St	B73 'OUF Hausmannstätten'	Amt der Steiermärkischen Landesregierung	9	Einbringung des Genehmigungsantrages
86	St	Erweiterung Zementwerk Retznei	Lafarge Perlmooser AG	1	Auflage UV-GA
87	St	Gas- und Dampfturbinenkraftwerk Mellach	Verbund – Austria Thermal Power GmbH & Co KG	4	Auflage UV-GA
88	St, K	TAG LOOP II, Abschnitt Hollenegg – Ruden	OMV Erdgas GmbH	13	Mündliche Verhandlung
89	T	Schigebietsverbindung Mutterer Alm – Axamer Lizum	Skizentrum Mutterer GmbH	12	Berufungsbescheid des Umweltsenats – Abweisung des Genehmigungsantrags; durch VwGH bestätigt



Nr.	Bdl	Vorhaben	ProjektwerberInnen	Ziffer	Status
90	T	Schigebietsverbindung Hochfügen – Kaltenbach	Schiliftgesellschaft Hochfügen GmbH	12	Genehmigungsbescheid ergangen
91	T	Dorfhotel Biberwier	Luigi Marcati & Mitgesellschafter GbR	20	Auflage zusammenfassende Bewertung
92	T	mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage Ahrental	Abfallbehandlung Ahrental GmbH	2	Einbringung des Genehmigungsantrages
93	T	Pitztaler Gletscher Talabfahrt (Sicherheitsweg)	Pitztaler Gletscherbahnen GmbH & Co KG	12	Einbringung des Genehmigungsantrages
94	V	Kopswerk II Gaschurn-Partenen	Vorarlberger Illwerke AG	30	Genehmigungsbescheid und Änderungsbescheid ergangen
95	W	Kraftwerk Donaustadt Block 3	Gemeinde Wien	7 (1993)	Genehmigungsbescheid ergangen
96	W	Verlängerung der U-Bahn-Linie U2, Schottenring-Aspern	Wiener Linien GmbH & Co KG	10	Grundsatzgenehmigung ergangen, durch US bestätigt; 9 Detailgenehmigungen ergangen, dazu 2 Berufungen, davon eine zurückgezogen und einmal Bestätigung der Detailgenehmigung durch US
97	W	MVA Pfaffenau	Wiener Kommunal-Umweltschutz-Projektgesellschaft m.b.H.	2	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt, durch VwGH bestätigt

US = Umweltsenat

Tab. 15: Angezeigte und eingereichte Trassenvorhaben (Liste)²³.

Nr.	Bdl	Vorhaben	Projektwerber	Paragraph	Status
1	B	S31 Burgenland Schnellstraße	ÖSAG Österr. Autobahnen- und Schnellstraßen AG	§ 24 (1993)	Trassenverordnung erlassen
2	K	Koralmbahn Graz-Klagenfurt, Teilabschnitt Aich – Althofen/Drau	HL-AG Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG	§ 23b	Öffentliche Erörterung
3	K	Koralmbahn Graz-Klagenfurt, Teilabschnitt St.Andrä – Aich	HL-AG Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG	§ 23b	Öffentliche Erörterung
4	N	Güterzugumfahrung St. Pölten	HL-AG Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG	§ 24 (1993)	Trassenverordnung erlassen
5	N	B15 Mannersdorfer Straße	Amt der NÖ Landesregierung	§ 23a	Trassenverordnung erlassen
6	N	S1 Anschlussstelle Schwechat Süd (urspr. B301 Anschlussstelle Zwölfaxing)	ÖSAG Österr. Autobahnen- und Schnellstraßen AG	§ 23a	Trassenverordnung erlassen

²³Reihung nach Bundesländern

Nr.	Bdl	Vorhaben	Projektwerber	Paragraph	Status
7	N	S1 Anschlussstelle Schwechat/Ost (urspr. B301 Anschlussstelle Weißes Kreuz)	ÖSAG Österr. Autobahnen- und Schnellstraßen AG	§ 23a	Trassenverordnung erlassen
8	N	A2 Süd Autobahn – Anschlussstelle Kottlingbrunn	Landeshauptmann von Niederösterreich	§ 23a	Trassenverordnung erlassen
9	N	HL Neubaustrecke Wien – St. Pölten	HL-AG Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG	§ 24 (1993)	Trassenverordnung erlassen, durch VfGH bestätigt
10	N	B14 Umfahrung Klosterneuburg	Landeshauptmann von Niederösterreich im Wege des Amtes	§ 23a	Verfahren eingestellt
11	N	A5 Nordautobahn, Abschnitt Eibesbrunn – Schrick	ASFiNAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	§ 23a	Trassenverordnung erlassen
12	N	S 33 Kremser Schnellstraße; Donaubrücke Traismauer	ASFiNAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	§ 23a	Öffentliche Erörterung
13	N	S5 Stockerauer Schnellstraße, Abschnitt Kollersdorf – Grafenwörth	ASFiNAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	§ 23a	Trassenverordnung erlassen
14	N	S1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt Landesgrenze Wien/NÖ bis Knoten Eibesbrunn	ASFiNAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	§ 23a	Öffentliche Erörterung
15	N	S1 Anschlussstelle Rustenfeld	ASFiNAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	§ 23a	Trassenverordnung erlassen
16	N	A5 Nordautobahn, Abschnitt Schrick – Poysbrunn	ASFiNAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	§ 23a	Anzeige des Vorhabens
17	N	S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt A5/B7 – Knoten Korneuburg A22/S1	ASFiNAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	§ 23a	Auflage UV-GA
18	N	S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Anschlussstelle Rannersdorf	ASFiNAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	§ 23a	Einbringung des Genehmigungsantrages
19	N, B	A6 Nordost Autobahn, Spange A4-Kittsee	ASFiNAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	§ 23a	Trassenverordnung erlassen
20	N, O	HL Strecke Wien-Salzburg Umfahrung Enns	Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG	§ 24 (1993)	Trassenverordnung erlassen
21	N, O	B1 Wiener Straße Umfahrung Ennsdorf – Enns – Asten	Amt d. NÖ Landesregierung; Amt d. OÖ Landesregierung	§ 24 (1993)	Trassenverordnung erlassen
22	O	A9 Pyhrn Autobahn Umfahrung Micheldorf	ÖSAG Graz	§ 24 (1993)	Trassenverordnung erlassen



Nr.	Bdl	Vorhaben	Projektwerber	Paragraph	Status
23	O	A1 West Autobahn; Anschlussstelle Allhaming	ASFiNAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	§ 23a	Trassenverordnung erlassen
24	O	A25 Welser Autobahn Anschlussstelle Weißkirchen Vollausbau	ASFiNAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	§ 23a	Trassenverordnung erlassen
25	O	Anschlussstelle Enns West, Verbindung B1-A1	Amt der Oberösterreichischen Landesregierung	§ 23a	Einbringung des Genehmigungsantrages
26	S	A10 Tauern Autobahn – Anschlussstelle Puch/Urstein	Autobahnverwaltung Salzburg	§ 23a	Trassenverordnung erlassen
27	S	Halbanschlussstelle Siezenheim	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	§ 23a	Trassenverordnung erlassen
28	St	A2, Anschlussstelle Feldkirchen, Flughafen Graz	Landeshauptmann der Steiermark	§ 23a	Trassenverordnung erlassen
29	St	Koralmbahn Graz-Klagenfurt, Teilabschnitt Feldkirchen – Wettmannstätten	HL-AG Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG	§ 23b	Trassenverordnung erlassen
30	St	S 35 Brucker Schnellstraße, Lückenschluss Abschnitt Stausee Zlatten Mautstatt	ÖSAG, Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft	§ 23a	Trassenverordnung erlassen
31	St	S 36 Murtal Schnellstraße Abschnitt St. Georgen ob Judenburg – Scheiflinger Ofen	ASFiNAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	§ 23a	Einbringung des Genehmigungsantrages
32	St	A2 Südautobahn – Erweiterung Knoten Graz-Ost	ASFiNAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	§ 23a	Einbringung des Genehmigungsantrages
33	St	S36 Murtal Schnellstraße Teilabschnitt 1 „Judenburg – St. Georgen o. J.“	ASFiNAG, Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	§ 23a	Anzeige des Vorhabens
34	St, K	Koralmbahn Graz-Klagenfurt, Teilabschnitt Wettmannstätten – St. Andrä	HL-AG Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG	§ 23b	Mündliche Verhandlung
35	T	HL Ausbau Unterinntal von Kundl/Radfeld nach Baumkirchen	Brenner Eisenbahn GmbH	§ 24 (1993)	Trassenverordnung erlassen
36	T	A12 Inntalautobahn – Anschlussstelle Innsbruck Mitte	Amt der Tiroler Landesregierung	§ 23a	Trassenverordnung erlassen, VfGH-Beschwerde anhängig
37	W, N	S1 (urspr. B301) Wiener Südrand Straße	ÖSAG Österr. Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft	§ 24 (1993)	Trassenverordnung erlassen, durch VfGH bestätigt

Nr.	Bdl	Vorhaben	Projektwerber	Para-graph	Status
38	W, N	S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Anschlussstelle Laxenburger Straße	ASFiNAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	§ 23a	Trassenverordnung erlassen
39	W, N	S2 Wiener Nordrand Schnellstraße, Umfahrung Süßenbrunn	ASFiNAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	§ 23a	Öffentliche Erörterung ²⁴
40	W, N	S1 Anschlussstelle Rothneusiedl	ASFiNAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG	§ 23a	Trassenverordnung erlassen
41	W, N	S1 Wiener Außenring Schnellstraße, Anschlussstelle Vorarlberger Allee	ÖSAG Österr. Autobahnen- und Schnellstraßen AG	§ 23a	Trassenverordnung erlassen

Tab. 16: Berufungsverfahren Umweltsenat (Anlagengenehmigungsverfahren).

Nr.	Vorhaben ²⁵	BerufungswerberIn	Status
1	Genehmigung der Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zur thermischen Behandlung von gefährlichen Abfällen ("Trieben")	ProjektwerberIn	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt
2	Umbau und Erweiterung des Heizkraftwerks Salzburg Mitte ("Salzburg-Mitte")	NachbarIn	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt
3	Müllverbrennungsanlage Zistersdorf („Zistersdorf“)	Bürgerinitiativen, mitwirkende Behörde, ProjektwerberIn	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt, durch VwGH bestätigt
4	Nassbaggerung Grafenwörth („Grafenwörth“)	Gemeinde, NachbarInnen, Sonstige	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt
5	Thermische Abfallverwertungsanlage Zwentendorf/Dümnrohr („Zwentendorf“)	Bürgerinitiative, NachbarInnen	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt
6	TAG LOOP II Heiligenkreuz bis Hollenegg („TAG/Steiermark“)	NachbarInnen	Genehmigungsbescheid ergangen, Berufung zurückgezogen
7	Fernheizkraftwerk Linz Mitte („Linz-Mitte“)	NachbarInnen	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt
8	Thermische Restmüllbehandlungsanlage Arnoldstein („Arnoldstein“)	Bürgerinitiative, Gemeinde, NachbarInnen	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt, durch VfGH bestätigt
9	Einrichtungshaus Salzburg-Taxham („Salzburg-IKEA“)	NachbarInnen	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt, VwGH-Beschwerde zurückgezogen

²⁴Nach dem Stichtag 31.10.2005 wurde mittlerweile die Trassenverordnung erlassen.

²⁵Aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit wurden den Langbezeichnungen der Vorhaben gemäß Erfassung in der Datenbank des Umweltbundesamtes die jeweiligen Kurzbezeichnungen der Judikaturdokumentation des Umweltsenats nachgestellt.



Nr.	Vorhaben²⁵	BerufungswerberIn	Status
10	Gewerbe- und Technologiepark Urstein („Urstein“)	NachbarInnen	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt
11	Parkdeck Pasching Plus City („Pasching II“)	NachbarInnen	Genehmigungsbescheid ergangen, Berufung zurückgezogen
12	Schigebietsverbindung Mutterer Alm – Axamer Lizum („Mutterer Alm“)	ProjektwerberIn, NachbarInnen	Berufungsbescheid ergangen – Abweisung des Genehmigungsantrags; durch VwGH bestätigt
13	Verlängerung der U-Bahn-Linie U2 („Wien U2 – Verlängerung“)	NachbarIn	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt
14	Verlängerung der U-Bahn-Linie U2 („Wien U2 – Verlängerung II U2/2A“)	NachbarIn	Genehmigungsbescheid ergangen, Berufung zurückgezogen
15	Verlängerung der U-Bahn-Linie U2 („Wien U2 – Verlängerung III vom Schottenring nach Aspern“)	Nachbarn	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt
16	Kapazitätserweiterung der Zementproduktion Wietersdorf („Wietersdorf“)	NachbarIn	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt
17	Kärnten Arena („Villach – Kärnten Arena“)	Sonstige	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt
18	MVA Pfaffenau („Wien MVA Pfaffenau“)	Bürgerinitiative, NachbarInnen	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt, durch VwGH bestätigt
19	Diabaswerk Saalfelden „Tagbau 21 Schönangerl“ („Saalfelden“)	Bürgerinitiative, NachbarInnen	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt, VwGH-Beschwerde anhängig
20	Erweiterung des Motorsportzentrums A1-Rings Spielberg („Spielberg“)	Bürgerinitiativen, UmweltschützerIn, NachbarInnen	Berufungsbescheid ergangen – Abweisung des Genehmigungsantrags
21	Einrichtungshaus IKEA Haid („Ansfelden III – IKEA Haid“)	NachbarIn	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt
22	Zivilflugplatz KG Diepolz („Großharras“)	Gemeinde, UmweltschützerIn, NachbarInnen	Genehmigungsbescheid ergangen, Berufung anhängig
23	Errichtung des Windparks Marchfeld Nord („Marchfeld Nord“)	Bürgerinitiative, Gemeinde, NachbarInnen, Sonstige	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt, VwGH-Beschwerde anhängig
24	Windpark Parndorf („Parndorf“)	NachbarIn	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt
25	380 kV Freileitung Zwaring (Stmk.) Rotenturm (Bgl.) – Steiermark		NachbarInnen
26	Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion Pöls +500 („Pöls“)	NachbarInnen	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt
27	380 kV Freileitung Zwaring (Stmk.) Rotenturm (Bgl.) – Burgenland	Bürgerinitiative, Gemeinde, UmweltschützerIn	Genehmigungsbescheid ergangen, Berufung anhängig



Nr.	Vorhaben ²⁵	BerufungswerberIn	Status
28	„Retznei II“	NachbarIn	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt
29	Verlängerung der U-Bahn-Linie U2 („Wien U2 – Verlängerung IV U2/8“)	NachbarIn	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt
30	Errichtung der 380 kV-Leitung SW Etzersdorf – US Theiß („380 kV-Leitung SW Etzersdorf – US Theiß (NÖ“)	Gemeinde, NachbarInnen	Genehmigungsbescheid ergangen, Berufung anhängig
31	Verlängerung der U-Bahn-Linie U2 („Wien U2 – Verlängerung V“)	NachbarIn	Genehmigungsbescheid ergangen, Berufung anhängig
32	Fernheizkraftwerk Linz Mitte II („Linz-Mitte II“)	NachbarIn	Genehmigungsbescheid ergangen, durch US bestätigt

4.2.4 Verfahrensdauer

4.2.4.1 Einleitende Bemerkungen

Soweit in der UVP-Dokumentation des Umweltbundesamtes die Zeitpunkte der einzelnen Verfahrensschritte dokumentiert sind, konnten diese ausgewertet und in die Verfahrensdauer einzelner Verfahrensabschnitte umgerechnet werden.

Wie schon in der Evaluierungsstudie 2000 beschrieben, ist für eine derartige Auswertung zunächst maßgeblich, wie viele Einzelwerte („n“) überhaupt für die Auswertung zur Verfügung stehen. Gegenüber der Evaluierungsstudie 2000, welche für manche Detailauswertungen nur auf eine sehr dünne Datenbasis zurückgreifen konnte, konnte für die nunmehrige Auswertung zum Stichtag 31.10.2005 in den meisten Fällen eine **statistisch repräsentative Gesamtgröße** herangezogen werden.

Zu beachten ist weiters, dass gerade im Hinblick auf eine statistische Auswertung einzelner Verfahrensabschnitte eine bloße Mittelwertbetrachtung irreführend sein kann. Extreme „Ausreißer“ nach oben oder nach unten können dabei nämlich das Ergebnis erheblich beeinflussen. Aus diesem Grund werden in der nachfolgenden Auswertung – so wie bereits in der Evaluierungsstudie 2000 – neben dem **Mittelwert** (arithmetisches Mittel) auch die Werte „**min**“ (also der kleinste Wert der jeweiligen Kategorie), „**max**“ (der größte Wert der jeweiligen Kategorie) und „**Median**“ ausgewiesen. Während also mit den Werten „min“ und „max“ die Spannweite der erhobenen Daten erfasst wird, stellt der „Median“ (Zentralwert; das ist derjenige Wert, unterhalb und oberhalb dessen jeweils die Hälfte der anderen Werte der jeweiligen Kategorie liegen) eine gute Korrektur für die genannten „Ausreißer“ (also Extremwerte, welche den arithmetischen Mittelwert beeinflussen) dar.

4.2.4.2 Verfahrensdauer

Die bisher abgeschlossenen 66 UVP-**Anlagenvorhaben** wurden mit durchschnittlich 400 Tagen in einem Zeitraum von ca. **13 Monaten** ab Antragstellung erstinstanzlich genehmigt. Der minimale Wert von bloß 56 Tagen sowie der höchste

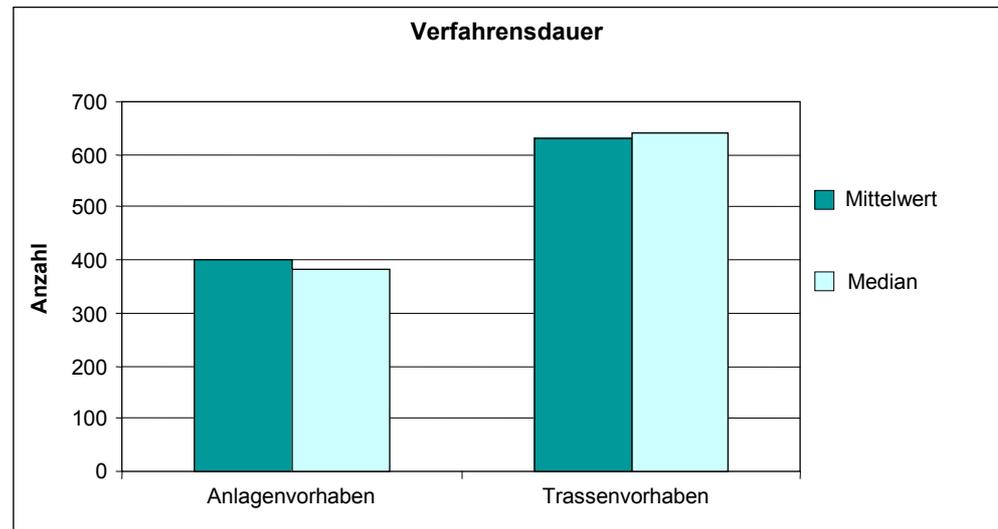
Wert von 1.215 Tagen zeigen, dass hier eine unglaubliche Spannweite besteht. Ungeachtet dessen wurde die Mittelwertbildung durch diese Ausreißer kaum beeinflusst; der Median liegt bei 380 Tagen (etwas über 12 Monate) und somit im Bereich des Mittelwerts.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der insgesamt 26 abgeschlossenen UVP-**Trassenvorhaben** liegt bei 632 Tagen und somit ca. **20 Monaten**. Auch hier ist auf die gewaltige Spannweite des Datenmaterials zwischen 137 Tagen (minimaler Wert) und 1.155 Tagen (maximaler Wert) hinzuweisen. Letztlich gilt aber auch hier das oben Ausgeführte: Der arithmetische Mittelwert von 632 Tagen wird durch die genannten Ausreißer kaum beeinflusst; der Median liegt bei 640 Tagen (also etwas mehr als 20 Monaten).

Tab. 17:
Verfahrensdauer
in Tagen.

	n	Mittelwert	min	max	Median
Anlagenvorhaben ²⁶	66	400	56	1.215	380
Trassenvorhaben ²⁷	26	632	137	1.155	640

Abb. 7:
Verfahrensdauer
in Tagen.



Ein Vergleich mit den Daten der Evaluierungsstudie 2000 zeigt, dass die UVP-Genehmigungsverfahren für **Anlagenvorhaben** in den letzten Jahren **erheblich beschleunigt** wurden. Die damals für insgesamt 8 Anlagenvorhaben ausgewiesene Verfahrensdauer von 606 Tagen (somit etwas mehr als 20 Monaten) lag mehr als 50 % über der nun errechneten Verfahrensdauer. Dabei gilt es zusätzlich zu berücksichtigen, dass die frühere längere Verfahrensdauer auch die Mittelwertbildung der nunmehrigen Auswertung beeinflusst, da die damaligen Daten natürlich auch bei der jetzigen Berechnung berücksichtigt werden. Schon alleine aufgrund des objektiven Datenmaterials kann somit geschlossen werden, dass in den letzten Jahren eine **sukzessive Beschleunigung der UVP-Verfahren** erzielt werden konnte.

Es kann in diesem Zusammenhang allerdings nicht unerwähnt bleiben, dass die ambitionierten Entscheidungsfristen des § 7 UVP-G 2000 von 9 Monaten für UVP-Verfahren und 6 Monaten für vereinfachte Verfahren noch nicht ganz erreicht werden (vgl. dazu auch die Detailauswertung in Kap. 4.2.4.4).

²⁶ Antragstellung bis erstinstanzliche Genehmigung.

²⁷ Einreichung bis Trassenverordnung.



Für die ausgewerteten **Trassenvorhaben** gilt ein ähnlicher Befund; die Verfahrensdauer wurden **erheblich verkürzt**: Die noch in der Evaluierungsstudie 2000 für vier Trassenvorhaben berechnete Verfahrensdauer von 1.005 Tagen (ca. 34 Monate) lag 60 % über dem jetzigen Wert von 632 Tagen (ca. 20 Monate). Beibehalten wurde jedoch der Trend, dass UVP-Trassenvorhaben eine erheblich längere Verfahrensdauer ausweisen als die Genehmigung von UVP-Anlagenvorhaben.

An dieser Stelle ist auf den bereits in der Evaluierungsstudie 2000 beschriebenen Aspekt der „**Netto-Verfahrenszeiten**“ hinzuweisen. Unter diesem Begriff ist zu verstehen, dass die Verfahrensdauer eines UVP-Verfahrens nicht ausschließlich im Einflussbereich der Behörde liegt.

In der Praxis sind nach dem Erfahrungswissen der StudienverfasserInnen de facto bei jedem UVP-Verfahren Unterlagen nachzubringen. Je nach Qualität der Projekte kann der Umfang der von Seiten der Behörde geforderten Nachreichungen sehr unterschiedlich ausfallen.

Zu beachten ist, dass nicht jeder **Verbesserungsauftrag** an den/die GenehmigungswerberIn gleichzeitig eine Verfahrensverzögerung zur Folge hat. Nachreichungen, welche erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Auflage des Projekts zu ermöglichen, bewirken jedenfalls eine Verlängerung der Verfahrensdauer. Es liegt hier natürlich primär an dem/der GenehmigungswerberIn selber, zum einen Projektunterlagen in einer Qualität einzureichen, dass keine bzw. keine erheblichen Ergänzungen erforderlich sind, zum anderen etwaigen Verbesserungsaufträgen fristgerecht nachzukommen. Nicht unbedingt verzögernd wirken Nachforderungen, welchen noch in der Phase der Gutachten-Erstellung entsprochen werden kann. Sofern der/die GenehmigungswerberIn sicherstellt, dass die ergänzenden Unterlagen so rechtzeitig nachgeliefert werden, dass die einzelnen Sachverständigen innerhalb der Fristen des Zeitplans ihre Gutachten fertig stellen können, sowie das abschließende UV-GA erstellt werden kann, werden daraus keine Verfahrensverzögerungen resultieren. Im gegenteiligen Fall verlängert sich das Verfahren, ohne dass der Behörde eine entsprechende Einflussmöglichkeit zukäme.

In der Evaluierungsstudie 2000 wurden vier Projekte (Zivilflugplatz Pöchlarn-Wörth, Heizkraftwerk Salzburg-Mitte, Kraftwerk Donaustadt, Müllverbrennungsanlage Zistersdorf) dahingehend untersucht, ob bestimmte Verfahrensverzögerungen ausschließlich dem/der GenehmigungswerberIn zurechenbar sind. Auf dieser Grundlage wurden Netto-Verfahrenszeiten errechnet. Die damalige Analyse zeigte, dass Zeitverluste zwischen 59 Tagen im günstigsten Fall und 362 Tagen im ungünstigsten Fall ausschließlich auf Kosten des Genehmigungswerbers/der Genehmigungswerberin gingen.

Zusammenfassend wurde damals festgehalten: *„Diese 4 exemplarisch dargestellten Beispiele belegen die Aussagen vieler Behördenvertreter, dass wesentliche Verfahrensverzögerungen auch durch mangelhaft erstellte Einreichunterlagen bzw. Verzögerungen bei der Nachreichung von Unterlagen und Untersuchungen entstehen. Dem gegenüber zu stellen sind die Aussagen von Genehmigungswerbern, die in manchen Fällen ein gezieltes Erteilen von ‚Verbesserungsaufträgen‘ orten, mit welchem sich die Behörden zeitlich entlasten würden.“*

Dieser Befund wird durch die in den Kapiteln 4.2.4.4 und 4.2.4.5 getroffenen Detailauswertungen bestätigt. Demnach bestehen die größten zeitlichen Optimierungspotenziale in der ersten Phase zwischen Genehmigungsantrag bzw. Einreichung und Erstellung des UV-GAs.

4.2.4.3 Vorbereitung der Antragstellung bzw. Einreichung

Vor der Einleitung eines UVP-Verfahrens kann gemäß § 4 UVP-G 2000 (für Trassenvorhaben im Weg des § 24 Abs. 7 UVP-G 2000) auf Antrag des/der ProjektwerberIn ein **förmliches Vorverfahren** durchgeführt werden. Dieses wird durch Anzeige eines UVE-Konzeptes eingeleitet, zu welchem die Behörde längstens binnen drei Monaten Stellung zu nehmen hat.

Es handelt sich bei dieser Abklärung des Untersuchungsrahmens (Scoping) sowie der daran anschließenden Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung samt Antragsunterlagen um die Phase der Vorbereitung der Antragstellung. Die Besonderheit des UVP-Gesetzes besteht lediglich darin, dass diese Phase der Vorbereitung der Einreichung, welche in unterschiedlicher Ausgestaltung und Intensität jedem Anlagengenehmigungsverfahren vorangeht, verrechtlicht wurde. Dies bedeutet aber auch, dass diese Phase der Vorbereitung der Einreichung noch nicht dem eigentlichen UVP-Verfahren, welches mit der Antragstellung (samt UVE) beginnt, zuzurechnen ist. Eine Zusammenrechnung der ausgewiesenen Dauer des Vorverfahrens mit jener des eigentlichen UVP-Verfahrens ist vor diesem Hintergrund unzulässig.

Das Instrument des förmlichen Vorverfahrens im Wege der Vorlage eines UVE-Konzeptes wurde – wie die Datenauswertung zeigt – seit der UVP-Novelle BGBl. I 89/2000, welche eine Abkehr vom verpflichtenden Vorverfahren brachte, **nur in wenigen Verfahren** in Anspruch genommen. Die Auswertung der Tabelle 10 weist lediglich 12 förmliche Vorverfahren (UVE-Konzepte) bei insgesamt 102 Antragstellungen für UVP-Anlagenvorhaben aus. Für Trassenvorhaben werden in Tabelle 12 15 förmliche Vorverfahren bei 39 eingereichten Vorhaben dargestellt.

Tab. 18:
Vorbereitung der
Antragstellung bzw.
Einreichung.

Kategorie	n	Mittelwert	min	max	Median
Anlagenvorhaben	12	417	187	1.826	328
Trassenvorhaben	13	367	110	600	391

Die 12 ausgewerteten **Anlagenvorhaben** ergeben für die Phase der Vorbereitung der Antragstellung einen Mittelwert von 417 Tagen, welcher durch den Maximalwert von 1.826 Tagen erheblich beeinflusst wird; aussagekräftiger ist in diesem Zusammenhang der Median von 328 Tagen (**11 Monaten**). Diesbezüglich ist auch eine Vergleichbarkeit mit den Werten der Evaluierungsstudie 2000 (Mittelwert 365 Tage; Median 309 Tage) gegeben.

Für die 13 erfassten Trassenvorhaben ergibt sich ein repräsentativer Mittelwert von 367 Tagen (**12 Monaten**). Dieser liegt erheblich – nämlich 2½ Monate – unter dem in der Evaluierungsstudie 2000 für 8 Trassenvorhaben errechneten Mittelwert von 443 Tagen.

Bei der Beurteilung dieser Werte ist zu berücksichtigen, dass es dem/der GenehmigungswerberIn frei steht, unmittelbar nach Abschluss des förmlichen Vorverfahrens einen Genehmigungsantrag zu stellen. Letztlich liegt es im Ermessen des/der GenehmigungswerberIn, ob er/sie erst in Folge des förmlichen Vorverfahrens mit der Erstellung der Einreichunterlagen und Gutachten beginnt bzw. in welchem Umfang er/sie bereits vorhandene Unterlagen ergänzt. Darüber hinaus kann die Frage der nachfolgenden Einreichung auch von externen Faktoren, wie z. B. Finanzierungsentscheidungen abhängen.

4.2.4.4 Detailauswertung Anlagenvorhaben

In der nachstehenden Auswertung wurde versucht, die für alle 66 abgeschlossenen Anlagenvorhaben ausgewiesenen Werte einer Differenzierung in UVP-Verfahren bzw. vereinfachte Verfahren sowie Verfahren mit vorherigem formellen Vorverfahren (also Einreichung eines UVE-Konzeptes) bzw. ohne Vorverfahren zu unterziehen.

Die Auswertung zeigt, dass **vereinfachte Verfahren erheblich kürzer** sind. Während für die 40 ausgewerteten UVP-Verfahren ein Mittelwert von 499 Tagen (Median: 384 Tage) errechnet wurde, liegt die Verfahrensdauer der vereinfachten Verfahren mit 247 Tagen (**8 Monaten**; Median: 292 Tage) erheblich darunter. Dies wird zunächst darauf zurückzuführen sein, dass sämtliche Windparks im vereinfachten Verfahren zu genehmigen sind. Tatsächlich weisen diese eine auffallend geringe Verfahrensdauer von z. B. 56, 59 und 92 Tagen auf. Eine mögliche Erklärung kann natürlich auch darin liegen, dass die für vereinfachten Verfahren verkürzte Entscheidungsfrist des § 7 Abs. 3 UVP-G 2000 (6 Monate) die Behörden zu einem strafferen Zeitmanagement motiviert.

Ein unerwartetes Ergebnis brachte die Differenzierung in **Verfahren mit vorherigem bzw. ohne vorherigem förmlichen Vorverfahren**. Wurde seitens der StudierstellerInnen nämlich vermutet, dass Verfahren mit förmlichem Vorverfahren aufgrund der strukturierten Abklärung des Untersuchungsumfangs eine kürzere Verfahrenszeit aufweisen würden, zeigt die vorliegende Auswertung das genau gegenteilige Ergebnis. Verfahren, bei welchen bereits ein förmliches Vorverfahren durchgeführt wurde, weisen eine Verfahrensdauer von 532 Tagen (Median: 400 Tage) gegenüber den ausgewerteten Verfahren ohne UVE-Konzept mit 376 Tagen (Median: 363 Tage) aus.

Festzuhalten ist, dass der Mittelwert für Verfahren mit **vorherigem förmlichen Vorverfahren** durch einen Ausreißer bestimmt wird; aussagekräftiger ist hier der Median von 400 Tagen (13 Monaten). Ungeachtet dessen ergibt sich im Mittel eine um **zwei Monate längere Verfahrensdauer**. Es wäre aus Sicht der StudienverfasserInnen jedoch voreilig, aus diesem Datensatz den Schluss zu ziehen, dass UVP-Verfahren dann länger dauern, wenn man vorher ein förmliches Vorverfahren durchführt. Um diese Aussage zu erhärten, müssten die einzelnen Verfahren einer näheren Untersuchung unterzogen werden. Denkbar ist zum Beispiel auch ein Erklärungsansatz, wonach ein förmliches Vorverfahren tendenziell dann beantragt wird, wenn das UVP-Vorhaben an sich einen höheren Komplexitätsgrad aufweist. Die längere Verfahrensdauer des eigentlichen Genehmigungsverfahrens wäre dann auf die Komplexität des Projekts und nicht das vorher durchgeführte formelle Vorverfahren zurückzuführen. Zu berücksichtigen ist weiters, dass die Mehrzahl der Verfahren mit förmlichem Vorverfahren in den ersten Jahren der UVP durchgeführt wurde. Gemäß Auswertung der Tabelle 7 wurden in den Jahren 1995 bis 2000 insgesamt 16 UVE-Konzepte eingereicht, in den Jahren 2000 bis 2005 – da nun nicht mehr verpflichtend – trotz ständigen Anstiegs der UVP-Verfahren lediglich 11 UVE-Konzepte. Da die Verfahren in den Jahren 1995 bis 2000 eine noch bedeutend längere Verfahrensdauer in Anspruch nahmen als die Verfahren der letzten Jahre, wird die statistische Auswertung somit verzerrt²⁸.

²⁸Eine bloße Auswertung der Verfahren mit UVE-Konzepten ab dem Jahr 2000 wäre wiederum aufgrund der geringen Gesamtzahl an Verfahren nicht repräsentativ.

Jedenfalls ist aber die Aussage zulässig, dass die Durchführung eines förmlichen Vorverfahrens mit Vorlage eines UVE-Konzepts nicht zwingend dazu führt, dass sich das nachfolgende Genehmigungsverfahren beschleunigt.

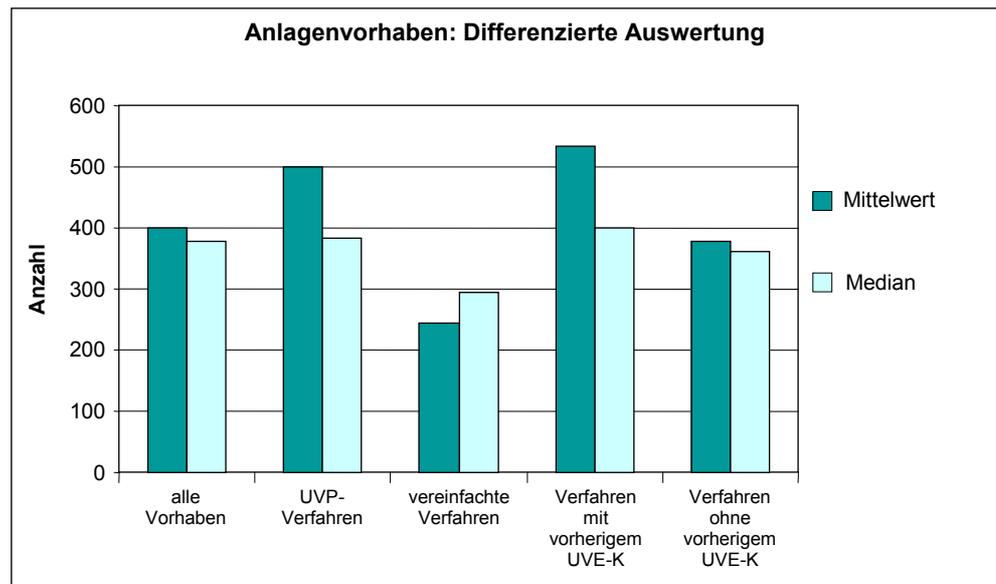
Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf den Umstand, dass das (seit dem Jahr 2000 optional) förmliche Vorverfahren dazu geführt hat, dass sich in den vergangenen Jahren die „best practice“ einer strukturierten Abstimmung des Untersuchungsumfangs im Vorfeld etabliert und bewährt hat (vgl. Kap. 4.2.2.1 und 5.3.3.3).

Tab. 19:
Anlagenvorhaben:
Differenzierte
Auswertung.

	n	Mittelwert	min	max	Median
alle abgeschlossenen Vorhaben	66 ²⁹	400	56 ³⁰	1.215 ³¹	380
UVP-Verfahren	40	499	104	1.215	384
vereinfachte Verfahren	26	247	56	670	292
Verfahren mit vorherigem UVE-K	10	532	104	1.215	400
Verfahren ohne vorherigem UVE-K	56	376	56	1.093	363

UVE-K = UVE-Konzept

Abb. 8:
Anlagenvorhaben:
Differenzierte
Auswertung in Tagen.



Die nachstehende Auswertung der Verfahrensdauer für die einzelnen Kategorien des Anhangs 1 UVP-G 2000 zeigt, dass in jenen Bereichen, hinsichtlich derer die meisten Verfahren durchgeführt werden (vgl. Ausführungen in Tab. 8) auch die längste Verfahrensdauer ansteht. Die Verfahren in den Bereichen der **Abfallwirtschaft** (Mittelwert: 567 Tage; aussagekräftiger ist hier aber der Median von **355 Tagen**), **Ener-**

²⁹ Mit ausgewertet wurden die Verfahren „Mutterer Alm“ und „Spielberg“. Gleichzeitig konnten zwei erstinstanzlich abgeschlossene Verfahren mangels Verfügbarkeit des Bescheid datums nicht ausgewertet werden.

³⁰ Eine auffallend geringe Verfahrensdauer von 56, 59 und 92 Tagen ergibt sich für einzelne Windparkprojekte.

³¹ „Ausreißer“ nach oben ergeben sich für die MVA Zistersdorf mit 1.215 Tagen (vgl. Evaluierungsstudie 2000) und die Recyclinganlage St. Pantaleon mit 1.093 Tagen.

giewirtschaft (Mittelwert: 278 Tage; auch hier ist der Median mit **375 Tagen** aussagekräftiger) und Infrastruktur (Mittelwert: 463 Tage; wiederum ist der Median mit 375 Tagen zu beachten) heben sich – vor allem wenn man den hier aussagekräftigeren Median zur Bewertung heranzieht – von den UVP-Verfahren der sonstigen Kategorien durch eine längere Verfahrensdauer nicht unerheblich ab.

	n	Mittelwert	min	max	Median
Abfallwirtschaft	10	567	193	1.215	355
Energiewirtschaft	20	278	56	670	375
Infrastrukturprojekte	23	463	213	973	375
Bergbau	3	346	104	641	283
Wasserwirtschaft	3	462	264	665	327
Land- und Forstwirtschaft	3	273	245	326	247
Sonstige Anlagen	4	312	162	468	292
Gesamt	66	400	56	1.215	380

Tab. 20:
Anlagenvorhaben:
Auswertung nach
Kategorien.

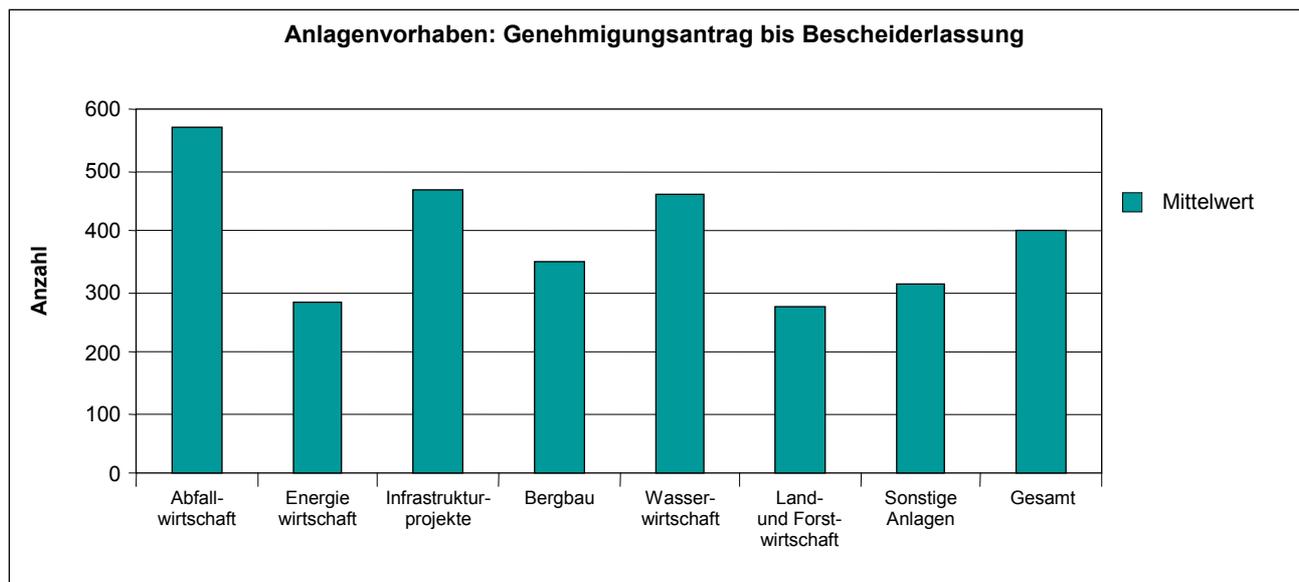


Abb. 9: Anlagenvorhaben: Mittelwerte der Verfahrensdauer in Tagen.

Wertet man nun die Verfahrensdauer für Anlagenvorhaben nach den einzelnen Verfahrensabschnitten aus (vgl. Tab. 21), so zeigt sich, dass die meiste Zeit für die erste Phase **zwischen Genehmigungsantrag und Erstellung des UV-GA**³² verwendet wird. Mit einem Mittelwert von 284 Tagen bei insgesamt 69 ausgewerteten Verfahren (und somit **9½ Monaten** Verfahrensdauer) wird schon alleine durch diesen Verfahrensabschnitt die gesetzlich vorgeschriebene Entscheidungsfrist überschritten. In diesem Zusammenhang muss allerdings nochmals auf die oben in Kapitel 4.2.4.2 dargestellte Problematik der „Netto-Verfahrenszeiten“ hingewiesen werden. Erfahrungsgemäß wird erhebliche Zeit in dieser Verfahrensphase durch die erforderliche Nachreichung von Unterlagen verloren.

Für den nachfolgenden Verfahrensabschnitt **zwischen UV-GA und mündlicher Verhandlung** bestehen aus Sicht der StudienverfasserInnen kaum zeitliche Optimierungspotenziale. Der hier aussagekräftigere Median weist einen Wert von **42 Tagen** auf, was angesichts der Verpflichtung des § 13 Abs. 2 UVP-G 2000 zur 4-wöchigen Auflage des Gutachtens nicht sonderlich verwundert. Auch wenn es zulässig ist, die mündliche Verhandlung während dieser Auflagefrist (oder sogar noch vorher) durchzuführen, wählen doch die meisten Behörden den Weg, die Auflagefrist im Wesentlichen bzw. zur Gänze abzuwarten.

Für den Abschnitt **zwischen mündlicher Verhandlung und Bescheiderlassung** werden ein Mittelwert von 109 Tagen (also mehr als 3½ Monate!) bzw. ein Median von 84 Tagen ausgewiesen. Die StudienverfasserInnen sehen hier jedenfalls noch zeitliche Optimierungsmöglichkeiten. Es ist zwar bekannt, dass gelegentlich auch nach Abschluss der mündlichen Verhandlung noch Unterlagen nachzureichen und durch die Sachverständigen zu beurteilen sind, was nicht selten auch eine nochmalige Gewährung des Parteiengehörs erforderlich macht. Ungeachtet dessen ist es jedoch möglich, dass in dieser Zeitspanne von 3½ Monaten zeitliche Optimierungspotenziale zu finden sind.

Tab. 21:
Anlagenvorhaben:
Verfahrensabschnitte.

	n	Mittelwert	min	max	Median
Genehmigungsantrag bis UV-GA	69	284	29	850	258 ³³
Genehmigungsantrag bis mündliche Verhandlung	35	317	53	1.004	257 ³³
Genehmigungsantrag bis Bescheiderlassung	66	400	56	1.215	380
UV-GA bis mündliche Verhandlung	28	66	6	432	42
mündliche Verhandlung bis Bescheid 1. Instanz	31	109	6	719	84

³²In UVP-Verfahren ist nach Maßgabe des § 12 UVP-G 2000 ein „Umweltverträglichkeitsgutachten“ zu erstellen. Dieses ist mindestens 4 Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Im vereinfachten Verfahren ist hingegen lediglich eine „zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen“ zu erstellen; diese muss kein eigenes Gutachten sein, sondern kann auch in anderer Form die zusammenfassende fachliche Würdigung der relevanten Gesichtspunkte gewährleisten. Eine öffentliche Auflage der zusammenfassenden Bewertung ist nicht erforderlich. Aus Gründen der Einfachheit wird im Folgenden sowohl für das „Umweltverträglichkeitsgutachten“ als auch die „zusammenfassende Bewertung“ die Abkürzung „UV-GA“ verwendet.

³³Der Umstand, dass der Median für den Abschnitt „Genehmigungsantrag bis mündliche Verhandlung“ kürzer ist als für den Abschnitt „Genehmigungsantrag bis UV-GA“ ist daraus zu erklären, dass diesen Auswertungen unterschiedliche Anzahlen an Einzelwerten („n“) zugrunde liegen (vgl. dazu die Ausführungen in Kap. 4.2.4.1).

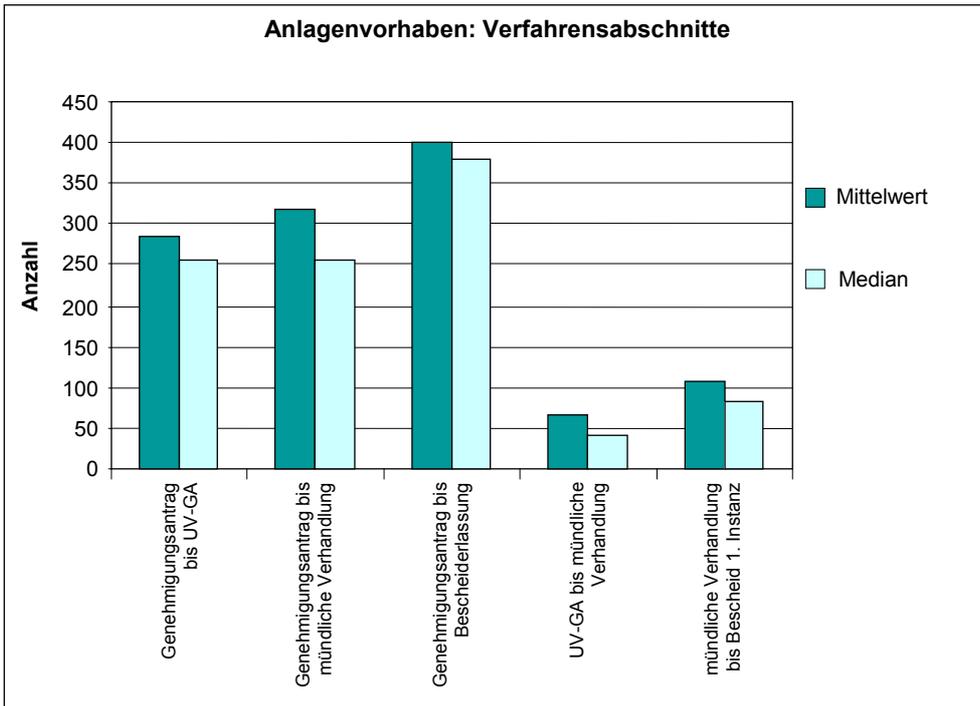


Abb. 10: Anlagenvorhaben: Verfahrensabschnitte in Tagen.

Ein Vergleich der nun erhobenen Daten mit jenen der Evaluierungsstudie 2000 zeigt, dass vor allem **im ersten Verfahrensabschnitt** (Genehmigungsantrag bis UV-GA) eine **erhebliche Beschleunigung** des Verfahrens erfolgte. Der im Jahr 2000 für insgesamt 9 Verfahren ausgewiesene Mittelwert von 454 Tagen (Median: 428 Tage) liegt 60 % über dem nunmehrigen Wert. Für den Verfahrensabschnitt zwischen mündlicher Verhandlung und Bescheiderlassung wurden im Jahr 2000 – allerdings für lediglich 8 ausgewertete Verfahren – sogar geringfügig niedrigere Werte (Mittelwert: 88 Tage, Median: 72 Tage) ausgewiesen.

4.2.4.5 Detailauswertung Trassenvorhaben

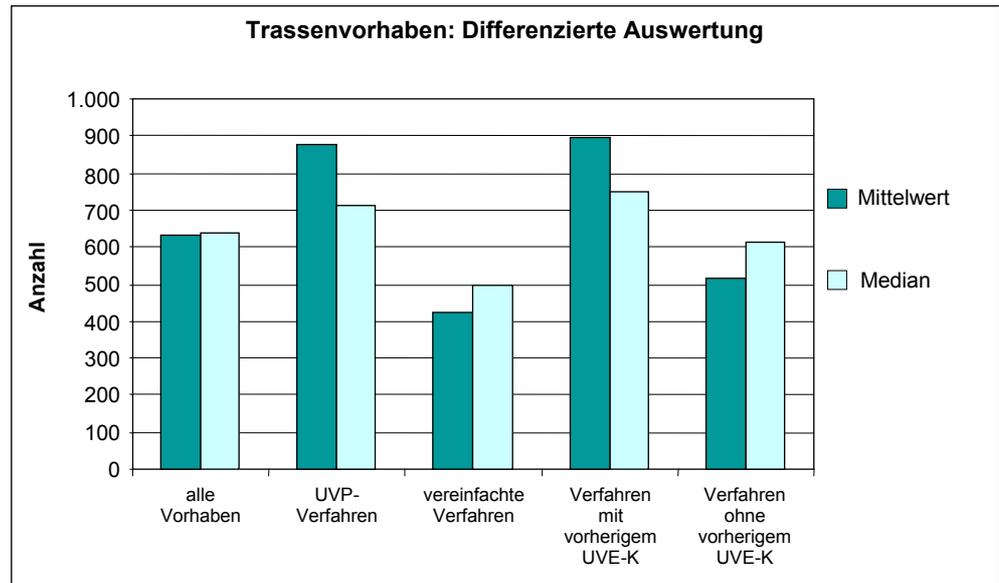
Auch hinsichtlich der UVP-Trassenvorhaben wurde eine differenzierte Auswertung vorgenommen. Auch hier wurde zwischen UVP-Verfahren und vereinfachten Verfahren sowie Verfahren mit bzw. ohne vorherigem UVE-Konzept unterschieden.

Vereinfacht gesagt bestätigen sich hier dieselben Trends, die bereits zu den Anlagenvorhaben ausgewiesen wurden: Die **vereinfachten Verfahren sind erheblich kürzer** als die UVP-Verfahren, die vorherige Durchführung eines förmlichen Vorverfahrens (samt Vorlage eines UVE-Konzeptes) garantiert hingegen keine kürzere Verfahrensdauer.

	n	Mittelwert	min	max	Median
alle abgeschlossenen Vorhaben	26	632	137	1.155	640
UVP-Verfahren	12	876	542	1.155	712
vereinfachte Verfahren	14	423	137	797	497
Verfahren mit vorherigem UVE-K	8	896	697	1.155	750
Verfahren ohne vorherigem UVE-K	18	515	137	1.148	616

Tab. 22: Trassenvorhaben: Differenzierte Auswertung in Tagen.

Abb. 11:
Trassenvorhaben:
Differenzierte
Auswertung in Tagen.



Für die vereinfachten Verfahren wird ein Mittelwert von 423 Tagen (Median: 497 Tage) ausgewiesen, welcher weniger als die Hälfte des Mittelwerts der UVP-Verfahren von 876 Tagen (Median: 712 Tage) ausmacht. Als plausibles Erklärungsmuster kann dabei der Umstand herangezogen werden, dass das vereinfachte Verfahren zum Teil Vorhabenskategorien mit erheblich geringerer Komplexität (z. B. Anschlussstellen) umfasst.

Ähnlich ausgeprägt wie bei den Anlagenvorhaben ist der Befund, wonach die vorherige Durchführung eines **formellen Vorverfahrens keine kürzere Verfahrensdauer** bedingt: Verfahren mit vorherigem UVE-Konzept weisen einen Mittelwert von 896 Tagen (Median: 750 Tage) auf, während Verfahren ohne vorherigem UVE-Konzept lediglich 515 Tage in Anspruch nehmen (Median: 616 Tage).

Der nachstehenden Auswertung nach Kategorien kann entnommen werden, dass die Verfahrensdauer für **Hochleistungsstrecken erheblich länger** ausfällt als für Bundesstraßen. Bei der Betrachtung der Werte ist jedoch als Korrekturfaktor der Median heranzuziehen, welcher die Verzerrung des Wertes für Bundesstraßen nach unten bzw. des Werts für Hochleistungsstrecken nach oben korrigiert. Legt man den Median für Straßenprojekte von 640 Tagen und für Schienenprojekte von 734 Tagen zugrunde, ergibt sich eine **Differenz** der Kategorien von 94 Tagen bzw. **3 Monaten**.

Tab. 23:
Trassenvorhaben:
Auswertung nach
Kategorie.

	n	Mittelwert	min	max	Median
§ 23a Bundesstraßen	21	545	137	989	640
§ 23b Hochleistungsstrecken	5	997	697	1.155	734
Gesamt	26	632	137	1.155	640

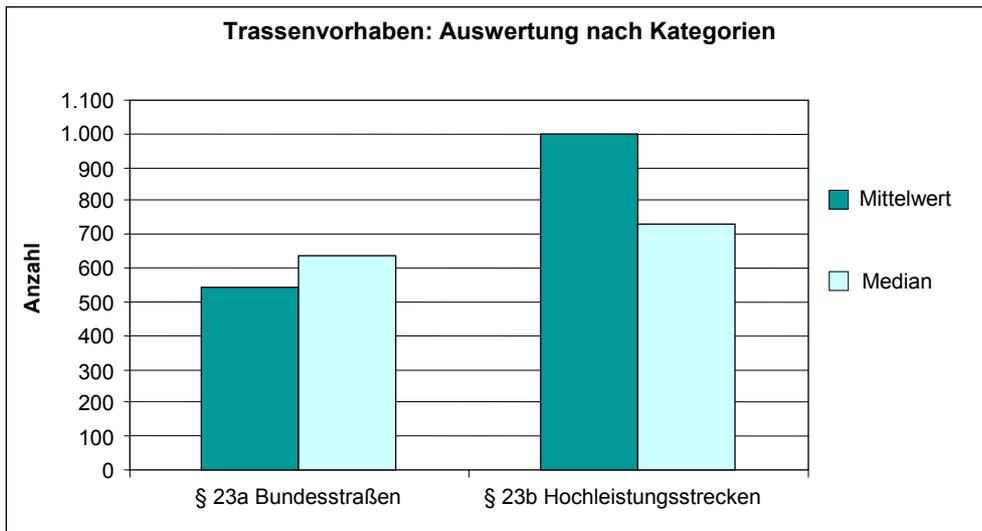


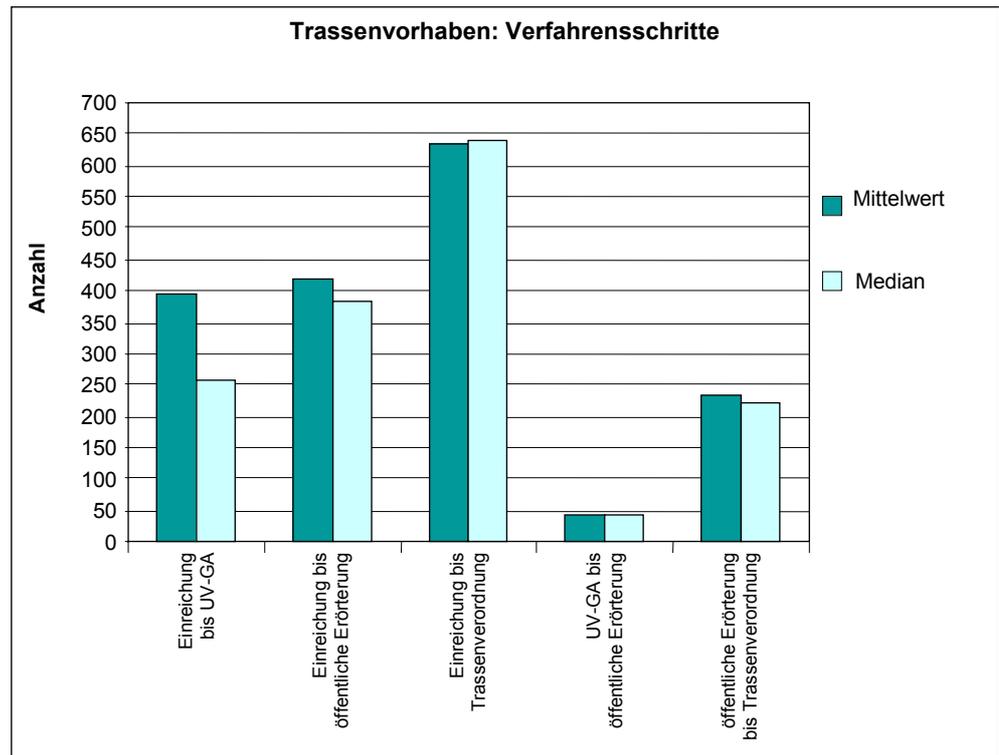
Abb. 12:
Trassenvorhaben:
Auswertung nach
Kategorie in Tagen.

Die nachstehende Auswertung der einzelnen Verfahrensabschnitte bestätigt zunächst die bereits für die Anlagenvorhaben getroffenen Aussagen: Der **erste Verfahrensabschnitt** bis Erstellung des UV-GA macht mit einem Mittelwert von 394 Tagen (Median: 259 Tage) den **Großteil der Verfahrensdauer** aus. Im Verfahrensabschnitt zwischen UV-GA und öffentlicher Erörterung besteht kaum Optimierungspotential. Differenziert zu beurteilen ist hingegen der **Zeitraum zwischen öffentlicher Erörterung und Trassenverordnung**, welcher für insgesamt 19 ausgewertete Verfahren bei einem Mittelwert von 233 Tagen (Median: 224 Tage) liegt (das sind ca. **7½ Monate!**), da die endgültige Erlassung einer Trassenverordnung in vielen Fällen erst politische bzw. budgetäre Abklärungen voraussetzt.

	n	Mittelwert	min	max	Median
Einreichung bis UV-GA	32	394	148	1.002	259
Einreichung bis öffentliche Erörterung	37	420	112	957	383
Einreichung bis Trassenverordnung	26	632	137	1.155	640
UV-GA bis öffentliche Erörterung	21	42	5	75	40
öffentliche Erörterung bis Trassenverordnung	19	233	43	478	224

Tab. 24:
Trassenvorhaben:
Verfahrensabschnitte.

Abb. 13:
Trassenvorhaben:
Verfahrensabschnitte
in Tagen.



Im Vergleich zur Evaluierungsstudie 2000 ist wiederum positiv anzumerken, dass der **erste Verfahrensabschnitt erheblich beschleunigt** wurde: Im Jahr 2000 wurde für diese Phase bei 6 ausgewerteten Verfahren ein Mittelwert von 640 Tagen – also mehr als 60 % über dem nunmehrigen Wert von 394 Tagen – ausgewiesen. Der Abschnitt zwischen öffentlicher Erörterung und Erlassung der Verordnung lag auch damals in einer ähnlichen Größenordnung (Mittelwert: 218 Tage).

4.2.4.6 Zusammenhang Anzahl Sachverständiger zur Verfahrensdauer

In der Evaluierungsstudie 2000 wurde erstmalig die Hypothese aufgestellt, die Verfahrensdauer könnte mit der Größe des Sachverständigenapparats in ursächlichem Zusammenhang stehen: *„Dem liegt die Erfahrung zugrunde, dass mit zunehmender Größe des Sachverständigenpools erhebliche Koordinierungs- und Abstimmungsprobleme durch die verfahrensleitende Behörde entstehen; erfahrungsgemäß verstärken sich diese Schwierigkeiten in jenen Fällen, wo neben einer großen Anzahl amtlicher Sachverständiger auch mehrere nicht amtliche Sachverständige beigezogen werden.“*

Schon in der Studie 2000 wurde dargelegt, dass für diesen in der Hypothese beschriebenen Zusammenhang keine gesicherte statistische Korrelation errechnet werden kann. Ungeachtet dessen wurden in einer ersten Auswertung entsprechende Zusammenhänge zwischen Größe des Sachverständigenapparats und Verfahrensdauer nachgewiesen.

Im Zuge der nunmehrigen Auswertung wurde der damals gewählte Ansatz einer nochmaligen Überprüfung unterzogen. Für die erste Verfahrensphase (Antragstellung bzw. Einreichung bis Gutachtenerstellung), in welcher den Sachverständigen ganz maßgebliche Bedeutung zukommt, wurden wiederum Auswertungen differenziert nach Verfahren bis zu bzw. über 17 Sachverständige vorgenommen.

	bis 17 SV		ab 18 SV	
	n	Mittelwert	n	Mittelwert
Anlagen: Antrag bis UV-GA	33	276	28	312
Trassen: Einreichung bis UV-GA	11	311	10	607

Tab. 25:
Zusammenhang Anzahl Sachverständiger zur Verfahrensdauer.

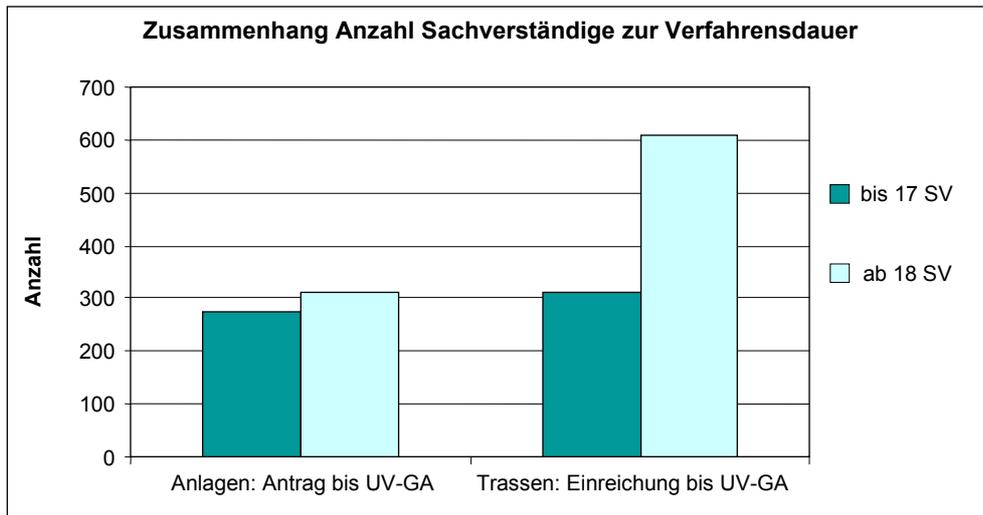


Abb. 14:
Zusammenhang Anzahl Sachverständiger zur Verfahrensdauer.

Die Auswertung zeigt für **Anlagenvorhaben** keinen besonders signifikanten Unterschied der Verfahrensdauer. Für die Verfahren, bei welchen mehr als 17 Sachverständige beigezogen waren, liegt der Mittelwert lediglich 36 Tage (somit **1 Monat**) höher. Schon eindeutiger ist die Aussage für die ausgewerteten **Trassenvorhaben**: Hier macht der Mittelwert von 607 Tagen für Verfahren mit mehr als 17 Sachverständigen beinahe das Doppelte des Mittelwerts für Verfahren bis 17 Sachverständige (311 Tage) aus; die Differenz liegt somit bei 296 Tagen (**9,5 Monate**).

Auf Grundlage der vorhandenen Daten kann jedenfalls die Aussage getroffen werden, dass Verfahren mit mehr Sachverständigen auch länger dauern. Die Kausalitätsfrage ist damit noch nicht eindeutig beantwortet: Die längere Dauer des Verfahrens muss ja nicht unbedingt an der Größe des Sachverständigenapparats liegen. Es wäre auch der Schluss zulässig, dass größere Sachverständigenpools vor allem bei komplexeren Verfahren heranzuziehen sind. Die längere Verfahrensdauer würde diesfalls weniger durch die größere Anzahl an Sachverständigen, sondern vor allem wegen des komplexeren Vorhabens verursacht.

4.2.4.7 Berufungsverfahren Umweltsenat

Nachstehende Auswertung der Verfahrensdauer der Berufungsverfahren beim Umweltsenat zeigt, dass die zweitinstanzlichen Entscheidungen innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfrist von 6 Monaten ergehen (Mittelwert von 171 Tagen). Dies ist umso beachtlicher, als in diesen Berufungsverfahren nach Ansicht der StudienverfasserInnen zum Teil höchst komplexe Sach- und Rechtsfragen zu beurteilen sind. Bemerkenswert ist auch die relativ geringe Spreizung der Daten: Der Ausreißerwert von 433 betrifft das Berufungsverfahren zur MVA Zistersdorf, das zweitlängste Verfahren mit 383 Tagen die Schigebietsverbindung Mutterer Alm – Axamer Lizum. Die kürzesten Verfahren betreffen mit 41 Tagen die Entscheidung „Retznei II“ sowie das Verfahren „Salzburg-Mitte“ mit 59 Tagen.

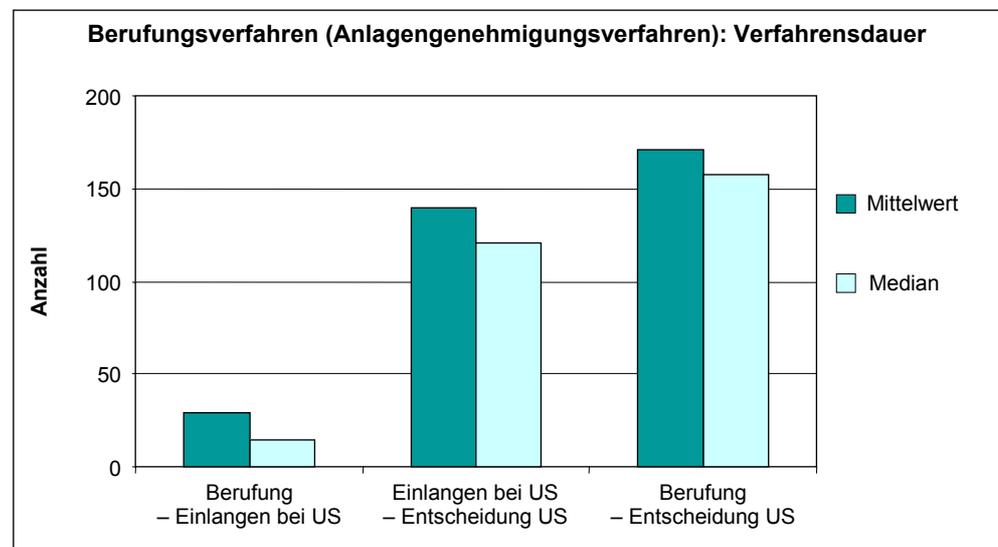
Die Vorlage der Berufungen durch die erstinstanzlichen Behörden nimmt im Mittelwert 29 Tage in Anspruch. Aussagekräftiger ist hier der Median mit 15 Tagen, der im Wesentlichen drei Ausreißer nach oben korrigiert: Im Verfahren der Genehmigung der Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zur thermischen Behandlung von gefährlichen Abfällen in Trieben nahm die Vorlage der Berufung nicht erklärliehe 162 Tage (das sind 5,5 Monate!) in Anspruch. Auch 120 Tage für die Vorlage der Berufung im Verfahren „Kärnten Arena“ sowie 98 Tage im Verfahren „Einrichtungshaus IKEA Haid“ können nicht wirklich erklärt werden. Im Gegensatz dazu zeigen insgesamt 13 der ausgewerteten Verfahren, dass die Vorlage an den Umweltsenat nicht länger als zwei Wochen beanspruchen muss.

Der Verfahrensabschnitt vom Einlangen der Berufung beim Umweltsenat bis zum Berufungsentscheidung bestätigt den bereits oben ausgeführten positiven Befund für die Arbeit des Senats: Diese „Netto-Verfahrenszeit“ des Umweltsenats beträgt bei 24 ausgewerteten Verfahren im Mittelwert 140 Tage (4,6 Monate); der Median liegt mit 121 Tagen (4 Monaten) noch günstiger.

Tab. 26:
Berufungsverfahren
(Anlagengenehmigungs-
verfahren):
Verfahrensdauer.

	n	Mittelwert	min	max	Median
Berufung – Einlangen bei US	31	29	0	162	15
Einlangen bei US – Entscheidung US	24	140	21	420	121
Berufung – Entscheidung US	24	171	41	433	157

Abb. 15:
Berufungsverfahren
(Anlagengenehmigungs-
verfahren):
Verfahrensdauer.





5 QUALITATIVE AUSWERTUNG – INTERVIEWS

Die Auswertung der ExpertInneninterviews erfolgt in einer schrittweisen Ableitung:

Eingangs wird der jeweilige Fragenkomplex zusammengefasst; Inhalt, Zielrichtung und AdressatInnenkreis der gestellten Fragen werden kurz erläutert. Anschließend werden die Antworten in quantitativer – hauptsächlich verbaler – sowie in qualitativer Form ausgewertet. Sofern nach Art und Anzahl der Antworten sinnvoll, werden die Ergebnisse auch grafisch aufbereitet. Dabei ist zu beachten, dass keine direkte Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen ExpertInnengruppen gegeben ist, da die Anzahl der Interviews in den einzelnen Gruppen unterschiedlich war. Deshalb können keine durch statistische Methoden untermauerten Aussagen getroffen werden, jedoch wesentliche Trends und Tendenzen abgeleitet werden.

Im dritten Schritt der Auswertung werden die entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen: Die Bewertung erfolgt dabei entweder durch Konfrontation mit den gesetzlichen Zielsetzungen, aus den Erfahrungen der VerfasserInnen und/oder Evaluationsstudien und „good practice“-Darstellungen anderer Länder (SAGER & SCHENKEL 2003).

5.1 Fragen zum Verfahren

5.1.1 VerfahrenskordinatorIn

5.1.1.1 Fragen

Der/die VerfahrenskordinatorIn (als SachverständigenkordinatorIn) ist – obwohl gesetzlich nicht vorgesehen – ein/eine wesentliche/r AkteurIn jeder UVP. Der erste Fragenkomplex geht daher dem Einsatzbereich der Verfahrenskoordination, der (internen und/oder externen) Besetzung dieser Position, deren Finanzierung und dem „Rollenbild“ im Verfahren nach. Die Auswertung dieser organisationsbezogenen Fragen erfolgte anhand der Behördeninterviews. Bei der anschließenden Bewertung dieser Institution (Ist der/die VerfahrenskordinatorIn erforderlich? Hat er/sie sich bewährt? Welche Alternativen werden genannt?) wurden Behörden, Bürgerinitiativen, ProjektwerberInnen und UmweltschützerInnen befragt.

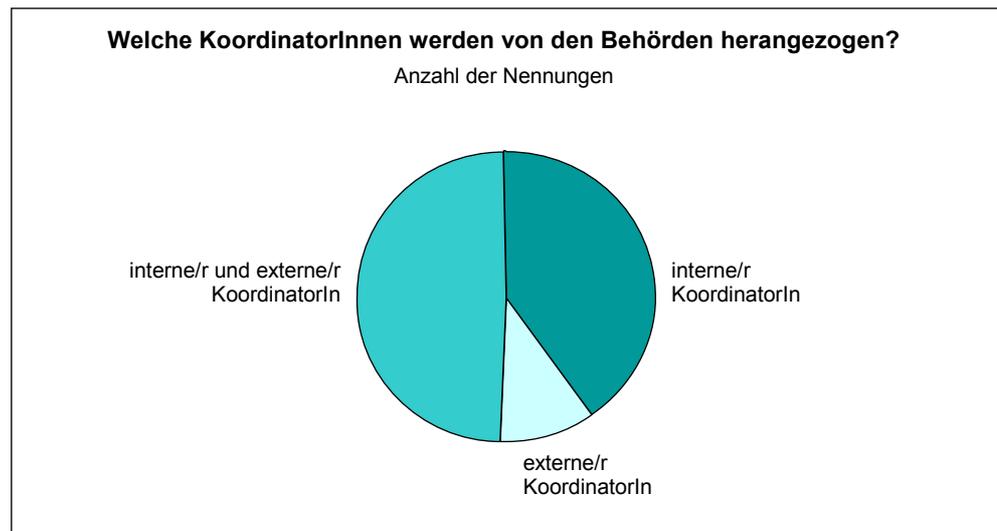
5.1.1.2 Ergebnisdarstellung

Sämtliche UVP-Behörden – mit Ausnahme von Tirol – setzen regelmäßig VerfahrenskordinatorInnen ein.

Die „**Besetzung**“ dieser Schlüsselposition wurde und wird behördenseitig unterschiedlich organisiert: Einige Länder setzen auf den Aufbau interner KoordinatorInnen, andere favorisieren einen Kreis externer SpezialistInnen mit unterschiedlichen Schwerpunkten („GeneralistInnen“, VerfahrenstechnikerInnen, Raum- und TrassenplanerInnen).

Die Verteilung interner und externer KoordinatorInnen ist in folgender Grafik wiedergegeben:

Abb. 16:
KoordinatorInnen der
Behörden.



Allmählich setzt sich als „good practice“ durch, dass alle Behörden zumindest eine oder mehrere interne KoordinatorInnen aufbauen, so dass hinkünftig auf externe KoordinatorInnen eher in Sonderfällen oder bei Kapazitätsmangel zurückgegriffen wird. Extern beigezogene KoordinatorInnen haben aktuell einen besonderen Schwerpunkt bei trassen- und energiewirtschaftlichen Vorhaben.

Die Bezahlung externer KoordinatorInnen erfolgt über die ProjektwerberInnen, was von Bürgerinitiativen – obwohl die KoordinatorInnen von Seiten der Behörde bestellte, nicht-amtliche Sachverständige sind – mitunter als Indiz für ein tendenzielles Naheverhältnis der VerfahrenskordinatorInnen zu den ProjektwerberInnen interpretiert wird.

Der Zuständigkeitsbereich der KoordinatorInnen ist in nachstehender Grafik wiedergegeben; gefragt wurde, ob der Koordinator/die Koordinatorin im Verfahren

- „echte“ inhaltliche Kompetenzen wahrnimmt (z. B. bei Abstimmungen der GutachterInnen; Festlegung des Untersuchungsumfangs, Abgleich fachlicher Beurteilungsmethoden) oder
- eher nur formal die MateriengutachterInnen koordiniert, ohne auch inhaltliche Vorgaben zu machen und durchzusetzen oder
- bloß eine Art redaktionelle Bearbeitung/Zusammenführung der Materiengutachten übernimmt, sonst im Verfahren aber keine Leitungsfunktionen trägt.

Gewertet wurde jeweils der „höchste“ Kompetenzgrad, da die „darunter liegenden“ meist automatisch mit übernommen werden (ein/e inhaltliche/r KoordinatorIn übernimmt auch formale und redaktionelle Agenden; eine formale auch redaktionelle) – daraus resultiert folgendes Bild aus der UVP-Praxis der neun Bundesländer sowie hinsichtlich der zu beurteilenden Trassenvorhaben:

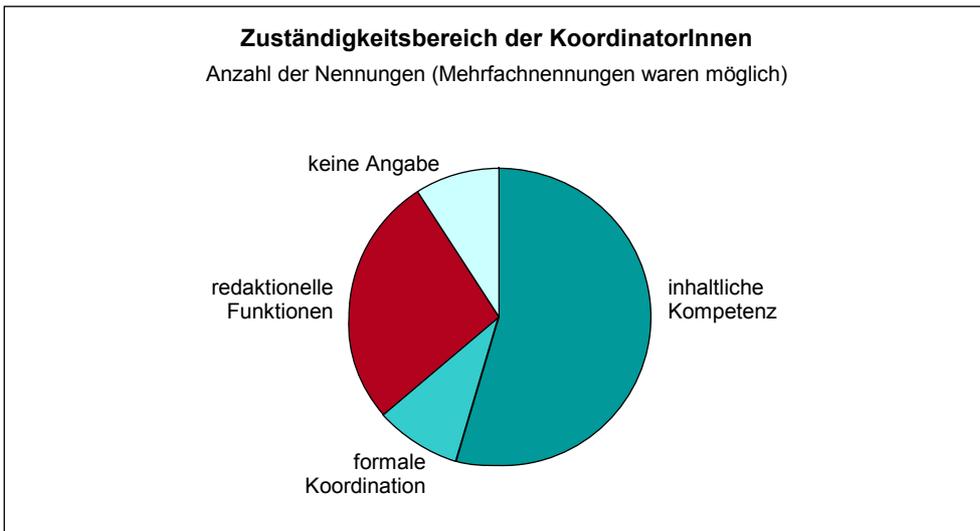


Abb. 17:
Zuständigkeitsbereich der KoordinatorInnen.

Das „**Rollenverständnis**“ des Koordinators/der Koordinatorin geht also zunehmend über das einer bloßen Terminorganisation und Endredaktion hinaus. Verlangt und geleistet wird vielmehr, dass die KoordinatorInnen wesentliche Aspekte der inhaltlichen Konzentration und Abstimmung der verfahrensgegenständlichen Genehmigungsmaterien mittragen – als „Bindeglied“ sowohl der UVP-GutachterInnen untereinander als auch zwischen JuristInnen und Sachverständigen. Gerade diese „Übersetzer“- und Abstimmungsfunktion zwischen verschiedenen Disziplinen wird explizit angesprochen.

Dieses aktive Rollenverständnis schlägt sich in der **Frühzeitigkeit und Intensität der Einbindung** nieder: Dass die Verfahrenskoordination bereits in der Verfahrensvorbereitung, jedenfalls aber in der – informellen oder formellen – Scoping-Phase beginnt, gilt österreichweit als „state of the art“. Gleiches gilt für Art und Umfang der Einbindung der Koordinatorin/des Koordinators – sie wird fast unisono als „intensiv“ beschrieben.

Die Bewertung, ob die VerfahrenskordinatorInnen „unbedingt erforderlich“ sind, erfolgt seitens der befragten Gruppen unterschiedlich; das Ergebnis ist in folgender Grafik dargestellt:

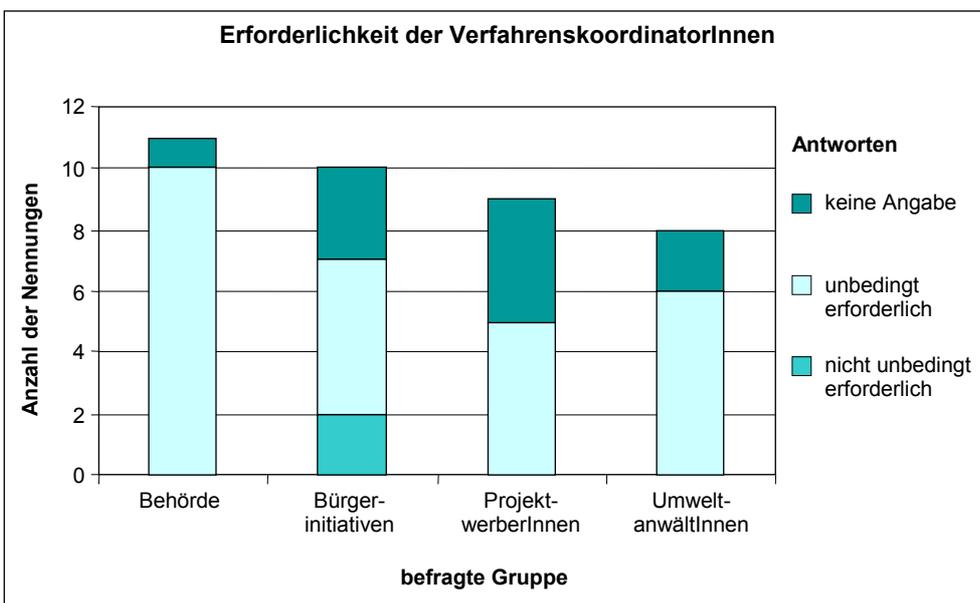


Abb. 18:
Ansicht der Befragten über die Erforderlichkeit der VerfahrenskordinatorInnen.

Insgesamt fällt die **Bewertung** der VerfahrenskoordinatorInnen durch die anderen Verfahrensakteure/innen durchwegs positiv aus: er/sie wird als TrägerIn essentieller Managementaufgaben im Verfahren wahrgenommen. Wenn (wie bisweilen von Seiten der Bürgerinitiativen) Kritik geäußert wurde, dann an der einzelnen Person, nicht aber an der Funktion als solcher. Die Wünsche gehen eher in Richtung einer noch stärkeren Profilierung; der/die VerfahrenskoordinatorIn soll – von seinem/ihrer Anforderungsprofil her – als verschärftes juristisch-technisches Bindeglied nicht nur für Behörden, sondern auch für die Verfahrensparteien, insbesondere auch für die beteiligte Öffentlichkeit fungieren. Behördenseitig wird eine darauf abgestimmte Ausbildung angeregt.

5.1.1.3 Schlussfolgerungen

Die VerfahrenskoordinatorInnen haben sich de facto **bundesweit als wesentliche Akteure/innen** im Verfahrensmanagement etabliert.

Der/die VerfahrenskoordinatorIn trägt **wesentliche Managementaufgaben im UVP-Verfahren**, die über die bloß organisatorische Begleitung des Verfahrens hinausreichen. Er/sie leistet die fachlich-inhaltliche Abstimmung des Ermittlungsverfahrens, wird schon in der Vorbereitungsphase eingebunden und fungiert als wesentliches Bindeglied der FachgutachterInnen untereinander sowie im Verhältnis zur juristischen Verfahrensführung. Diese Aufgabe kann von internen und externen KoordinatorInnen wahrgenommen werden. Verstärkt wird im Regelfall auf interne Ressourcen gesetzt.

Seitens der Verfahrensparteien (insbesondere , Bürgerinitiativen) wird bisweilen eine stärkere Profilierung des Verfahrenskoordinators/der Verfahrenskoordinatorin als Bindeglied/„ÜbersetzerIn“ des UVP-GutachterInnenteams auch gegenüber der **Öffentlichkeit** gewünscht. Behördenseitig wird eine auf das spezifische Anforderungsprofil der Verfahrenskoordination abgestimmte Ausbildung angeregt.

Internationale Erfahrungen stützen die positive Bewertung der Verfahrenskoordination: SAGER & SCHENKEL (2003) resümieren, dass ein „*systematisches UVP-Management durch die zuständige Behörde*“ eine zentrale Bedingung für eine gute UVP-Durchführung ist. Fehlt ein derartiges Management, kann dies Auslöser für wesentliche Vollzugsdefizite in der UVP sein.

5.1.2 Verfahrensplanung

5.1.2.1 Fragen

Anschließend an die Institution der Verfahrenskoordination geht es um die Verfahrensorganisation: Der diesbezügliche Fragenkomplex zielt auf das Instrument des Zeitplans und des Prüfbuchs und – damit zusammenhängend – auch auf die Bekanntgabe der Sachverständigen ab. Befragt wurden Behörden, ProjektwerberInnen und Umweltsachverständigen, weil diese in die organisatorischen Abläufe am tiefsten eingebunden sind.



5.1.2.2 Ergebnisdarstellung

Eine Dokumentation der Verfahrens- und Zeitplanung erfolgt bei allen UVP-Behörden (nur einmal wurde behördenseitig mit „teilweise“ geantwortet).

Zur **Form der Dokumentation** wurden folgende Antworten gegeben; überwiegend erfolgt eine **schriftliche und grafische Fixierung** in

- Zeitplänen im xls-Format,
- Meilensteinlisten, Excel-Sheets, MS Projekt,
- Access Datenbanken, zuerst nur interne Zeitplanung, später im Verfahren (wenn UVE vollständig eingereicht) auch externer Zeitplan,
- Festlegung in Protokollen.

Die Abstimmung der Zeitpläne zwischen Behörde und ProjektwerberInnen wird von diesen beiden Gruppen nahezu einhellig bejaht (nur zwei Mal wurde „teilweise“ angegeben).

Nahezu einhellig wird auch die Verwendung eines **Prüfbuchs** bestätigt; die Erfahrungen mit dem Prüfbuch wurden von den

- **Behörden ausnahmslos positiv** geschildert: als „unverzichtbare Planungshilfe“, essenzielles Organisationsinstrument wegen „Interdisziplinarität und Komplexität der Verfahren“, „zwingt KoordinatorIn zur Befassung mit dem Projekt, erkennt Mängel des Projekts, sinnvoll für Wechselwirkungen und Vollständigkeitsprüfung der UVE und Materienunterlagen“. Angemerkt wurde auch, „dass sich das Prüfbuch im Verlauf des Projektes noch ändern kann – z. B. aufgrund von Einwendungen – daher muss das Prüfbuch ein flexibles Instrument sein“.
- **ProjektwerberInnen überwiegend als „gute Krücke“ gewertet**, „weil der erforderliche Prüf- und Gutachtenumfang damit für alle klar wird und der Kostenaufwand (z. B. für Messungen des Ist-Zustandes) und Zeitbedarf damit genauer kalkulierbar und planbar wird“.
- **UmweltanwältInnen** ebenfalls fast einhellig positiv beantwortet, weil es als Beweisthemenkatalog das Begutachtungsverfahren strukturiert (z. T. wird die unübersichtliche Verweisteknik und die fehlende Transparenz bemängelt).

Die **Bekanntgabe der Sachverständigen** gegenüber dem/der ProjektwerberIn erfolgt **durchwegs frühzeitig** bereits in der informellen Vorverfahrensphase; dies wird von Projektwerbern/innen in der Regel und UmweltanwältInnen überwiegend (im Verhältnis 4:1) als frühzeitig genug empfunden; jedenfalls wird als Standard gefordert, dass bereits in der Konzeptionsphase die wesentlichen GutachterInnen benannt werden.

5.1.2.3 Schlussfolgerungen

„Zeitplan“ und „Prüfbuch“ haben sich als **Instrumente der Verfahrensplanung** durchgesetzt. Während der Zeitplan nach wie vor als – rechtlich zwar nicht verbindliche – Planungshilfe im UVP-G 2000 erwähnt ist, findet das in der Stammfassung noch explizit geforderte Prüfbuch in der aktuellen Gesetzesfassung zwar keine Erwähnung mehr. An der praktischen Bedeutung des Instruments hat dies nichts geändert, weil der umfassende Schutzanspruch des UVP-G 2000 eine strukturierte Prüfung nach Beweisthemen erfordert; diese Beweisthemen in einem Prüfkatalog zusammenzufassen, ist nahe liegend.

Funktionell werden diese Instrumente als **Strukturhilfen** im Verfahren gesehen: als zeitliche und thematische Richtschnur für das UVP-spezifische Ermittlungsverfahren. Der Zeitplan ist – anders als im Gesetz vorgesehen – nicht so sehr eine feste Terminalschiene, sondern eher ein „**lebendes**“, vielfachen Anpassungen unterworfenes Flussdiagramm – also weniger eine Vorgabe als vielmehr ein Arbeitsmittel.

Gleiches gilt für das Prüfbuch, das **verfahrens offen geführt** wird und bei jedem Erörterungsschritt im Verfahren (z. B. bei Behandlung von Einwendungen) entsprechend erweitert und thematisch vertieft wird.

Geradezu als verfahrensplanerischer Grundsatz hat sich die **frühzeitige Nominierung der Sachverständigen** schon in der (informellen) Scoping-Phase erwiesen. Konkret werden – in Details unterschiedliche, im Kern aber durchgängig ähnlich strukturierte – „Workshops“ zwischen UVE- und behördlichen „Spiegelgutachtern/innen“ eingesetzt, in denen die Prüfthemen und der Zeitrahmen erarbeitet werden.

In der **Bewertung** durch die unterschiedlichen Akteure/innen wird dem Prüfbuch als Beweisthemenkatalog hohe Bedeutung zugemessen; bisweilen wird die Unübersichtlichkeit gerügt, auch der schablonenhafte Aufbau, der zu wenig konkret an das zu beurteilende Projekt angepasst wird. Unter dem Aspekt der Planungssicherheit ist gerade die vorbereitende Koordinationsphase von besonderem Gewicht: Die frühzeitige Nominierung der BehördengutachterInnen und deren Entsendung in Planungsworkshops gilt als „Essentiale“ einer gut vorbereiteten UVP.

Auch dieser Befund wird durch **internationale Erfahrungen** bestätigt: Gerade die diskursive Herangehensweise bei Aufstellung und Anpassung des Zeitplans und des Prüfbuchs gilt auch als „guiding principle“ einer „good practice“ (TROMANS & FULLER 2003, S. 240: „take a systematic approach but implement flexibility“).

5.1.3 Ressourcenausstattung und Koordination der Behörde

5.1.3.1 Fragen

Ressourcenausstattung und Koordination gelten vielfach als „kritische Punkte“ einer zeiteffizienten UVP; diesen Themenbereichen wurde daher in einem gesonderten Fragenkomplex nachgegangen – einerseits auf die UVP-Behörde abzielend, andererseits auf die Koordination mit den mitwirkenden Behörden. Behördeninterne Fragen wurden naturgemäß nur an die Behörden gerichtet, Fragen der extern wahrnehmbaren Koordination auch an Bürgerinitiativen, ProjektwerberInnen und UmweltanwältInnen.

5.1.3.2 Ergebnisdarstellung

Die **Ressourcenausstattung** wird behördenseits **einheitlich als ungenügend** beschrieben; die UmweltanwältInnen teilen diesen Befund ebenso wie die ProjektwerberInnen. Bei den Bürgerinitiativen halten sich ja und nein die Waage.

Als Gründe für den Ressourcenmangel wurden von den Behörden folgende Aspekte eingebracht:

- Personal- und Rummangel (Outsourcing ist eine Folge davon),
- personelle Engpässe, sowohl bei JuristInnen als auch bei Sachverständigen,
- fehlende Kontrolle und Qualitätssicherung.



Auch organisatorische Aspekte wurden genannt:

- „Die LReg ist als Matrixorganisation aufgebaut. Zuständige Sachbearbeiter aus anderen Abteilungen sind nicht immer verfügbar“.

Entsprechend diesem Befund gehen die Wünsche in Richtung personeller und materieller Aufstockung einerseits und Lockerung der gesetzlichen Verfahrens- und Terminvorgaben andererseits.

Dass **Fachbereiche von Sachverständigen** behördenintern nicht zur Gänze abgedeckt werden können, wird einhellig bestätigt. Etwa im Ausmaß von 20 % müssen Fachgutachten extern vergeben werden, wobei dies im Einzelfall entweder mit besonderen fachspezifischen Anforderungen (Tunnelbau, Glaziologie oder dgl.) oder „politisch heiklen Themen“ begründet wird; in letzteren Fällen werden auch klassische immissionsseitige Beurteilungen (Luft, Lärm, Humanmedizin) bisweilen extern vergeben.

Die **Koordination** mit den mitwirkenden Behörden erfolgt entweder im Rahmen von „Koordinationssitzungen“ oder im Schriftweg.

Die Intensität des **Engagements der mitwirkenden Behörden** wird von Behörden und Projektwerbern/innen als **eher schwach** (zwischen „mittel intensiv“ und „wenig intensiv“) eingestuft; die UmweltschützerInnen teilen diesen Befund mit einer etwas positiveren Tendenz. Die Bürgerinitiativen geben eine etwas ausgeglichener verteilte Bewertung ab.

Als **typische Koordinationsprobleme** werden zusammenfassend folgende benannt:

- **Behörden** verweisen auf
 - zeitliche Probleme wg. Anzahl der Beteiligten,
 - keine Sanktionsmöglichkeiten gg. Amtssachverständige (ASV), Abhängigkeit von good-will,
 - fehlende Einbringungsmöglichkeit mitwirkender Behörde im Rahmen der Klausur; bei E-mail oder Schriftverkehr: entweder keine Meldung oder unzureichende Antworten.
- **Bürgerinitiativen** machen hauptsächlich Mängel in der Datenkompetenz und im Informationsfluss geltend:
 - kein/e neutrale/r KoordinatorIn, kein engagierter Gestaltungswille der Behörde,
 - nur das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß an Informationen wird übermittelt,
 - Befangenheit des Koordinators/der Koordinatorin.
- **ProjektwerberInnen** sehen das Hauptproblem in
 - Zeitdisziplin,
 - Terminänderungen, Projektsänderungen, mangelhafte Datenlage zum Ist-Zustand.
- **UmweltschützerInnen** orten Probleme in
 - behördlichen Kompetenzfragen, wer was genehmigen kann,
 - Zusammenfassung der Detailgutachten durch fachfremde KoordinatorInnen.

5.1.3.3 Schlussfolgerungen

Die Ressourcenmängel – überwiegend in personeller, z. T. in ausstattungstechnischer Hinsicht – werden auf breiter Basis als Problem benannt.

Die Ursache dafür liegt zum Teil in landesinternen Organisationsstrukturen, die der UVP-Behörde bei der Anforderung und Verwendung von Sachverständigen zu geringe „Zugriffs- bzw. Dispositionsbefugnisse“ und damit auch zu geringe Ressourcen einräumen.

Zugleich ist anzumerken, dass das Outsourcing an externe Sachverständige nicht nur mit mangelhafter personeller Ausstattung zu tun hat, sondern auch mit dem Bedürfnis, bei heiklen Verfahrensthemen anerkannte „Kapazitäten“ der Universitäten oder dgl. in das GutachterInnen-Team einzubinden, um eine höhere Akzeptanz zu erreichen.

Die Rolle der **mitwirkenden Behörden** wird – gerade von den UVP-Behörden selber – sehr kritisch gesehen; dies mag mit der bisweilen „**undankbaren**“ Rolle, die den mitwirkenden Behörden bei Koordinationsterminen zugeordnet ist (hohe zeitliche Bindung, nur kurze Inanspruchnahme beim jeweiligen Materienthema) zusammenhängen. Jedenfalls zeichnet sich hier ein **weiteres Einsatzgebiet für eine effektive Verfahrenskoordination** ab, die möglicherweise bislang zu wenig für diesen Zweck in Anspruch genommen wurde.

Als typisches Koordinationsproblem kann im Wesentlichen ein einziges identifiziert werden: „**Zeitdisziplin**“ der verschiedenen beteiligten Akteure/innen; für besonders zeitkritische Schlüsseltermine wird von manchen Behörden mitunter eine Absicherung in den Bestellsverträgen der GutachterInnen (z. B. durch Pönalen) vorgesehen.

Hinzu kommt noch das UVP-spezifische Problem, dass die Änderung von Sachverhaltsdaten in einer Kettenreaktion weitere Verzögerungen bei mehreren Fachbereichen nach sich zieht. Letztlich ist auch damit der hohe Stellenwert eines effektiven Verfahrensmanagements angesprochen.

5.1.4 Hilfsmittel und Hilfestellungen

5.1.4.1 Fragen

Organisationsintensive Abläufe leben von praxistauglichen Hilfsmitteln. Gefragt wurde daher bei Behörden und Projektwerbern/innen sowie UmweltanwältInnen, welche derartigen Hilfsmittel ihnen zur Verfügung stehen und wie diese bewertet werden.

5.1.4.2 Ergebnisdarstellung

Als Hilfsmittel im Sinne von Anleitungen für ProjektwerberInnen wurden von Behörden und Projektwerbern/innen angegeben:

- **behördenseitig**

generelle Hilfsmittel:

- Leitfäden BMLFUW, Umweltbundesamt,
- Projektierungsdienstanweisung, RVS (Richtlinien für Verkehr und Straßenbau), UVE-Leitfaden, Handbuch UVP,
- Merkblätter für die wichtigsten Vorhabentypen (Einkaufszentren, Garagen, Straßen), Internetangebote des BMLFUW.



Ad hoc Hilfsmittel:

- Resümeeprotokolle, Stellungnahmen SV, in Koordinationssitzungen werden Checklisten-, Zeit- und Ablaufdiagramme erstellt.
- **projektwerberInnenseitig**
 - eigene Entwicklungen,
 - Checklisten in Salzburg; i. d. R. mündliche Empfehlungen der Behörde,
 - Umweltbundesamt-Leitfaden, persönliche Vorlagen des UVP-Koordinators, Checklisten aus Deutschland, Schweiz zu einzelnen Fachbereichen,
 - Informationsgespräche.

Dass diese Hilfsmittel von den Behörden **aktiv** den ProjektwerberInnen und sonstigen Verfahrensparteien angeboten werden, wird behördenseitig bestätigt, aber von ProjektwerberInnen und sonstigen Verfahrensparteien nur in geringerem Umfang wahrgenommen. Die Hilfsmittel werden in der Praxis überwiegend „gut“ bis „mittel“ angenommen. Umfang und Qualität der Hilfsmittel werden von den Behörden eher positiv, von den übrigen Verfahrensparteien eher als durchschnittlich eingeschätzt.

Auf die Frage, was an den Hilfsmitteln fehlt oder **verbesserungswürdig** wäre, sind zusammenfassend folgende Antworten eingelangt:

- **behördenseitig**
 - rasche Aktualisierung,
 - praxisnähere Aufbereitung,
 - mehr Checklisten zum Verfahrensablauf; Erstinformation – Leitfaden für ProjektwerberInnen fehlt; detto Checkliste für materienrechtliche Vorgaben.
- **projektwerberInnenseitig**
 - praxismgerechte Leitfäden für Einreichunterlagen; Ähnliches wie Handbuch Verkehr sollte es für jede Sparte geben; gut wäre: aus der Praxis ein Beispiel als Vorbild mit + und – (Vorbildprojekt mit Beurteilung); mehr vorhandenes Wissen müsste weitergegeben werden.
- **seitens der UmweltschützerInnen**
 - es fehlt eine leicht verständliche Broschüre für BürgerInnen und NGOs, die die UVP (u. a. auch die Unterschiede zu vereinfachtem Verfahren) einfach beschreibt. So eine Broschüre hat es schon gegeben, diese ist allerdings aufgrund der geänderten Rechtslage nicht mehr aktuell.

5.1.4.3 Schlussfolgerungen

Die Daten belegen eine gute Informationsausstattung der UVP-Behörden mit entsprechenden Hilfsmitteln.

Ein gewisser Nachholbedarf besteht bei den Verfahrensparteien: Hier ist sowohl die Angebotswahrnehmung als auch die qualitative Einschätzung dieser Hilfsmittel geringer.

Inhaltlich zeigt sich ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen dem Wunsch nach Standardisierung einerseits und einzelfallgerechter Fokussierung andererseits; beides ist auf genereller Ebene kaum zu leisten, zumal die Vorgabe von „Schablonen“, die sklavisch nachgeahmt und abgearbeitet werden, nur zur Aufblähung der UVE und UVP mit unwesentlichen Details führt. Zu fördern ist vielmehr der **Mut zur Konzentration auf das Wesentliche**. Die Fortschreibung einer „good practice“ mit Anleitungen zur einzelfalladäquaten Vorgehensweise wie in anderen EU-Staaten ist hier wohl der dienlichste Weg, um eine möglichst aktuelle Informationslage aufrecht zu erhalten.

5.1.5 Zeitliche Komponente

5.1.5.1 Fragen

Die zeitliche Komponente der UVP wurde zunächst nach den Prinzipien der Verfahrensökonomie – Raschheit, Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostengünstigkeit – bei Behörden, ProjektantInnen und UmweltschützerInnen abgefragt. Daran schließt die Erörterung typischer Beschleunigungs- und Verzögerungsfaktoren und der Angemessenheit der Verfahrensdauer.

5.1.5.2 Ergebnisdarstellung

Die Vorgaben der „**Raschheit**“ und „**Einfachheit**“ der Verfahren können nach einhelliger Auffassung aller dazu befragter Akteure/innen – Behörden, ProjektwerberInnen, UmweltschützerInnen – nicht umgesetzt werden; gleich negativ ist der Befund hinsichtlich der Kostengünstigkeit. Andererseits wird ebenso einhellig die Erfüllung der Vorgabe der „**Zweckmäßigkeit**“ bejaht.

Die Gründe werden mehrheitlich in der **Komplexität** und den aufgezeigten **Ressourcenmängeln** gesehen.

Vorschläge zur Verbesserung zielen v. a. auf die Bereinigung der Kompetenzlage, die Vereinfachung der gesetzlichen Anforderungen und die Vereinheitlichung und Standardisierung der Hilfsmittel. Des Weiteren wird – wie schon bei vorangegangenen Themen – eine verstärkte Ressourcenausstattung der Behörde gefordert.

Zur Frage der **Angemessenheit der Verfahrensdauer äußern** sich Behörden, Bürgerinitiativen und UmweltschützerInnen überwiegend positiv, ProjektwerberInnen überwiegend negativ. In den Anmerkungen dazu werden als **Verzögerungsfaktoren** insbesondere die **umfassende Ermittlung der Ist-Situation und ein allfälliger gutachtlicher Ergänzungsbedarf in späteren Verfahrensphasen** benannt.

5.1.5.3 Schlussfolgerungen

In der **kritischen Einschätzung der zeitlichen Komponente** spiegelt sich die Kritik an der mangelhaften Ressourcenausstattung wider. Der Wunsch nach Vereinfachung wird auch hier mehrfach geäußert, stößt aber auf das schon oben aufgezeigte Dilemma, dass nicht alle Probleme über standardisierte Vorlagen fassbar und lösbar sind.

5.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Neben Behörden, UmweltschützerInnen, Planern/innen und Projektwerbern/innen wurden zum Themenbereich Öffentlichkeitsbeteiligung insbesondere auch Bürgerinitiativen sowie VertreterInnen von Organisationen und Unternehmen, die Bürgerinitiativen im UVP-Verfahren unterstützen, interviewt. Ausgewählt wurden Bürgerinitiativen, die gegen den erstinstanzlichen Bescheid berufen haben, dadurch kann sich unter Umständen eine kritischere Sicht auf das UVP-Verfahren und die Beteiligten ergeben.

Mit Hilfe der verschiedenen Fragen soll herausgearbeitet werden, ob das UVP-Verfahren zu einem konstruktiven Verhalten führt, die Akzeptanz von Projekten gesteigert und Konflikte vermieden werden können. Einen Schwerpunkt bildete die Befragung der Bürgerinitiativen und PartizipationsexpertInnen zur Einschätzung des Stellenwertes der Öffentlichkeitsbeteiligung.

5.2.1 Einfluss der UVP auf das Verhalten der Akteure/innen

5.2.1.1 Fragen

Fragen zu diesem Themenbereich wurden mit zwei Ausnahmen (siehe Ergebnisdarstellung sowie Erläuterung zu den entsprechenden Fragen) an alle Interviewgruppen gestellt, d. h. Behörden, UmweltanwältInnen, PlanerInnen, Bürgerinitiativen und ProjektwerberInnen.

Untersucht wurden die Fragestellungen, ob das UVP-Verfahren das Verhalten zentraler UVP-Akteure (ProjektwerberInnen, Behörden, Parteien, Verfahrensbeteiligte, betroffene Öffentlichkeit) positiv (konstruktives, lösungsorientiertes und kooperatives Verhalten) oder negativ beeinflusst hat. Des Weiteren wurde gefragt, ob das UVP-Verfahren als Öffentlichkeitsbeteiligungs- und Konsultationsprozess die Akzeptanz bewilligter Vorhaben steigert und ob die UVP zur Vermeidung und zum Ausgleich von Konflikten beiträgt. Darüber hinaus wurden die ProjektwerberInnen neben den oben angeführten Fragestellungen noch befragt, ob sich ihre Einstellung gegenüber der UVP durch die Erfahrungen mit diesem Instrument verändert hat.

5.2.1.2 Ergebnisdarstellung

a) Beeinflussung zentraler Akteure

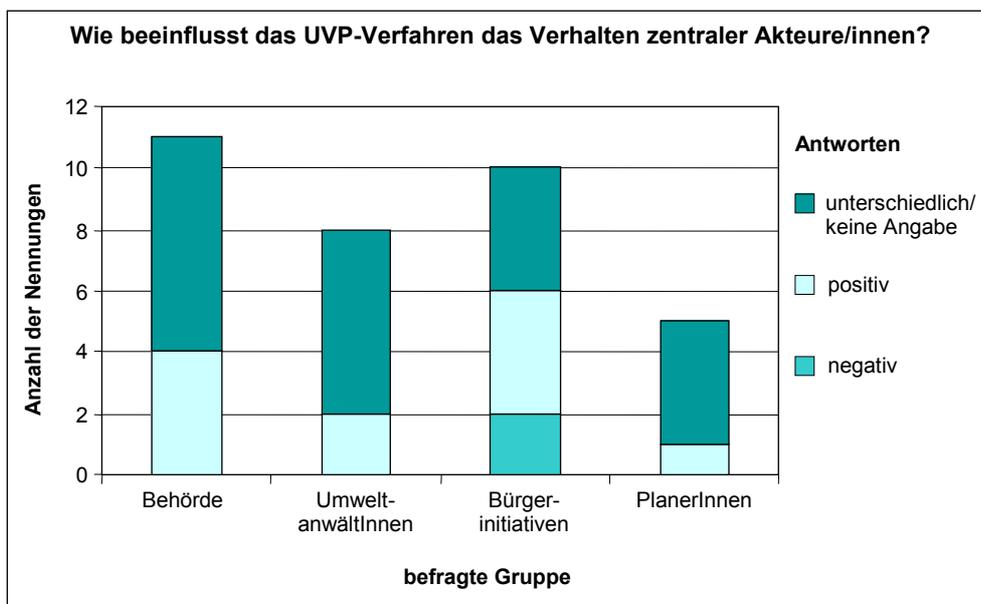


Abb. 19:
Beeinflussung des Verhaltens zentraler Akteure/innen.

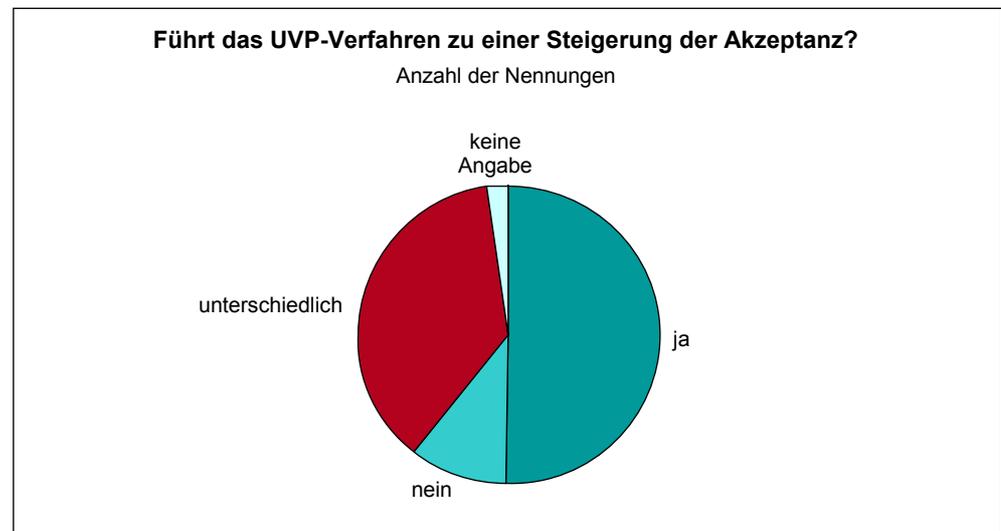
Für diese Frage wurden Behörden, UmweltanwältInnen, Bürgerinitiativen und PlanerInnen interviewt. Insgesamt konnten 34 Aussagen ausgewertet werden. Elf Aussagen zeigen, dass die UVP das Verhalten der Akteure/innen positiv beeinflussen kann, lediglich zwei zeigen eine gegenteilige Meinung. Letztere waren Bürger-

initiativen zuzuordnen, wobei eine der beiden anmerkte, dass die UVP sowohl von Betreiberseite als auch von Behördenseite als Verhinderungsinstrument dargestellt wurde. Aus 21 Interviews geht hervor, dass der Einfluss unterschiedlich gesehen wird, bzw. keine Angaben gemacht wurden.

Angemerkt wurde weiters, dass von Seiten der BI oft eine große Erwartungshaltung an die UVP vorherrscht und diese mitunter als Verhinderungsinstrument angesehen wird. Entsprechend wurde den BI vereinzelt ein nicht-konstruktives Verhalten zugeordnet. Erwähnt wurde aber auch, dass es von Projektwerbern/innen mitunter eine „Flucht aus der UVP“ gäbe.

b) Akzeptanzsteigerung durch UVP

Abb. 20:
Steigerung der
Akzeptanz eines
Verfahrens durch
die UVP.



Diese Frage wurde an Behörden, UmweltschützerInnen, Bürgerinitiativen, PlanerInnen und ProjektwerberInnen gestellt. Etwa die Hälfte der Aussagen (24 von 49) bestätigen, dass das UVP-Verfahren zu einer Steigerung der Akzeptanz eines Vorhabens führt, nur fünf ergeben keine Akzeptanzsteigerung durch die UVP (verteilt auf alle befragten Gruppen). 15 Aussagen ergaben eine unterschiedliche, von verschiedenen Faktoren abhängige Akzeptanzsteigerung (z. B. je nach Verfahren oder Verfahrensschritt). Erwähnt wurde in mehreren Interviews eine besonders schlechte Akzeptanz von Straßenprojekten.

c) Vermeidung und Ausgleich von Konflikten

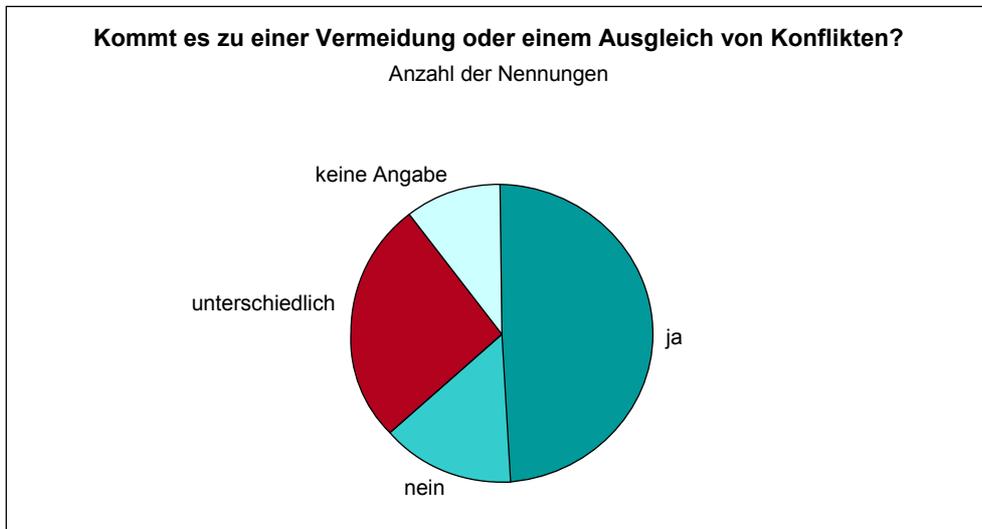


Abb. 21:
Vermeidung oder
Ausgleich von Konflikten.

Diesbezüglich wurden Behörden, UmwelthanwältInnen, Bürgerinitiativen, PlanerInnen und ProjektwerberInnen interviewt. Die Frage, ob es durch das UVP-Verfahren zu einer Vermeidung oder zu einem Ausgleich von Konflikten führt, wurde in etwa der Hälfte der Interviews (24 von 49) bejaht und in sieben verneint (vor allem von Planern/innen und Projektwerbern/innen). 13 Aussagen stellen klar, dass die Vermeidung von Konflikten nur teilweise gegeben ist. Angemerkt wurde, dass es naturgemäß Unterschiede zwischen den Verfahren gäbe. Erwähnt wurden auch in diesem Zusammenhang Straßenprojekte als diejenigen, bei denen es kaum zu einem Ausgleich oder einer Vermeidung von Konflikten käme.

d) Veränderung der Einstellung gegenüber UVP

Die ProjektwerberInnen wurden neben den oben angeführten Fragestellungen noch befragt, ob sich ihre Einstellung gegenüber der UVP durch die Erfahrungen mit diesem Instrument verändert hat.

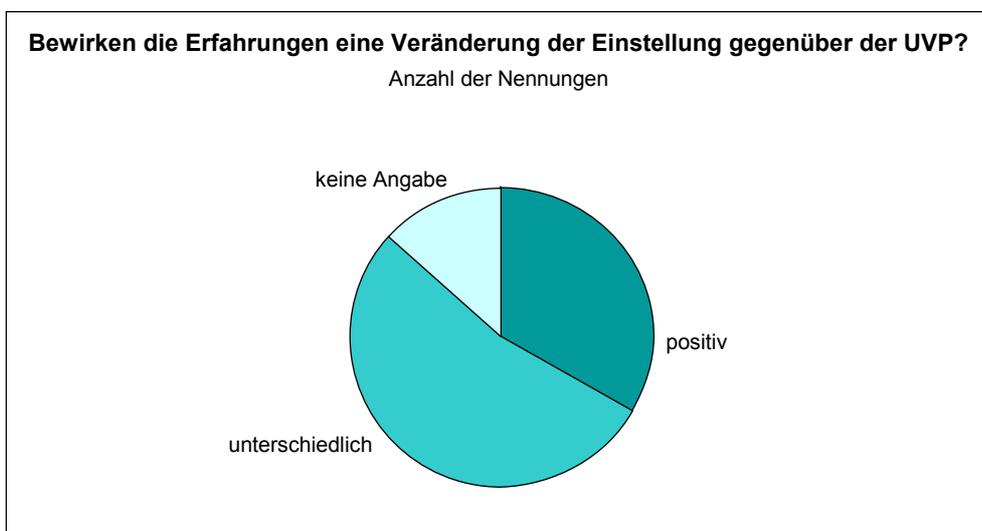


Abb. 22:
Veränderung der
Einstellung der Projekt-
werberInnen gegenüber
dem UVP-Verfahren.

Von den 15 befragten Projektwerbern/innen hat sich für fünf die Einstellung zum Positiven verändert, acht sahen ihre Einstellung weder zum Positiven noch zum Negativen verändert. Für **keinen** der Befragten veränderte sich die Einstellung negativ. Angemerkt wurde aber, dass der Aufwand nicht gerechtfertigt und die Parteienrechte der Bürgerinitiativen zu umfangreich seien.

5.2.1.3 Schlussfolgerungen

Die Befragung – insbesondere von Bürgerinitiativen – sollte zunächst den Einfluss der UVP auf das Verhalten der Akteure/innen untersuchen.

Die Antworten der InterviewpartnerInnen lassen keine klaren und eindeutigen Schlussfolgerungen zu, es lassen sich lediglich Tendenzen erkennen. Tendenziell wurde dem UVP-Verfahren attestiert, das **Verhalten der Akteure** positiv – d. h. in Richtung konstruktives, lösungsorientiertes Verhalten – zu beeinflussen. Vereinzelt wurde jedoch den Bürgerinitiativen ein nicht-konstruktives Verhalten zugeordnet und eine große Erwartungshaltung (UVP als Verhinderungsinstrument) nachgesagt, dagegen den Projektwerbern/innen der Wunsch nach „der Flucht aus der UVP“. Hier scheint sowohl auf Seiten der Bürgerinitiativen als auch auf Seiten der ProjektwerberInnen ein gewisses Informationsdefizit über die Aufgaben bzw. den Aufwand einer UVP zu herrschen.

Eine **Akzeptanzsteigerung** von UVP-pflichtigen Vorhaben und eine Vermeidung oder einen Ausgleich von Konflikten durch das UVP-Verfahren ist für die Hälfte der Befragten gegeben, dies gilt allerdings für Straßenprojekte nur eingeschränkt. Dies könnte auf die für Anrainer geringe Attraktivität von Straßenprojekten zurückzuführen sein, da im Gegensatz zu (Industrie)betrieben oder Einkaufszentren der direkte Nutzen (z. B. Arbeitsplätze) aus diesen Projekten nicht gegeben ist.

Für die ProjektwerberInnen ergibt sich eine **positive Änderung** oder eine unveränderte Einstellung durch die Erfahrung mit dem UVP-Verfahren jedoch keine negative Änderung.

5.2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren

5.2.2.1 Fragen

In welchem Ausmaß werden Öffentlichkeitsbeteiligungsrechte in den verschiedenen Verfahrensschritten im Allgemeinen in Anspruch genommen? Welche Akteure/innen beteiligen sich in welcher Intensität? In welchem Verfahrensschritt wird die Öffentlichkeit informiert und welche Maßnahmen wurden gegenüber der Öffentlichkeit als vertrauensbildend empfunden? Des Weiteren wurde nach dem Einsatz fakultativer Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung gefragt. Die Bürgerinitiativen wurden darüber hinaus noch detaillierter über ihr Verhältnis zur Behörde und zu Projektwerbern/innen befragt.

5.2.2.2 Ergebnisdarstellung

a) Inanspruchnahme von Öffentlichkeitsbeteiligungsrechten

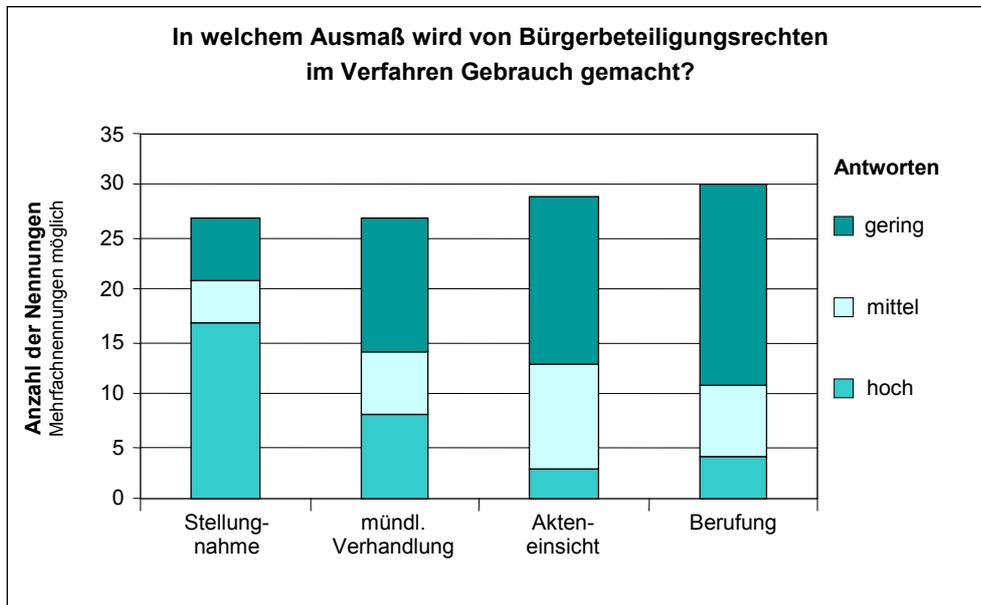


Abb. 23:
Ausmaß der
Öffentlichkeitsbeteiligungsrechte im Verfahren.

Behörden, UmweltanwältInnen, Bürgerinitiativen und PlanerInnen meinen, dass das Recht, eine Stellungnahme abzugeben, am intensivsten genutzt wird; die übrigen Beteiligungsrechte in einem geringeren Ausmaß.

Nach Ansicht der Bürgerinitiativen bedeutet eine geringe Beteiligung nicht notwendigerweise ein geringes Interesse am Verfahren selbst. In der Bevölkerung herrsche aber zum Teil die Meinung, dass eine Beteiligung keine Veränderung des Projektes bewirken würde.

b) Intensität der Beteiligung verschiedener Akteure

Von allen ExpertInnengruppen wurde vor allem der betroffenen Bevölkerung (zumeist in Form von BI) und den ProjektwerbberInnen eine intensive Beteiligung an UVP-Verfahren attestiert. Hingewiesen wurde auf die Problematik der Beteiligung bzw. der Bildung von BI im ländlichen Bereich, die aufgrund einer möglichen Stigmatisierung unter der lokalen Bevölkerung nicht in Anspruch genommen wird.

c) Zeitpunkt der Information der Öffentlichkeit

Vor Einreichung der UVE, d. h. während der Projektplanung und der Erstellung der UVE wird die Öffentlichkeit ausschließlich durch die ProjektwerberInnen informiert. Nach Einreichung der UVE findet der Informationsaustausch zu einem etwas höheren Anteil zwischen der Behörde und der Öffentlichkeit als zwischen ProjektwerbberInnen und Öffentlichkeit statt.

Die Bürgerinitiativen sehen die Rolle der Behörde in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit tendenziell kritisch. So meint eine BI, dass kein ausreichender Informationsfluss zwischen Behörde und BI stattgefunden hätte; für eine weitere BI beschränkte sich das Ausmaß auf das gesetzlich vorgegebene Minimum. Ein befragtes Planungsbüro erwähnte eine taktische Vorgehensweise seitens der ProjektwerberInnen, wonach sich das Ausmaß der Information nach dem Interesse im Vorfeld richte.

d) Fakultative Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung

Mitunter werden im Vorfeld oder während eines UVP-Verfahrens fakultative Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung (z. B. mediationsähnliche Veranstaltungen, öffentliche Erörterung) zur Konfliktvermeidung eingesetzt.

Etwa die Hälfte der Aussagen von Behörden, UmweltschützerInnen, Planern/innen und Bürgerinitiativen bestätigt, dass diese Instrumente zumindest gelegentlich eingesetzt werden. Die andere Hälfte gibt an, nie an einem entsprechenden Verfahren beteiligt gewesen zu sein. Initiiert werden derartige Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung zumeist von den Projektwerbenden/innen, aber auch von Behörden und BI. Zwei Drittel der befragten ProjektwerberInnen hatten fakultative Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung eingesetzt.

Die Erfahrungen mit diesen Instrumenten können nach Aussagen aller ExpertInnengruppen im Allgemeinen als eher positiv bezeichnet werden. Eine BI führt jedoch an, dass die Ergebnisse eines mediationsähnlichen Verfahrens nicht in das Projekt eingeflossen sind. Auch wurde erwähnt, dass bei einem derartigen Verfahren versucht wurde, den BI eine Schweigepflicht aufzuerlegen oder diese zu bewegen, eine Berufung zurückzuziehen. Problematisch wurde von einer BI eine öffentliche Erörterung gesehen, bei der sich wenige Bürger einer großen Zahl an Gutachtern/innen gegenüber sahen.

Folgende Beispiele für Projekte, bei denen fakultative Instrumente eingesetzt wurden, wurden erwähnt: Kapazitätserweiterung der Zementproduktion Wietersdorf, Motorsportzentrum A1-Ring Spielberg, Ausbau der thermischen Abfallverbrennungsanlage in Wels, Projekt „Linz 2010“ der voestalpine Stahl GmbH (Runder Tisch), Einrichtungshaus IKEA Haid II, verschiedene Straßenprojekte (mediationsähnlich), Eisenbahnverfahren (Tauern, Lainzer Tunnel), Flughafen Wien, Verlängerung der U-Bahn-Linie U2 Schottenring-Aspern, Zementwerk Leube, flussbauliches Gesamtkonzept östl. von Wien (Moderation).

e) Vertrauensbildende Maßnahmen

Als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen der betroffenen Bevölkerung und den anderen Verfahrensbeteiligten wurde von allen ExpertInnengruppen eine laufende Informationstätigkeit genannt. Die wesentlichsten Punkte dabei:

- Transparenz,
- Hinweisen auf Vor- aber auch Nachteile des Projekts,
- frühzeitige Einbindung der betroffenen Bevölkerung.

Tendenziell kritisch wurde dieser Punkt von Seiten der BI gesehen, mehrfach wurde angeführt, dass keinerlei vertrauensbildende Maßnahmen gesetzt würden. Als besonders positives Beispiel wurde die U2-Verlängerung in Wien erwähnt.

f) Umgang mit Bürgerinitiativen

Ein Fragenblock von insgesamt 13 Fragen an Bürgerinitiativen und PartizipationsexpertInnen ermittelte, wie sich diese Gruppen von der Behörde wahrgenommen sehen, wie ihr Verhältnis mit der Behörde ist und wie der Informationsfluss funktioniert.



Die InterviewpartnerInnen fühlen sich tendenziell nicht als gleichwertige Partner behandelt, Partizipation werde eher als lästiges Übel betrachtet. Es gäbe kein ausgeprägtes Vertrauensverhältnis mit der Behörde und diese werde eher als parteiisch wahrgenommen. Ebenso scheint es für BI schwierig zu sein, ihre Beteiligungsrechte wahrzunehmen und die Informationen in verständlicher und ausreichender Weise zu erhalten. Allerdings scheint die Partizipation zumindest gelegentlich auch bei den befragten BI zu einer Verbesserung und zu einer Akzeptanzsteigerung des Vorhabens zu führen.

Weiters wurden die BI befragt, ob von Seiten der Behörde und der ProjektwerberrInnen die Partizipation gefördert wird. Nur ein/eine InterviewpartnerIn gab an, dass die Partizipation offensiv gefördert werde, drei betrachteten die Förderung als reaktiv, fünf sahen keine Förderung bzw. eine Ablehnung.

Als Partizipationsinstrumente und -formen wurden vor allem Informationsveranstaltungen genannt, in zwei Fällen auch Bürgerforen und mediationsähnliche Verfahren.

Kommuniziert wurde mit der Öffentlichkeit auf verschiedene Arten; genannt wurden schriftliche Kommunikation, Bürgerversammlungen, Informationsveranstaltungen, indirekte Kommunikation über Medien.

5.2.2.3 Schlussfolgerungen

Die **laufende Information** der vom Vorhaben betroffenen Bevölkerung ist eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme. Aus den Interviewergebnissen lässt sich schließen, dass diese aber nicht in ausreichendem Maße genutzt wird. Ebenso bedeutsam sind eine frühzeitige Einbindung und das Aufklären über Vor- aber auch Nachteile des Projektes.

Bei besonders konfliktträchtigen Vorhaben können **fakultative Instrumente** der Öffentlichkeitsbeteiligung prinzipiell einen positiven Einfluss auf die **Akzeptanz** des Projektes haben.

Verbesserungsbedarf lässt sich aus den Interviewergebnissen über den Umgang mit BI ableiten; diese werden oft nicht als gleichwertige Partner behandelt, auch wird in manchen Fällen die Beteiligung erschwert, kaum jedoch gefördert. Nachteilig für das Ausmaß der Beteiligung der betroffenen Bevölkerung kann auch die damit einhergehende Exponierung sein.

5.2.3 Einbringen relevanter Inhalte – Vorhabensoptimierungen

5.2.3.1 Fragen

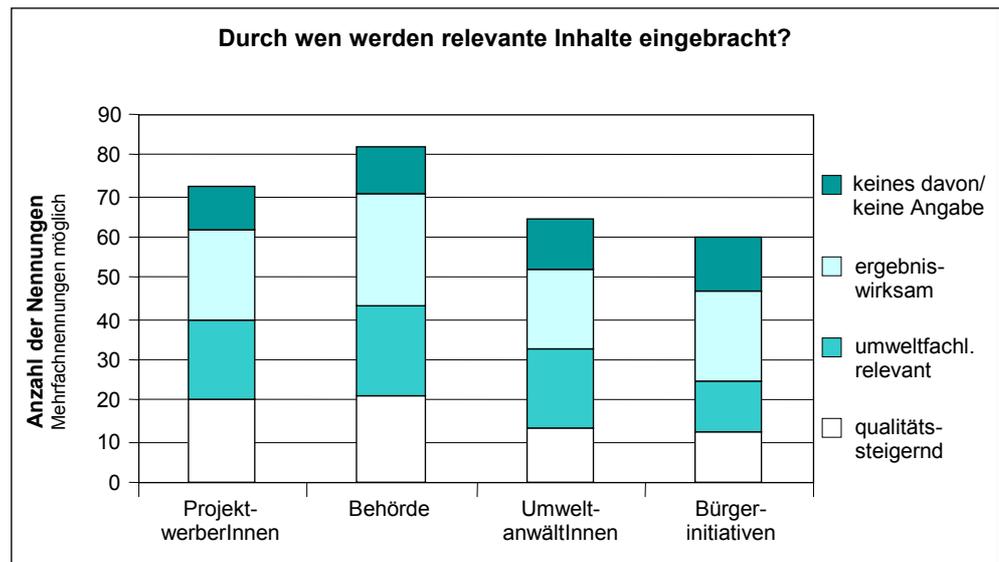
Befragt wurden Behörden, UmweltschützerInnen, PlanerInnen und Bürgerinitiativen durch welche Akteure/innen qualitätssteigernde, umweltfachlich relevante bzw. ergebniswirksame Inhalte eingebracht werden und in welchen Verfahrensabschnitten Vorhabensoptimierungen am häufigsten stattfinden.

5.2.3.2 Ergebnisdarstellung

a) Einbringen relevanter Inhalte durch die Akteure

Überwiegend wird der Behörde zugewilligt, ergebniswirksame aber auch umweltfachlich relevante und qualitätssteigernde Inhalte einzubringen, in ähnlichem Ausmaß auch den Projektwerbern/innen. UmweltschützerInnen bringen vor allem umweltfachlich relevante und ergebniswirksame Inhalte ein. Den Bürgerinitiativen wird vor allem das Einbringen von ergebniswirksamen Inhalten zugeordnet, verglichen mit den anderen Akteuren in geringerem Ausmaß qualitätssteigernde, und umweltfachlich relevante Inhalte.

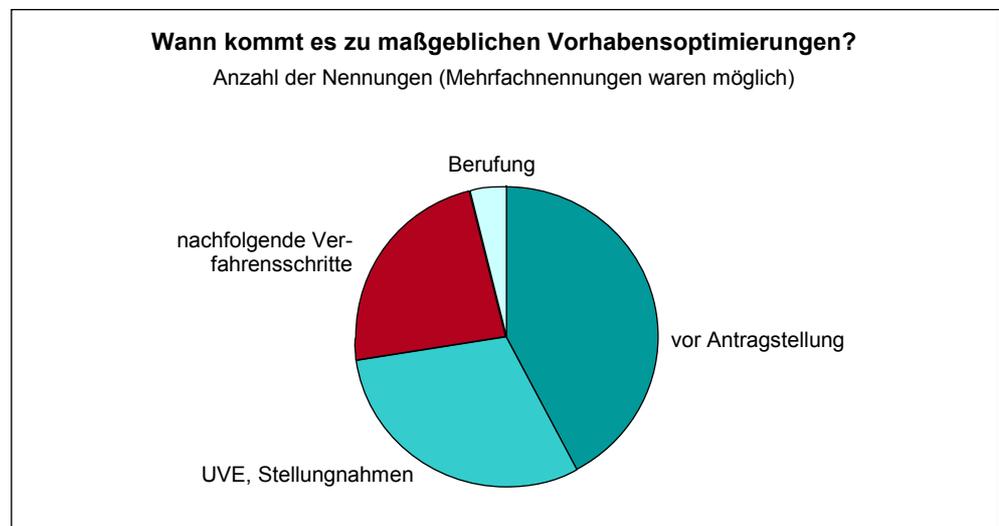
Abb. 24:
Einbringen relevanter
Inhalte durch die
Akteure/innen.
Mehrfachnennungen
waren möglich.



b) Zeitpunkt von Vorhabensoptimierungen

Vorhabensoptimierungen finden am häufigsten in der Planungs- und Projektierungsphase statt, weniger oft während der Phase der UVE-Erstellung bis zur Abgabe der Stellungnahmen, eher selten infolge von nachfolgenden Verfahrensschritten oder während der Berufung.

Abb. 25:
Zeitpunkt der
Einbringung von
maßgeblichen
Vorhabensoptimierungen.





5.2.3.3 Schlussfolgerungen

Ergebniswirksame, umweltfachlich relevante und qualitätssteigernde Inhalte werden im Zuge des UVP-Verfahrens überwiegend durch die Behörde eingebracht. Vorhabensoptimierungen finden vor allem in der Planungs- und Projektierungsphase statt, in geringerem Ausmaß durch die UVE selbst oder infolge von Stellungnahmen. Die Umfrage-Ergebnisse lassen darauf schließen, dass durch Berufungen nur noch geringe Änderungen möglich sind.

5.2.4 Einflussfaktor Kosten

5.2.4.1 Fragen

BehördenvertreterInnen, UmweltsachverständigenInnen, PlanerInnen und ProjektwerberInnen wurden zu den Einflüssen der Kosten auf das Vorhaben befragt. Die ProjektwerberInnen wurden weiters noch befragt, welchen Anteil die Kosten der UVE-Erstellung an den gesamten Projektkosten haben.

5.2.4.2 Ergebnisdarstellung

a) Einfluss auf Realisierungsentscheidung und Projektdimensionierung

Etwa die Hälfte der Befragten (für diese Frage 39 Interviews) sehen weder einen Einfluss auf die Realisierungsentscheidung noch auf die Projektdimensionierung, bzw. können dazu keine Aussagen machen.

Ein konkreter Einfluss auf die Projektdimensionierung ist aus sieben Aussagen abzuleiten. Ein Einfluss sowohl auf Realisierungsentscheidung als auch auf Projektdimensionierung geht aus acht Interviews hervor. Ein Einfluss der UVP-Kosten auf die betriebswirtschaftliche Realisierungsentscheidung wurde nur vier Mal bestätigt.

Von den 15 befragten Projektwerbern/innen war für nur fünf ein Einfluss auf die Projektdimensionierung und/oder die betriebswirtschaftliche Realisierungsentscheidung gegeben, sieben sahen keinen Einfluss.

Als kostenwirksame Faktoren wurde relativ häufig die Erstellung der UVE sowie der notwendigen Fachgutachten genannt. Daneben wurde der Zeitfaktor (von Projektplanung bis Genehmigungsbescheid) als kostenwirksam empfunden.

b) Kostenvergleich mit materienrechtlichem Verfahren

Nur fünf ProjektwerberInnen beantworteten diese Fragestellung und vier davon gaben an, dass das UVP-Verfahren günstiger sei. Eine Begründung dieser Bewertung liegt in der Konzentration. Daneben wurde von einem/einer ProjektwerberIn angemerkt, dass aufgrund der teilweise längeren Verfahrensdauer der UVP Kosten durch die Projektsverzögerung entstünden.

5.2.4.3 Schlussfolgerungen

Die Kosten des UVP-Verfahrens haben keinen Einfluss auf die Realisierungsentscheidung oder die Projektdimensionierung. Projekte werden aber dennoch teilweise so dimensioniert, dass sie unter den Schwellenwerten des UVP-G 2000 bleiben. Als kostenwirksam wird vor allem die Erstellung der UVE und der Fachgutachten gesehen, daneben auch noch der Zeitfaktor. Die Kosten sind oft geringer (durch die Konzentration) als bei vergleichbaren Materienverfahren.

5.3 Planungs- und Rechtssicherheit

5.3.1 Genehmigungshindernisse

5.3.1.1 Fragen

Ein Indikator eines planungs- und rechtssicheren Verfahrens ist, dass „Killerkriterien“ – also **Genehmigungshindernisse – frühzeitig aufgedeckt** werden. Gleiches gilt für wesentliche Projektmodifikationen, die zur Erlangung einer Genehmigung erforderlich sind – auch hier bedarf es, um die entsprechenden Investitionen absichern zu können, möglichst frühzeitiger Vorhersage über Umfang und Erforderlichkeit solcher Modifikationen. Die Nagelprobe für das Verfahren ist daher, ob das Instrument UVP die relevanten Informationen rechtzeitig erhebt und die Hindernisse/Erschwernisse frühzeitig genug aufdeckt. Diese Fragen wurden an alle Verfahrensakteure/innen gestellt.

5.3.1.2 Ergebnisdarstellung

Die „**Aufdeckungsphase**“ für Genehmigungshindernisse wird je nach Verfahrenspartei unterschiedlich angegeben: Behörden und ProjektwerberInnen sehen sie in einer Frühphase, Bürgerinitiativen eher erst in der partizipativen Phase des Verfahrens; eine Mittelstellung nehmen die UmweltanwältInnen ein.

Die Frage, wie häufig es auf Betreiben der Behörde zu erheblichen Vorhabensmodifikationen kommt, wurde überwiegend mit „gelegentlich“ beantwortet.

Dass die **wesentlichen Informationen** für das Vorhaben und seine Auswirkungen bereits in der UVE enthalten sind, wird von Behörden, Projektwerbern/innen und UmweltanwältInnen bestätigt, von den Bürgerinitiativen hingegen nur teilweise bejaht.

Ähnlich wird auch die Frage der Vollständigkeit eingeschätzt, wobei ein gewisser Ergänzungsbedarf nahezu immer anerkannt wird; die **Bürgerinitiativen** nehmen dazu eine eher **kritische Sicht** ein, weil nahezu alle Daten von Projektwerbern/innen erhoben wurden; damit sei eine einseitige Informationslage vorprogrammiert.

5.3.1.3 Schlussfolgerungen

Grundsätzlich erfüllt der Prozess einer UVP die Anforderung, dass „Killerkriterien“ frühzeitig bereits in der **Projektierungs- und Planungsphase** aufgezeigt werden sollten. Kritischer ist diesbezüglich die Beurteilung durch die Bürgerinitiativen: Die Tatsache, dass der/die **ProjektwerberIn** die wesentliche Verursacherlast bei der Umwelterhebung trägt, damit aber auch eine **wesentliche Informationsherrschaft** hat, wird von Bürgerinitiativen als Objektivitätsmangel des Verfahrens wahrgenommen.

Das liegt zum Teil an der spezifischen, auch EU-rechtlich vorgegebenen Rollenverteilung; allenfalls müssen Funktion und Tiefe der nachvollziehenden Amtsermittlung der UV-Gutachter hier stärker akzentuiert werden.

5.3.2 Zurückziehen von Genehmigungsanträgen

Zu dieser Thematik wurde einhellig bestätigt, dass „aussichtslose“ Projekte in der Regel bereits vor Antragstellung – also in der formellen oder informellen Vorverfahrensphase – zurückgenommen werden. Dies bestätigt wiederum den Befund, dass **Realisierungshindernisse bereits mehrheitlich in der Vorbeurteilungsphase** bzw. informell oder im Rahmen eines Scoping-Verfahrens – **aufgedeckt** werden. Solche, als problematisch erkannten Projekte werden in aller Regel nicht weiter verfolgt.

5.3.3 Scoping

Das Scoping dient der Festlegung des **Untersuchungsrahmens**, bei dem die Reichweite der für ein Vorhaben voraussichtlich erforderlichen Untersuchungen festgelegt werden soll.

Aufbauend auf dem Prozess des Screenings (also der Prüfung, ob die Durchführung einer UVP wegen der zu erwartenden Höhe der Umweltauswirkungen überhaupt erforderlich ist) wird im Hinblick auf die Schutzziele der relevanten Materien-gesetze sowie des UVP-G 2000 festgehalten, welche Fachbereiche/Schutzgüter mit welchen Methoden zu untersuchen sind und in welchen Bereichen Wechselwirkungen auftreten. Die Erstellung von Relevanzmatrizen, bei denen für jede Phase des Projektes die möglichen Auswirkungen auf seine Umgebung überprüft werden, sind zentraler Bestandteil dieses Prozesses, ebenso die Prüfung von Alternativen sowie Konsultationen von Behörden und externen Organisationen während des gesamten Verlaufes des Scopings. Ziel ist die endgültige Fassung eines geeigneten Untersuchungsrahmens zur Erstellung der UVE und ihre fortlaufende Prüfung bzw. Adaption an eventuell geänderte Bedingungen.

5.3.3.1 Fragen

Ein weiterer Indikator eines planungssicheren Verfahrenstyps ist die Phase des „Scopings“. Hier findet sich in Österreich sowohl ein gesetzlich vorformuliertes Instrument als auch die Praxis des informellen Scopings. Beiden wurde in diesem Fragenkomplex nachgegangen.

5.3.3.2 Ergebnisdarstellung

Ein UVE-Konzept wird eher selten eingereicht; mehrheitlich erfolgt die Vorbeurteilung auf informell konsultativem Wege (vgl. Kapitel 4.2.2.1 und 4.2.4.4 + 16).

Dass ein Scoping (ob formell oder informell vorgeschaltet) wesentlich zur Verbesserung der UVE beiträgt, wird unisono mit ja beantwortet; die Scoping-Phase wird bisweilen sogar als „wichtigster Verfahrensschritt“ bezeichnet.

5.3.3.3 Schlussfolgerungen

Aus den Antworten lässt sich zweierlei ableiten:

- Die **Bedeutung der Scoping-Phase** wird einhellig als **sehr hoch** eingeschätzt – dies durchaus in Übereinstimmung mit der internationalen UVP-Literatur.
- Die **„Akzeptanz“ des § 4-Verfahrens ist sehr gering.**

Letzteres kann entweder daran liegen, dass das Scoping-Verfahren von seiner Grundstruktur her offen sein muss und sich nicht für formelle Einengungen eignet, oder daran, dass die richtige legistische „Umrahmung“ des Scoping derzeit noch nicht geglückt ist. Internationale Praxiserfahrungen legen eher den ersteren Befund nahe – dies deshalb, weil das Scoping auch immer vorhabens- und problemadäquat (und daher individuell) zu fassen ist; das gilt sowohl für die Frage des inhaltlichen Absteckens des Untersuchungsrahmens als auch für die Frage, wie eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung sichergestellt wird.

5.3.4 Festlegung des Prüfrahmens und Abweichungen davon

Während schon vor der Antragstellung der Untersuchungsrahmen für die Fachbeiträge der UVE festzulegen ist (was in der Scoping-Phase geschieht), muss – komplementär dazu – im Genehmigungsverfahren von der UVP-Behörde für ihre Sachverständigen ein Prüfrahmen (etwa durch ein Prüfbuch) abgesteckt werden. Im Folgenden wird der Begriff Prüfrahmen im weiteren Sinn umfassend verwendet und umfasst sowohl den Untersuchungsrahmen des Scoping als auch den Prüfrahmen des UVP-Verfahrens i. e. S.

5.3.4.1 Fragen

Die Festlegung des Prüfrahmens ist eine „Schlüsselstelle“ im Verfahren: Hier wird der Untersuchungsaufwand festgelegt. Abweichungen davon können sowohl zeit- als auch kostenintensiv zu Buche schlagen. Behörden; UmweltanwältInnen und ProjektwerberInnen wurden daher gefragt, in welcher Detailschärfe der Prüfrahmen festgelegt wird und ob davon später – allenfalls mit großen Kosten und Zeitverlusten – abgewichen wird.

5.3.4.2 Ergebnisdarstellung

Der Prüfrahmen wird behördenseitig in der Regel als umfassend angesehen – also hinsichtlich Umfang, Tiefe, Inhalt, Methoden und Detaillierungsgrad ausreichend konkretisiert; dies wird von ProjektwerberInnenseite – wenn auch beim Detaillierungsgrad und der Methodik abgeschwächt – bestätigt.

Nachträglicher Ergänzungsbedarf, der Verfahrensverzögerungen oder Kostensteigerungen verursacht hat, wird nur in Einzelfällen berichtet – z. T. durch sehr spät erhobene wasserwirtschaftliche, bergbauliche oder naturkundliche Ergänzungsforderungen.

5.3.4.3 Schlussfolgerungen

In der Regel erweist sich der **Prüfrahmen als verfahrensfest**: Effektive Lücken in den Umweltuntersuchungen treten offenbar kaum auf. Die geschilderten Ausnahmefälle werden jedenfalls nicht aus dem System des UVP-G 2000, sondern aus der jeweils individuellen Verfahrenskonstellation begründet.



5.3.5 Kontinuität im Verfahren

5.3.5.1 Fragen

GutachterInnen und Sachverständige sind wesentliche Akteure/innen, die mit zeitraubenden entscheidungsvorbereitenden Arbeiten betraut sind; ein Wechsel in der Person oder Zusammensetzung dieses Kollegiums kann ebenfalls zeit- und kostenkritisch wirken – diesem Fragenkomplex wurde daher bei Behörden und Projektwerbern/innen gesondert nachgegangen.

5.3.5.2 Ergebnisdarstellung

Späte Umbestellungen von Gutachtern/innen kommen nach einhelliger Aussage nicht vor.

Die vereinbarten Fristen und Zeitpläne können zwar mehrheitlich, aber nicht vollständig eingehalten werden. Als Gründe werden überwiegend **Zeitüberschreitungen** bei der Nachreichung von Unterlagen oder bei der Begutachtung durch Sachverständige, aber auch das **unsteuerbare Arbeitsaufkommen** bei Einwendungen genannt.

Die interne Abklärung allfälliger Widersprüchlichkeiten in Stellungnahmen und Gutachten wird durchwegs attestiert, auch die einheitliche und kohärente Haltung der Behörde.

5.3.5.3 Schlussfolgerungen

Die Antworten zu diesem Komplex bestätigen die bereits früher gezogenen Schlüsse: Zeitpläne und Prüfinstrumente sind „lebende Verfahrenswerkzeuge“, die je nach Entwicklung des Verfahrens einer mehrfachen Anpassung bedürfen. Gravierende Diskontinuitäten in der Sachverständigenbestellung oder internen Abstimmung werden nicht wahrgenommen, wohl aber Zeitüberschreitungen bei projektantInnenseitigen Nachreichungen oder behördenseitigen Begutachtungen.

5.4 Fachliche Aspekte und thematische Schwerpunkte

5.4.1 Relevante Schutzgüter und/oder Fachbereiche

5.4.1.1 Fragen

Fragen zum Themenbereich Schutzgüter und Fachbereiche mit besonderer Verfahrens- und Entscheidungsrelevanz wurden an alle ExpertInnengruppen gestellt, d. h. Behörden, UmweltschützerInnen, PlanerInnen, Bürgerinitiativen und ProjektwerberInnen.

Zu den Fragen, welche Schutzgüter oder Fachbereiche als besonders **verfahrensrelevant** (auch hinsichtlich Öffentlichkeitsbeteiligung), oder als besonders **entscheidungsrelevant** (hinsichtlich Genehmigungsentscheidung, Maßnahmen, Auflagen, Projektmodifikationen etc.) erlebt werden, oder ob besonders innovative oder „**good practice**“-Maßnahmen zur Verringerung von Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit den genannten Schutzgütern bekannt sind, konnte eine beliebige Anzahl von Schutzgütern und/oder Fachbereichen genannt werden.

Die Frage, welche Themenbereiche oder Fragestellungen Gegenstand des UVP-Verfahrens waren, die **in Verfahren nach den Materiengesetzen bisher nicht thematisiert wurden**, wurde ausschließlich den Projektwerbern/innen gestellt.

5.4.1.2 Ergebnisdarstellung

a) Schutzgüter oder Fachbereiche mit besonderer Verfahrensrelevanz

Ergebnisse der Gesamtauswertung

Insgesamt betrachtet wurde das Schutzgut Luft am häufigsten genannt, gefolgt von den Fachbereichen Verkehr und Lärm. Von der Gesamtzahl der ExpertInnenaussagen (insgesamt 127) entfielen ca. 20 % auf das Schutzgut *Luft*, ca. 17 % auf den Fachbereich *Verkehr* und ca. 16 % auf den Fachbereich *Lärm*. Oft erwähnt, allerdings mit geringerem Anteil von ca. 11 % wurden die Schutzgüter *Tiere, Pflanzen und Lebensräume*, die aufgrund der Thematik zu einer Einheit zusammengefasst sind. In diese Gruppe fallen auch die genannten Begriffe *Ökosysteme, Naturgüter* und *Naturschutz*.

Mit gleichem Anteil (ebenfalls 11 %) wurden Bereiche, die dem Schutzgut *Mensch* zuzuordnen sind, genannt. Dazu zählen einerseits humanmedizinische Aspekte (von den Befragten als *Humanmedizin* oder *Umweltmedizin* bezeichnet), andererseits Themen, die unter dem Begriff *Schutzgut Mensch* zu verstehen sind – wie *Geruch, Strahlung, Erschütterung* und *Lärm*. Da die Bereiche *Erschütterung* und *Lärm* von den Befragten extra genannt wurden, wurden sie auch bei der Auswertung getrennt behandelt. Zu beachten ist allerdings, dass diese Fachbereiche abgesehen von ihren Einzeldarstellungen auch im Schutzgut *Mensch* – zumindest in einem bestimmten Anteil – indirekt enthalten sind, wodurch sich ihre Aussagekraft erhöht.

Mit einem Anteil von je ca. 5 % wurde das Schutzgut *Wasser*, mit 3 % das Thema *Erschütterungen* als **verfahrensrelevant** beurteilt.

Abb.26:
Fachbereiche/Schutzgüter mit besonderer Verfahrensrelevanz.



Unter jene Fachbereiche und Schutzgüter, die nur vereinzelt genannt wurden, fallen Boden, Landschaftsbild, Geologie, Wald, Landwirtschaft, Klima und Stand der Technik. Sie sind in Abbildung 26 unter Sonstige zusammengefasst.



Ergebnisse bezogen auf einzelne ExpertInnengruppen

Neben der Gesamtauswertung wurden auch – getrennt nach ExpertInnengruppen (Behörden, Bürgerinitiativen, PlanerInnen, UmweltschützerInnen und ProjektwerberInnen) – ausgewertet.

Die Ergebnisse der gruppenbezogenen Auswertungen haben gezeigt, dass die Bereiche *Luft*, *Lärm* und *Verkehr* mit Ausnahme der UmweltschützerInnen von allen anderen Befragten (Behörden, Bürgerinitiativen, PlanerInnen, ProjektwerberInnen) als die Fachbereiche bzw. Schutzgüter mit der größten **Verfahrensrelevanz** gesehen werden.

Das Ergebnis aus der Befragung der **Behörden** ist dem Gesamtergebnis sehr ähnlich.

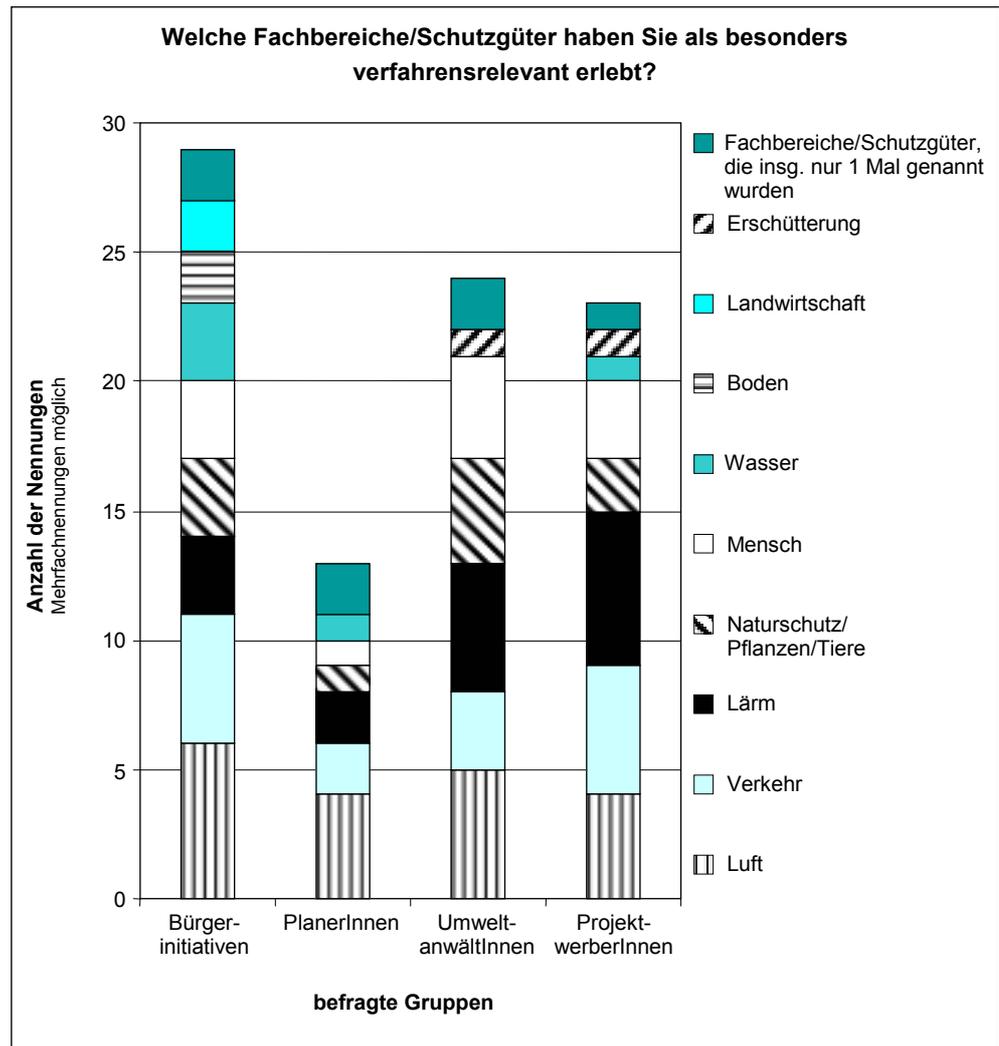
Von Seiten der **UmweltschützerInnen** werden ebenfalls die Bereiche *Luft* und *Lärm* als die für Verfahren wesentlichen Themen eingeschätzt, der *Verkehr* wird allerdings in der Verfahrensrelevanz hinter das Schutzgut *Tiere*, *Pflanzen* und *Lebensräume* und das Schutzgut *Mensch* gereiht. Damit erscheinen den UmweltschützerInnen die Schutzgüter *Naturschutz* und *Mensch* **verfahrensrelevanter** als den anderen Befragten.

Die befragten **Bürgerinitiativen** haben den Bereich *Lärm* weniger **verfahrensrelevant** als die übrigen Befragten erlebt.

Aus Sicht der **PlanerInnen** nimmt das Schutzgut *Luft* im Vergleich zu den übrigen Interviewten eine besonders wichtige Stellung im Verfahren ein. Ebenfalls zählen für sie technische Bereiche (*Energieeffizienz*, *Stand der Technik*) zu **verfahrensrelevanten** Fragestellungen.

Nach Erfahrung der **ProjektwerberInnen** stellen die Bereiche *Lärm* und *Verkehr* besonders **verfahrensrelevante** Themen dar.

Abb. 27:
 Von den Befragten als besonders **verfahrensrelevant** erlebte Fachbereiche/Schutzgüter, getrennt dargestellt je Interviewgruppe.



b) Schutzgüter oder Fachbereiche mit besonderer Entscheidungsrelevanz

Ergebnisse der Gesamtauswertung

Insgesamt betrachtet wurde das Schutzgut *Luft* am häufigsten genannt, gefolgt von den Schutzgütern *Tiere*, *Pflanzen* und *Lebensräume*, die unter dem Begriff *Naturschutz*, *Tiere* und *Pflanzen* als eine Einheit betrachtet werden und den Bereich *Ökologie* umfassen. Der Fachbereich *Lärm* steht insgesamt gesehen an dritthäufigster Stelle. Von der Gesamtzahl der ExpertInnenaussagen (insgesamt 108) entfielen ca. 22 % auf das Schutzgut *Luft*, ca. 19 % auf den Fachbereich *Naturschutz, Tiere und Pflanzen* und ca. 15 % auf den Fachbereich *Lärm*.

Als ebenfalls **entscheidungsrelevant** – allerdings in geringerem Ausmaß als die oben genannten Bereiche – werden die Themen *Mensch* (9 %), *Verkehr* (7 %) und *Wasser* (6 %) gesehen. Mit einem noch geringeren Anteil (von je ~ 3 %) sind die Bereiche *Erschütterung*, *Landschaftsbild* und *Geologie* vertreten.

Die Fachbereiche *Wald*, *Stand der Technik*, *Klima*, *Sicherheit*, *Boden*, *Energieeffizienz*, *Beweissicherung*, *Technische Fachbereiche*, *Flächenwidmung* wurden mit einem Anteil von weniger als 2 % genannt. Sie sind in Abbildung 28 unter *Sonstige* zusammengefasst.

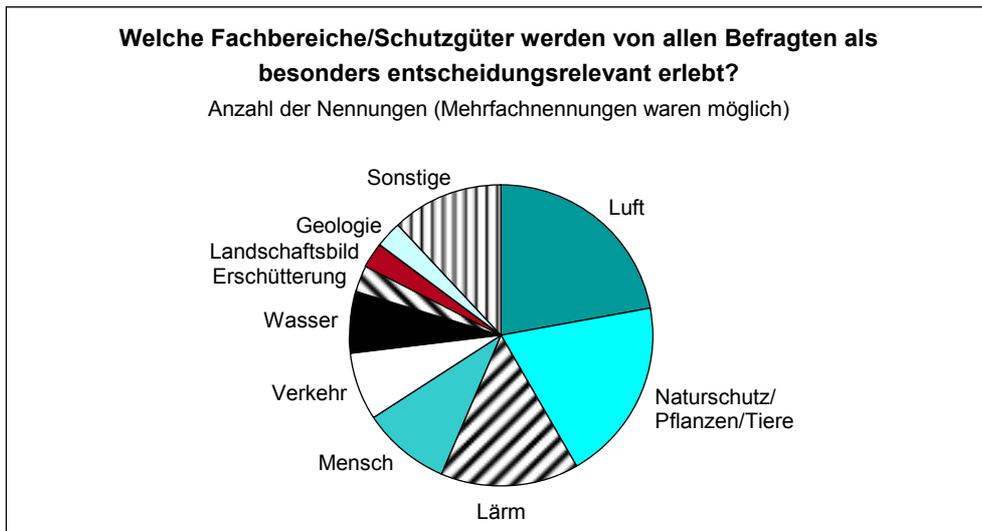


Abb. 28:
Fachbereiche/Schutzgüter, die als besonders **entscheidungsrelevant** (hinsichtlich Genehmigungsentscheidung, Maßnahmen, Auflagen, Projektmodifikationen etc.) erlebt wurden.

Ergebnisse bezogen auf einzelne ExpertInnengruppen

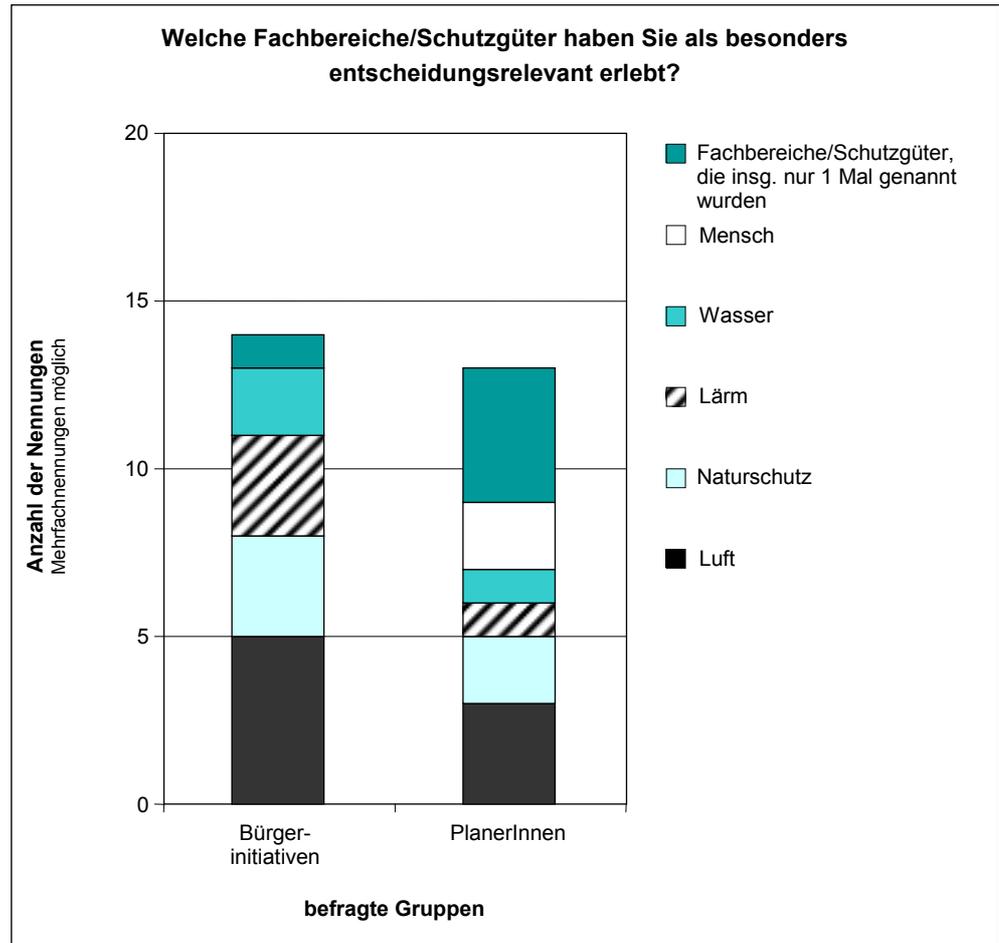
Die Ergebnisse aus der gruppenbezogenen Auswertung haben gezeigt, dass Reihung und Ausmaß der drei am häufigsten genannten Fachbereiche bzw. Schutzgüter (*Luft*, *Naturschutz*, *Lärm*) für die **Behörden**, **UmweltanwältInnen** und **ProjektwerberInnen** ähnlich dem Ergebnis der Gesamtauswertung sind.

Für die **Bürgerinitiativen** ist die Reihung gleich, die Fachbereiche *Luft* und *Lärm* wurden allerdings mit einer deutlich größeren Häufigkeit genannt als dies in den anderen Gruppen der Fall war.

Von den **Planern/innen** wird das Schutzgut *Mensch* gleich **entscheidungsrelevant** gesehen wie der *Naturschutz* und tritt verglichen mit den Ergebnissen der anderen Gruppen somit an die Stelle des Fachbereichs **Lärm**. Das Schutzgut *Luft* wird aber auch hier am häufigsten als **entscheidungsrelevant** genannt.

Auffallend ist, dass die **Bürgerinitiativen** und **PlanerInnen** den Fachbereich *Verkehr* **nicht** als **entscheidungsrelevant** sehen (er wird auf diese Frage nicht einmal genannt), während der Verkehr als wesentlich **verfahrensrelevant** bezeichnet wird. Ebenso sehen Bürgerinitiativen das Schutzgut *Mensch* als **verfahrensrelevant**, jedoch nicht als **entscheidungsrelevant**.

Abb. 29³⁴:
 Von den Befragten als besonders entscheidungsrelevant erlebte Fachbereiche/ Schutzgüter, getrennt dargestellt für die Interviewgruppen der Bürgerinitiativen und der PlanerInnen. Auffallend ist, dass der Fachbereich Verkehr von den Befragten dieser beiden Gruppen nicht genannt wurde.



³⁴ Da die Ergebnisse der Interviewgruppen der Behörden, UmweltschützerInnen und ProjektwerberInnen der Gesamtgrafik Abb. 30 entsprechen, werden sie in dieser Grafik nicht gesondert dargestellt.

c) Vergleich der Gesamtergebnisse aus den Fragen zur Verfahrensrelevanz mit den Ergebnissen aus den Fragen zur Entscheidungsrelevanz

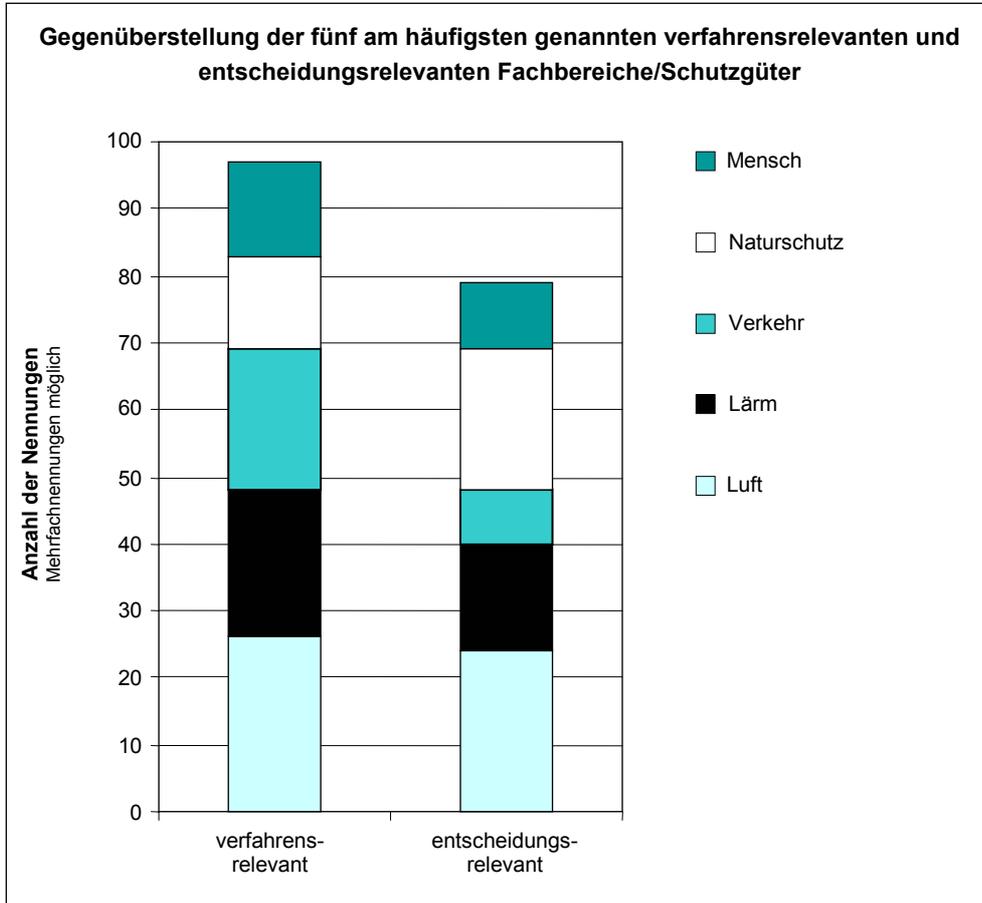


Abb. 30: Die fünf am häufigsten genannten verfahrensrelevanten und entscheidungsrelevanten Fachbereiche/Schutzgüter. Als Datengrundlage dient die Gesamtauswertung aller Befragten.

Vergleicht man die Antworten zur Frage, welche Schutzgüter/Fachbereiche, die alle Befragten als **verfahrensrelevant** erleben, mit denen zur Frage, welche Schutzgüter/Fachbereiche sie als **entscheidungsrelevant** einschätzen, kann Folgendes festgestellt werden:

Dem Fachbereich *Verkehr* wird im Vergleich zur Verfahrensrelevanz eine geringere Entscheidungsrelevanz zugesprochen, dem *Naturschutz* eine höhere.

d) „Good practice“-Maßnahmen zur Verringerung der Umweltauswirkungen

Etwa die Hälfte der Befragten kennen durch die UVP besonders innovative oder „good practice“-Maßnahmen zur Verringerung der Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit den genannten Schutzgütern. Die andere Hälfte der Befragten machte keine Angaben bzw. gab an, keine derartigen Maßnahmen zu kennen.

Die **Behörden** nennen in diesem Zusammenhang *Ausgleichsmaßnahmen für den Naturschutz*, die *Erstellung von Verkehrskonzepten* und *Lärmkontingentierungen*. Ebenfalls wird von *Auflagen während der Bauphase* vor allem im städtischen Bereich gesprochen, wobei darauf hingewiesen wird, dass sich diese Maßnahmen bei der Durchführung als problematisch erwiesen haben.

Seitens der **Bürgerinitiativen** werden *Lärmschutzmaßnahmen* und *privatrechtliche Vereinbarungen* mit den Projektwerbern/innen (Bsp. Wiener Linien – Verlängerung der U-Bahn-Linie U2, Schottenring-Aspern) erwähnt.

Für **PlanerInnen** zählen *Lärmschutzmaßnahmen* (wie z. B. lärmarme Straßenbeläge, Berücksichtigung von Schallreflexionen, Innendämmung von Hallen), die *Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene* und *regenerative Abgasreinigungssysteme* zu den innovativen Maßnahmen zur Verringerung von Umweltauswirkungen.

Die **UmweltanwältInnen** verstehen unter besonders innovativen Maßnahmen z. B. den *Einbau von Filtern über das gesetzlich notwendige Maß* hinaus (im Fall einer Thermischen Behandlungsanlage für Restmüll durchgeführt), die *Verringerung von Emissionsgrenzwerten* (Bsp. Projekt „Linz 2010“ der voestalpine Stahl GmbH), den *Einsatz energiesparender und ressourcenschonender Technologien* (wie z. B. Erdwärmekollektoren beim Bau der Verlängerung der U-Bahn-Linie U2, Schottenring-Aspern) und die *Förderung von umweltfreundlichen Verkehrsarten* (z. B. die Planung von Bahnanschlüssen). Ebenfalls werden *frühzeitige Konsultationen* im Bereich der Verkehrswegeplanung (im Sinne einer „neuen Planungsqualität“) zu den positiven Maßnahmen gezählt. Häufig genannt werden *Ausgleichsmaßnahmen im Bereich der Ökologie* und ökologische Kompensationspakete in Form von Begleitkonzepten.

e) Themenbereiche die im Materienverfahren nicht thematisiert wurden

Sechs von insgesamt 15 befragten Projektwerbern/innen nannten Bereiche, die ihrer Meinung nach in den Materiengesetzen bisher nicht behandelt wurden und nun Gegenstand der UVP sind. Sie zählten dazu die Bereiche *Boden und Landwirtschaft, Gewässerökologie, Wildbiologie, Veterinärmedizin, Naturschutz, Landschaftsbild, Geologie, Raumplanung, Lärm, Verkehr* und *Bauphase*. Sieben konnten auf die Frage, welche Themenbereiche Gegenstand des UVP-Verfahrens waren, jedoch nicht Gegenstand von Verfahren nach den Materiengesetzen waren, keine Angaben machen. Zwei antworteten, es gäbe ihrer Erfahrung nach keine Bereiche, die nur Gegenstand des UVP-Verfahrens seien.

5.4.1.3 Schlussfolgerungen

Aus den Befragungsergebnissen schließen die VerfasserInnen, dass die **verfahrensrelevantesten** Schutzgüter bzw. Fachbereiche

1. das Schutzgut *Luft* (ca. 20 %)
2. der Fachbereich *Verkehr* (ca. 17 %)
3. der Fachbereich *Lärm* (ca. 16 %) sind.

Die **entscheidungsrelevantesten** Fachbereiche bzw. Schutzgüter sind

1. das Schutzgut *Luft* (ca. 22 %)
2. das Schutzgut *Naturschutz* (ca. 19 %)
3. der Fachbereich *Lärm* (ca. 15 %).

Der Fachbereich *Verkehr* liegt hier erst an fünfter Stelle³⁵.

³⁵Anmerkung: hier wurden im Unterschied zu Kapitel 5.4.2 alle Vorhabenstypen integriert und nicht nur verkehrsrelevante Vorhaben.



Aus den Ergebnissen geht hervor, dass *Luft* und *Lärm* die wichtigsten, *Naturschutz* und *Verkehr* ebenfalls wesentliche Bereiche im UVP-Verfahren sind.

Das Schutzgut *Luft* wurde sowohl bei der Frage nach der Verfahrensrelevanz als auch bei der Entscheidungsrelevanz an erster Stelle genannt. Der *Naturschutz* spielt eine wichtigere Rolle bei der Entscheidung als im Verfahren.

Dem Fachbereich *Verkehr* kommt jedoch im Verfahren eine wichtigere Rolle zu als in der Entscheidung. Dieses Befragungsergebnis erscheint nachvollziehbar, wenn man bedenkt, dass sich Maßnahmen gegen die Auswirkungen des Verkehrs beispielsweise als *Lärmschutzmaßnahmen* und dergleichen während des Verfahrens im Rahmen der UVE oder des UV-GA darstellen. Schlüssig erscheint dieses Ergebnis auch unter dem Gesichtspunkt, da der Fachbereich *Lärm* als **entscheidungsrelevant** bezeichnet wurde.

Weitere Maßnahmen, die auf Auswirkungen durch den Verkehr abzielen, wie z. B. Änderungen in der Straßenführung oder Ortsumfahrungen werden üblicherweise bereits ins Projekt aufgenommen und gelten letztendlich nicht als Auflage des Bescheides, sondern sind Teil des Vorhabens. Die Integration derartiger Maßnahmen bereits ins Projekt erfolgt üblicherweise im Stadium der UVE-Erstellung (z. B. bei Bundesstraßen), aufbauend auf den Ergebnissen der Lärm- und Schadstoffmessungen, die in der Planungsphase bereits vorliegen.

So genannte „**good practice**“-Maßnahmen zur Verringerung der Umweltauswirkungen sehen die befragten ProjektwerberInnen vor allem in Maßnahmen zur Einschränkung von Lärm- und Luftemissionen sowie in Maßnahmen im Bereich der Ökologie. Derartige Maßnahmen betreffen genau jene Bereiche (Luft, Lärm und Naturschutz), denen auch die größte Bedeutung bei der Entscheidung beigemessen wurde.

Für etwa ein Drittel der befragten ProjektwerberInnen werden im Rahmen der UVP **Themenbereiche behandelt, die im Materienverfahren nicht thematisiert werden**. Ob und welche Bereiche das betrifft, ist von Art und Größe des Vorhabens abhängig. Der Vorteil der UVP gegenüber dem Materienverfahren bestehe darin, dass bei der UVP dadurch, dass die Abhandlung in konzentrierter Form durchgeführt wird, eine Abstimmung der Auflagen unterschiedlicher Fachbereiche erfolge und es zu keinen Widersprüchlichkeiten im Bescheid komme.

5.4.2 Verkehr und Vorbelastung

5.4.2.1 Fragen

Die Fragen zu **ausschließlich verkehrsrelevanten Verfahrenstypen** wurden mit Ausnahme der ProjektwerberInnen an sämtliche Interviewgruppen gestellt, d. h. an Behörden, UmweltschützerInnen, PlanerInnen und an die Bürgerinitiativen.

Am Anfang dieses Fragenkomplexes wurde die Relevanz des Verkehrs bei der UVP und im Zuge der Entscheidungen erfragt. Ein weiterer Teil der Fragen bezog sich in Folge darauf, wie das Thema Verkehr im Rahmen der UVP behandelt wird, z. B. ob Verkehrsuntersuchungen üblich sind und ob bereits im Vorfeld zur UVP üblicherweise der Verkehr untersucht wird. Auch wurde erfragt, ob Maßnahmen im Verkehrsbereich übliche Praxis sind und zu welchem Zeitpunkt von wem derartige Maßnahmen eingebracht werden. Auch wurden die Interviewten um eine Einschätzung der Qualität der bisherigen Abhandlung des Verkehrsthemas gebeten. Da Verkehr und Luft stark miteinander zusammenhängen, wurde weiters dieser Querbezug thematisiert, insbesondere in Hinblick auf bereits vorbelastete Gebiete. Die Frage nach Verbesserungsvorschlägen rundete letztlich diesen Fragenkomplex ab.

5.4.2.2 Ergebnisdarstellung

a) Relevanz des Verkehrsthemas

Der Verkehr wird beinahe durchgehend von allen ExpertInnengruppen als wesentliches Thema und überwiegend als **entscheidungsrelevant**³⁶ für alle **verkehrsrelevanten Vorhaben** angesehen.

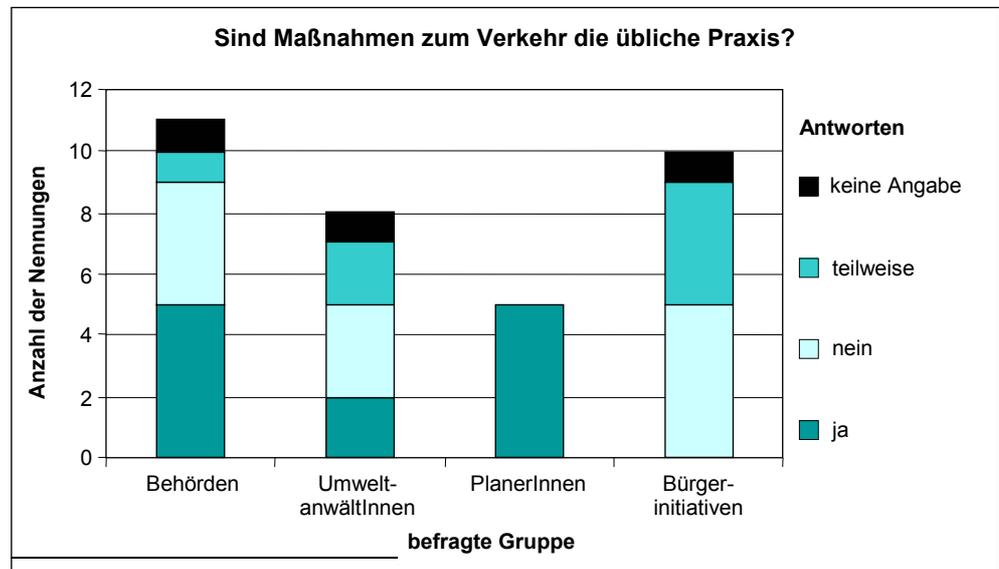
Abb. 31:
Bedeutung des Verkehrs
aus Sicht der Befragten.



Aufgrund der zunehmenden Bedeutung des komplexen Themas sind (oft umfangreiche) Verkehrsuntersuchungen üblich, innerhalb derer der Verkehr, der durch das jeweilige Vorhaben verursacht wird, genauer untersucht und auch dargestellt wird. Diese Untersuchungen werden in der Regel bereits im Vorfeld durchgeführt und dienen als Grundlage zur Abschätzung der Umweltwirkungen. Lediglich in einem Bundesland ist es gängige Praxis, auf aktuelle Verkehrsstatistiken zurückzugreifen, und auf eine gesonderte Verkehrsuntersuchung zu verzichten.

b) Maßnahmen als Teil der Planung

Abb. 32:
Auswertung der Frage,
ob Maßnahmen im
Verkehr üblicherweise
gesetzt werden.

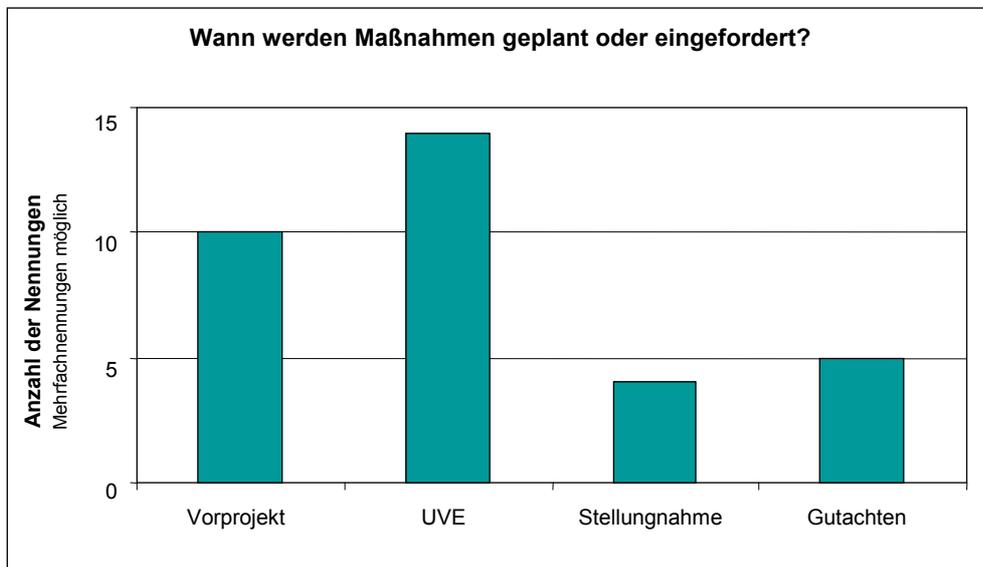


³⁶Im Unterschied zum Ergebnis der Befragung zu den entscheidungsrelevanten Schutzgütern (für alle Vorhabenstypen).

Die Frage, ob Planungen von Maßnahmen (z. B. Alternativen) üblich sind, konnte von den Befragten nicht so eindeutig beantwortet werden. Rund die Hälfte der Aussagen von Behördenseite zeigen, dass im Zuge des UVP-Verfahrens Maßnahmen geplant werden. Dies passiere teilweise bereits im Vorprojektstadium, spätestens im Rahmen der UVE. Aus zwei Behördeninterviews ging zusätzlich hervor, dass im Zuge von Stellungnahmen und im Gutachten Maßnahmen in die Planung Eingang finden. Ähnliche Beobachtungen machen die UmwelthanwältInnen.

Die PlanerInnen geben durchwegs an, dass mögliche alternative Maßnahmen bei der Planung mit berücksichtigt werden – teilweise bereits in der Vorprojektphase, teilweise bei der Erstellung der UVE. Zusätzlich werden auch im Zuge von Stellungnahmen Maßnahmen in das Projekt „hineinreklamiert“.

Aus Sicht der Bürgerinitiativen wird nicht, im besten Fall teilweise an verkehrsrelevante Maßnahmen gedacht.

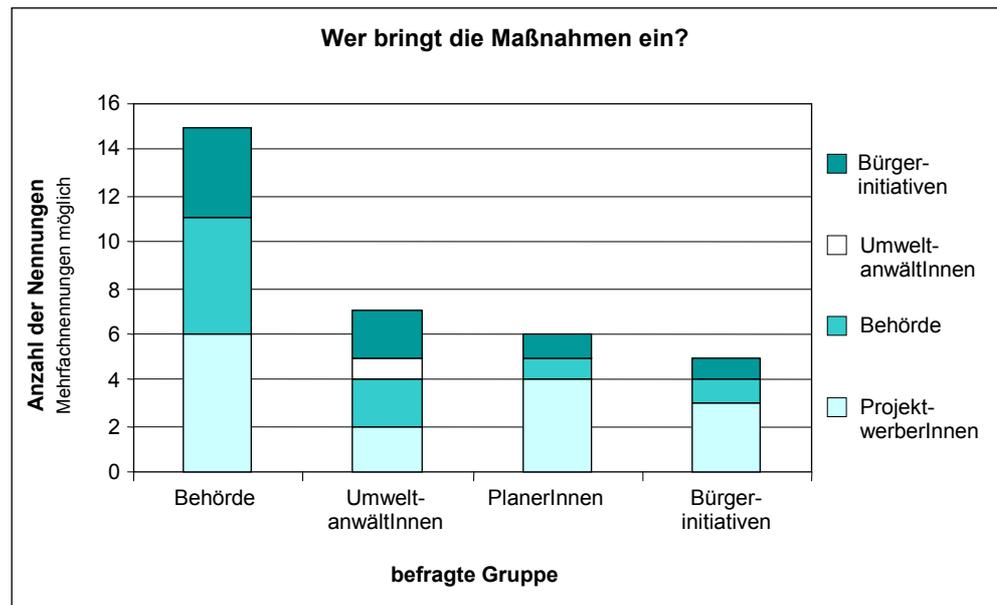


*Abb. 33:
Zeitpunkt, zu dem
Verkehrsmaßnahmen in
den Prozess
eingebracht werden.*

Aus den Rückmeldungen kann abgeleitet werden, dass in der Praxis in sämtlichen Phasen Maßnahmen eingebracht werden, bereits in der „Vorphase“ – vornehmlich dann mit der UVE – aber auch noch in späteren Phasen wie „Stellungnahmen“ und „Gutachten“. Die gesetzten Maßnahmen werden allerdings von den Bürgerinitiativen offensichtlich nicht als befriedigend empfunden.

Eine weitere Frage war, wer diese Maßnahmen in den Prozess einbringt. Aus Sicht der Befragten erfolgt dies in erster Linie durch die ProjektwerberInnen und in weiterer Folge durch die Behörde und die Bürgerinitiativen. Dies ist durch die Beteiligung in den verschiedenen Phasen erklärbar, da die Planung vorrangig durch die ProjektwerberInnen passiert.

Abb. 34:
Personengruppe, die
Verkehrsmaßnahmen
einbringt – aus Sicht der
Befragten



Maßnahmen zur Umsetzung von Optimierungspotenzialen bzw. zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen im Verkehrsbereich können vor allem dort, wo keine Antragslegitimation bzw. keine privatrechtliche Einflussmöglichkeit gegeben ist (z. B. Ausbau des öffentl. Verkehrsnetzes) nicht immer von den Projektwerbern/innen selbst gesetzt werden. Eine praktizierte Möglichkeit, hier zu einer Lösung zu kommen sind zivilrechtliche Vereinbarungen.

c) Qualität der Bearbeitung des Themas Verkehr in der UVE

Als Probleme der UVEs in Bezug auf Verkehr wird zusammenfassend gesehen:

- Unsicherheiten von Verkehrszahlen und bei der Abschätzung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur (Aktualität der Daten, Leistungsfähigkeit des Straßennetzes).
- Rahmenbedingungen: Unsicherheiten insbesondere für räumliche Rahmenbedingungen und in der Folge der Abschätzung des induzierten (also durch das Vorhaben verursachten zusätzlichen) Verkehrs; es fehlen strategische Überlegungen (SUP).
- Verkehrsprognosen: Unsicherheiten, (für den Laien) undurchschaubare Modelle, die nicht nachvollziehbar sind; oft fehlen unterschiedliche Szenarien, die eine Bandbreite angeben würden.
- Alternativen werden nicht berücksichtigt.

Generell wird die Qualität der Bearbeitung von Seiten der Behörden, der PlanerInnen und der UmweltschützerInnen als „dem Stand der Technik entsprechend“ angesehen.

Skeptisch sind die Bürgerinitiativen, hier fehlt teilweise das Vertrauen, auch wurden Negativbeispiele (z. B. Verwendung einer nicht aktuellen Version des „Handbuchs Emissionsfaktoren für den Straßenverkehr“) genannt.

d) Verkehr und Luftqualität

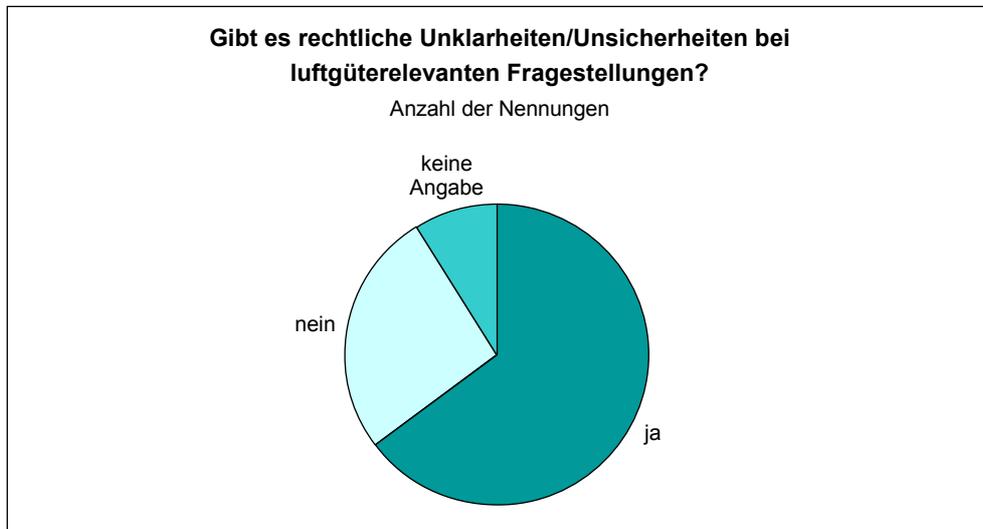


Abb. 35:
Auswertung der Frage nach Unklarheiten und Unsicherheiten bei luftgüterrelevanten Fragestellungen.

Im Zusammenhang mit dem Verkehr treten in letzter Zeit Unsicherheiten über die Genehmigungsfähigkeit von Projekten, die eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte laut IG-L (Immissionsschutzgesetz Luft) erwarten lassen, auf. Hier ist oft unklar, bis zu welchem Ausmaß die prognostizierte Überschreitung als nicht wesentlich (Irrelevanzkriterium) gesehen werden kann und daher einer Genehmigung nicht entgegensteht.

e) Vorbelastung

Bislang wurde die Behandlung von hoher bzw. überhöhter Vorbelastung nach Meinung der Befragten ausreichend behandelt, zumindest aus Sicht der Behörde, der PlanerInnen und der meisten UmweltschützerInnen. Auch hier weicht die Sichtweise der Bürgerinitiativen gänzlich von dieser Meinung ab. Kritisiert wurde z. B., dass in einem Fall nicht die Gesamtbelastung sondern nur die Zusatzbelastung behandelt wurde.

Die in den letzten Jahren verbreitet aufgetretenen und noch weiterhin auftretenden Grenzwertüberschreitungen bei Feinstaub (PM10) und z. T. auch bei NO₂, die eine Zunahme an Sanierungsgebieten bedingen, gewinnt auch für die UVP-Praxis an Bedeutung.

f) Verbesserungsvorschläge

Folgende Verbesserungsvorschläge wurden beispielsweise im Rahmen der Interviews genannt:

- Klarere, nachvollziehbarere Berechnungsmethoden: Rechtssicherheit in Bezug auf Methoden und Untersuchungsraum, Richtlinien in Bezug auf Berechnungsmethoden; nachvollziehbare Begründung, warum ein bestimmter Berechnungsmodus verwendet wurde.
- Monitoring: Beobachten, ob die Prognosen auch tatsächlich eingetroffen sind.
- Aufzeigen von Szenarien, Berücksichtigung eines „worst case“.
- Klarere gesetzliche Regelung zu IG-L Grenzwertüberschreitung; Leitfaden UVP-IG-L auch für Infrastrukturprojekte; auch nationale Zielsetzungen (z. B. NEC) einbeziehen.

5.4.2.3 Schlussfolgerungen

Die starke Verkehrszunahme der vergangenen Jahre und die damit einhergehenden Umweltprobleme spiegeln sich in den Ergebnissen der Befragungen wider. Der Verkehr wird durchwegs als wichtiges, ernst zu nehmendes Problem identifiziert, das auch bei der Entscheidung für oder gegen ein Projekt eine **wichtige Rolle** spielt. Besonders im Zusammenhang mit der bereits in einigen Gebieten vorhandenen starken Luftbelastung (Sanierungsgebiete lt. IG-L) ist der Verkehr ein zentrales Thema, auch bei der Genehmigungsfähigkeit des Projektes.

Die UVP-Praxis hat auf diese Entwicklung bereits reagiert. **Verkehrsuntersuchungen** bereits im Vorfeld einer UVP sind mittlerweile gängige Praxis und werden grundsätzlich als qualitativ gut eingestuft. Aber auch bei Untersuchungen dem „Stand der Technik entsprechend“, ist die Abschätzung des zukünftigen Verkehrsaufkommens zahlreichen Unsicherheiten unterworfen, da es eine Vielzahl an Rahmenbedingungen gibt, die es zu berücksichtigen gilt, die jedoch ihrerseits Unsicherheiten unterworfen sind – wie z. B. die Abschätzung der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung, des Ölpreises etc. Skepsis über die Qualität der Verkehrsuntersuchungen wird in erster Linie von den Bürgerinitiativen geäußert.

Hier wird es in Zukunft notwendig sein, die Ergebnisse aus den Modellen klarer, nachvollziehbarer und auch für Laien verständlicher aufzubereiten. Für die unterschiedlichsten Rahmenbedingungen und die daraus folgenden unterschiedlichen Wirkungen sollten zukünftig zudem vermehrt Szenarien aufgezeigt werden.

Ein weiterer wesentlicher Punkt sind **Maßnahmen** im Verkehrsbereich. Durch Alternativen zum motorisierten Verkehr kann im Regelfall eine Verringerung der negativen Umweltwirkungen erreicht werden. Maßnahmenüberlegungen finden zumeist bereits im Vorfeld, spätestens im Zuge der UVE Eingang. Eingebracht werden diese vorrangig durch den/die ProjektwerberIn und in weiterer Folge durch Behörden und Bürgerinitiativen.

Ein gänzlicher Unterschied zwischen den Bürgerinitiativen und den anderen befragten Gruppen ergibt sich aus der Sichtweise, ob Maßnahmen üblicherweise gesetzt werden. Hierzu äußerten sich die Bürgerinitiativen negativ – dies kann folgende Ursache haben: die Kommunikation der Maßnahmenüberlegungen ist nicht ausreichend, die Bürgerinitiativen haben negative Erfahrungen bzgl. der tatsächlichen Umsetzung oder haben mangelndes Wissen/Verständnis über die Wirkungen.

Ein wesentliches Problem ist, dass Maßnahmen im Verkehrsbereich nur in den seltensten Fällen direkt von den Projektwerbern/innen gesetzt werden können, da Verkehrsmaßnahmen nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen (z. B. die Führung einer Buslinie zu einem Einkaufszentrum).

Hier bedarf es für die Zukunft eines Modells, das ermöglicht, trotz unterschiedlicher Zuständigkeiten umfassende Maßnahmen im Verkehrsbereich zu setzen. Dieses Modell könnte evtl. auch vertrauensbildend für die Öffentlichkeit wirken.

5.4.3 Wechselwirkungen

Unter **Wechselwirkungen** versteht man die gegenseitigen (direkten oder indirekten) Wirkungen zwischen den Schutzgütern, Umweltfaktoren oder Bestandteilen von Ökosystemen.



Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat **Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander** in die Feststellung, Beschreibung und Bewertung eines Vorhabens miteinzubeziehen³⁷ sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu beschreiben³⁸.

Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander betreffen insbesondere Synergie- und Verlagerungseffekte, etwa durch das Zusammenwirken oder sich gegenseitig verstärkende Auswirken verschiedener chemischer Stoffe. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die durch ein Vorhaben beeinflusst werden sind beispielsweise Luft/Boden (Stoffeintrag), Boden/Grundwasser (Bauarbeiten im Boden), Tiere/Lebensräume (Flächenverbrauch durch Vorhaben).

Unter Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen sind auch räumlich-funktionale Beziehungen und Verflechtungen zwischen den Ökosystemen oder deren Bestandteilen und somit Prozesse zu verstehen (z. B. Änderung eines ökologischen Gleichgewichtes unter Berücksichtigung von Wirkungszusammenhängen wie der Nahrungskette)³⁹.

5.4.3.1 Fragen

Fragen zum Themenbereich Wechselwirkungen wurden mit Ausnahme der ProjektwerberInnen an alle ExpertInnengruppen gestellt, d. h. Behörden, UmweltanwältInnen, PlanerInnen und Bürgerinitiativen.

Die InterviewpartnerInnen wurden gefragt, ob sie Wechselwirkungen in der Regel als sorgfältig, systematisch und nachvollziehbar behandelt bezeichnen würden, ob Maßnahmen häufig schutzgutübergreifend abgestimmt werden und wie intensiv üblicherweise der interdisziplinäre Informationsaustausch zwischen den Bearbeitern/innen erfolgt. Weiters wurde nach dem Stellenwert medien- und schutzgutübergreifender Behandlung von Wechselwirkungen in den Verfahrensschritten Scoping, UVE-Erstellung, UV-GA und Entscheidung gefragt.

³⁷ § 1 UVP-G 2000

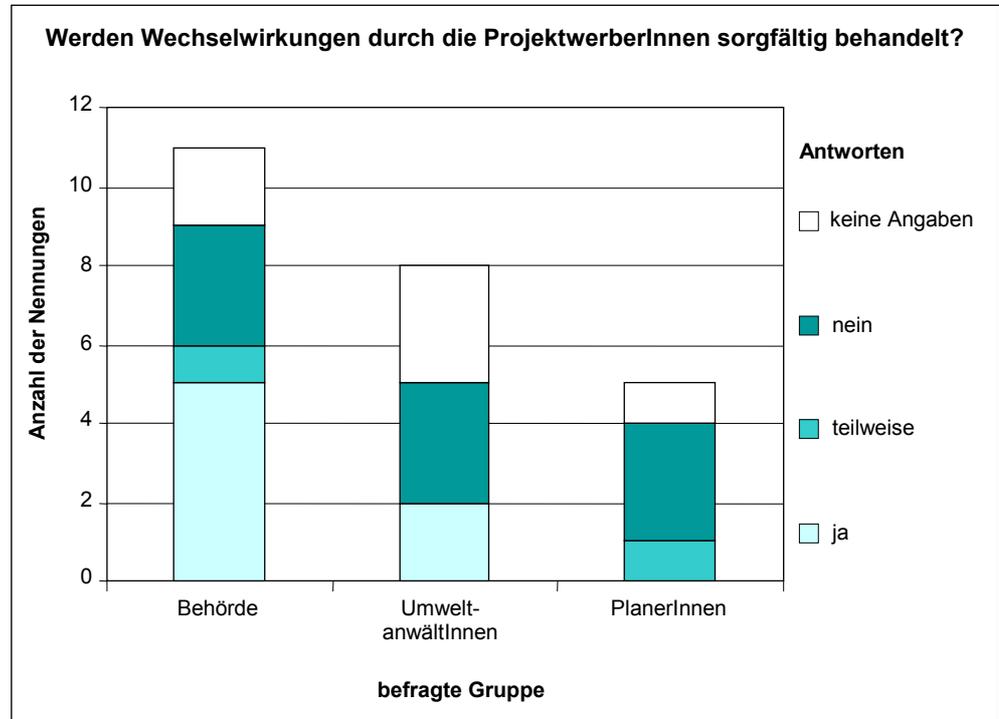
³⁸ § 6 UVP-G 2000

³⁹ SOMMER (2005)

5.4.3.2 Ergebnisdarstellung

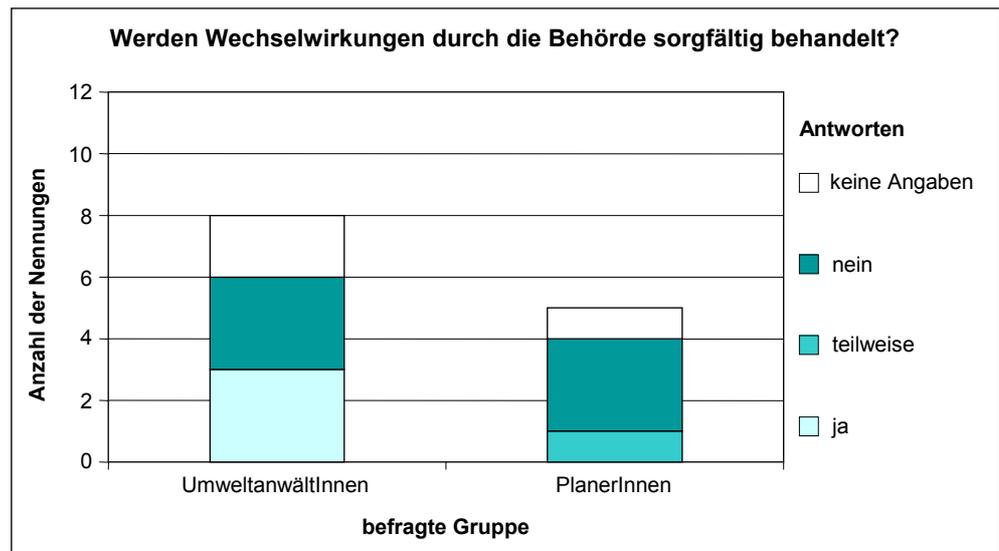
a) Behandlung von Wechselwirkungen

Abb. 36: Sichtweise der Befragten über die sorgfältige, systematische und nachvollziehbare Behandlung von Wechselwirkungen durch die ProjektwerberInnen.



Die Frage, ob Wechselwirkungen durch die **ProjektwerberInnen** in der Regel sorgfältig, systematisch und nachvollziehbar behandelt werden, wurde bei ca. der Hälfte der Behördeninterviews mit ja beantwortet. Die UmweltschutzanwältInnen tendieren eher zu nein. PlanerInnen antworten überwiegend mit nein.

Abb. 37: Sichtweise der UmweltschutzanwältInnen und PlanerInnen über die sorgfältige, systematische und nachvollziehbare Behandlung von Wechselwirkungen durch die Behörde.



Die Frage, ob Wechselwirkungen durch die **Behörde** in der Regel sorgfältig, systematisch und nachvollziehbar behandelt werden, beantworten UmweltschutzanwältInnen gleich oft mit ja und nein. PlanerInnen sehen auch durch die Behörden keine sorgfältige und nachvollziehbare Behandlung der Wechselwirkungen gegeben.

Die Frage über die Behandlung von Wechselwirkungen wurde an die zehn Bürgerinitiativen allgemein ohne Unterscheidung zwischen Behörde und ProjektwerberInnen gestellt; nur drei konnten eine Antwort geben, diese haben mit nein geantwortet.

Die unterschiedlichen Aussagen zur **sorgfältigen, systematischen und nachvollziehbaren Behandlung** von Wechselwirkungen im UVP-Verfahren lassen sich zum einen an der Abstraktheit des Themas (so einige Befragte) und zum anderen mit einer gewissen Unklarheit, wie damit umzugehen ist, erklären. Die Frage sei schwierig zu beantworten, so die Befragten. Es fehle an einer gewissen Systematik oder Anleitung (beispielsweise einem Leitfaden).

Bemühungen seien grundsätzlich sowohl von Projektwerbern/innen als auch von den Behörden erkennbar (mehr von Behörden, weniger von Projektwerbern/innen), Verbesserungspotenzial wäre jedoch vorhanden. Es wird durch die Befragten auch eingeräumt, dass die praktische Bedeutung dieses Themas gering sei und Wechselwirkungen sich entweder als trivial oder als nicht greifbar herausstellen würden.

b) Medien- und schutzgutübergreifende Abstimmung von Maßnahmen

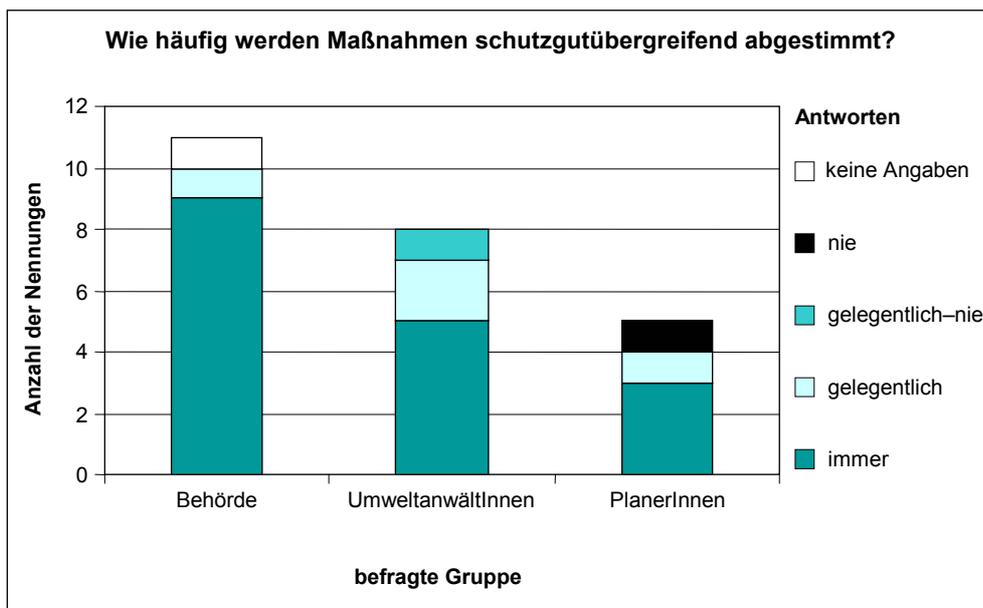


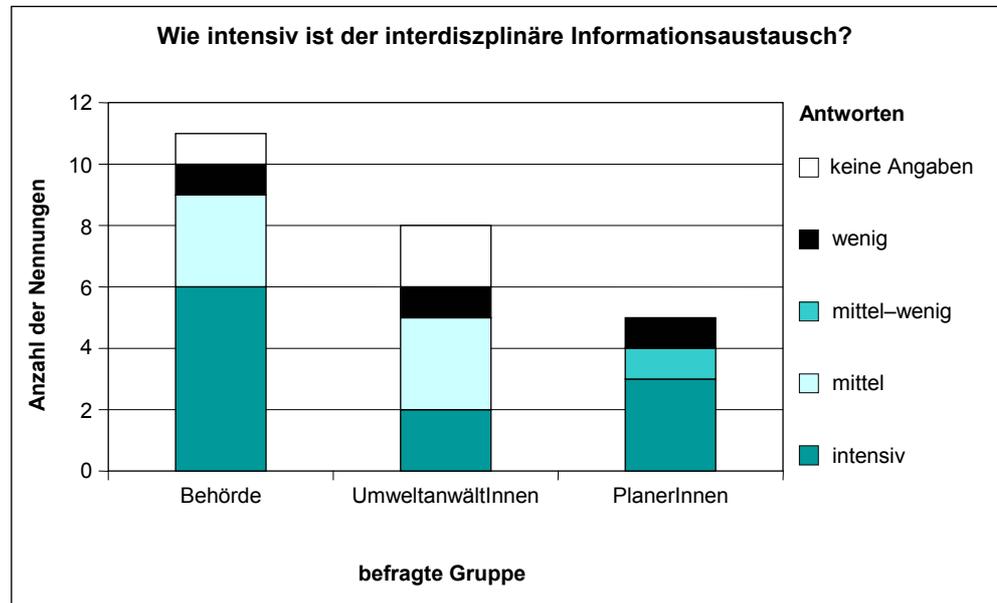
Abb. 38:
Sichtweise der Befragten über die Häufigkeit medien- und schutzgutübergreifender Abstimmung von Maßnahmen.

Maßnahmen werden nach überwiegender Ansicht der Behörden und der UmweltanwältInnen im Rahmen der UVP *immer* medien- und schutzgutübergreifend abgestimmt. PlanerInnen tendieren ebenfalls zu dieser Meinung, nennen aber auch gelegentlich und einmal nie. Bürgerinitiativen sehen Maßnahmen gelegentlich schutzgutübergreifend abgestimmt, oder können dazu keine Angaben machen.

Tendenziell werden die Maßnahmen im Rahmen der UVP **medien- und schutzgutübergreifend abgestimmt**. Dies sei die Aufgabe der KoordinatorInnen im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens. Seitens der Behörde erfolgt eine schutzgutübergreifende Abstimmung der Auflagen des Bescheides. Eine Beantwortung der Frage mit *gelegentlich* bezieht sich beispielsweise darauf, dass eine Abstimmung nur mit einzelnen Fachbereichen nicht erfolgt, weil es sehr wenig konkrete Fälle gibt, oder weil die praktische Bedeutung des Themas nach Ansicht einzelner Befragter gering ist.

c) Interdisziplinärer Informationsaustausch

Abb. 39:
Sichtweise der Befragten
zur Frage des
interdisziplinären
Informationsaustausches
zwischen den
BearbeiterInnen



Mehr als die Hälfte der Behörden und der PlanerInnen sehen einen *intensiven interdisziplinären Informationsaustausch* zwischen den Bearbeitern/innen gegeben. UmweltschützerInnen geben an, dass dieser eher *mittel* ist. Die befragten Bürgerinitiativen sehen den interdisziplinären Informationsaustausch als *mittel* oder *wenig intensiv*, können aber meist keine Angaben machen.

Die VerfahrenskordinatorInnen der Behörde spielen beim interdisziplinären Informationsaustausch eine sehr wichtige Rolle, dies sei eine wesentliche Aufgabe der Koordination. Die Intensität wäre von den jeweiligen Personen abhängig. Der Informationsaustausch funktioniert nur gut, wenn die KoordinatorInnen massiv mitwirken. Interdisziplinärer Informationsaustausch erfolgt intensiv über Sachverständigen-Besprechungen seitens der PlanerInnen sowie durch FachgutachterInnen behördlicherseits. Bei einer Behörde erfolgt dieser Informationsaustausch über eine Intranetplattform, wo alle Beteiligten auf alle Dokumente zugreifen können.

Wenn der interdisziplinäre Informationsaustausch nur wenig intensiv erfolgen kann, so sie dies oft auf zeitliche Probleme zurückzuführen. Keine Angaben zu dieser Frage werden oft damit begründet, dass aufgrund mangelnden Wissens (z. B. seitens der Bürgerinitiativen) schwer eine Einschätzung getroffen werden kann.



d) Stellenwert medien- und schutzgutübergreifender Behandlung von Wechselwirkungen in den einzelnen Verfahrensschritten

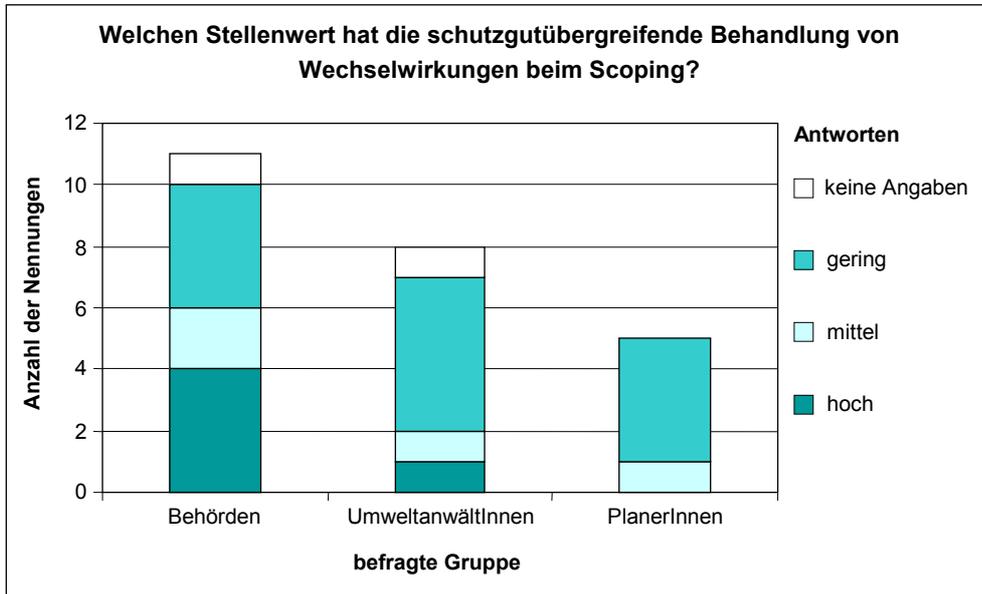


Abb. 40: Sichtweise der Befragten über den Stellenwert medien- und schutzgutübergreifender Behandlung von Wechselwirkungen beim Scoping.

BehördenvertreterInnen sprechen gleich oft von *hohem* als auch von *geringem* Stellenwert, UmweltschützerInnen und PlanerInnen sprechen überwiegend von *geringem* Stellenwert medien- und schutzgutübergreifender Behandlung von Wechselwirkungen beim **Scoping** (Festlegung des Untersuchungsrahmens). Die befragten Bürgerinitiativen konnten meist keine Angaben machen und wenn, dann sehen sie eher einen *geringen* Stellenwert.

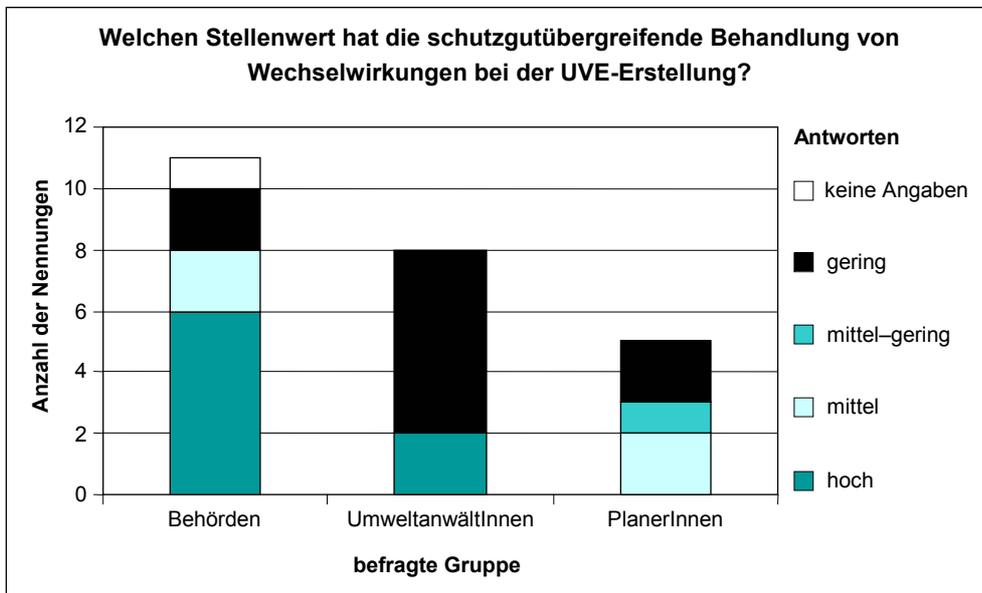
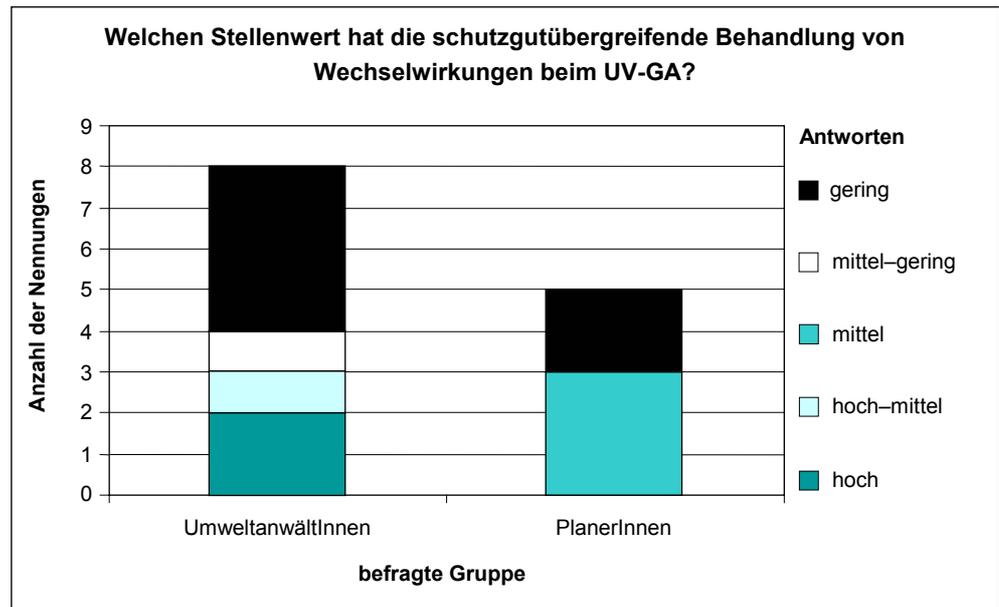


Abb. 41: Sichtweise der Befragten über den Stellenwert medien- und schutzgutübergreifender Behandlung von Wechselwirkungen bei der UVE-Erstellung.

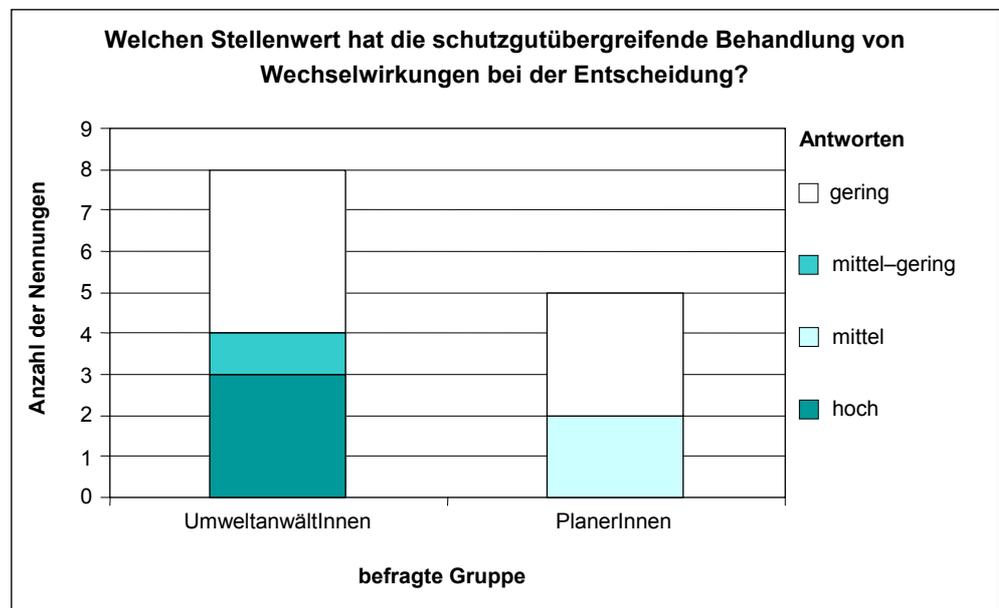
Der Stellenwert medien- und schutzgutübergreifender Behandlung von Wechselwirkungen bei der **UVE-Erstellung** wird von den Behörden zu mehr als 50 % mit *hoch* beurteilt. UmweltschützerInnen sprechen eher von einem *geringen* Stellenwert, PlanerInnen gleich oft von *mittlerem* und *geringem* Stellenwert. Die befragten Bürgerinitiativen konnten meist keine Angaben machen und wenn, dann sehen sie eher einen *geringen* Stellenwert.

Abb. 42:
Sichtweise der Befragten über den Stellenwert medien- und schutzgutübergreifender Behandlung von Wechselwirkungen beim Umweltverträglichkeitsgutachten.



Die Hälfte der UmweltschützerInnen (vier von acht) sehen eher einen *geringen* Stellenwert der schutzgutübergreifenden Behandlung von Wechselwirkungen durch die Behörden beim **Umweltverträglichkeitsgutachten** (UV-GA), die PlanerInnen ca. gleich oft *mittleren* und *geringen* Stellenwert gegeben. Die befragten Bürgerinitiativen geben an, eher einen *geringen* Stellenwert in der Behandlung der Wechselwirkungen im Umweltverträglichkeitsgutachten zu erkennen, konnten jedoch meist keine Angaben machen.

Abb. 43:
Sichtweise der Befragten über den Stellenwert medien- und schutzgutübergreifender Behandlung von Wechselwirkungen bei der Entscheidung.



In den **Entscheidungen** werden die Wechselwirkungen nach Ansicht der Behörden mit *hohem* Stellenwert behandelt.

Die Hälfte der UmweltschützerInnen (vier von acht) sehen die Wechselwirkungen in den Entscheidungen mit *geringem* Stellenwert behandelt, nahezu die andere Hälfte (drei von acht) mit *hohem*. PlanerInnen antworten ca. gleich oft mit *mittlerem* (zwei von fünf) und *geringem* Stellenwert (drei von fünf). Etwas mehr als die Hälfte der



Bürgerinitiativen kann keine Angaben machen, drei sehen einen *geringen* Stellenwert, einmal wird ein *mittlerer* Stellenwert von schutzgutübergreifender Behandlung von Wechselwirkungen in den Entscheidungen gesehen.

Einer **medien- und schutzgutübergreifenden Behandlung von Wechselwirkungen** in den einzelnen Verfahrensschritten wird von allen befragten ExpertInnen-Gruppen mit Ausnahme der Behörden ein eher *mittlerer* bis *geringer* Stellenwert attestiert. Tendenziell der geringste Stellenwert schutzgutübergreifender Behandlung von Wechselwirkungen wird dem Scoping eingeräumt; dem Umweltverträglichkeitsgutachten und der Entscheidung tendenziell ein höherer Stellenwert (*mittel* bis *hoch*).

e) Beispiel zum Bereich Wechselwirkungen

In der UVE des Vorhabens **Gewerbe- und Technologiepark Urstein** („Urstein“) wird mehrfach ausdrücklich auf die gegenseitigen Wirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, Umweltfaktoren oder Bestandteilen der Ökosysteme verwiesen; auf der Grundlage dieses Wissens werden sowohl die Eingriffe des Vorhabens in das Wirkungsgefüge (Auswirkungen auf Wechselwirkungen) als auch vorhabenseitige Wechselwirkungen (z. B. Entlastungen eines Schutzguts, temporäre Belastung eines anderen Schutzguts, daraus resultierende Umwelteffekte) behandelt. So wird z. B. die Wirkung des Verlustes der **Vegetation** durch die Projektrealisierung auf die entsprechenden **Tierlebensräume** beschrieben und bewertet. Weiters wird auf die Wirkungsbeziehungen zwischen der **Tierwelt** und deren **Lebensräumen** mit dem Schutzgut **Landschaft** hingewiesen. Vor diesem Hintergrund werden den Eingriffswirkungen auch Entlastungseffekte wie die projektintegrale Altlastensanierung (Verbesserung der Bodenfunktionen und des Grundwasserschutzes) sowie die im Projekt vorgesehenen tierspezifischen Ersatzmaßnahmen (Schaffung von Ersatzlebensräumen) oder andere Maßnahmen zur Eingriffsverminderung (z. B. taquierende Waldkorridore) gegenübergestellt. Diese wirken sich beispielsweise auch positiv auf die Schutzgüter Boden und Landschaft (Landschaftsbild) und auf das Schutzgut Mensch (z. B. Erholung oder Fremdenverkehr) aus.

5.4.3.3 Schlussfolgerungen

Die Miteinbeziehung von **Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander**⁴⁰ sowie die **Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**⁴¹ ist eine Besonderheit der UVP und wird in dieser Form in materienrechtlichen Verfahren (behandelt im Gegensatz zur UVP nur ein Medium) nicht behandelt. Aus den gestellten Fragen sollen die tatsächliche Berücksichtigung sowie der Stellenwert der Behandlung von Wechselwirkungen in der Praxis beurteilbar werden.

Aus den Aussagen aller InterviewpartnerInnen lässt sich ableiten, dass sich die **Behandlung von Wechselwirkungen** im UVP-Verfahren als **zu wenig sorgfältig, systematisch** und **nachvollziehbar** erweist. Die Abstraktheit des Themas und die gewisse Unklarheit, wie damit umzugehen ist, sowie Definitionsprobleme können diese Aussage erklären. Es fehlt eine Systematik, wie der Themenbereich bearbei-

⁴⁰ § 1 Abs. 1 UVP-G 2000

⁴¹ § 6 Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000

tet werden soll. Regelmäßiger Informationsaustausch von KoordinatorInnen und anderen UVP-AkteurInnen über den praktischen Umgang mit der Thematik anhand konkreter Beispiele sowie daraus folgend die Erstellung einer Anleitung, wie mit dem Thema Wechselwirkungen umzugehen ist, wird empfohlen.

Die **medien- und schutzgutübergreifende Abstimmung von Maßnahmen** sowie die Koordination des **interdisziplinären Informationsaustausches** fallen zu einem großen Teil in den Aufgabenbereich der KoordinatorInnen – sowohl behördlicherseits (UV-GA, Bescheid) als auch projektwerberInnenseits (UVE). Der Einsatz von KoordinatorInnen im Rahmen der UVP ist daher unbedingt erforderlich. Damit der Informationsaustausch reibungslos funktioniert und die für das Verfahren nötige Intensität aufweist, müssen die beauftragten KoordinatorInnen massiv mitwirken. Zeit- und Kapazitätsprobleme sind unter anderem dafür verantwortlich, wenn der interdisziplinäre Informationsaustausch nicht in der gewünschten Intensität erfolgen kann.

Die unterschiedlichen Aussagen über den **Stellenwert** der medien- und schutzgutübergreifenden Behandlung von Wechselwirkungen in den einzelnen Verfahrensschritten lassen den Schluss einer projekt- und verfahrensabhängigen Vorgangsweise zu. Weiters spielen die beteiligten Personen im Verfahren eine große Rolle. Die durchwegs kritische Beurteilung dieser Fragen durch die Bürgerinitiativen mag daran liegen, dass diese meist nur einzelne Vorhaben kennen und auch daran, dass ihnen die behördeninternen Vorgänge zu wenig bekannt sind.

5.4.4 Kumulative Auswirkungen

Die UVP versteht unter **kumulativen Auswirkungen** das Auftreten bzw. die Häufung weiterer schädlicher, belästigender oder belastender Auswirkungen auf die Umwelt durch andere bestehende oder geplante Vorhaben. Sie sind wie die Wechselwirkungen in der Gesamtbewertung/zusammenfassenden Bewertung der UVE anzuführen.

5.4.4.1 Fragen

Fragen zum Themenbereich **kumulative Auswirkungen** wurden mit Ausnahme der ProjektwerberInnen an alle ExpertInnengruppen gestellt, d. h. Behörden, UmweltanwältInnen, PlanerInnen und Bürgerinitiativen.

Die InterviewpartnerInnen wurden nach ihrer Einschätzung von Prüftiefe und Sorgfalt bei der Erfassung und Bewertung der kumulativen Auswirkungen sowie ihrer Einschätzung der Recherchen zu anderen geplanten Vorhaben gefragt.

5.4.4.2 Ergebnisdarstellung

a) Prüftiefe

BehördenvertreterInnen, UmweltanwältInnen und PlanerInnen schätzen Sorgfalt und Prüftiefe bei der Erfassung und Bewertung von Kumulationswirkungen mit anderen bestehenden oder geplanten Vorhaben durch die **ProjektwerberInnen** sehr unterschiedlich ein (*gut, ausreichend, angemessen, mittel, ergänzungsbedürftig, gering, mangelhaft*). Es würden nur bestehende Belastungen berücksichtigt und nicht geplante Vorhaben, so eine Umweltanwältin.

UmweltanwältInnen beurteilen Prüftiefe und Sorgfalt der **Behörden** bei der Erfassung und Bewertung von kumulativen Auswirkungen von *hoch* über *intensiv* bis *angemessen*. Die Frage sei jedoch projektbezogen zu beurteilen. Es werden nur bestehende Belastungen berücksichtigt und nicht geplante Vorhaben. Nach Ansicht der PlanerInnen erfassen und bewerten die **Behörden** kumulative Auswirkungen *etwas sorgfältiger als die ProjektwerberInnen*, die Bewertung und Erfassung sei *ausreichend* sowie *mittel* und *gering*.

Die Bürgerinitiativen wurden generell über ihre Einschätzung von Prüftiefe und Sorgfalt bei der Erfassung und Bewertung von kumulativen Auswirkungen ohne Unterscheidung zwischen Projektwerbern/innen und Behörden gefragt. Ihre Antworten beziehen sich auf einige wenige Vorhaben, die ihnen bekannt sind. Ihre Einschätzung ergibt *mittel*, *gering*, *sehr gering* und *mangelhaft*. Die Befragten gaben an, dass kumulative Auswirkungen von bekannten **geplanten Vorhaben nicht** erfasst und bewertet würden. Weiters scheint die Thematik aufgrund des UVP-G 2000 schwierig zu sein, da die Tatbestände immer nur sektoral formuliert sind (z. B. wenn zwei Tatbestände „fast erreicht“ werden, ist dies in der Regel gleichgültig, außer es handelt sich um denselben Projekttyp, was in der Praxis aber unwahrscheinlich ist).

Kumulative Auswirkungen mit anderen geplanten oder bestehenden Vorhaben werden nach Ansicht aller ExpertInnengruppen mit unterschiedlicher Prüftiefe und Sorgfalt erfasst. Es werden nach Ansicht einiger ExpertInnen nur bewilligte Vorhaben berücksichtigt; auf Schwierigkeiten bei der Erfassung von geplanten Vorhaben wird mehrfach hingewiesen.

b) Recherche geplanter Vorhaben

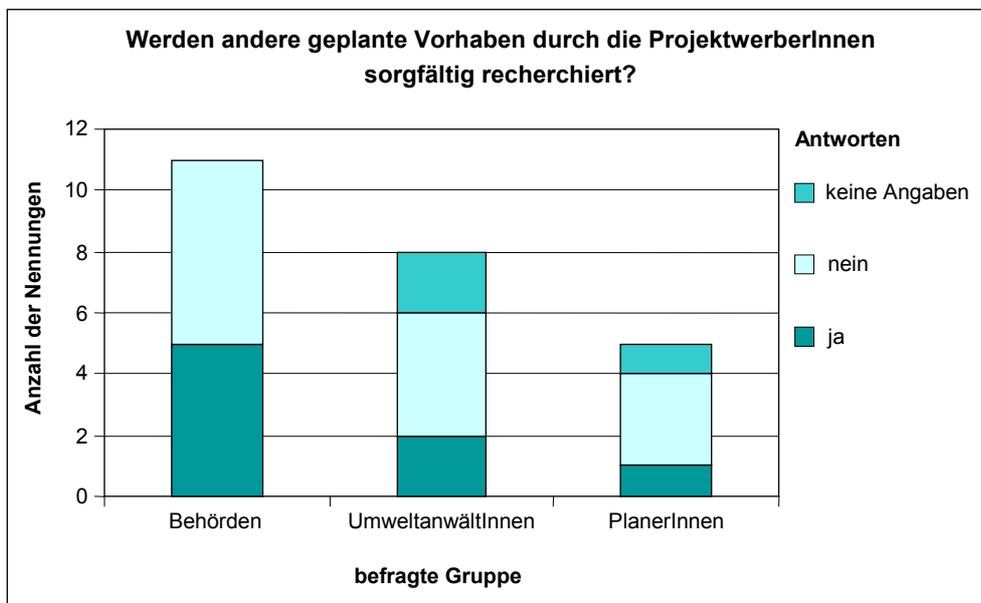
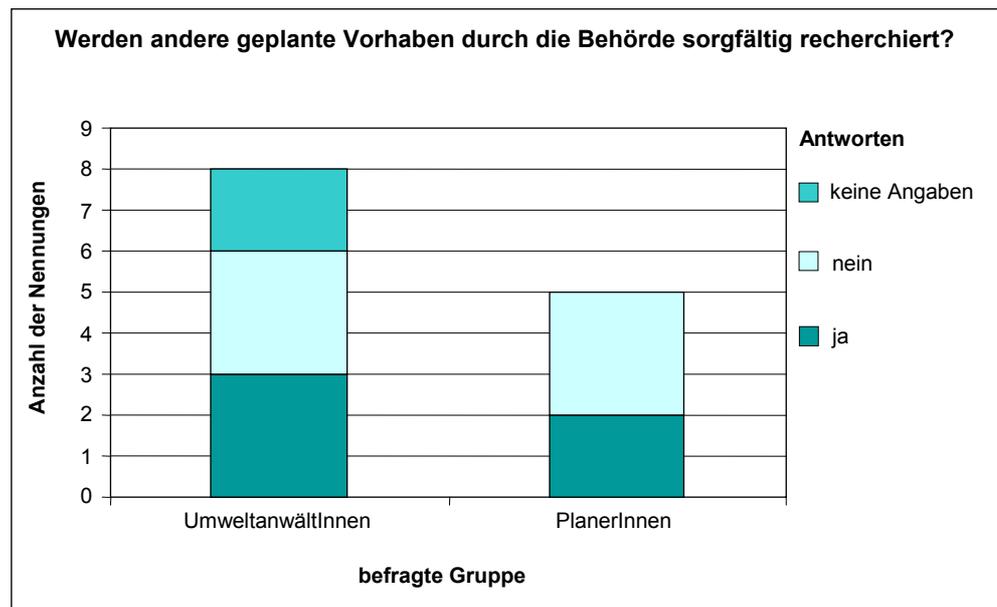


Abb. 44:
Sichtweise der Befragten über die sorgfältige Recherche anderer geplanter Vorhaben durch die ProjektwerberInnen.

Andere **geplante Vorhaben**, die kumulative Auswirkungen erwarten lassen, werden von den **Projektwerbern/innen** nach Ansicht von UmweltanwältInnen und Planern/innen tendenziell *nicht sorgfältig genug* recherchiert und dargestellt. Zirka die Hälfte der BehördenvertreterInnen meint, eine *ausreichende* Recherche durch die ProjektwerberInnen wäre gegeben.

Abb. 45:
Sichtweise der Befragten
über die sorgfältige
Recherche anderer
geplanter Vorhaben
durch die Behörde



Andere geplante Vorhaben, die kumulative Auswirkungen erwarten lassen, werden von der **Behörde** sorgfältig genug recherchiert und dargestellt; dies meinen drei der acht UmweltanwältInnen und zwei der fünf PlanerInnen, die anderen halten die Recherchen für nicht sorgfältig genug.

Vier Bürgerinitiativen meinen, dass andere geplante Vorhaben im Rahmen der UVP nicht sorgfältig genug recherchiert werden (keine Unterscheidung ob von Projektwerbern/innen oder Behörden), sechs konnten dazu keine Angaben machen.

Eine sorgfältige **Recherche und Darstellung anderer geplanter Vorhaben**, die Kumulationswirkungen erwarten lassen sei oft schwierig, weil andere Vorhaben (noch) nicht bekannt seien. Soweit andere Vorhaben bekannt sind (dies ist selten) werden sie jedoch berücksichtigt – so eine Behördenvertreterin. Bürgerinitiativen meinen, dass insbesondere im Verkehrsbereich Folgen der Zersiedelung und Betriebsansiedelungen an Trassen zu wenig berücksichtigt würden, weiters würden Mehrbelastungen teilweise negiert.

c) Beispiel zum Bereich kumulativer Auswirkungen

Kumulative Auswirkungen hatten eine wesentliche Bedeutung bei den beiden Vorhaben „**Einrichtungshaus IKEA Salzburg-Taxham**“ und „**Europark II-Salzburg Klessheim**“. Das Einrichtungshaus und der Einkaufspark liegen in direkter Nachbarschaft in einem bestehenden Gewerbegebiet und nutzen gemeinsam die Verkehrsinfrastruktur und eine Tiefgarage. In beiden UVP-Verfahren wurden die kumulativen Auswirkungen in Zusammenhang mit dem jeweils anderen, zum Zeitpunkt der Einreichungen ebenfalls in Planung bzw. auch im laufenden UVP-Verfahren befindlichen Vorhaben berücksichtigt. Wesentliche kumulative Auswirkungen wurden durch die **Lärm-** und **Luftemissionen** aus der Verkehrsbelastung festgestellt.



5.4.4.3 Schlussfolgerungen

Die **Kumulierung von Auswirkungen** mit anderen Vorhaben ist ein wesentliches Thema der UVP, wird in Materienverfahren in dieser Form nicht geprüft und wurde daher in einem eigenen Fragenblock behandelt. Die gestellten Fragen sollen die Art der Berücksichtigung von Kumulationswirkungen in der Praxis abschätzbar machen.

Die **Erfassung und Bewertung von kumulativen Auswirkungen** UVP-pflichtiger Vorhaben mit anderen geplanten oder bestehenden Vorhaben sowohl durch die ProjektwerberInnen als auch durch die Behörde werden mit sehr unterschiedlicher Sorgfalt und Prüftiefe gehandhabt, so dass sich keine Tendenzen feststellen lassen. Die VerfasserInnen schließen aus dem Befragungsergebnis auf eine durchaus sehr projekt- und verfahrensabhängige Handlungsweise aller Beteiligten. Schwierigkeiten bei der Beurteilung von kumulativen Wirkungen bestehen darin, dass **geplante** Vorhaben nicht oder nur schwer mit aufgenommen werden können.

Sowohl ProjektwerberInnen als auch Behörden haben Schwierigkeiten bei der **Recherche anderer geplanter Vorhaben**, da diese (noch) nicht bekannt sind. Geplante Vorhaben werden nicht immer tatsächlich verwirklicht. Das UVP-G 2000⁴² spricht auch nicht ausdrücklich von *geplanten Vorhaben*, sondern nur von *anderen Vorhaben*. Eine diesbezügliche klarere Formulierung bzw. eine ergänzende Anmerkung in den Rundschreiben zum UVP-G 2000 wäre sinnvoll.

5.4.5 Integrative Gesamtbewertung

Unter **integrativer Gesamtbewertung** der Umweltverträglichkeit ist die Gesamtdarstellung der Umweltsituation bzw. der Auswirkungen unter Miteinbeziehung von Wechselwirkungen, kumulativen Auswirkungen sowie der Wirksamkeit von Maßnahmen zu verstehen. Diese Gesamtbewertung findet sich in der Umweltverträglichkeitserklärung, im UV-GA sowie in der Entscheidung.

5.4.5.1 Fragen

Fragen zum Themenbereich **integrative Gesamtbewertung** wurden mit Ausnahme der ProjektwerberInnen an alle Interviewgruppen gestellt, d. h. Behörden, UmweltschützerInnen, PlanerInnen und Bürgerinitiativen.

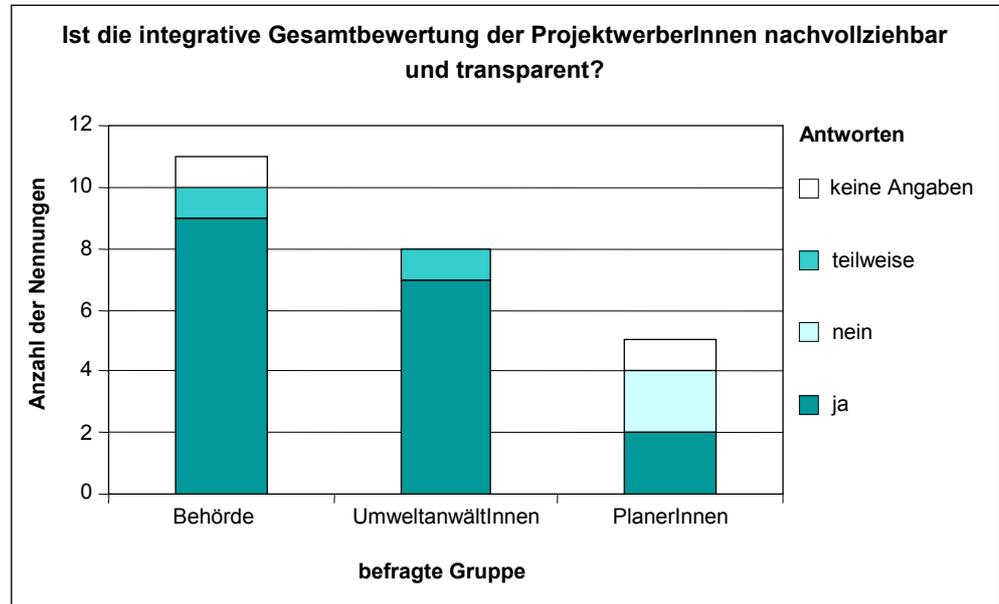
Die InterviewpartnerInnen wurden nach ihrer Einschätzung von Nachvollziehbarkeit und Transparenz des abschließenden integrativen Bewertungsschrittes im Rahmen der UVP gefragt. Weiters sollten die ExpertInnen beurteilen, ob im Allgemeinen die Wirksamkeit von Maßnahmen, Wechselwirkungen und kumulativen Wirkungen ausreichend und nachvollziehbar in die Gesamtbewertung integriert wird.

⁴²UVP-G 2000 § 3 Abs. 2

5.4.5.2 Ergebnisdarstellung

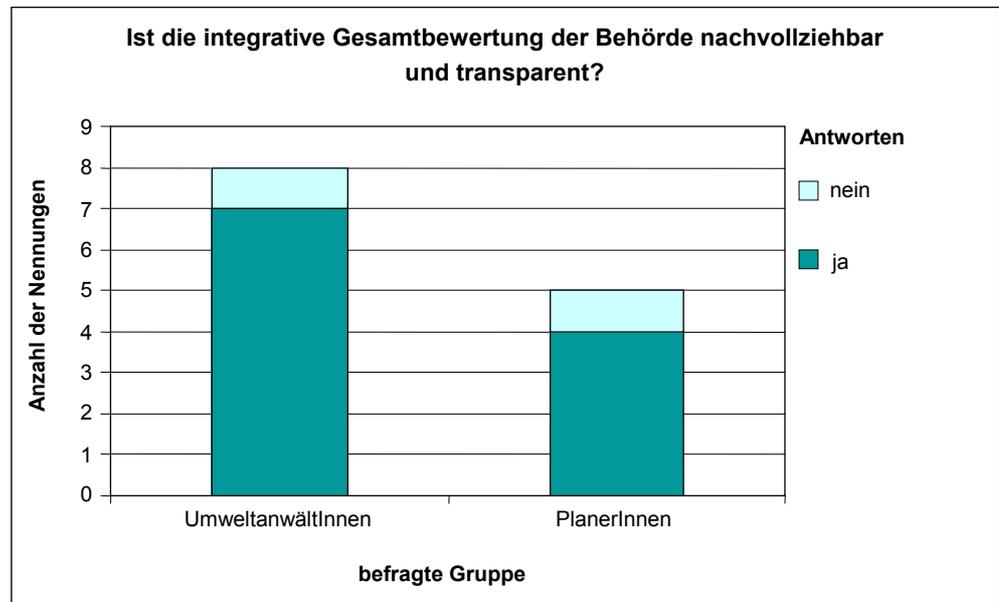
a) Transparenz und Nachvollziehbarkeit

Abb. 46:
Sichtweise der Befragten über Transparenz und Nachvollziehbarkeit der integrativen Gesamtbewertung durch die ProjektwerberInnen.



Der abschließende integrative Bewertungsschritt, der durch die **ProjektwerberInnen** in der UVE erfolgt, ist nach überwiegender Ansicht der Behörden und UmweltawältInnen in der Regel nachvollziehbar und transparent. PlanerInnen antworten auf diese Frage gleich oft mit *ja* und *nein*.

Abb. 47:
Sichtweise der Befragten über Transparenz und Nachvollziehbarkeit der integrativen Gesamtbewertung durch die Behörde.



Der abschließende integrative Bewertungsschritt durch die **Behörde** im Rahmen des UV-GA und der Entscheidung ist nach Angaben der UmweltawältInnen und der befragten PlanerInnen in der Regel nachvollziehbar und transparent.



Drei befragte Bürgerinitiativen meinen, dass der abschließende integrative Bewertungsschritt in der UVE, im UV-GA und in der Entscheidung in der Regel eher nicht als nachvollziehbar und transparent bezeichnet werden kann (ohne zwischen ProjektwerberInnen oder Behörde zu unterscheiden). Eine Bürgerinitiative gibt an, dass dies teilweise erfolgt ist. Häufiger (sechs Bürgerinitiativen) werden jedoch keine Angaben gemacht.

Die integrative Gesamtbewertung sei wesentlicher Bestandteil jedes UVP-Verfahrens, sie sei UVP-immanent und spiele immer eine bedeutende Rolle, so die Ansicht einiger BehördenvertreterInnen. Der **abschließende integrative Bewertungsschritt** durch die ProjektwerberInnen in der UVE wird von Behörden und UmweltschützerInnen zwar großteils als nachvollziehbar und transparent bezeichnet, vereinzelt wird jedoch angeführt, dass dieser Schritt unterschiedlich gehandhabt werde und nicht immer schlüssig, manchmal auch einseitig und unvollständig sei. Bei Infrastrukturvorhaben sei die integrative Gesamtbewertung schwieriger als bei punktuellen Vorhaben, so eine Umweltschützerin.

Aus den Angaben der PlanerInnen kann kein eindeutiges Ergebnis über deren Beurteilung der abschließenden integrativen Bewertung durch die ProjektwerberInnen abgeleitet werden, jedoch die Tendenz zu einer nachvollziehbaren und transparenten integrativen Bewertung durch die Behörde.

Für eine Bürgerinitiative sind bei ihrem Verfahren willkürliche Entscheidungen im Gesamtgutachten getroffen worden, für eine andere Bürgerinitiative ist die integrative Gesamtbewertung seitens der Behörde nicht im nötigen Ausmaß im Bescheid erfolgt.

b) Integration der Wirksamkeit von Maßnahmen, Wechselwirkungen und kumulativer Wirkung

Die **Behörden** sind überwiegend (acht von elf) der Ansicht, dass von den **ProjektwerberInnen** im Allgemeinen die **Wirksamkeit von Maßnahmen** in die Gesamtbewertung der UVE ausreichend und nachvollziehbar integriert werde. Etwa die Hälfte dieser ExpertInnengruppe (sechs von elf) sehen auch eine ausreichende und nachvollziehbare Gesamtbewertung der **Wechselwirkungen** und der **kumulativen Wirkungen** gegeben.

Die Befragung ergab ein ähnliches Meinungsbild bei den **UmweltschützerInnen**, die ebenfalls überwiegend (sieben von acht Interviews) angeben, dass die **ProjektwerberInnen** die **Wirksamkeit von Maßnahmen** ausreichend und nachvollziehbar in die Gesamtbewertung der UVE integrieren. Die Integration der **Wechselwirkungen** bezeichnet aber etwa nur ein Drittel (drei von acht Interviews) dieser ExpertInnengruppe als ausreichend und nachvollziehbar. **Kumulative Wirkungen** werden nach Ansicht der Hälfte der UmweltschützerInnen (vier von acht) von den ProjektwerberInnen ausreichend und nachvollziehbar in die Gesamtbewertung der UVE aufgenommen.

Die Befragung der **PlanerInnen**, ob die **ProjektwerberInnen** die **Wirksamkeit von Maßnahmen, Wechselwirkungen** und **kumulativen Wirkungen** ausreichend und nachvollziehbar in die Gesamtbewertung der UVE integrieren, ergab keine klare Aussage.

Alle **UmweltanwältInnen** sind der Ansicht, dass die **Behörden** die **Wirksamkeit von Maßnahmen** in das UV-GA bzw. in die Entscheidung ausreichend und nachvollziehbar integrieren. Die **Wirksamkeit von Wechselwirkungen** sieht nur die Hälfte (vier von acht) dieser ExpertInnengruppe ausreichend und nachvollziehbar integriert. **Kumulative Wirkungen** sind nach ihrer Ansicht eher (fünf von acht Interviews) nachvollziehbar und ausreichend in die abschließende Gesamtbewertung integriert.

Nach überwiegender Ansicht der **PlanerInnen** (vier von fünf) wird die **Wirksamkeit von Maßnahmen** seitens der **Behörde** nachvollziehbar und ausreichend in das UV-GA bzw. in die Entscheidung integriert. Über die ausreichende und nachvollziehbare Integration der **Wirksamkeit von Wechselwirkungen** sowie der **kumulativen Wirkungen** kann keine eindeutige Tendenz ihrer Aussagen abgeleitet werden (zirka die Hälfte der Befragten meinen ja, die andere Hälfte meint nein).

Von den zehn befragten **Bürgerinitiativen** sehen drei die **Wirksamkeit von Maßnahmen**, vier die **Wirksamkeit von Wechselwirkungen** sowie vier die **kumulativen Wirkungen** von **Projektwerbern/innen** und von den **Behörden** eher nicht ausreichend und nachvollziehbar in die Gesamtbewertung integriert, können zu diesen Fragen zumeist jedoch keine Angaben (sechs) machen. Eine Bürgerinitiative sieht die **Wirksamkeit von Maßnahmen** ausreichend und nachvollziehbar in die integrative Gesamtbewertung integriert.

Zusammenfassung

Eine ausreichende und nachvollziehbare Integration **der Wirksamkeit von Maßnahmen** in die Gesamtbewertung des Vorhabens seitens der **ProjektwerberInnen** sieht die Mehrheit der Behörden und UmweltanwältInnen, sowie zirka die Hälfte der PlanerInnen als gegeben an. Die Hälfte der BehördenvertreterInnen und der PlanerInnen sowie ein Drittel der UmweltanwältInnen bescheinigen den Projektwerbern/innen, dass sie die **Wirksamkeit der Wechselwirkungen** in die integrative Gesamtbeurteilung ausreichend einbeziehen. Die Hälfte der Behörden, der UmweltanwältInnen und der PlanerInnen sehen diese ausreichende Integration bei den **kumulativen Wirkungen** gegeben.

Behörden beziehen die **Wirksamkeit von Maßnahmen** ausreichend und nachvollziehbar in die Gesamtbewertung mit ein, so die Ansicht der UmweltanwältInnen und der PlanerInnen. Die **Wirksamkeit von Wechselwirkungen** sowie von **kumulativen Wirkungen** wird nur nach Ansicht der Hälfte der UmweltanwältInnen und der Hälfte der PlanerInnen ausreichend in das UV-GA und in die Entscheidung einbezogen.

Wechselwirkungen lassen sich nach Angaben einer Umweltanwältin nicht oder nur schwer einschätzen, kumulative Wirkungen nur teilweise. Nach Ansicht einer anderen Umweltanwältin erfolgt bei Großprojekten im Allgemeinen die Integration von Maßnahmen, Wechselwirkungen und kumulativen Wirkungen.

c) Beispiel zum Bereich integrative Gesamtbewertung

Integrative Gesamtbewertungen finden in der UVP im Bereich industrieller Vorhaben vor allem bei der Auswahl von Technologieoptionen für das konkrete Vorhaben statt; hier ist auf Basis der lokalen Umweltbedingungen aber auch Vorbelastungen abzuwägen, welche Auswirkungen stärker zu minimieren sind als andere. Beispiels-



weise besteht für Vorhaben der Papierindustrie (z. B. „Erweiterung der Zellstoff- und Papierproduktion – Pöls +500“) in Binnenländern wie Österreich mit sehr beschränkten Vorfluterverhältnissen eine gänzlich andere Bewertungssituation als für Papiererzeugungsanlagen in Küstennähe; gleiches gilt z. B. für Vorhaben der Eisen- und Stahlindustrie, wobei als weitere Faktoren dort auch die konkrete Beschaffenheit der lokal verfügbaren Rohstoffvorkommen der damit verbundenen Antransportoptionen und dergleichen eine Rolle spielen. In diesen Fällen ermöglicht die UVP aufgrund ihrer gesamthaften Ermittlung aller Umweltauswirkungen eine integrale Vorgehensweise bei der Auswahl unter mehreren zur Verfügung stehenden Technologieoptionen mit jeweils unterschiedlichen Belastungswirkungen für die Schutzgüter (z. B. über die Belastungspfade Abluft, Abwasser etc).

5.4.5.3 Schlussfolgerungen

Die **Integrative Gesamtbewertung** der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens ist ein wesentliches Thema der UVP und wurde daher in einem eigenen Fragenblock behandelt. Der abschließende integrative Bewertungsschritt erfolgt einerseits in der UVE und andererseits im UV-GA sowie in der Entscheidung. Die gestellten Fragen sollen eine Bewertung der gängigen Praxis der Integration der Wirksamkeit von Maßnahmen und Wechselwirkungen sowie der kumulativen Wirkungen in die Gesamtbewertung zulassen.

Die in den UVE's enthaltene integrative Gesamtbewertung der Umweltverträglichkeit der ProjektwerberInnen ist größtenteils nachvollziehbar und transparent, wenn auch nicht immer schlüssig, für manche Vorhaben einseitig abgehandelt und vorhabensspezifisch von unterschiedlicher Qualität.

Die Aussagen über die Nachvollziehbarkeit der UVE-Gesamtbewertung decken sich nicht gänzlich mit den Erfahrungen des BMLFUW. In den Stellungnahmen gemäß § 5 UVP-G 2000 wird teilweise die Nachvollziehbarkeit der Beurteilung einzelner Teilbereiche, die in die Gesamtbewertung einfließen, hinterfragt.

Die integrative Gesamtbewertung des Umweltverträglichkeitsgutachtens sowie der Entscheidung ist in der Regel als nachvollziehbar und transparent zu bezeichnen.

Die **Wirksamkeit von Maßnahmen** in die Gesamtbewertung nachvollziehbar und transparent zu integrieren bereitet weder den Projektwerbern/innen noch den Behörden Schwierigkeiten. Weniger einfach ist die Miteinbeziehung der **Wirksamkeit von Wechselwirkungen** sowie der **kumulativen Wirkungen** in die integrative Gesamtbewertung. Dies legt den Schluss nahe, dass sich sowohl Wechselwirkungen als auch kumulative Wirkungen teilweise nicht oder nur schwer einschätzen lassen.

5.4.6 Störfall-Risiko

5.4.6.1 Fragen

Fragen zum Themenbereich Störfall-Risiko wurden mit Ausnahme der ProjektwerberInnen an alle InterviewpartnerInnen gestellt, wobei von den Bürgerinitiativen keine Angaben gemacht werden konnten.

Im Rahmen der Interviews wurde nach Beispielen für Vorhaben gefragt, die ein besonders ausgeprägtes Störfall- bzw. Unfall-Risiko **aufweisen**, bei denen das Störfall- bzw. Unfall-Risiko eine **bedeutende Rolle im Verfahren**, in der Öffentlichkeitsbeteiligung oder für die Entscheidung gespielt hat sowie für Vorhaben, bei denen das Thema mit **überdurchschnittlich hoher Sorgfalt** behandelt wurde.

5.4.6.2 Ergebnisse

Folgende Vorhaben, bei denen das Störfall- bzw. Unfall-Risiko eine **bedeutende Rolle** im Verfahren, in der Öffentlichkeitsbeteiligung oder für die Entscheidung gespielt hat, wurden von den Interviewpartnern/innen genannt:

- Seibersdorf – Stilllegung eines Forschungsreaktors,
- Erweiterung Zementwerk Retznei,
- Pumpspeicherwerk Kopswerk II Gaschurn-Partenen.

Folgende Vorhaben, bei denen das Thema Störfall- bzw. Unfall-Risiko **mit überdurchschnittlich hoher Sorgfalt** behandelt wurde, wurden von den Interviewpartnern/innen genannt:

- Generell Vorhaben mit verfahrenstechnischen Anlagen nach der *Seveso II-Richtlinie (RL über störfallgeneigte Anlagen)*,
- Seibersdorf – Stilllegung eines Forschungsreaktors,
- Umbau und Erweiterung des Heizkraftwerks Salzburg Mitte,
- Pumpspeicherwerk Kopswerk II Gaschurn-Partenen,
- Errichtung einer Thermischen Restmüllbehandlungsanlage in Arnoldstein.

5.4.6.3 Schlussfolgerungen

Aufgrund des Ergebnisses der Befragung kann geschlossen werden, dass die UVP sicherstellt, dass auch für Vorhaben, die nicht der *Seveso II-Richtlinie (RL über störfallgeneigte Anlagen)* unterliegen, eine Störfall-Risikoanalyse erfolgt. Dies ist mittlerweile gängige Praxis.

5.4.7 Bauphase

5.4.7.1 Fragen

Die Fragen zur Bauphase wurden mit Ausnahme der ProjektwerberInnen an alle InterviewpartnerInnen gestellt, allerdings wurden von den Bürgerinitiativen dazu keine Antworten abgegeben.

In Rahmen dieses Fragenkomplexes wurde nach Vorhaben gefragt, bei denen **erhebliche Auswirkungen während der Bauphase** festgestellt worden waren, bei denen **die Bauphase eine erhebliche Rolle im Verfahren gespielt hatte** und bei denen die Bauphase **mit überdurchschnittlich hoher Sorgfalt** behandelt worden war.

5.4.7.2 Ergebnisse

Unter den genannten Vorhaben befinden sich hauptsächlich Infrastrukturprojekte und Linienvorhaben. Generell wurde auch der Verkehr während der Bauphase genannt.

Folgende Vorhaben, bei denen **besonders erhebliche Auswirkungen** in der Bauphase festgestellt wurden, wurden von den Interviewpartnern/innen genannt:

- Verlängerung der U-Bahn-Linie U2, Schottenring-Aspern,
- Gewerbe- und Technologiepark Urstein,
- Schigebietsverbindung Hochfügen – Kaltenbach,
- Pumpspeicherwerk Kopswerk II Gaschurn-Partenen,
- TAG LOOP – Gasleitungsbau.



Folgende Vorhaben, bei denen die Bauphase eine **bedeutende Rolle** im Verfahren, in der Öffentlichkeitsbeteiligung oder für die Entscheidung gespielt hat, wurden von den Interviewpartnern/innen genannt:

- Verlängerung der U-Bahn-Linie U2, Schottenring-Aspern,
- Gewerbe- und Technologiepark Urstein,
- Pumpspeicherwerk Kopswerk II Gaschurn-Partenen,
- Erweiterung Fachmarktzentrum Spar Graz Liebenau.

Folgende Vorhaben, bei denen die Bauphase mit **überdurchschnittlich hoher Sorgfalt** behandelt wurde, wurden von den Interviewpartnern/innen genannt:

- Verlängerung der U-Bahn-Linie U2, Schottenring-Aspern,
- S1 Wiener Außenring Straße,
- Gewerbe- und Technologiepark Urstein,
- Erweiterung Fachmarktzentrum Spar Graz Liebenau,
- Pumpspeicherwerk Kopswerk II Gaschurn-Partenen,
- TAG LOOP – Gasleitungsbau.

5.4.7.3 Schlussfolgerungen

Da mindestens die Hälfte der befragten Behörden, UmweltanwältInnen und PlanerInnen Vorhaben nannten, bei denen die Bauphase erhebliche Auswirkungen verursachte und in der Folge eine besondere Rolle im Verfahren innehatte bzw. mit besonderer Sorgfalt behandelt wurde, kann geschlossen werden, dass die Bauphase ein wichtiger Bestandteil der UVP ist und auch mit ausreichender Sorgfalt behandelt wird.

5.5 Gesamteinschätzung, Empfehlungen, Ergänzungen

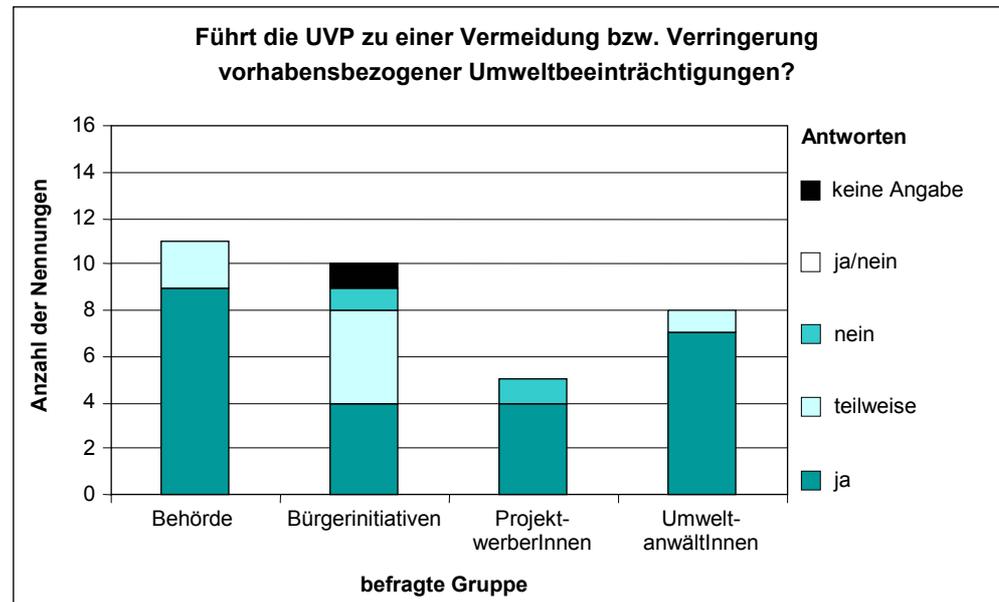
5.5.1 Einschätzung der Wirksamkeit der UVP

5.5.1.1 Fragen

Die Wirksamkeit der UVP wurde in Bezug auf die Erfüllung der gesetzlichen Zielvorgaben – primär die Umweltvorsorge – abgefragt, und zwar bei allen ExpertInnengruppen außer den Projektwerbenden/innen – d. h. Behörden, Bürgerinitiativen, UmweltanwältInnen und Planern/innen.

5.5.1.2 Ergebnisdarstellung

Abb. 48:
Auswertung der Frage
nach der Wirksamkeit
der UVP für die
Umweltvorsorge.



Die Wirksamkeit des Instruments UVP für die Umweltvorsorge wird demnach fast einhellig bejaht. Als wesentliche Faktoren dafür wurden – wiederum differenziert ausgewertet – folgende benannt:

- **seitens der Behörden**
 - übergreifende Betrachtung und Bewertung führt bereits im Planungsstadium zu Verbesserungen,
 - integrative Gesamtbewertung, bessere (komplexere) Einreichunterlagen,
 - umfassendere Wahrnehmung von Schutzgütern; Verkehr mitberücksichtigt!
 - Möglichkeit von Vereinbarungen im Zuge der Verhandlungen,
 - höheres fachliches Niveau durch konzentriertes Verfahren.
- **seitens der Bürgerinitiativen**
 - größere Objektivität durch Berufungsmöglichkeit bzw. Möglichkeiten auf europäischer Ebene; Kollegialorgan Umweltsenat in Wien bringt notwendige Unabhängigkeit mit,
 - objektive Herangehensweise bei Behörde,
 - qualitätsvolle, mit Gutachten fundierte Einwände der BI,
 - integrative Gesamtbetrachtung,
 - konkrete Handhabung ist z. T. zu politik-lastig.
- **seitens der PlanerInnen**
 - gesamtheitliche Betrachtung der Wirkungen und Maßnahmen,
 - umfangreiche Projektaufbereitung und Prognoseermittlung und die damit verbundenen Maßnahmen im Projekt,
 - alle Themenbereiche werden auf „einem Tisch“ gemeinsam entschieden; d. h. die „Maßnahmen/Auflagen“ werden interdisziplinär abgestimmt.
- **seitens der UmweltanwältInnen**
 - Verkehrsmaßnahmen, Ermittlung der Immissionsbelastung,
 - integrative Betrachtungsweise, Prüfumfang,
 - Gesamtbetrachtung, koordiniertes Vorgehen, genauere Prüfung.



Resümierend fällt auf, dass neben den zu erwartenden Systemvorteilen der UVP durch formelle und materielle Konzentration auch die Öffentlichkeitsbeteiligung, die Objektivität und die europarechtliche Kontrollmöglichkeit als Garanten einer verstärkten Umweltvorsorge angeführt werden. Nur vereinzelt findet sich Kritik – allerdings auch diese weniger auf das Instrument der UVP insgesamt bezogen, als auf dessen konkrete Handhabung im Einzelfall.

Möglichkeiten, die UVP zu **verbessern**, werden von den AkteurInnen unterschiedlich akzentuiert: Seitens der **Bürgerinitiativen** wird im Besonderen eine Finanzierung von rechtlichen und fachlichen Beiständen aus einem Fonds gefordert; weiters wird auf die Neutralität von Gutachtern/innen Wert gelegt.

Seitens der **PlanerInnen** wird eine stärkere Konzentration und Gewichtung der Planungs- und Beurteilungsgrundlagen auf die zentralen entscheidungswesentlichen Punkte gefordert.

Die Forderungen der **UmweltanwältInnen** zielen auf einen stärkeren inhaltlichen Abgleich der konzentrierten Rechtsmaterien und eine Vergrößerung des Spielraums für kreative Lösungen ab.

Auf die Frage, ob die UVP ein **höheres Schutzniveau** für betroffene Schutz- und Rechtsgüter bewirkt, als die alleinige Anwendung des Materienrechts, wird mehrheitlich mit ja geantwortet und zwar – differenziert nach befragten Gruppen ausgewertet – wie folgt:

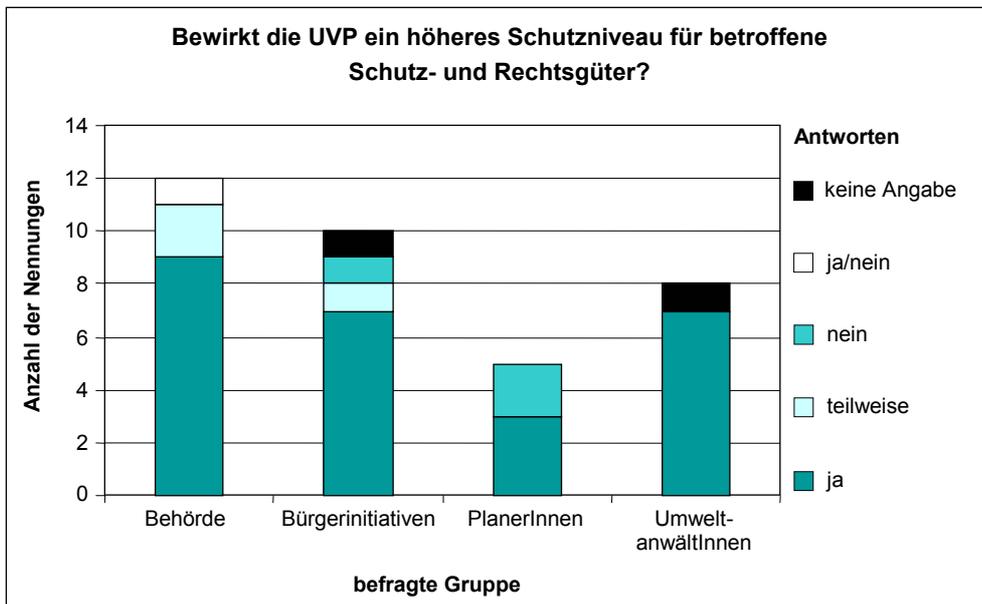


Abb. 49:
Bewirkt die UVP ein höheres Schutzniveaus für betroffene Schutz- und Rechtsgüter.

5.5.1.3 Schlussfolgerung

Siehe Ausführungen zu Kapitel 5.5.2.3.

5.5.2 Empfehlungen

5.5.2.1 Fragen

Sämtliche ExpertInnengruppen wurden gefragt, welche Empfehlungen sie aus ihrer bisherigen UVP-Praxis für gesetzliche, organisatorische, fachlich inhaltliche oder sonstige Änderungen der UVP oder deren Vollzug ableiten.

5.5.2.2 Ergebnisdarstellung

Die Forderungen nach einer gesetzlichen Änderung zielen:

- **seitens der Behörde**
 - auf die Verlängerung der Frist für das Feststellungsverfahren,
 - auf die Vereinfachung der UVP-pflichtigen Tatbestände.
- **seitens der Bürgerinitiativen**
 - auf eine offensivere Einbeziehung der betroffenen Bevölkerung und
 - auf eine finanzielle und rechtliche Unterstützung von Bürgerinitiativen.
- **seitens der ProjektwerberInnen**
 - auf eine Verbesserung des Vorverfahrens (insbesondere der Bindungswirkung der dort getroffenen Abklärungen).
- **seitens der PlanerInnen**
 - auf die Beseitigung des Unterschieds zwischen dem UVP-Verfahren für Anlagen- und Trassenvorhaben,
 - auf eine Bindungswirkung der im Vorverfahren getroffenen Abklärungen.
- **seitens der UmweltanwältInnen**
 - auf die verpflichtende Vorlage von UVE-Konzepten,
 - auf die Vereinfachung der UVP-Tatbestände und
 - auf die Erleichterung der Feststellungsverfahren (unter Entfall oder Erleichterung der Einzelfallprüfung).

Hinsichtlich des UVP-Verfahrensmanagements zielen fast alle Vorschläge auf die verbesserte personelle und fachliche Ausstattung der Behörde; seitens der Bürgerinitiativen wird auch die Bereitstellung einer/eines NGO-Koordinatorin/s mit entsprechendem Budget gefordert.

In fachlich inhaltlicher Hinsicht werden behördenseitig verbesserte methodische Handlungsanleitungen gefordert (in die gleiche Richtung gehen ProjektwerberInnen und UmweltanwältInnen); Bürgerinitiativen fordern unter diesem Aspekt die Beziehung nicht-amtlicher Sachverständiger zu einzelnen fachlichen Kriterien.

An weiteren Vorschlägen wird insbesondere eine stärkere Harmonisierung der landesrechtlichen Vorschriften der in den Landschafts- und Naturschutzgesetzen vorgesehenen Naturverträglichkeitsprüfungen mit der UVP verlangt; die Bürgerinitiativen fordern die Einbeziehung von NGOs auch in das Feststellungsverfahren, ProjektwerberInnen und UmweltanwältInnen ein besseres Scoping und den Mut zu einer schlankeren, maßgeschneiderten UVP.



5.5.2.3 Schlussfolgerungen

Ergebnisrelevanz und Wirksamkeit der UVP wird von nahezu allen AkteurInnen überwiegend bejaht. Über die verbesserten formalprozeduralen Beteiligungsgarantien hinaus werden auch in inhaltlicher Sicht Vorteile für den Umweltschutz ausgemacht. In Anbetracht der hohen fachlichen und rechtlichen Komplexität sehen sich Bürgerinitiativen ohne „drittfinanzierten“ Beistand oft überfordert. Dieser Kritikpunkt mag durch die zwischenzeitig eingeräumte Parteistellung für NGOs gemildert worden sein. Das Interesse von Projektwerbern/innen aber auch UmweltschützerInnen an größerer Fokussierung und Flexibilisierung der UVP drückt den Wunsch nach einer stärker auf entscheidungsrelevante Aspekte konzentrierten Vollzugspraxis aus.

6 FALLSTUDIEN ZUM „MEHRWERT“ UND ZUR „PLANUNGSSICHERHEIT“ DER UVP AUS RECHTLICHER SICHT

Die qualitative Bewertung des Vollzugs der UVP soll abschließend auch durch vertiefende Fallstudien erfolgen. Dazu wurden zwei thematische Schwerpunkte gesetzt:

Zum einen geht es aus der **Perspektive des Umweltschutzes** darum, dem viel-diskutierten „**Mehrwert**“ der UVP nachzugehen; gemeint ist damit die Frage, welche effektiven Fortschritte für den Schutz bzw. die Erhaltung der Umwelt die UVP konkret bewirkt hat.

Zum anderen ist aus der **Perspektive der Wirtschaft** die Frage der **Planungs- und Investitionssicherheit** zu erörtern; diese Frage zielt auf die rechts- und wirtschaftspolitischen Diskussionen, in denen die UVP als „Investitionshemmnis“

apostrophiert wurde. Aus der Perspektive der kritischen Öffentlichkeit ist die Frage anders zu akzentuieren: Ist die UVP ein Legitimationsinstrument (zur „Bürgerbeschwichtigung“), das die Genehmigung in jedem Falle sicher in Aussicht stellt? Oder, aus einer „neutralen“ Position gefragt: Wie berechenbar, wie ergebnisoffen ist die UVP?

6.1 Zum „Mehrwert“ der UVP: Ökologische Kompensation bei Eingriffen in Au- und Flusslandschaften

6.1.1 Die Frage nach dem „Mehrwert“: Fallauswahl; Thesen und Überprüfung

Dass das UVP-Verfahren an formal-prozeduralen Garantien für die betroffene Öffentlichkeit, an fachlichen Anforderungen, aber auch an Gestaltungsmöglichkeiten für den/die ProjektwerberIn und hinsichtlich der Entscheidungsgrundlage für die Behörde einen Höchststandard innerhalb des Anlagenrechts setzt, ist rechtlich schon aus den gesetzlichen Grundlagen nachweisbar und aus den geführten Interviews sowie deren Auswertung auch qualitativ bestätigt.

Schwieriger ist die Frage zu beantworten, welchen konkreten Mehrwert die UVP für die Umwelt effektiv leistet: Wo bzw. woran ist ein verbesserter Schutz, eine verbesserte Erhaltung der vom Projekt betroffenen Umwelt nachweisbar? Aufschluss zu dieser Frage kann nur eine vertiefte Fallstudie bieten. Aus Gründen der Repräsentativität und Vergleichbarkeit sind dafür mehrere Eingriffe in ökologisch sensible Bereiche ähnlicher Typologie miteinander zu vergleichen, die einer UVP-rechtlichen Prüfung unterlegen sind, aber auch noch Aussagen über die materiengesetzliche Behandlung einer bestimmten Fachthematik ermöglichen.

Nach Durchsicht der Fälle haben sich dafür Eingriffe in sensible Au- und Flusslandschaften – sei es durch Rohstoffentnahmen, sei es durch Schaffung eines Gewerbe-parks, sei es durch Wasserkraftnutzung – als besonders aussagekräftig erwiesen: Der Umgang mit solchen Projekten ist sowohl innerhalb als auch außerhalb der UVP sehr genau dokumentiert (oftmals sogar am selben Standort).

Konkret handelt es sich um die UVP-Projekte Kiesabbau Steyregg und Hochwasserschutz Machland (beide an der Donau) sowie die Projekte Gewerbepark Urstein und Kraftwerk Hallein Gamp (beide an der Salzach). Diesen vier Projekten ist gemein, dass sie in einer Austufe bzw. im unmittelbaren Nahebereich größerer österreichischer Flüsse gelegen sind.

Die Fallanalyse setzt zunächst bei der Beschreibung des Projektgebiets an, stellt dann die einzelnen Vorhaben, ihre Probleme und Lösungen dar und bewertet letztlich aus rechtlicher und fachlicher Sicht die Leistungen des Instruments UVP im konkreten Zusammenhang im Vergleich zur materienrechtlichen Bewilligungspraxis. Dazu werden eingangs aus den Interviews entnommene Thesen formuliert, die an den konkreten Fällen verifiziert bzw. falsifiziert werden sollen.

Diese Fallanalysen basieren maßgeblich auf Datenmaterial, das vom *Institut für Ökologie* bereitgestellt und im Dialog mit den beteiligten Umweltschutzverbänden Salzburg und OÖ ausgewertet wurde. Entscheidende rechtliche Beiträge verdanken wir Frau *Dr. Heike Rendl*, wesentliche naturschutzfachliche Informationen Herrn *Dr. Helmut Wittmann*.

6.1.2 Die Projektgebiete und Vorhaben

6.1.2.1 Donau-Aulandschaften: Kiesabbau und Hochwasserschutz

a) Das Projektgebiet „Donau flussabwärts von Linz“

Die Landschaft des Donautals flussabwärts von Linz hat in den letzten 180 Jahren große Veränderungen erfahren. So war bis um ca. 1820 die Donau in diesem Bereich völlig unverbaut. Ausgehend vom Durchbruchtal, welches den Kürnberg vom Granit- und Gneishochland abtrennt und in dem das ursprüngliche Donaugerinne eine Breite von ca. 250 m aufwies, erweiterte sich die Donau im Bereich von Steyregg auf eine Breite von 2 bis 2,5 km und bildete in ihrem weiteren Verlauf bis hin zur niederösterreichischen Landesgrenze ein furkierendes Flusssystem mit zahlreichen Nebengerinnen, Inselbildungen und großen, regelmäßig dotierten Auwaldflächen. In der Mitte des 19. Jahrhunderts wurde mit größer angelegten Verbauungen begonnen, die die Donau bei Mittelwasserstand in ein Hauptbett regulierten. Durch diese Maßnahme erfolgte eine starke Eintiefung, die Nebengerinne wurden teilweise vom Hauptstrom abgetrennt, und große Gebiete verlandeten. Eine regelmäßige Überflutungsdynamik bei Hochwasser war jedoch nach wie vor gegeben. Den entscheidendsten Eingriff in den Naturhaushalt setzte der Mensch jedoch mit der Errichtung der Kraftwerkskette an der Donau in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts. Durch die Errichtung der Kraftwerke Abwinden-Asten und Waldsee-Mitterkirchen kam es zu einer fast vollständigen Entkopplung der Donau von ihrem Umfeld. Nicht nur dass die Überflutungshäufigkeit im Untersuchungsgebiet stark reduziert wurde, es kam darüber hinaus auch zu einem weitestgehenden Verschwinden der ehemals charakteristischen und großräumigen Schwankungen des Grundwasserstandes.

Heute liegt die Donau in diesem Projektgebiet als durchgehend gestautes Gerinne – begrenzt von abgedichteten Uferdämmen – vor, die Migrationsmöglichkeit der aquatischen Fauna ist durch die ohne jegliche Fischaufstiegshilfe errichteten Kraftwerke vollständig unterbrochen. Im terrestrischen Bereich existieren allerdings noch relativ große, zusammenhängende und zum Teil auch reich strukturierte

Waldgebiete mit lokal zahlreichen Alt- und Totarmen, die einen äußerst wertvollen Gesamt-Lebensraum darstellen. Nicht zuletzt aus diesem Grund wurden Teile dieser „Auwälder“ am orographisch rechten Ufer unterhalb der Traunmündung als Natura-2000-Gebiet nominiert. Hervorzuheben ist auch noch, dass die ökologische Fragmentierung in den donaanahen Abschnitten noch vergleichsweise gering ist, wenn auch der Korridor entlang des Flusses durch Verkehrsträger, Siedlungsstrukturen und Ähnliches an mehreren Stellen nur stark eingeschränkt vorliegt.

Im Bereich des Machlandes ist die Überflutungssituation – aus ökologischer Sicht gesehen – noch etwas günstiger. Hier gibt es einen kleinen Teilabschnitt, in dem die Donau sogar bei einem zweijährigen Hochwasser noch ausufert, auf größeren Strecken ist dies beim fünfjährigen Hochwasser der Fall. Allerdings gelangen in diesem Bereich die ein- bis zweijährigen Hochwässer durch Rückstau (vor allem von der Naarnmündung) in das Auensystem. Kennzeichnend für dieses Gebiet sind die ausgeprägten Sedimentationsprozesse von Feinmaterial, während die Erosion ökologisch praktisch nicht mehr von Bedeutung ist. Durch die generell stark reduzierte Hochwasserhäufigkeit und -wirkung wurden die Bereiche der Weichen Au einerseits in forstliche Ertragskulturen (vor allem Hybridpappelforste), aber auch in landwirtschaftliche Intensivflächen (Mais- und Gemüseanbau) umgewandelt.

Durch die völlige und irreversible Denaturierung der Donau (es schließt eine Stauhaltung an die andere direkt an) und die noch vergleichsweise großflächig vorhandenen, nicht für Wohngebiete und Straßen genutzten Flächen im Flussumfeld müssen ökologische Verbesserungen in diesen Bereichen schwerpunktmäßig nicht beim aquatischen Ökosystem, sondern in dessen Umfeld ansetzen. Den hier dennoch vorhandenen Resten der ehemaligen Au-Artengarnitur sollten wieder entsprechende Lebensraumverhältnisse zurückgegeben werden, um damit den im Donaumfeld gegebenen überregionalen Wander- und Migrationskorridor zu optimieren.

b) Das Projekt „Kiesabbau Steyregg“

Die Welser Kieswerke Treul & Co GesmbH betreiben seit 1962 in der Steyregger Bucht Kiesabbau zur Versorgung des Linzer Zentralraumes sowie des Mühlviertels. Das Abbaugelände liegt zwischen dem linken Ufer der Donau und der alten bzw. neuen Bundesstraße B3 südöstlich der Stadt Steyregg. Bei den hier vorhandenen Kiesvorkommen handelt es sich um hochwertiges Material mit universeller Verwendbarkeit. Für die Erweiterung der bestehenden Abbaue wurde vorerst ein materienrechtliches Verfahren (Abbauprojekt „Großer Hanelhaufen“) zur vorübergehenden Rohstoffsicherung abgeführt und ein UVP-Verfahren für die Abbaubereiche Pulgarn II und Zanet nachgeschaltet. Im Hinblick auf Grundüberlegungen der Landschaftsgestaltung, Raumordnung sowie Abbau- und Renaturierungsstrategien bilden diese beiden Behördenverfahren jedoch eine Einheit. Für das materienrechtliche Verfahren lagen bereits sämtliche Fachgutachten vor, so dass für ein UVP-Verfahren auf denselben planerischen Grundlagen aufgebaut werden konnte.

Um den Naturraum besser beurteilen und die Planungen auf die vorhandene Lebenswelt abstimmen zu können, wurden umfangreiche und detaillierte Bestandsaufnahmen von Vegetation, Vogel- und Amphibienfauna durchgeführt. Ergänzend dazu wurden historische Daten (alte Landkarten, Abbildungen etc.) aus dem Projektgebiet erhoben und als Planungsgrundlage verwendet. Der Gestaltungsraum wurde zweigeteilt, und zwar in einen Gestaltungsraum im weiteren Sinn, der die gesamte Steyregger Bucht umfasste, d. h. in diesem Raum waren sämtliche alten Abbauflächen, nicht abzubauenen Auwald- und Agrarflächen, die bestehenden Abbaue, der

Projektbereich Großer Hanelhaufen und die neu abzubauenen Flächen integriert. Der Gestaltungsraum im engeren Sinn fokussierte auf die geplanten neuen Abbaubereiche Pulgarn II und Zanet.

Als erster Schritt wurden im Untersuchungsgebiet Tabuzonen ausgewiesen, d. h. Bereiche, die vom Abbau jedenfalls aufgrund ihrer ökologischen Wertigkeit ausgespart werden sollten. Im Anschluss daran wurde ein ökologisches Leitbild erarbeitet, wobei die grundsätzliche Zielrichtung in Richtung „Auwald“ ging. Allerdings war eine völlige Wiederherstellung von Auwaldbiozönosen aufgrund der stark eingeschränkten Überflutungsdynamik nicht möglich, so dass die Überlegungen darauf abzielten, wie sich die Steyregger Au entwickelt hätte, wenn man sie bereits vor 150 Jahren von der Donau entkoppelt hätte und wenn gleichzeitig die massiven Eintiefungstendenzen des oberösterreichischen Hauptflusses nicht stattgefunden hätten. Aufgrund der zahlreichen Furkationen, der stark grundwassergesättigten Bodensubstrate und der Nebengerinne hätte sich im Untersuchungsgebiet ein stillgewässerdominiertes, der Verlandung unterliegendes Gesamtsystem etabliert, das jedoch in der morphologischen Gestalt der Gewässer noch deutlich die Alt- und Seitenarmstrukturen der Donau erkennen lässt. Basierend auf historischen Landkarten wurde daher ein alt- und totarmdominiertes Auwaldsystem entwickelt, das nach Auskiesung der Fläche und Teilwiederverfüllung entstehen sollte. Ausgehend vom morphologischen Leitbild wurde ein vegetationskundlich orientiertes Leitbild erarbeitet, das die entstehenden Gewässer durch natürliche Zonierungen an die vorhandenen Reststrukturen anschließt bzw. auch diese Auwaldreste entsprechend erweitert. Auch die Vegetationszonierung entspricht dem Typus eines verlandenden Ausystems, wobei die flächige Lage der einzelnen Vegetationstypen durch ihre Lage zum Grundwasserspiegel bestimmt wird. Diese so geschaffene Landschaftsstruktur wurde auch höhenmäßig so angelegt, dass sie in Hinkunft wieder vermehrt mit Donauwasser bei Hochwasserereignissen dotiert werden kann, ohne andere Schutzbereiche im Umfeld dadurch abträglich zu beeinflussen. Bei Realisierung dieses Leitbildes ist es nun möglich, gerade jene Tiere, Pflanzen und Biozönosen vermehrt zu fördern, die die stärkste Bedrohung aufweisen.

In einer detailliert ausgeführten ökologischen Begleitplanung wurde darüber hinaus eine Reihe von Strategien vorgegeben, wie man unter Nutzung der natürlichen Ressourcen die für Auwald typische Vegetation in den zu schaffenden Lebensräumen wieder einbringen bzw. initiieren kann. Neben der Verwertung geborgener Wurzelstöcke, der Verpflanzung von Hochstauden und der Einbeziehung natürlicher Sukzessionsvorgänge wurde auch ein Pflanzgarten zur Rekultivierung seltener und seltenster Auwaldpflanzen angelegt. Die „Begrünung“ des Pflanzgartens erfolgte mit Bodenschlamm aus dem letzten verbliebenen Totarm im Auwaldsystem, in welchem zahlreiche Samen enthalten waren. Die Entwicklung dieses Pflanzgartens und auch erste Renaturierungen an bestehenden Abbaubereichen (auch diese wurden in das Gesamtkonzept integriert) brachten geradezu sensationelle Erfolge. Auf speziell gestalteten Rohbodenflächen sowie auf Flächen mit angedecktem Bodenschlamm entstand eine Fülle von zum Teil höchstgradig gefährdeten Pflanzenarten, wie sie kaum in einem Schutzgebiet in Österreich zu finden ist. Sogar eine Pflanzenart, die im gesamten Bundesland Oberösterreich als ausgestorben galt, „erstand“ wieder aus dem Bodenschlamm und besitzt heute ansehnliche Populationen im Projektgebiet. Ergänzend dazu wurde auf den Rohbodenflächen vor kurzer Zeit eine Sandlaufkäferart festgestellt, deren Vorkommen in Oberösterreich ebenfalls als erloschen galt. Bei Gesamt-Realisierung des Projektes im Zeitraum von ca. 30 Jahren wird ein auwaldähnliches Gesamtsystem entstehen, das höchstwertige Natur beherbergt.

Der entstehende Lebensraum ist unzweifelhaft wesentlich wertvoller als die Ausgangsbiozöosen, die im Regelfall Agrarflächen oder Hybridpappelforste waren.

Ergänzend zu diesen ökologischen Details wurde auch der „Untersuchungsraum im weiteren Sinn“ raumordnungsmäßig gegliedert. So wurde im Nahefeld der Donau eine Naturzone ausgewiesen, die nach Abbauende mehr oder weniger ausschließlich der Natur anheim fällt. Anschließend an diesen Bereich erstreckt sich eine so genannte „Pufferzone“, in der auch Formen „ruhigerer“ Erholung (Fischereinutzung, Wandern etc.) stattfinden. Die schwere Erreichbarkeit der Naturzone wird durch die gezielte Anlage von Gewässern und Sumpfbereichen sichergestellt. Nächstgelegen zur Stadt Steyregg schließt an die Pufferzone eine Zone mit intensiver Freizeitnutzung an, deren Kernstück ein Badeteich darstellt. Die Errichtung des Badeteiches und der angrenzenden Freizeiteinrichtungen (Tennisplätze etc.) erfolgte in enger Kooperation mit dem Kiesabbauunternehmen. Aufbauend auf das UVP-Verfahren wurden auch von der Gemeinde weitere raumordnungsmäßige Änderungen vorgenommen – so wurde eine Kleingartensiedlung in die unmittelbare Nähe des intensiven Erholungsbereiches verlegt und zwischen der Donautal-Bundesstraße (B3) und dem eigentlichen Siedlungsraum von Steyregg ein Betriebsgebiet gewidmet, das wiederum als Puffer zwischen Emissionsquelle Straße und den Siedlungsbereichen wirkt.

Das durch die UVP aufbereitete Gesamtkonzept wurde mehrfach der Bevölkerung vorgestellt, es wurde auf Wünsche und Kritikpunkte von Seiten der Bevölkerung eingegangen, so dass in hohem Maße Konsens erzielt werden konnte: die UVP-Verhandlung wurde an einem Tag abgewickelt, Einsprüche gab es keine.

c) Das Projekt „Hochwasserschutz Machland“

Im Bereich des oberösterreichischen Machlandes kommt es durch die Ausuferungshäufigkeit der Donau einerseits und durch die Nähe und Höhenlage der Ortschaften andererseits in regelmäßigen Abständen zu enormen Schäden an Wohngebäuden und Siedlungsraum. Aufgrund dessen ist geplant, durch ein Dammsystem große Teile des Siedlungsraumes von den Donauhochwässern abzuschotten und gleichzeitig Siedlungsstrukturen in den Inundationsflächen aufzugeben und die Leute abzusiedeln. Um diesbezüglich entsprechend Daten über den Naturraum zu erhalten, wurden im Zuge des UVP-Verfahrens umfangreiche Analysen der Vegetation sowie der Amphibien-, Fisch- und Insektenfauna vorgenommen. Eine der wesentlichsten Erkenntnisse der Bestandsaufnahmen war, dass das Gebiet noch ein hohes Potenzial an seltenen und zum Teil seltensten Organismen und Lebensgemeinschaften beherbergt, dass jedoch auch jene Arten, die an erosive Dynamik gebunden sind, ausgestorben sind oder vor dem Aussterben stehen. Ergänzend dazu ist das noch vorhandene Alt- und Totarmsystem durch biogene und geogene Verlandung (vor allem durch den Eintrag von Feinmaterial im Zuge von Hochwasserereignissen) in hohem Maße gefährdet, d. h. die naturschutzfachlich wertvollsten Lebensräume sind ohne neue Maßnahmen kaum dauerhaft zu erhalten.

Im Zuge des Verfahrens wurde nun von der Landesumweltanwaltschaft Oberösterreich unter Wahrnehmung ihrer Parteirechte die Schaffung einer 9 km langen, 50 m breiten und ca. 2,5 m tiefen Hochwasserabflussmulde angeregt und als Rohplanung in das Projekt eingebracht. Zentrales Element dieser Mulde sollte ein Fließgewässer sein.

Eine von der Landesumweltanwaltschaft durchgeführte Vorstudie enthielt bereits sehr konkrete Vorstellungen zur Lage und Dimension der Mulde, auch wurden eingehende Gespräche mit den betreffenden GrundbesitzerInnen durchgeführt. Auch entsprechende Daten zur Vegetationsstruktur sowie zum Gewässernetz wurden von der Landesumweltanwaltschaft in das Verfahren eingebracht.

Diese Mulde, die schwerpunktmäßig in derzeitigen Agrarflächen und Pappelforsten zu liegen kommt, soll in Hinkunft nicht nur das Fließgewässer tragen, sondern in periodischen Abständen von Donauhochwässern dotiert werden. Damit kann ein regelmäßig überflutetes Gesamtsystem geschaffen werden, ohne angrenzende Strukturen zu beeinträchtigen. Auch ein gewisses Maß an erosiver Dynamik kann bei großen Hochwasserereignissen wieder auftreten. Ihre Länge über mehrere Kilometer und ihre Einbindung in zum Teil naturnahe Strukturen und einen Grünraum, der wenig Zerschneidungen aufweist, macht die Mulde zu einem äußerst effektiven Vernetzungselement innerhalb des donauparallelen Migrationskorridors. Dadurch kann dem Gesamt-Lebensraum ein wesentliches und ehemals äußerst typisches Element wieder zurückgegeben werden.

Da jedoch – vor allem bedingt durch die relativ große Dimension – die Anlage der Mulde mit nicht unerheblichen Eingriffen verbunden ist, wurden ergänzende Fachgutachten auf Anregung der Landesumweltanwaltschaft eingeholt, die auch den „Eingriff“ dieser Ökomaßnahme analysieren und beherrschbar gestalten sollen. So wurden für die durch die großflächigen Baumaßnahmen unzweifelhaft betroffene Herpetofauna die Notwendigkeit der Errichtung von temporären Schutzzäunen sowie auch die Anlage von ergänzenden Laichgewässern ausgearbeitet; diese sollen in das Gesamtprojekt übernommen werden.

Durch die über das Betreiben der oberösterreichischen Landesumweltanwaltschaft integrierte Flutmulde Machland in das Hochwasserschutzprojekt kann ein nicht unerheblicher Ausgleich für die Anlage der relativ großflächigen Dammsysteme erzielt werden. Das diesbezügliche Verfahren ist zwar noch nicht eingereicht, es ist aber aufgrund der zahlreich geführten Vorgespräche eine konsensuale Lösung zwischen GrundbesitzerInnen, Behörden, dem Land Oberösterreich, Naturschutzorganisationen und anderen Beteiligten zu erwarten.

6.1.2.2 Salzach-Uferlandschaften: Gewerbeparks und Kraftwerke

a) Das Projektgebiet „Salzach nördlich von Hallein“

Die Salzach nördlich vom Salzachdurchbruch war ursprünglich dem Furkationstypus zuzuordnen. Typisch für die „Ur-Salzach“ waren zahlreiche Verzweigungen, Nebengerinne, Inselbildungen und sich ständig umlagernde, unbewachsene Schotterbänke. Das Flussbett selbst war in mehrere Rinnen aufgeteilt, die vor allem bei höheren Wasserführungen ihre Gestalt änderten. Bereits im 17. Jahrhundert wurden Teilregulierungen im Stadtgebiet von Salzburg vorgenommen; vor allem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kam es zu umfangreichen Ufersicherungsmaßnahmen, die letztlich zur Beschränkung der Hauptwasserrinne auf ein vom Menschen vorgegebenes Bett führten. Schon im Jahr 1891 wurde im Stadtgebiet von Hallein eine Kraftwerksanlage errichtet, die bemerkenswerterweise sogar einen Fischaufstieg besaß, der allerdings nicht funktionell war. Bedingt durch Einengung und Begradigung der Salzach kam es in weiterer Folge zu starken Eintiefungstendenzen, die die Errichtung von Sohlstufen im Bereich der Stadt Salzburg sowie in Hallein in den Jahren 1964 bis 1966 notwendig machten. Auch das um 1970 errichtete Kraft-

werk Urstein diente nicht nur der Energieerzeugung, sondern wurde auch zur Stabilisierung der Salzachsohle gebaut. In diesen Zeitraum fällt auch die weitere Aufhöhung der Sohlstufe Hallein, ebenfalls eine Maßnahme zur Stabilisierung des Salzachbettes.

Verbunden mit der „Bändigung“ der Salzach war auch eine verstärkte und intensivierte Nutzung ihres Umfeldes. Waren es ursprünglich land- bzw. forstwirtschaftlich gut verwertbare Flächen, die der Mensch anstrebte, setzte vor allem nach dem 2. Weltkrieg eine intensive infrastrukturelle Nutzung des Flussumfeldes ein: Siedlungen, Industriegebiete und Straßen führten – aus Sicht der Natur – zu einem großen Flächenverlust, wobei vor allem die Betrachtung aus der Luft keine „übergeordnete Strategie“ des Flächenverbrauches erkennen lässt.

Bedingt durch die Kraftwerke und Sohlstufen war die Salzach vor allem flussaufwärts für aquatisch lebende Organismen völlig unpassierbar. Fischarten, die ursprünglich bis zur Lamtermündung bei Golling wanderten, um ihr Laichgeschehen abzuwickeln, mussten ihren Weg bereits bei der Sohlstufe in Salzburg beenden, da diese ein völlig unüberwindbares Hindernis darstellte. Aufgrund dieser Migrationsbarrieren ist die Fischfauna der Salzach im Untersuchungsgebiet deutlich verarmt, obwohl in vielen Bereichen noch Fließgewässercharakter vorliegt. Ökologisch wertvolle Reststrukturen sind in der Salzach zwischen dem Tennengebirge und der Stadt Salzburg durchaus noch vorhanden (z. B. Lamtermündung), allerdings können diese Biotope durch die zahlreichen Barrieren nicht mehr von der ursprünglich typischen Artengarnitur erreicht werden.

Durch die intensive Nutzung des Salzachumfeldes ist auch der flussbegleitende Migrations- und Wanderkorridor in vielen Abschnitten extrem eingengt bis unterbrochen. Überflutungen finden – ausgenommen bei Extremereignissen – nicht mehr statt, so dass das ehemals semiaquatische System völlig trocken gefallen ist. Eine der stärksten Zäsuren stellt die Tauernautobahn dar, die die Salzach im gegenständlichen Bereich zweimal quert und bei der – außer für flugfähige Organismen – höchstens ein Migrieren im äußerst lebensfeindlichen Bereich unter den Brücken hindurch möglich ist.

Da der ehemalige Auwaldbereich in hohem Maße verändert wurde und seinen ursprünglichen Charakter durch die intensive Landnutzung des Menschen (wie z. B. intensive forstliche Nutzung, Errichtung von Gewerbegebieten) auch nicht mehr erlangen kann, müssen ökologische Strategien vor allem auf Wiederherstellung des – noch teilweise sanierbaren – aquatischen Korridors abzielen. Im terrestrischen Flussumfeld kann eine Zielplanung nicht in Richtung auf regelmäßig und großflächig dotierte Auensysteme, wohl jedoch auf eine Etablierung eingeschränkter Migrationswege durch lokale „stepping stones“ und Reduzierung absoluter Barrieren abzielen.

b) Das Projekt „Gesamtkonzept Urstein“

Unter dem Projekttitel „Gesamtkonzept Urstein“ plante der Konsenswerber – die Gewerbepark Urstein GesmbH – in den Niederungen des Salzachtales zwischen Hallein und der Stadt Salzburg nördlich von Urstein im Gemeindegebiet von Puch einen Gewerbe- und Technologiepark zu errichten, der durch einen eigenen Autobahnanschluss direkt an die Tauernautobahn angebunden werden sollte. Ein lokaler Felsabbau (Seitenentnahme im Randbereich östlich der Tauernautobahn) war ebenfalls Bestandteil dieses Vorhabens. Zur Harmonisierung mit den geltenden Gesetzen wurden diese Zielvorstellungen in ein raumordnerisches Gesamtkonzept



integriert, das neben den geplanten Maßnahmen und der Realisierung eines gesamthaften Verkehrskonzeptes auch umfangreiche naturschutzorientierte „Ausgleichsmaßnahmen“ enthält. Dadurch sollten Teile des Projektgebietes ökologisch optimiert, wertvolle Naturpotenziale erhalten und der Landschaft ökologisch wichtige, Biotopprägende Parameter zurückgegeben werden, die sie im Zuge der vielfachen und jahrzehntelangen Nutzung verloren hat. Ebenfalls im Projekt integriert war die Räumung zweier Altlasten und zwar einer Hausmülldeponie und einer Klärschlammdeponie, die sich beide im Salzach-parallelen Grundwasserstrom befanden. Die Räumung dieser Deponien wurde – abgesehen von öffentlichen Förderungen – ausschließlich durch Eigenmittel des Betreibers finanziert.

UVP-auslösend waren in diesem Fall zwei Tatbestände: größerflächige Rodungen in einem Landschaftsschutzgebiet und der Autobahnanschluss. Durch diese unterschiedlichen Tatbestände mussten de facto zwei UVP-Verfahren durchgeführt werden und zwar eine so genannte „Verordnungs-UVP“ für den Autobahnanschluss und eine Projekt-UVP für das Betriebsgebiet, die Altlastensanierung und den Felsabbau.

Für dieses sehr umfangreiche Verfahren wurden zahlreiche Fachgutachten erarbeitet, wobei neben den in UVP-Verfahren auch sonst üblicherweise erstellten Gutachten hier aufgrund des besonderen Standortes im Speziellen Gutachten v. a. zu Amphibien und Reptilien, Vögeln, Insekten, Biber und über die Auswirkungen des Lichts auf die Tierwelt sowie über die Altlasten und Deponiesanierung erforderlich waren.

Neben anderen, vor allem populationsbezogenen, Aspekten zielte das Landschaftspflegekonzept darauf ab, den durch die infrastrukturellen Nutzungen verkleinerten Korridor an der Salzach durch qualitative Verbesserungen aufzuwerten, um damit gesamtheitlich zu einer Verbesserung zu gelangen. So wurde der im Bereich des Kraftwerkes Urstein völlig unterbrochene aquatische Korridor durch Anlage einer aufwändigen Fischtreppe, die aus technischen (Vertical-Slot) und Naturpassagen besteht, überbrückt. Diese Fischtreppe wurde zum Teil mit einem umgelegten Seitenzubringer der Salzach kombiniert, wobei dieser Seitenzubringer mit einer Teilwassermenge Salzach-parallel den gesamten am Gewerbepark liegenden Korridor durchquert, um somit als zentrales Leitelement fungieren zu können. Fischpass und Begleitbach unterqueren die Brücke der Tauernautobahn, um damit lokal diese landesweite Öko-Barriere aufzuheben. Um auch das Hochwasser des Begleitbaches unter der Autobahnbrücke hindurchführen zu können, musste eine relativ tief gelegte, groß dimensionierte Konstruktion gewählt werden, die über Schächte entsprechend belichtet wird. Oberhalb des Fischpasses auf Höhe des Treppelweges an der Salzach wurde ergänzend dazu ein terrestrischer Korridor unter der Autobahnbrücke hindurch geführt, um auch der nicht aquatischen Lebewelt Möglichkeiten zur Unterquerung der Tauernautobahn zu bieten. Hier zieht ein Röhrichtband parallel zum Treppelweg unterhalb der Brückenkonstruktion hindurch, wobei durch spezielle Dichtmaßnahmen und Zuleitungen von Wasser auch unterhalb der Autobahnbrücke die Vegetation hindurchgeht. Um der Natur diese „Lücke“ in der Barriere Tauernautobahn besser „aufzuzeigen“, wurden ergänzend dazu Stillgewässer und andere ökologisch relevante Strukturen im Umfeld der Brücke angelegt, die quasi als „biologische Attraktionszentren“ dienen.

Als weitere Maßnahme im Rahmen des Landschaftspflegekonzeptes ist die Tieferlegung eines trocken gefallen Auwaldbereiches zu sehen. Dieser Bereich liegt nunmehr wieder im schwankenden Grundwasser und weist damit Au-ähnliche Verhältnisse auf. Seltene Pionierpflanzen, die auf der ehemaligen Mülldeponie einen

vorübergehenden Lebensraum gefunden haben, wurden zum Teil über entsprechende Zwischenkulturen in diese „neuen“ Auwaldbereiche eingebracht und haben sich hier bestens etabliert. Bemerkenswerterweise konnte zwei Jahre nach Fertigstellung dieses „sekundären Auwaldbereiches“ zusätzlich zu den eingebrachten gefährdeten Arten auch eine Anhang-II-Pflanzenart der FFH-Richtlinie festgestellt werden, die sich „spontan“ in der für sie geschaffenen ökologischen Nische etabliert hat.

Darüber hinaus wurden für spezielle Arten der Sekundärstandorte auf der Klärschlammdeponie maßgeschneiderte, spezielle Lebensräume geschaffen. So wurde ein Teich angelegt, bei dem ein spezielles Überstauungsregime praktiziert wird, das genau die ökologische Nische für die so genannten „Zwergbinsengesellschaften“ liefert. Diese in ehemals periodisch überstauten Auwaldbereichen heimische Artengarnitur kann somit einen zwar vom Menschen gemanagten, aber dauerhaften Lebensraum finden.

Für die Amphibien- und Reptilienfauna wurden spezielle Umsiedlungsmaßnahmen durchgeführt. Dazu wurde das gesamte Baufeld durch Errichtung spezieller Zaunsysteme und Fangbehältnisse zwischen August 2002 und Juni 2003 amphibienfrei gemacht, wobei die gefangenen Tiere in bereits fertig gestellte Lebensräume auf Ersatzflächen verbracht wurden. Eine weitere Maßnahme im Hinblick auf die Herpetofauna – Amphibien und Reptilien – war die vollständige und dauerhafte Abspernung der neuen Gewerbeflächen für die terrestrisch lebende Kleintierwelt, um somit das Nebeneinander von hochwertigem Ökokorridor und Betriebsgebiet möglich zu machen.

Da durch das Trockenfallen der Au im gegenständlichen Landschaftsraum ein großes Defizit an entsprechenden Laichgewässern besteht, wurden im Rahmen des Projektes insgesamt 1,9 ha an naturnahen Gewässerflächen angelegt. Zwei dieser Gewässer liegen bewusst abseits vom Projektgebiet, da sie in ein spezielles Artenhilfsprogramm für den im Bundesland Salzburg stark gefährdeten Laubfrosch integriert wurden.

Als weitere Maßnahme, die sowohl ökologische als auch landschaftsästhetische Hintergründe hat, ist die Komplettausstattung des Gewerbegebietes mit Gründächern zu betrachten. Durch in das Betriebsgebiet eingreifende Grünkorridore wurde auch die Distanz zwischen Gründach-Lebensraum und naturnahem Umfeld verkürzt, um damit den Pionierstandort Gründach attraktiver und leichter besiedelbar zu machen.

Letztlich wurde auch der Verlust des Landschaftsschutzgebietes durch ergänzende Schutzgebietsausweisungen kompensiert, wobei der Schutzgebietsstatus in diesem Fall sogar grundbücherlich abgesichert ist. In den neu ausgewiesenen Schutzgebieten werden durch spezielle forstliche Maßnahmen (vor allem Reduzierung von lokal vorhandenen Fichten) sukzessive naturnahe Verhältnisse geschaffen.

Die im Zuge des Projektes gewonnenen Daten über Amphibienvorkommen und über die Effektivität der Umsiedlungsmaßnahmen erbrachten geradezu sensationelle Individuenzahlen. Populationen seltener und seltenster Arten haben in hohem Maße zugenommen. Wesentliche Teile der Ökomaßnahmen sind noch nicht beweisgesichert, wobei eine derartige Beweissicherung durchwegs vorgeschrieben ist und mit Sicherheit interessante Aspekte über das gesetzte Maßnahmenpaket aufzeigen wird.

c) Das Projekt „Kraftwerk Hallein-Gamp“

Das Salzachkraftwerk Hallein-Gamp, das sich heute im Besitz der Fa. mReal befindet, ist eines der ältesten Kraftwerke im Bundesland Salzburg. So wurde bereits im Jahr 1896 an der heutigen Lokalität eine Anlage errichtet, wobei diese im Laufe der Zeit mehrmals umgestaltet wurde. Sowohl aufgrund des schlechten Bauzustandes der Kraftwerksanlage als auch aufgrund der ungenügenden Energieproduktion gab es seit längerer Zeit Überlegungen, das KW Gamp einer grundlegenden Restrukturierung zu unterziehen. Bereits im Schlussbericht der „Gesamtuntersuchung Salzach“ wurde auf die notwendige Adaptierung dieser Wasserkraftanlage eingegangen. In der Teiluntersuchung „Wasserkraftnutzung zur Erzeugung elektrischer Energie“ dieser groß angelegten Salzachstudie wird ein Umbau der Anlage als sinnvoll und notwendig erachtet, wobei auf die Herstellung des Fließgewässerkontinuums durch Errichtung einer Fischaufstiegshilfe sowie auch auf die Sicherstellung der Geschiebedurchlässigkeit ausdrücklich hingewiesen wird. Die technische und organisatorische Abwicklung des Projektes „Revitalisierung des Kraftwerkes Gamp“ wurde von der Eigentümerin der Fa. mReal an die Salzburg AG übertragen. Knapp unterhalb des Kraftwerkes Gamp liegt das Sohlstufenkraftwerk Hallein, daher ist im Sinne der Bestimmungen des UVP-G 2000 eine Kraftwerkskette gegeben. Da die geplante Adaptierung der Anlage den 50 % Schwellenwert deutlich überschreitet, war die Einleitung eines Feststellungsverfahrens gemäß UVP-G 2000 unumgänglich und wurde auch von der Betreiberfirma selbst in die Wege geleitet.

In zahlreichen Vorgesprächen im Zusammenhang mit diesem Feststellungsverfahren – vor allem mit dem Amtssachverständigen für Gewässerschutz und mit dem für den Tennengau zuständigen Naturschutzsachverständigen – wurde eine Reihe von Rahmenbedingungen für den Kraftwerksbau fixiert. So wurde eine dem Stand der Technik entsprechende Fischaufstiegshilfe für die Kraftwerksadaptierung in das Projekt aufgenommen, die den neuesten Erkenntnissen im Fischtreppebau entspricht. So enthält die Fischtreppe eine zum Turbinenabstrom parallele Mündung, eine Kombination von technischer Fischpassage (Vertical-Slot) und naturnahen Abschnitten als Lebensraumelement, eine Zusatzdotation bei Überwasser zur Erhöhung der Lock- bzw. Leitströmung sowie die Anlage einer Unterwasserberme zur Reduzierung der Fließgeschwindigkeiten im unmittelbaren Einstiegsbereich der Fischaufstiegshilfe. Erstmals in Österreich wurde auch eine elektrische Fischscheuchanlage in Kombination mit einem Abstiegs-Bypass zur Leitung der Fische in das Unterwasser in das Projekt aufgenommen. Ergänzend dazu wurden die Projektierung einer Fischtreppe für das Unterliegerkraftwerk Hallein (Sohlstufenkraftwerk) bis Ende 2007 und deren Realisierung bis Ende Oktober 2010 ebenfalls als Projektbestandteil fixiert.

Ergänzend dazu wurden Maßnahmen hinsichtlich der Betriebsführung der Kraftwerke Gamp, Hallein und Urstein fixiert, die sicherstellen, dass die Salzach unterhalb des zur Revitalisierung anstehenden Kraftwerkes im Hinblick auf den Schwall in einem ökologisch zumindest guten Zustand gebracht wird. Von Seiten des Betreibers wurden diesbezüglich entsprechende Ausführungen vorgelegt, wobei auch ausgearbeitet wurde, inwieweit Einflüsse auf die flussabwärts liegenden Natura 2000-Gebiete und auch auf die an der unteren Salzach geplanten Maßnahmen zur Flussbettstabilisierung gegeben sind. Generell liegen im Hinblick auf die Schutzgebiete und die zukünftigen Planungen der Salzach ausschließlich positive Auswirkungen durch das Kraftwerksprojekt vor.

Bedacht genommen wurde – ebenfalls aufbauend auf Vorgesprächen mit den am Projekt beteiligten Amtssachverständigen – auf Maßnahmen zur Verbesserung und Optimierung der Salzachschifffahrt. So wurden in die Betriebsbedingungen der Kraftwerkskette auch Vorkehrungen integriert, die kritische Niedrwassersituationen für die Schifffahrt in der flussabwärts gelegenen Fließgewässerstrecke, insbesondere im Stadtgebiet von Salzburg, völlig verhindern.

In enger Kooperation mit dem Amtssachverständigen für Naturschutz wurden ergänzend zu diesen Projektoptimierungen noch spezielle Ufergestaltungen sowohl im Stauraum als auch im Unterwasser des Kraftwerkes in Kombination mit Wiederansiedlungsprojekten für seltene und gefährdete ufertypische Pflanzenarten als Projektbestandteil in den ökologischen Begleitplanungen behandelt.

Nachdem dieses äußerst umfangreiche Maßnahmenpaket so projiziert und fixiert wurde, dass es mit entsprechend zeitlichen Festlegungen gemeinsam mit der Revitalisierung des Kraftwerkes Gamp umgesetzt werden muss, wurde von Seiten sämtlicher beteiligter Sachverständigen und Behörden festgehalten, dass mit der Projekt-Realisierung keine umwelterheblichen negativen Auswirkungen, sondern dass in Summe sogar eine nicht unbedeutende Verbesserung des aquatischen Ökosystems und seines Umfeldes verbunden sind. Dies vor allem deshalb, da mit Realisierung des Projektes die gesamte Salzach von Hallein zumindest bis zur Sohlstufe im Stadtgebiet von Salzburg für aquatische Organismen flussauf- und zum Teil auch flussabwärts optimal passierbar gestaltet wird und damit auch unter Berücksichtigung der Schwallverhältnisse in einen guten ökologischen Zustand transferiert wird. Wie die Salzburger Landesregierung als UVP-Behörde am 30.12.2004 per Bescheid festgestellt hat, ist unter Berücksichtigung des Gesamtprojektes die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht mehr notwendig. Dieser Feststellungsbescheid ist – da er auf einem allgemeinen Konsens beruht – ohne Einspruch in Rechtskraft erwachsen.

Zur Präzisierung und Erläuterung sei hervorgehoben, dass die umfangreichen Gespräche und Kooperationen mit Wasserrechts- und Naturschutzbehörde vor Abschluss des Feststellungsverfahrens zu einem gesamthaft optimierten Projekt geführt haben, das aus Sicht der Ökologie nicht nur vertretbar, sondern in hohem Maße wünschenswert war. Zwar wurde durch diese im Vorfeld durchgeführten Planungen und Interaktionen mit den Behörden die Durchführung einer UVP „vermieden“, vom Ergebnis her – vor allem im Hinblick auf das aquatische Ökosystem – sind die gleichzeitig mit dem Projekt realisierten Maßnahmen jedoch durchaus als naturschutzfachliches Optimum zu bezeichnen.

6.1.3 Konkrete Effekte und Ergebnisse der UVP; Überprüfung der Mehrwert-Thesen

Im Rahmen der Interviews wurde insbesondere bei UVP-spezifischen Bereichen – der Diskussion um kumulative Betrachtungen und Wechselwirkungen – seitens der InterviewpartnerInnen der im UVP-Verfahren spezifisch zu dimensionierende ökologische Ausgleich als besondere innovative Leistung des UVP-Verfahrens hervorgehoben. Diese Vorzüge werden im Folgenden zunächst in Thesen an den Anfang gestellt und nachfolgend einzeln überprüft:



Ausgehend von den konkreten Projekterfahrungen wird daher untersucht, ob bzw. inwieweit

- der weit gesteckte Beurteilungshorizont der UVP schon bei der Ist-Analyse zu umfassenden Erkenntnissen führt und allein daraus **gesamthaftere Projektstrategien** entwickelt werden; dabei wird auch geprüft, ob der Zwang zur **Interdisziplinarität im Projektdesign** und zum Verfahrensergebnis einen positiven Niederschlag findet (vgl. Kap. 6.1.3.1).
- in der UVP aufgrund der größeren Projektdimension auch ein **größerer Gestaltungsrahmen** für ökologische Kompensation eröffnet und genutzt werden kann. Im Zusammenhang damit drängt sich die weiterführende Frage auf, ob im traditionellen Spannungsfeld des Anlagenrechts zur **Raumordnung** durch die UVP **neue Lösungsansätze** erarbeitet werden können (vgl. Kap. 6.1.3.2).
- die UVP als **Motor des „ökologischen Fortschritts“** im Umweltschutz, Umweltrecht und den Umweltwissenschaften fungieren kann – anders gefragt: ob die UVP über das jeweilige Einzelvorhaben und -verfahren hinaus „Positives“ für die Umwelt zu bewirken und zu bewegen vermag (vgl. Kap. 6.1.3.3).

Als rechtliche Basis zur Bemessung des Mehrwerts wird die materiengesetzliche Ausgangslage nach dem Salzburger und Oberösterreichischen Landesrecht und ergänzend zum Teil auch nach dem – hier thematisch interessierenden – einschlägigen Bundesrecht (Forst-, Wasserrecht) herangezogen.

6.1.3.1 (vertiefende) Ist-Analyse => (verbessertes) Vorhabensdesign

Um diese These verifizieren zu können, ist zunächst einmal der Umfang der Ist-Analyse nach Materienrecht – das sind vorliegendenfalls die Naturschutzgesetze des Landes Oberösterreich und Salzburg – und jener nach dem UVP-G 2000 gegenüberzustellen. In einem zweiten Schritt ist zu untersuchen, inwieweit der (wie sich herausstellen wird) vermehrte Untersuchungsaufwand bei der UVP die Grundlage für verbesserte Projektlösungen und Projektdesigns zu bieten vermag.

a) Rechtliche Anforderungen an die Ist-Analyse nach dem Sbg und OÖ NSchG im Vergleich zum UVP-G

§ 38 OÖ NSchG⁴³ normiert als Erfordernis für ein Ansuchen um die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Genehmigung eines Vorhabens die Angabe von Art, Umfang und Lage des Vorhabens unter Beischluss der zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne und Beschreibungen, ohne dies jedoch näher zu konkretisieren. Für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ist grundsätzlich eine gewisse Kenntnis über das Projektgebiet erforderlich. Eine Ist-Zustandserhebung aller relevanten biotischen und abiotischen Standortfaktoren wird jedoch ebenso wenig ausdrücklich vom Gesetz gefordert wie in den Naturschutzgesetzen der meisten anderen Bundesländer⁴⁴. Die Befundaufnahme erfolgt allgemein in erster Linie durch den/die Amtssachverständige/n.

⁴³ OÖ. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 – OÖ. NSchG 2001, LGBl. 2001/129 i.d.g.F.

⁴⁴ Anders § 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBl. 2005/26, wonach ein Genehmigungsantrag ausdrücklich „pflanzen- und tierkundliche Zustandserhebungen und dergleichen“ zu enthalten hat.

Noch abgeschwächter hinsichtlich des Ist-Zustandes sind die ansonsten gegenüber dem OÖ NSchG ausführlicher normierten Antragserfordernisse nach § 48 Sbg NSchG⁴⁵, wonach ein Genehmigungsansuchen im Wesentlichen Angaben über die Art des Vorhabens, die genaue Bezeichnung, Art der Kulturgattung und Flächenwidmung der betroffenen Grundstücke sowie deren etwaige Lage in einem Schutzgebiet zu enthalten hat. Bei bestimmten Vorhaben ist im Genehmigungsantrag deren Übereinstimmung mit den raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen nachzuweisen (z. B. bei Motorsportanlagen die Widmung im Flächenwidmungsplan als „Gebiete für Sportanlagen“). An Unterlagen sind grundsätzlich eine technische Beschreibung des Vorhabens, ein Übersichtsplan im Katastermaßstab mit den für die Beurteilung maßgebenden Darstellungen (z. B. Uferverlauf), ein Lageplan in einem zur Beurteilung des Vorhabens geeigneten Maßstab sowie Ansichtspläne und eine Darstellung des Grundrisses beizubringen.

Ein naturschutzrechtlicher Genehmigungsantrag hat damit grundsätzlich lediglich die (technischen) Eckdaten des Vorhabens anzugeben und Plandarstellungen zu enthalten. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Erhebung des Ist-Zustandes des betroffenen Gebietes besteht nicht. Zwar kann die Naturschutzbehörde gemäß § 48 Abs. 3 Sbg NSchG für ein konkretes Vorhaben nicht nur von einzelnen, als unerheblich erachteten Angaben und Unterlagen absehen, sondern auch zusätzliche Unterlagen nachfordern, soweit dies – nach Ansicht des/der beigezogenen Amtssachverständigen⁴⁶ – für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist, jedoch erfolgt in der Verwaltungspraxis wie bereits erwähnt die naturschutzfachliche Befundaufnahme im Gegensatz zum UVP-Verfahren in aller Regel dennoch durch den/die Amtssachverständige/n (je nach Problemlage eventuell auch durch mehrere auf bestimmte Fragestellungen bzw. Arten spezialisierte Amtssachverständige) und nicht durch den/die ProjektwerberIn. Dies auch dann, wenn die Einreichunterlagen augenscheinlich für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens hinsichtlich der Auswirkungen auf den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, den Charakter der Landschaft oder den Wert der Landschaft für die Erholung keinesfalls ausreichen.

Ein Großteil der Genehmigungsanträge erfolgt über standardisierte, einfache Formulare. Die Qualität der Projektangaben reicht je nach Vorhabentyp bzw. -größe von simplen Handzeichnungen bis hin zu technisch ausführlichen Einreichunterlagen, wobei i.d.R. die Unterlagen, die in anderen Materien gesetzungsverfahren (z. B. nach dem ForstG oder dem WRG) benötigt werden, auch als Einreichunterlagen im Naturschutz dienen. Ist von einem Vorhaben ein Schutzgebiet oder ein Biotop i. S. d. § 24 Sbg NSchG betroffen, wird sowohl vom/von der Amtssachverständigen als auch vom/von der ProjektwerberIn auf die Daten des Salzburger Naturschutzbuches bzw. der Biotopkartierung zurückgegriffen. Darüber hinaus bzw. außerhalb geschützter Bereiche erfolgen in den meisten Naturschutzverfahren (natürlich auch abhängig von der Vorhabensdimension) – wenn überhaupt – keine Artenerhebungen, die dem Niveau einer UVE gleichkommen würden.

Bei typischerweise besonders eingriffsintensiven Projekten – wie etwa Abbauvorhaben – ist es allerdings auch im Naturschutzverfahren, unbeeinflusst von den Anforderungen eines UVP-Verfahrens, mittlerweile Standard, landschaftspflegerische Begleitpläne als Projektbestandteil einzureichen, in denen u. a. eine qualitativ hochwertige Bestandsaufnahme des Projektgebietes jedenfalls in Bezug auf Vegetation und Tierarten vorgenommen wird.

⁴⁵ Salzburger Naturschutzgesetz 1999 – NSchG, LGBl 1999/73 i. d. g. F.

⁴⁶ Vgl. auch LOOS (1993), Kommentar zum Salzburger Naturschutzgesetz 1993, 144.



Im Vergleich zu den Naturschutzgesetzen sind die Vorgaben des UVP-G zu Untersuchungstiefe und Detaillierungsgrad explizit und prägnant gefasst: § 6 Abs. 1 verlangt in Z 3 die Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu alle einschlägigen Schutzgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen gehören, in Z 4 die Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden und in Z 5 die Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen.

Leitfäden, Fachliteratur und Arbeitshilfen haben dazu für den Bereich der Biotop- und Ökosysteme im Wesentlichen folgende Aufnahmemethoden standardisiert: Örtliche/überörtliche Monitoring- und Kartierungsprogramme – biologische Methoden der Datenaufnahme – Erhebung aus Standard- und Statureigenschaften – Erfassung landschaftsökologischer Kriterien.

Tiefe und Detaillierungsgrad solcher Erhebungen erhöhen naturgemäß auch die Prognosesicherheit über die vorhabensbedingten Auswirkungen. Vor allem zwingt das UVP-G auch dazu, über die sektoralrechtlichen Grenzen der Betrachtung – etwa beim vorhabensinduzierten Verkehr oder bei Beurteilung von Vorhaben, die naturschutzrechtlich nicht bewilligungspflichtig wären (etwa Einkaufszentren in entsprechender Widmungslage) – ökologische Auswirkungen zu untersuchen und zu minimieren.

b) Indikatororganismen und projektstrategische Folgerungen

Eine der immensen Vorteile eines UVP-Verfahrens aus biologischer Sicht ist die gute Kenntnis über den Naturraum unter Berücksichtigung von im Regelfall mehreren Indikatororganismen. Da – gerade was die Biologie betrifft – unterschiedliche Tier- und Pflanzengruppen oft unterschiedlich vom Projekt beeinflusst werden und oft sehr unterschiedliche, manchmal sogar gegensätzliche Maßnahmen zu ihrer speziellen Förderung benötigen, ist eine umfassende Kenntnis über die Lebewelt eines Projektgebietes von großem Wert. Als Beispiel können Pionierorganismen in dynamischen Flussufersystemen angeführt werden. Diese Organismen besiedeln oftmals in kleinen Restpopulationen Teile der Projektbereiche und werden bei vielen „normalen“ Naturschutzverfahren aufgrund mangelnder Kenntnisse nicht beachtet und daher auch im Zuge der Projekt-Realisierung vernichtet. Die genauen Bestandsaufnahmen im Rahmen einer UVP führen zum Teil zu **neuen Strategien der Vegetationsbergung, Zwischenlagerung und Wiedereinbringung**.

c) Landschaftsästhetik: Gestaltungsraum und -perspektiven

Auch die Problematik zwischen Landschaftsästhetik, die im Regelfall eine schnelle Begrünung und geordnete für den Menschen „schöne“ Verhältnisse forciert und den Lebensraumansprüchen von Pionierorganismen, die umschichtende, dynamische und zum Teil „wilde“ Verhältnisse erfordern, kann durch genaue Kenntnis der vorhandenen Artengarnituren im Regelfall gut gelöst werden. Vor allem bietet die genaue Kenntnis die Möglichkeit, das **Zulassen von Dynamik** gut begründen zu können.

Die landschaftsbildnerische Gestaltung erlaubt damit wesentlich mehr als die restaurative Schaffung eines statischen Naturbildes aus zweiter Hand: Vielmehr werden gestaltende Elemente – am Beispiel der Flutmulde Machland etwa durch Überflutung und Erosion – in das Projekt integriert. Gerade in diesen Bereichen leistet die UVP deutlich mehr als eine oberflächliche „Behübschung“ des Eingriffs; die berührten Naturlandschaften werden nicht bloß beschönigt, sondern in eine ursprüngliche naturnähere Form zurückgeführt (es wird also nicht eine Natur aus zweiter Hand geschaffen, sondern der Ist-Zustand als erheblich veränderte Natur aus zweiter Hand identifiziert und auf ihre Ursprünge rückgeführt).

d) Interdisziplinäre Vorhabensentwicklung

Durch die gute Kenntnis des Projektgebietes ist es möglich, Probleme und Lösungen multifunktional anzusetzen und zu realisieren. Als Beispiel dafür können beim Projekt „Gesamtkonzept Urstein“ die das zukünftige Gewerbegebiet gliedernden Waldriegel angeführt werden. Erster Ansatzpunkt für die Planung derartiger bestockter, das Gewerbegebiet durchziehender, ca. 20 m breiter Streifen waren die Aussagen des meteorologischen Gutachtens, das aufgrund der relativ großflächigen Rodungen eine deutlich verminderte Schadstofffiltration postulierte. Als eingriffsmindernde Maßnahme mit höchst effizienter Herabsetzung der diesbezüglich mit dem Projekt behafteten negativen Aspekte wurden eben diese Waldriegel angedacht. Es lag geradezu auf der Hand, dass auch aus Sicht der Landschaftsästhetik und des Landschaftsbildes mit diesen Gehölzstreifen nicht nur eine Gliederung der Fläche, sondern von vielen Standpunkten im näheren und weiteren Umfeld eine deutlich verminderte Erkennbarkeit des Gewerbegebietes überhaupt erzielt werden kann. In Kombination mit den im Projekt geplanten Gründächern auf den zukünftigen Gebäuden kann überhaupt eine für ein Gewerbegebiet außerordentlich günstige Einbindung in das Landschaftsbild erzielt werden. Darüber hinaus war es jedoch auch aus Sicht der Kleintier-Lebewelt und hier vor allem der Amphibien und Reptilien sinnvoll, die das infrastrukturell genutzte Gebiet durchkreuzenden Flächen entsprechend zu nutzen. So wurde ein System von Kleingewässern, Trockenstandorten und Gehölzstrukturen in diese Querriegel eingeplant und sie darüber hinaus an den Salzach-parallelen Wanderkorridor entsprechend angebunden. Durch eine für Kleintiere unüberwindbare Abgrenzung dieser Waldriegel konnte auch das unmittelbare Nebeneinander von wertvoller Natur und Gewerbegebiet möglich gemacht werden. Darüber hinaus – und dies ist für ein Gewerbegebiet sicherlich ein völliges Novum – haben diese Flächen auch den Effekt, dass sie die Distanz zwischen Gründächern und dem naturnahen ökologisch wertvollen Umfeld deutlich reduzieren. Mehrere Untersuchungen an Gründächern vor allem im Hinblick auf die Insektenfauna haben gezeigt, dass diese „permanenten Rohbodenstandorte“ durchaus interessante Habitate darstellen, die zum Teil auch Arten Lebensraum bieten, die früher in Rohbodenbiozönosen im Umfeld von Flüssen vorgekommen sind. Entscheidend für seine Nutzungsmöglichkeit ist jedoch die Distanz des Gründaches zu seinem Umfeld und damit eben die Erreichbarkeit des vom Menschen künstlich geschaffenen Standortes. Diese Distanzen konnten mit den Waldriegeln auf ein absolutes Minimum reduziert werden.

Eine derart integrale und zusammenschauende Betrachtung ist nur bei entsprechender Kenntnis der Lebewelt und einer entsprechenden Interaktion zwischen den ErstellerInnen der Fachgutachten und der Planung im UVP-Verfahren möglich. Die Beispiele zeigen, dass durch diese Zusammenschau wesentlich bessere und für die Natur effizientere Lösungen gefunden werden können.



6.1.3.2 Beurteilungs- und Gestaltungshorizont: größerer Eingriff => größerer Ausgleich?

Nunmehr gilt es die These zu überprüfen, dass in UVP-Verfahren auch – bedingt durch die Größe der Projekte – größere Spielräume für eingriffskompensierende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eröffnet würden; dies auch deshalb, weil über die eigentlichen Standorte hinaus Eingriffe beurteilt und dort auch eliminiert und kompensiert werden können.

Bevor dieser Punkt wiederum ergebnisorientiert vertieft wird, ist zunächst die Dogmatik der Eingriffsvermeidung, -minderung und des Ausgleichs juristisch herauszuarbeiten; dabei gilt es auch die Grenzen, auf die das Materienrecht stößt, aufzuzeigen.

a) „Eingriff“ und „Kompensation“ aus rechtlicher Sicht

Dass Vorhaben in Naturräumen als Eingriff aufgefasst werden, hat in den Naturschutzgesetzen der Bundesländer zunächst die Statuierung eines Bewilligungs- oder Untersagungsvorbehalts zur Folge, ist also Auslöser für eine naturschutzrechtliche Überprüfung des Eingriffs. In der zweiten Beurteilungsstufe geht es darum, den Eingriff möglichst zu minimieren (schon auf dieser Stufe fehlt in manchen Naturschutzgesetzen eine explizite gesetzgeberische Anordnung). Als weitere Zulassungsvoraussetzung ist bisweilen ein „Ersatz“ oder darüber hinausgehend ein „Ausgleich“ gefordert. Die letzte Beurteilungsstufe ist schließlich, ob das Vorhaben wegen oder trotz aller Kompensationsmaßnahmen noch oder eben dennoch nicht genehmigungsfähig ist.

Diese Beurteilungsstufen sind auf gesetzlicher Ebene unterschiedlich ausgestaltet:

Während § 6 Abs. 1 UVP-G für die UVE explizit die Beschreibung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Darstellung geprüfter Alternativen zum eingereichten Projekt vorschreibt, finden sich in den Naturschutzgesetzen der Bundesländer derartige Anforderungen nur vereinzelt bzw. in rechtlich abgeschwächter Qualität.

Das OÖ NSchG enthält keine vorhabensbezogene Pflicht zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Natur, eine allgemeine Eingriffsminderungspflicht ergibt sich aus der Zielbestimmung des § 1 Abs. 4. Zur konkreten Eingriffsvermeidung und -minimierung ist hingegen lediglich die in § 14 Abs. 2 OÖ NSchG normierte Möglichkeit der Behörde, Genehmigungen bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, vorgesehen. § 2 Abs. 3 Sbg NSchG enthält eine allgemeine Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichspflicht. Als reine Programmnorm kann diese Bestimmung aber höchstens zur Interpretation herangezogen werden. Die Erteilung von Bewilligungen unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen soll gemäß § 50 Abs. 2 Sbg NSchG, deren Adressat wiederum die Behörde ist, der Eingriffsvermeidung und -minderung dienen.

Die Prüfung von Alternativen ist – sofern es sich nicht um Europaschutzgebiete handelt – im OÖ NSchG gar nicht, im Sbg NSchG lediglich bei Vorhaben im öffentlichen Interesse gemäß § 3a vorgesehen⁴⁷.

⁴⁷ Anders im VlbG Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl. 1997/22 i. d. g. F., wonach eine Pflicht zur Alternativenprüfung bei nicht im öffentlichen Interesse stehenden Vorhaben zwar nicht generell besteht, gemäß § 34 Abs. 3 die Behörde aber eine solche verlangen kann.

Das Instrument der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen hat durch die Umsetzung der FFH-Richtlinie und der damit verbundenen Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben mit Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete nach Art. 6 Abs. 3 und 4 dieser Richtlinie mittlerweile in alle österreichischen Naturschutzgesetze Einzug gehalten, ist jedoch auf Europaschutzgebiete beschränkt.

In Salzburg ist neben der Vorschreibung von Ersatzleistungen bei Vorhaben im öffentlichen Interesse nach § 3a Sbg NSchG seit 1993 darüber hinaus auch die Möglichkeit der Behörde vorgesehen, anstelle der Untersagung eines nicht im (überwiegenden) öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens dieses unter Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 51 leg. cit. zu genehmigen⁴⁸.

Im Gegensatz zum UVP-Verfahren erfolgen im naturschutzrechtlichen Verfahren seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung mangels gesetzlicher Vorschrift i. d. R. nicht bereits bei Projekteinreichung, sondern nur insoweit, als sich im Laufe des Verfahrens Genehmigungshindernisse ergeben, die derartige Maßnahmen notwendig machen, bzw. im Rahmen von Bescheidauflagen durch die Behörde. Das OÖ NSchG kennt darüber hinaus im Genehmigungsverfahren – ausgenommen bei Europaschutzgebieten – weder eine Alternativenprüfung noch die Vorschreibung eines naturschutzrechtlichen Ausgleichs, so dass ein solcher nur im Rahmen eines UVP-Verfahrens eingefordert werden kann. Das Sbg NSchG fordert die Prüfung von Alternativen lediglich bei Vorhaben im öffentlichen Interesse, die Vorschreibung eines Ausgleichs ist sowohl für Vorhaben im öffentlichen als auch für solche im privaten Interesse (wenn auch mit unterschiedlichen Kriterien) vorgesehen.

Ähnlich wie nach den Naturschutzgesetzen weist auch das Forstgesetz für ein UVP-freies Rodungsverfahren einen evidentermaßen zu eng gegriffenen Rahmen für die Eingriffsbeurteilung und – als Folge davon – für die Dimensionierung der Ersatzleistung auf: Im Rodungsverfahren sind nämlich nach ständiger Judikatur nur Auswirkungen, die sich aus der Rodung selbst ergeben, zu berücksichtigen; die Gefahren, Nachteile und Einwirkungen des auf der Rodungsfläche geplanten Projekts auf den umgebenden Wald sind nicht Gegenstand des Rodungsverfahrens (vgl. VwSLG 12435A; VwGH 28.3.1988, 87/10/0140; 16.5.1988, 88/10/0067). Daran hat schon die forstrechtliche Literatur (z. B. BOBEK et al. 1995 ForstG², 1995 § 17 Anmerkung zu E 43) kritisieren, dass diese eingeeengte Betrachtungsweise eine sachgerechte Beurteilung der ökologischen Nachteile behindert: Vielmehr sollten vorhersehbare ökologische Folgewirkungen in die Gewichtung und Interessenabwägung eingezogen werden. Diesem Anliegen wurde in den letzten zehn Jahren aber weder von der Judikatur noch vom Gesetzgeber entsprochen (vgl. BRAWENZ et al. 2005, ForstG³, 2005, § 18 E 6 wie § 17 E 32; in der Anmerkung wird zwar die Möglichkeit der Berücksichtigung dieser ökologischen Auswirkungen in Anlagen- oder zivilrechtlichen Verfahren erörtert; dort ist dies freilich nur mehr über den Eigentumsschutz möglich, der die Latte für rechtsrelevante Eingriffe sehr hoch, zum Teil bis zur Substanzgefährdung legt). Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der forstlichen Ersatzaufforstung; auch diese bleibt häufig auf eine rein flächenmäßige Eingriffskompensation beschränkt.

In Anbetracht dieser bisweilen sehr engen Kompensationsmodelle der einzelnen Naturschutzgesetze bzw. des Forstgesetzes erweist sich das UVP-G zunächst hinsichtlich der Art der Vorschreibung als methodisch offen: Gemäß § 17 Abs. 4 2. Satz ist

⁴⁸Zur Möglichkeit der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen in Vorarlberg vgl. § 37 VlbG NSchG.



durch „geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften“ ein hohes Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit sicherzustellen. Zugleich verdeutlicht das UVP-G, dass nicht jeder Eingriff kompensabel ist, sondern das Vorhaben einer Gesamtbewertung standzuhalten hat. Sind nämlich – so explizit § 17 Abs. 5 UVP-G – nach den Ergebnissen der Gesamtbewertung schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, „die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen“.

Das UVP-G rezipiert damit das jeweilige Naturschutzrecht auf hohem Niveau (stellt diesen Standard auch in Ländern mit schwachen Naturschutzrecht sicher), setzt der Legitimation von Eingriffen durch Kompensation aber eine deutliche Grenze.

b) Beispiele aus den Fallstudien

„Sanierung“ des Gewässersystems über die Vorhabensgrenze hinaus

Als Beispiel für erweiterte Kompensationen können die beiden Verfahren an der Salzach herangezogen werden. So wird beim Gesamtkonzept Urstein die Durchgängigkeit der Salzach flussaufwärts durch einen entsprechenden Fischpass (ab dessen Inbetriebnahme) wieder hergestellt sein, so dass eine der wesentlichen Barrieren in diesem Gewässersystem zwischen Alpenbereich und Alpenvorland „sanier“ ist. Im Rahmen des im Zuge des Feststellungsverfahrens für das Kraftwerk Gamp erarbeiteten Gesamtpaketes wurde nicht nur für dieses Kraftwerk ein Fischpass festgelegt, sondern auch für das darunter liegende Sohlstufen-Kraftwerk Hallein, der in einem Zeitraum von 5 Jahren zu realisieren ist. Gleichzeitig wurden schwallreduzierende Maßnahmen in das Projekt aufgenommen, die sich auf den gesamten Unterlauf der Salzach äußerst positiv auswirken und diesen in einen ökologisch guten Zustand versetzen. Diese für das Flusssystem gesamtheitlich wirkenden Maßnahmen (die in diesem Fall schwerpunktmäßig auf die Strategien des amtlichen Salzburger Gewässerschutzes zurückgehen) wirken damit weit über die eigentlichen Projektgebiete hinaus und zwar wirken sie nicht nur in den einzelnen Projektgebieten, auch nicht nur im Bundesland Salzburg, sondern die positive Wirkung erstreckt sich auch auf deutsches Staatsgebiet. Bis auf die Sohlschwelle beim Stadtgebiet von Salzburg wird nämlich durch diese strategischen Überlegungen die gesamte Salzach von der Mündung in den Inn bis in den Bereich der nördlichen Kalkalpen wieder fischpassierbar. Auch die Natura 2000-Gebiete im Unterlauf der Salzach nördlich der Stadt Salzburg sowohl auf deutschem als auch auf österreichischem Staatsgebiet werden damit erheblich aufgewertet.

Öffnung von Barrieren – Ökokorridore und Populationssicherung

Gerade bei vielen biologisch orientierten Ausgleichsmaßnahmen erweist sich die Dimension als ein großes Problem. So denkt und agiert die Natur, die sich ursprünglich vom Nutzungsdrang des Menschen unbeeinflusst entwickelt hat, nicht kleinräumig, sondern sehr oft in großen Dimensionen. Selbst bei bedrohten Arten, die wir in der heutigen Welt nur mehr als „Restpopulationen“ kennen, waren ursprünglich ganz andere Verhältnisse gegeben. So war z. B. unsere Amphibienfauna vor der Durchschneidung unserer Landschaft mit unzähligen Straßen, vor der immensen Flächennutzung und Flächenversiegelung des Menschen, vor der Vernichtung der vielfältigen Gewässersysteme unserer Aulandschaften und vor den Auswirkun-

gen der mechanisierten und industrialisierten Landwirtschaft in Populationsgrößen vorhanden, die man sich heute kaum mehr vorstellen kann. Dass man bei derartigen Populations- und Artenrückgängen mit einzelnen Gewässern wirklich nur lokal etwas erreichen kann und dass damit für die bedrohten Tierarten keinesfalls eine Absicherung des Systems gegeben ist, liegt auf der Hand. Im Rahmen von UVP-Verfahren – wie z. B. beim oben erwähnten Gesamtkonzept Urstein – wird nun nicht ein einzelnes Gewässer, sondern ein ganzer Landschaftsraum mit einer Vielzahl von Gewässern unterschiedlicher Dimension und Struktur ausgestattet und gleichzeitig die Verbindung zwischen diesen Gewässern im Rahmen von abgesicherten Korridoren wieder hergestellt. Auch Barrieren und Bereiche mit hohen Tötungseffekten wie z. B. die Autobahn oder auch das neu zu erstellende Gewerbegebiet werden so abgesperrt, dass das in unserer heutigen Landschaft ubiquitäre und problematische Nebeneinander von Tierwelt und menschlicher Nutzung möglich wird. Durch die Dimension einerseits und die zusammenhängende Strategie andererseits können damit umfassende und mehr als regional wirkende Populationsicherungsmodelle für eine äußerst bedrohte Tierartengruppe (alle der in Österreich heimischen Amphibien stehen auf der Roten Liste) umgesetzt werden.

Auwaldrekonstruktion

Ein ähnlicher Fall ist auch beim Kiesabbauprojekt der Gemeinde Steyregg gegeben, wo durch Herstellung von Totarmsystemen in Übereinstimmung mit historischen Landkarten ein Gewässernetz geschaffen wird, das den ehemaligen Auwaldverhältnissen durchaus sehr nahe kommt. Bedingt durch die raumordnungsmäßige Gliederung und die unbeeinflusste Undurchschnittlichkeit großer, im Zuge des Abbaues entstehender Naturräume kann auch hier Populationsicherung betrieben werden, die weit über lokale Dimensionen hinausgeht und durchaus als echt dauerhaft bezeichnet werden kann. Derartige Dimensionen sind i.d.R. nur mit großen Projekten, wie sie Gegenstand von UVP-Verfahren sind, möglich. Freilich können auch im Rahmen mehrerer kleinerer, im Naturschutzverfahren abgeführter Vorhaben dort, wo die Möglichkeit des Ausgleichs naturschutzgesetzlich vorgesehen ist, Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden, die alle der Verwirklichung eines größer angelegten Naturschutzprojektes dienen sollen und in Summe dieses Ziel ebenso erreichen. Jedoch fehlt es hierbei oftmals an der entsprechenden Organisation (z. B. Führen einer Ausgleichsdatenbank für künftig zu erreichende Naturschutzziele) und an der erforderlichen strukturierten Vorgehensweise. Die nicht stückweise sondern gesamte Verwirklichung einer größeren Ausgleichsmaßnahme im Zuge eines UVP-Verfahrens schafft zudem einen nicht unbedeutenden Zeitvorsprung für das ökologische Wirksamwerden dieser Ausgleichsmaßnahme.

c) „Ökologische Raumordnung“ in der UVP?

Die Raumplanung der Länder und Gemeinden rezipiert zwar explizit geschützte Naturräume, hat aber in der eigenständigen Grünlandplanung oft nur ungenügende Datengrundlagen zur Verfügung, so dass – oftmals unwissentlich – wesentliche Korridore abgeschnitten, vermeintlich geschützte Naturräume in ihrer Erhaltungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt werden. Aus biologischer Sicht wird daher oftmals kritisiert, dass biologische Detaildaten in planungsrechtlichen Flächenlösungen nur unzureichend berücksichtigt werden.“



Wie Raumordnung mit Hilfe der detaillierten ökologischen Datenlage eines UVP-Verfahrens funktionieren kann, zeigt das Beispiel des Kiesabbaues in der Gemeinde Steyregg. Hier wurde der gesamte Naturraum ausgehend von Erkenntnissen des UVP-Verfahrens neu geordnet und zwar in einer Art und Weise, dass sowohl die Natur als auch die Bevölkerung in hohem Maße davon profitierten. Das eigentliche Vorhaben war nicht nur Auslöser für diese neue Ordnung des Raumes, es wurde auch so in die zukünftige Flächennutzung integriert, dass es sich harmonisch einfügte und – während des Abbaues – auch zum Motor für das Entstehen des neu geordneten Raumbildes wurde. Zum Teil wurde die ergänzende Planung für diesen raumordnerischen Ansatz im Zuge des UVP-Verfahrens durchgeführt, zum Teil wurden auch die begonnenen Strategien von der Gemeinde aufgegriffen und konsequent – zum Teil unter Einbindung der am UVP-Projekt beteiligten Ökologen – weitergeführt.

Im Zusammenhang mit dem Kiesabbauprojekt Steyregg sei hervorgehoben, dass ein entsprechender Ansatz zur Neuordnung des Raumes bereits in einer Reihe von materienrechtlichen Bewilligungen vorangegangener Kiesabbaue diskutiert wurde. So wurde sowohl von der Naturschutzbehörde als auch von der Landesumweltanwaltschaft immer wieder ein „Gesamtkonzept“ für neue Abbaubereiche gefordert, ein wirklicher Durchbruch konnte damit jedoch nicht erzielt werden. Dies war erst im Rahmen des UVP-Verfahrens möglich.

Ähnliche raumordnerische Strategien unter Berücksichtigung biologischer Sachverhalte haben auch beim Gesamtkonzept Urstein gegriffen. So wurde hier der Ökokorridor an das natürliche Leitelement Fließgewässer verlegt, während die infrastrukturell zu nutzenden Flächen möglichst nahe an die Lärmerreger Autobahn und Eisenbahn transferiert wurden. Diese logische Gliederung war in einer Reihe von Vorprojekten nicht vorgesehen und wurde erst im Zuge des UVP-Projektes entsprechend fixiert.

6.1.3.3 UVP als „Motor des ökologischen Fortschritts“

Unter dieser etwas euphorisch formulierten These soll der Frage nachgegangen werden, ob die Umweltverträglichkeitsprüfung über das jeweilige Vorhaben und Verfahren hinaus auch einen positiven Aspekt für den Umweltschutz insgesamt hat, also auf andere Bereiche „ausstrahlt“. In Frage kommen sowohl Bereiche des Umweltrechts als auch der Umweltpolitik oder der Umweltwissenschaften.

a) UVP als Anreiz für Drittmittel- und Vertragsnaturschutz

Sowohl die Naturschutzübereinkommen des Europarates (z. B. Berner Konvention) als auch die EG-Richtlinien (FFH-Richtlinie etc.) verlangen mehr oder weniger streng die Umsetzung von Artenhilfsprogrammen, d. h. von Maßnahmen, die durch aktive Tätigkeit des Menschen gefährdete Arten und deren Populationen sichern bzw. wieder aufbauen. Derartige Maßnahmen kosten freilich Geld und weisen einen entsprechenden Bedarf an Flächen auf, die im Regelfall nicht oder kaum vorhanden sind. Im Zuge von UVP-Verfahren ist es nun jedoch immer wieder möglich, derartige Artenhilfsprogramme in das Projekt zu integrieren. Einerseits kann dies Arten betreffen, die im Projektareal selbst vorkommen und deren Bestand zu sichern ist, es kann aber auch – bei lokal ausgestorbenen Arten – zu einer Wiedereinbringung derartiger Taxa in das Projektgebiet bzw. dessen Umfeld kommen. Ein Beispiel dafür ist das oben erwähnte Kraftwerksprojekt Gamp an der Salzach, bei dem sowohl

ein Wiederansiedlungsprojekt für die Deutsche Tamariske an der Salzach als auch für das Uferreitgras in das Projekt als Ausgleich integriert wurde. Die diesbezüglichen Maßnahmen umfassen spezielle Gestaltungen von Uferbereichen, um ihnen die für diese Pionierorganismen nötige Dynamik wieder zurückzugeben sowie auch die Gewinnung von Saatgut und dessen Einbringung in die entsprechend gestalteten Lokalitäten. Auch ein entsprechendes Monitoringprogramm zur Überprüfung der Effektivität der gesetzten Maßnahmen ist Teil des Kraftwerksprojektes.

Selbstverständlich ist es denkbar, dass derartige Maßnahmen auch anders finanziert und umgesetzt werden (z. B. LIFE-Projekt Wengermoor), die UVP als groß dimensioniertes Projekt bietet jedoch eine außerordentlich gute Chance, auch diese für die Lebewelt äußerst hilfreichen Strategien umzusetzen und dadurch die öffentliche Hand in einem geringeren Ausmaß zu belasten (z. B. 80 ha Grunderwerb über Ausgleichsmaßnahme im Rahmen des UVP-Verfahrens Stadion Klessheim für Renaturierung des ehemaligen Hochmoorgebietes Weidmoos; Rest von öffentlicher Hand finanziert; 2001 als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen; Habitatmanagement im Vogelschutzgebiet Weidmoos durch LIFE-Finanzierung). Derartiges in UVP-Projekten gewonnenes Saatgut lokal ausgestorbener Arten kann auch außerhalb des Projektgebietes in Rekultivierungs- oder Renaturierungsmaßnahmen eingesetzt werden. Ein Beispiel dafür bieten die beim Projekt Urstein gezogenen seltenen Pflanzen, die nunmehr bei Rekultivierungsmaßnahmen im Salzburger Steinbruch der Firma Leube wieder angesiedelt und verbreitet werden.

b) UVP standardisiert Naturschutz auf hohem Niveau

Der Vergleich der Naturschutzgesetze von Oberösterreich und Salzburg im Hinblick auf die Möglichkeit der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen verdeutlicht die Auswirkungen, ob ein Genehmigungsverfahren für ein bestimmtes Vorhaben (lediglich) im Rahmen der Materiengesetze oder im Rahmen eines UVP-Verfahrens erfolgt. Unter Ausgleichsmaßnahmen (besser gesagt Maßnahmen zum Ausgleich oder Ersatz) sind im Allgemeinen naturschutzfachliche Maßnahmen zu verstehen, die nicht im Wege von Auflagen vorgeschrieben werden können und die mit dem Projekt verbundenen Eingriffe in die Natur kompensieren sollen, wobei die im Naturschutzrecht verwendeten Begriffe mit jenen im UVP-G nicht vollständig deckungsgleich sind und daher stets auf eine entsprechende Differenzierung zu achten ist.

Wie bereits ausgeführt, kennt das OÖ NSchG wie die meisten anderen österreichischen Naturschutzgesetze die Möglichkeit der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in die Natur – von Europaschutzgebieten abgesehen – nicht. Der naturschutzrechtliche Genehmigungsbescheid für ein Vorhaben kann nur Bedingungen, Befristungen oder Auflagen enthalten. Ist für ein Vorhaben jedoch ein UVP-Verfahren abzuführen, kann das UVP-G, das Ausgleichsmaßnahmen vorsieht, dieses Defizit der landesrechtlichen Naturschutzgesetzgebung kompensieren, d. h. im UVP-Verfahren kann mit naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen operiert werden, obwohl das einschlägige Naturschutzgesetz ein derartiges Instrument nicht vorsieht.

Ein Beispiel dafür ist das oben erläuterte Hochwasserschutzprojekt Machland. Nur über das UVP-Verfahren ist es möglich, die „Flutmulde“ als groß angelegtes Öko-konzept in das Projekt und damit in die ehemaligen Auwaldbereiche zu integrieren.



Die Möglichkeit der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen bietet zum einen Vorteile aus biologischer Sicht, da der durch das konkrete Vorhaben beeinträchtigten Natur woanders etwas (wenn möglich mehr) „zurückgegeben“ werden kann, zum anderen ergeben sich dadurch auch Vorteile für den/die ProjektwerberIn, da andernfalls mitunter die Versagung der Genehmigung drohen kann.

Nach dem Sbg NSchG besteht auf mehreren Ebenen die Möglichkeit, Eingriffe in die Natur auszugleichen: Abgesehen von der jährlich zu leistenden Naturschutzabgabe für die Gewinnung von Bodenschätzen gemäß § 59, die den Salzburger Naturschutzfonds speist, handelt es sich dabei um Ersatzleistungen i. S. d. § 3a bezüglich Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse und Ausgleichsmaßnahmen i. S. d. § 51 bezüglich Vorhaben im nicht überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesse. Neben diesem grundsätzlich verschiedenen Anwendungsbereich besteht der Unterschied zwischen diesen beiden Instrumenten im Wesentlichen darin, dass Ersatzleistungen gemäß § 3a nach für den Naturschutz im Ergebnis negativer Interessenabwägung zwingend im Genehmigungsbescheid vorzuschreiben sind, bei Eingriffen in Lebensräume durch das zu genehmigende Vorhaben als Ersatzleistung in erster Linie Ersatzlebensräume – dies möglichst in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort – zu schaffen sind. Dort, wo dies nicht möglich ist, ist ein Geldbetrag zu entrichten. Die Ersatzleistung hat den Eingriff in gleichem Ausmaß zu ersetzen. Demgegenüber kann (nicht muss) i. S. d. § 51 ein Vorhaben, das an sich nicht genehmigungsfähig ist, von der Behörde dennoch genehmigt werden, wenn der/die ProjektwerberIn einen entsprechenden Ausgleich anbietet. Der Antrag auf Genehmigung über Vorschreibung einer Ausgleichsmaßnahme ist insofern als neuer Antrag zu werten⁴⁹, die Ausgleichsmaßnahme ist Genehmigungsvoraussetzung. Der Ausgleich darf in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben stehen⁵⁰, muss eine wesentliche Verbesserung für Landschaftsbild oder Naturhaushalt bewirken und die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens eindeutig überwiegen und darf dem Schutzzweck eines geschützten Gebietes oder Biotops nicht widersprechen. In der Praxis gilt ein Eingriff in diesem Sinne dann als ausgeglichen, wenn die durch die Ausgleichsmaßnahme geschaffene Verbesserung zumindest zu 30 % gegenüber dem Eingriff überwiegt. Ausgleichsmaßnahmen können auch mittels Landschaftspflegeplan gemäß § 35 näher dargestellt werden. Die Möglichkeit des monetären Ausgleichs ist im Gesetz nicht vorgesehen, wenngleich in der Praxis mitunter vorkommend.

Wenn naturschutzrechtlich die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgesehen ist, bedeutet dies im Materiengesetzverfahren, dass ein Vorhaben entweder nicht genehmigt werden kann oder infolge des wirtschaftlichen Drucks doch genehmigt wird, jedoch ohne gleichzeitig den/die ProjektwerberIn zu einem Ausgleich für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in die Natur verpflichten zu können. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben kann dieses Defizit durch die in § 5 Abs. 6, § 6 Abs. 1 Z 5 und § 17 Abs. 4 und 5 normierten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Dies gilt grundsätzlich auch für Vorhaben, die naturschutzrechtlich nicht bewilligungspflichtig sind, sofern sie mit einem Eingriff in die Natur verbunden sind. Das UVP-G unterscheidet bei Ausgleichsmaßnahmen nicht zwischen Vorhaben im öffentlichen und Vorhaben im privaten Interesse. Sie haben im Gegensatz

⁴⁹Vgl. auch BUSSJÄGER (2001), Österreichisches Naturschutzrecht (2001) 174 mit Hinweis auf die VwGH-Rsp.

⁵⁰Zum Unterschied zwischen Ersatzleistung und Ausgleichsmaßnahme siehe auch die Ausführungen in LOOS (1993), NSchG-Kommentar, 36 und 145ff.

zu solchen i. S. d. § 51 Sbg NSchG unmittelbar projekt- und schutzgutbezogen zu sein⁵¹. Ersatzmaßnahmen kommen im UVP-Verfahren erst nach Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zum Einsatz und weisen gegenüber Ausgleichsmaßnahmen einen gelockerten funktionalen, räumlichen und zeitlichen Bezug zum Vorhaben auf⁵².

c) UVP fördert neue wissenschaftliche Erkenntnisse

Die intensive Befassung mit der Lebewelt in einem Projektgebiet und auch die oftmals gegebene Dimension der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen bringt auch echte neue wissenschaftliche Erkenntnisse, die ohne UVP-Verfahren nie denkbar wären. Als Beispiel kann dabei die Renaturierung der im Abbauprojekt Steyregg entstehenden Gewässerufer mit Schlamm aus einem noch verbleibenden Altarmbiotop angeführt werden. So zeigten wissenschaftliche Studien (allerdings in Labordimension), dass im Schlammbereich von Seen und Teichen seltene und zum Teil ausgestorbene Pflanzenarten über mehrere Jahrzehnte als keimfähige Samen verbleiben können. Diese wissenschaftlichen Fakten machte man sich beim Abbauprojekt Steyregg zunutze und brachte zuerst den Bodenschlamm des Totarmes in den im Projekt integrierten Pflanzgarten auf einer Fläche von 0,5 ha auf. Zum Teil wurden auch Gewässerufer mit diesem Schlamm überzogen. Das, was bei diesem „Großversuch“ an seltenen und seltensten Pflanzenarten wieder hervorkam, geht deutlich über das hinaus, was die Laboranalysen erbrachten. Eine Fülle von Rote-Liste-Arten wächst heute an den neu angelegten Gewässeruffern des Kiesabbaues. Am meisten überraschend und geradezu sensationell war jedoch, dass sogar eine Art, die im Bundesland Oberösterreich als ausgestorben gegolten hat, durch diese Maßnahmen wieder „zu neuem Leben“ erweckt werden konnte. So sind durch dieses Abbauvorhaben wichtige und vor allem praxisbezogene wissenschaftliche Erkenntnisse über die dormanten Samen in Reststrukturen von Auwaldsystemen erarbeitet worden, wobei vor allem die Dimension der Umsetzung weit über das hinausgeht, was von rein wissenschaftlicher Seite machbar wäre.

Auch im Hinblick auf die amphibienspezifischen Untersuchungen erbrachten die Beweissicherungen bzw. die Umsiedlungsaktionen beim Gesamtkonzept Urstein äußerst bemerkenswerte neue Erkenntnisse. So wurden im vom Projekt betroffenen Areal in den Vorerhebungen 4 Individuen der Blindschleiche (einer österreichweit bedrohten Reptilienart) festgestellt. Im Zuge der Umsiedlungsaktion, bei der das vom Projekt betroffene Areal mit einem System von Amphibienschutzzäunen und speziell gestalteten Fangbehältern versehen wurde, konnten im selben Areal jedoch insgesamt 394 Blindschleichen gefangen werden. Die Diskrepanz zwischen Individuenzahl bei der Erhebung und tatsächlich vorhandener Populationsstärke war selbst für versierte Fachleute überraschend. Dies zeigt einerseits, wie individuenreich unter Umständen Populationen noch sind, andererseits zeigen diese Erkenntnisse auch auf, welche Populationsvernichtung bei „herkömmlicher“ Vorgangsweise mit einer Projekt-Realisierung verbunden wäre.

⁵¹ BMLFUW (2001), Rundschreiben des BMLFUW zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) v. 30. Mai 2001, 46.

⁵² LEBENSMINISTERIUM (2004), Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben (2004) 53f.



6.1.4 Resümee

Die untersuchten Fälle belegen, dass die in einer UVP gewonnenen Erkenntnisse nicht bloß dokumentiert und prozedural administriert werden, sondern dass für den Umweltschutz und für die Umweltvorsorge **sichtbare, nachweisbare und nachhaltige Erfolge** erzielt werden.

Bei den analysierten Vorhaben in Au- und Flusslandschaften vermochte die UVP nicht bloß eingriffsmildernd zu wirken (also Verschlechterungen des Ist-Zustandes zu minimieren, gegebenenfalls zu kompensieren), sondern in einer Gesamtstrategie **echte Verbesserungen der Ist-Umweltsituation** zu bewirken: Überregulierte Gewässerstrukturen wurden und werden saniert, an ihre Au-ähnlichen Urzustände angenähert, dynamisch belebt, dadurch ausgestorben oder gefährdet gewählte Arten (als dormante Samen aus Bodenschichten geborgen) wieder angesiedelt und verbreitet.

Dies gelingt nur auf Basis des größeren Wissens, aber auch der größeren Gestaltungsräume, die die UVP allen AkteurInnen im konzentrierten Ermittlungs- und Entscheidungsprozess einräumt. Die „Ausstrahlung“ und Pionierwirkung der gefundenen Lösungen ist an den Fällen selbst belegt, aber auch darüber hinaus: Es wurden und werden im Uferbereich von Fließgewässern ökologische Renaturierungstechniken entwickelt, die für künftige Vorhaben verwendbar, z. T. auch standardisierbar sind. Diese Erkenntnisse wiederum liefern einen Ansporn, der neue Schutzstrategien – z. B. den Vertragsnaturschutz – und die Vertiefung wissenschaftlicher Forschung fördert.

Das Erstaunliche und zugleich Ermutigende ist, dass dies anhand von Vorhaben gelungen ist und gelingt, die vormals nur als Umwelteingriffe rezipiert wurden, die sich nunmehr – im Rahmen einer UVP in ökologischen Gesamtstrategien integriert – als Motor und Gestalter konkret fassbarer Umweltvorsorge erweisen.

6.2 Zur Planungssicherheit der UVP

6.2.1 „Planungssicherheit“ versus „Ergebnisoffenheit“ – divergente Qualitätsziele einer UVP?

Im Verlauf der bisherigen Untersuchung sind die bisweilen konträren Erwartungen an die UVP bereits angeklungen. Hervorgehoben werden soll nunmehr ein Aspekt, der seitens beider „oppositioneller“ Positionen unter dem Anspruch des Vertrauensschutzes und der Rechtsstaatlichkeit erhoben wird:

- Seitens der **ProjektwerberInnen** wird in Anbetracht des Kosten- und Zeitumfanges einer UVP und der unternehmerisch i.d.R. folgenschweren Entscheidung, ein UVP-pflichtiges Großprojekt zu realisieren, vor allem Planungssicherheit verlangt: In vielen Antworten zu dieser Thematik (vgl. Kap. 5.3) klingt wiederkehrend an, dass bereits in der Scoping-Phase mehr oder weniger **investitionssichere Entscheidungsgrundlagen** (sowohl was das „ob“ als auch das „wie“ und „wann“ der Genehmigungsfähigkeit des Projektes betrifft) erwartet werden.
- Seitens der **kritischen Öffentlichkeit** wird eben dieses Bedürfnis als Gefahr empfunden: Wird eine Festlegung zur Realisierungsfähigkeit eines Vorhabens noch vor Öffentlichkeitsbeteiligung getroffen, erscheint das Verfahren als bloße öffentliche Beglaubigung ohne wesentliche Inhaltsrelevanz – das Prozedere gerät unter den

„**Generalverdacht**“ der vorhabensfreundlichen Steuerung; auch diese kritische Sicht dringt in manchen Antworten durch: insbesondere bei der Bewertung von KoordinatorInnen und GutachterInnen, des Informationsnachteils der Bürgerinitiativen etc.

Auf den ersten Blick ist zwischen diesen beiden divergenten Standpunkten schwerlich ein „neutraler Boden“ zu finden. „Good practice“-Beispiele im In- und Ausland überbrücken diese Divergenz bisweilen dadurch, dass schon in der Scopingphase eine intensive Öffentlichkeitsbeteiligung, ja mitunter ein mediationsähnlicher Prozess, der in „Bürgervereinbarungen“ endet, stattfindet.

Ist diese freiwillige Öffentlichkeitsbeteiligung im Scoping ein Indiz für eine Systemschwäche der UVP oder vermag die UVP auch im Interessenkonflikt als berechenbarer, objektivierbarer und beteiligungsoffener Prozess zu bestehen? Diesen Fragen gehen die folgenden vertiefenden Fallanalysen nach. Zunächst werden nochmals die gegenseitigen Erwartungshaltungen (wie sie in den Interviews geäußert wurden) und die entscheidende Rolle des Scoping resümiert. Daran anschließend werden die beiden Vorhaben, die medial unter diesen Aspekten am stärksten diskutiert wurden – A1Ring Spielberg und die Skigebietserweiterung Axamer Lizum – Mutterer Alm – in einer Fallanalyse näher untersucht.

6.2.1.1 „Planungssicherheit“ als Interesse der Projektwerber

Das Interesse der ProjektwerberInnen an frühzeitiger Planungssicherheit des UVP-Prozesses wird unter mehreren Aspekten angesprochen; das beginnt zunächst damit, dass möglichst frühzeitig die Beiziehung eines Koordinators/einer Koordinatorin und die Nominierung des Sachverständigenteams gefordert wird – dies wird behördenseitig in aller Regel erfüllt. Auf der nächsten Stufe werden möglichst maßgeschneiderte Anleitungen für den Umfang der Einreichung und den Prüfumfang der UVP-Behörde gefordert. Diesem Wunsch wird mit Leitfäden und Hilfsmitteln entgegengekommen, kann aber realistischere Weise – infolge der Einzelfallabhängigkeit und Komplexität – nicht immer zur Gänze entsprochen werden.

Die kritischen Faktoren für Zeit- und Kostenaufwand werden projektwerberseitig nicht im verfahrensförmigen Teil der UVP, sondern in der Vorbereitung der Unterlagen gesehen. Dem verfahrensrechtlichen Prozess selbst wird durchwegs Zweckmäßigkeit attestiert.

Ungeachtet dessen wird der Wunsch nach einer inhaltlichen Straffung der Prüfanforderungen auf die letztlich entscheidungsrelevanten Aspekte und einer größeren „Termintreue“ der Sachverständigenteams geäußert.

In Anbetracht dieser grundsätzlichen Tendenz überrascht es nicht, dass seitens der ProjektwerberInnen vor allem in der Frühphase des Verfahrens eine noch stärkere Fokussierung auf die entscheidungswesentlichen Aspekte gefordert wird. Dass diese Planungssicherheit ohne Einbeziehung der kritischen Öffentlichkeit realistischere Weise nicht herstellbar ist, kann nach den Ergebnissen des Fragebogens auch projektwerberseitig als allgemeines Erfahrungswissen bestätigt werden; es ist durchwegs eine „good practice“, die Öffentlichkeit in organisierter Form bereits frühzeitig in den Prozess einzubinden (sei es im Wege der Gemeinden, Bürgerbeiräte etc).

6.2.1.2 „Ergebnisoffenheit“ als Interesse der kritischen Öffentlichkeit

An mehreren Stellen der Interviews haben die Bürgerinitiativen in diesem spezifischen Ablauf eines UVP-Prozesses – in dem das wesentliche formfreie Ermittlungsverfahren dem eigentlichen Verwaltungsverfahren vorgelagert ist und zwischen Behörde und ProjektwerberIn unter freiwilliger Beteiligung der Öffentlichkeit abgestimmt wird – ein **grundsätzliches Ungleichgewicht** festgemacht: In den kritisierten Fällen erwächst aus dieser Struktur der konkrete Eindruck, dass die Informationsbeschaffung nicht nur vom/von der ProjektwerberIn finanziert wird, sondern die gesamte Koordination und Aufbereitung auch von seiner/ihrer Interessenslage gesteuert ist, was den/die VerfahrenskordinatorIn aus der objektiven Position in die Nähe des Projektwerbers/der Projektwerberin rückt. Aus dem Frühzeitigkeitsgebot der Abklärung von Projekthindernissen erwächst im Gegenzug der Verdacht, dass Projekte, die eingereicht werden, eine positive Vorabklärung hinter sich haben und letztlich von Politik und Verwaltung günstig beurteilt werden.

Damit zeigt sich, dass gerade der Scoping-Phase für die Akzeptanz eines Vorhabens aus Sicht der kritischen Öffentlichkeit erhebliches Gewicht beigemessen wird.

6.2.1.3 Scoping als Chance für einen frühzeitigen Interessensausgleich

Ist die Scoping-Phase als kritischer Punkt eines frühzeitigen Interessensausgleichs zwischen Planungssicherheit und Ergebnisoffenheit erkannt, stellt sich die Frage, ob die relative offene Regelung im UVP-G 2000, die letztlich die Wahl zu einem informellen und formellen Scoping freilässt, dafür eine adäquate Position einnimmt. Ein internationaler legislativer Standort dazu existiert nicht; die einzelnen Systeme sind durchwegs unterschiedlich gestaltet. Auch die Aarhus-Konvention lässt exakte Angaben über Verpflichtung und Zeitpunkt einer Öffentlichkeitsbeteiligung im Scoping-Prozess vermissen. Dennoch gilt es auch in Ländern, die keine verpflichtende Beteiligung der Öffentlichkeit vorschreiben, als „good practice“ im Interesse der Erhöhung der Planungssicherheit, Konsultationen durchzuführen.

TROMANS/FULLER (2003) resümieren in ihrer „good practice“-Studie zum Thema „stakeholder involvement in scoping“:

“The involvement of the public at an early stage ensures that there is a clear understanding of their concerns at the outset and provides the opportunity for the EIA to address them directly. Where there is likely to be significant opposition to a project, early involvement of the affected communities is increasingly regarded as the only means of overcoming this. Early identification of the community’s concerns may allow many of them to be taken into account as part of the design of the project”.

So verstanden, ist die Frage der frühzeitigen Einbindung der Öffentlichkeit auch eine **verfahrensstrategische Risikoentscheidung des Projektwerbers/der Projektwerberin**: Wenn er/sie davon Abstand nimmt, so nimmt er/sie ein erhöhtes Risiko der Ergebnisoffenheit in Kauf, weil das Voraussehen und Prognostizieren aller Einwände schlechterdings nicht möglich ist. Beteiligt er/sie die Öffentlichkeit effektiv, erhöht sich die Planungssicherheit des Projektwerbers/der Projektwerberin. **Insofern ist die legislative Offenheit des UVP-G 2000 bei der Ausgestaltung des Scoping angemessen und ermöglicht einen frühzeitigen Interessensausgleich, zwingt aber nicht dazu.**

6.2.2 Motorsportzentrum A1-Ring Spielberg

6.2.2.1 Das Vorhaben

Das Vorhaben des Motorsportzentrums Spielberg umfasst – dem umfassenden Vorhabensbegriff des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 folgend – verschiedene im Folgenden stichwortartig aufgezählte Projektbestandteile bzw. Anlagenteile:

- Umbau und Erweiterung der Rennstrecke durch neue Streckenteile, Verbindungsstrecken etc.; die vorhandene Formel 1-Strecke sollte unverändert bleiben.
- Neuerrichtung Kartbahn Publikum für 15–20 Karts bis 200 cm³.
- Neuerrichtung Motocross-Strecke mit einer Gesamtlänge von ca. 1.900 m samt Waschplatz und Fahrerlager.
- Neuerrichtung Supermoto-Strecke mit einer Streckenlänge von ca. 1.000 m.
- Neuerrichtung Kart-Strecke Akademie mit einer Streckenlänge von ca. 1.200 m.
- 4 x 4 Übungsgelände mit einer Länge von ca. 700 m.
- Indoor-Kartbahn mit einer Länge von 300 m bzw. 400 m.
- Off-road-Gelände (mit Enduro) mit einer Gesamtlänge von ca. 25 km in einem Gebiet von ca. 80 ha.
- Rennsportbezogene Zu- und Umbauten, einschließlich Boxengebäude, Werkstättengebäude, Werkstätten für Kartbahn Akademie und Fahrtechnikzentrum.
- 5 Open Air Bereiche (10.000 bis 100.000 Besucher) mit Infrastruktur für Bühne, sanitäre Anlagen, Ver- und Entsorgungsbereichen.
- Erneuerung, Erweiterung oder Neuerrichtung von insgesamt 3 Tribünen.
- Neuerrichtung von Parkplätzen und Erschließungsstraßen.
- Helikopterlandeplatz.
- Streckenbewässerungssystem (mit Beschneigungsanlage).

Die genannten Anlagen sollten im Wesentlichen wie folgt genutzt werden:

- neue Rennen zusätzlich zu den bereits bestehenden Rennveranstaltungen;
- täglicher Publikumsverkehr;
- täglicher Schulungsbetrieb;
- zwei Open Air Großveranstaltungen bis 100.000 Besucher, 5 bis 6 Open Air Veranstaltungen bis 15.000 Besucher.

Eckdaten des Projekts:

- Antrag auf Grundsatzgenehmigung gem. § 18 UVP-G 2000: 1.9.2003
- Umweltverträglichkeitsgutachten: 10.5.2004
- Erstinstanzlicher Bescheid: 1.6.2004
- Abweisung durch den Umweltsenat: 3.12.2004
- Keine Gerichtshofbeschwerde.

Genehmigungstatbestände gem. Anhang 1 UVP-G 2000:

- Anhang 1 Z. 14 Sp. 1: Hubschrauberlandeplatz
- Anhang 1 Z. 17 Sp. 2: Freizeitpark
- Anhang 1 Z. 24 Sp. 2: Ständige Motorsportstrecken
- Anhang 1 Z. 46 Sp. 2: Rodungen.



Sonstige Projektspezifika:

- Beantragung einer Grundsatzgenehmigung: Die Detailgenehmigungen für die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Anlagen sollten vorbehalten bleiben.
- Änderungsgenehmigungsverfahren: Der bestehende A1-Ring einschließlich der dort bisher durchgeführten Veranstaltungen wurde als Bestand gewertet; das gegenständliche Vorhaben wurde somit als UVP-Änderungsgenehmigungsverfahren verhandelt.

6.2.2.2 Die Abweisung durch den Umweltsenat

In Folge mehrerer Berufungen – unter anderem auch zweier Bürgerinitiativen – wurde die erstinstanzliche Genehmigung mit Entscheidung des Umweltsenats vom 3.12.2004, US 5B/2004/11-18, aufgehoben und der Antrag auf Genehmigung des Vorhabens abgewiesen.

Der Senat differenzierte dabei zwischen schwerwiegenden formellen und materiellen Mängeln des erstinstanzlichen Bescheids – welche für sich alleine noch keine Grundlage für eine Abweisung des Genehmigungsantrags, sondern allenfalls für eine Ergänzung des Ermittlungsverfahrens bzw. Zurückverweisung an die Unterinstanz geboten hätten – und Abweisungsgründen, bei denen bereits aufgrund der Aktenlage, das heißt auf Basis der im Verfahren vorgelegten Gutachten eindeutig sei, dass das Vorhaben nicht genehmigungsfähig ist; dazu im Folgenden:

Wesentliche formelle und materielle Mängel:

a) Vorhabensbegriff: unzulässige Eingrenzung

Mehrere Projekte standen mit dem Vorhaben in Verbindung (z. B. Rennfahrerakademie mit Hallenbad, Hotels, unter Umständen auch ein Campingplatz), waren aber unzulässigerweise nicht vom Antragsgegenstand umfasst. Eine Motorsportakademie mit Campus für ca. 700 Schüler und ein Ringhotel mit 200 Betten und Konferenzräumen samt Wellness-Bereich seien „vorweg realisiert“ und damit unzulässig aus der UVP ausgeschlossen worden. Jedenfalls wäre umfassend zu begründen gewesen, wieso trotz räumlicher Nähe kein sachlicher Zusammenhang der Vorhabenteile gegeben sein sollte.

b) Grundsatzgenehmigung: unzulässige Verlagerung in die Detailgenehmigung

Die erstinstanzliche Behörde habe verkannt, dass relevante Sachverhalte bereits in der Grundsatzgenehmigung vollständig zu erheben und hinsichtlich ihrer Genehmigungsfähigkeit zu bewerten seien; bei bewilligender Entscheidung seien gegebenenfalls Auflagen zu erlassen, welche die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen. Die Grundsatzbewilligung könne nur dann erteilt werden, wenn feststehe, dass in den Detailgenehmigungsverfahren keine Fragen auftreten können, die das Gesamtprojekt unzulässig machen würden. Es sei exakt anzuführen, welche Fragen Detailgenehmigungen vorbehalten werden.

c) Ermittlungsverfahren: mangelhafte Datenerhebung

Die Erhebung von Grundlagendaten in ganz wesentlichen Bereichen sei lückenhaft. So wurde für ganze Vorhabensteile (Off-road- und Motocrossanlagen nördlich des A1-Ringes) auf Unterlagen für die Beurteilung der Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere verzichtet. Die rechtliche Beurteilung der erstinstanzlichen Behörde, dass Datenerhebungen während eines Zeitraums von mindestens einem Jahr auch dann dem Projektwerber nicht zumutbar seien, wenn diese zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit unabdingbar sind, sei so nicht nachvollziehbar: Die Vorlage von Daten ist nämlich dann dem/der ProjektwerberIn zumutbar, wenn deren Erhebung in Hinblick auf die Art oder Größe eines Vorhabens oder der Bedeutung der zu erwartenden Auswirkungen vertretbar ist.

Abweisungsgründe:

d) Lärm: Gesundheitsgefährdung

Durch Überschreitung der für den Gesundheitsschutz festgelegten Spitzenpegel im Rennbetrieb sowie des energieäquivalenten Dauerschallpegels bei einigen Veranstaltungen bzw. in Kombination aller geplanten Großveranstaltungen ist eine Gesundheitsgefährdung der betroffenen Nachbarn zu erwarten.

e) Luftschadstoffe: Gesundheitsgefährdung

Aufgrund der erhöhten Vorbelastung wäre lediglich eine unerhebliche Zusatzbelastung tolerabel gewesen. Tatsächlich würde durch das Vorhaben eine nicht unerhebliche Überschreitung bzw. Zunahme der Überschreitungshäufigkeit relevanter Grenzwerte des IG-L zum Schutz der menschlichen Gesundheit (NO₂, PM10) erfolgen. Da keine zusätzlichen Maßnahmen am Vorhaben selbst oder im Bereich der nicht von der Projektwerberin zu vertretenden Vorbelastung (Verkehr, andere Anlagen) getroffen wurden, durch die in absehbarer Zeit in rechtlich verbindlicher Weise die Grenzwerte eingehalten werden könnten, sei keine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gegeben. Darüber hinaus sei der Grundsatz des Immissionsminimierungsgebots des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 verletzt worden.

f) Verkehr: unrichtige bzw. zu niedrige Verkehrszahlen

Die angenommenen Verkehrsdaten seien in mehrerer Hinsicht unrichtig; dies betrifft ebenso die angenommene Besucheranzahl wie den Besetzungsgrad der Pkw. Damit seien weder die direkten noch die indirekten zusätzlichen Belastungen in entsprechender Form berücksichtigt worden.

g) Waldsperre

Die Frage der Zulässigkeit einer Errichtung eines rehwilddichten Zaunes rund um das Off-road-Gelände sei unzulässigerweise in das Detailrodungsverfahren verwiesen worden. Tatsächlich wäre diese Frage bereits im Rahmen der Grundsatzgenehmigung zu beurteilen gewesen. Dabei wäre man zu dem Schluss gekommen, dass die Errichtung des beabsichtigten Wildzaunes nach den Bestimmungen des Forstgesetzes nicht zulässig ist.



6.2.2.3 Erkennbarkeit der Genehmigungshindernisse

Zur Beurteilung des bisherigen Verfahrensverlaufs können die Stellungnahme des BMLFUW zur UVE vom 9.10.2003, das Umweltverträglichkeitsgutachten vom 10.5.2004, der erstinstanzliche Bescheid vom 1.6.2004 sowie die Erwägungsgründe des Abweisungsbescheids des Umweltsenats vom 3.12.2004 herangezogen werden. Die dem Genehmigungsantrag zugrunde gelegte UVE stellt hingegen keine geeignete Grundlage für eine systematisch-rechtliche Beurteilung dar.

a) Zur (unzulässigen) Eingrenzung des Vorhabensgegenstands

Aus dem Abweisungsbescheid ist ersichtlich, dass verschiedene Verfahrensteile ausgeschieden bzw. „vorweg realisiert“ wurden, ohne dass dafür eine ausreichende Begründung gegeben wurde. Da die Sperrwirkung des § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 einer der zentralen Eckpfeiler des Gesetzes ist – schließlich soll eine Ausdünnung der UVP durch Vorwegnahme kritischer Verfahrensteile verhindert werden – hätte eine umfassende und eingehende Beurteilung dieser Fragestellung bereits zu Beginn der Projektplanung erfolgen müssen.

Tatsächlich wurde schon mit Protokoll- bzw. Aktenvermerken Mitte 2003 festgestellt, dass beabsichtigt ist, bestimmte Vorhabensteile nicht der UVP zu unterwerfen; die gewerberechtlichen Genehmigungen durch die BH Knittelfeld erfolgten am 3.6.2004 und damit beinahe zeitgleich mit dem erstinstanzlichen UVP-Bescheid. Ob bzw. in welcher Form dieses Genehmigungshindernis in der Vorphase der Projekteinreichung aufgezeigt wurde, ist – so der Umweltsenat – zumindest aus den Akten nicht ersichtlich.

b) Zur Frage der Grundsatzgenehmigungsfähigkeit

Im erstinstanzlichen Bescheid wird ausgeführt, dass die eingereichten Unterlagen für die Erteilung einer Grundsatzgenehmigung, welche ja lediglich eine Rahmenentscheidung darstelle, ausreichend waren. Wenn auch der Rückzug auf die Frage der Beurteilung der bloß grundsätzlichen Genehmigung verfahrensstrategisch richtig war, vermag er doch das Dilemma fehlender Daten und Aussagen zur prinzipiellen Genehmigungsfähigkeit in Schlüsselbereichen (wie etwa der Zusatzbelastungen in vorbelasteten Gebieten) nicht aufzulösen. Für eine positive Prognosebeurteilung war schlichtweg keine ausreichende Datengrundlage vorhanden.

c) Zur mangelhaften Datenerhebung

Das Fehlen ganz entscheidender Grundlagendaten wurde bereits ganz offen in der Stellungnahme des BMLFUW und anschließend im Umweltverträglichkeitsgutachten aufgezeigt: Für den Bereich Flora wurde im UV-GA z. B. festgehalten, dass für den Bereich der Off-road- und Motocrossanlagen sowohl hinsichtlich „Bestandsaufnahme wie auch Auswirkungsanalyse die erforderlichen Untersuchungen nicht in ausreichender Schärfe vorgenommen werden“ konnten. Es wird offen gelegt, dass keine bzw. nur grobe Untersuchungen für Rote Liste-Arten und Arten der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie stattfanden. Dementsprechend würden auch „Aussagen über die Auswirkungen, eine ökologische Begleitplanung, ein Biotopmanagementkonzept und konkrete Aussagen über ökologisch orientierte Ausgleichsmaßnahmen“ fehlen.

Diese fehlenden Datengrundlagen wurden bis zur erstinstanzlichen Genehmigung nicht nachgereicht: Der versuchte Rekurs auf die „Unzumutbarkeit der Datenerhebung“ hilft in diesem Zusammenhang nicht weiter, da eben – unabhängig davon, ob bzw. wem die Datenerhebung nun zumutbar ist – die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens noch nicht nachgewiesen war.

d) Zur Gesundheitsgefährdung durch Lärm

Die durch das Vorhaben verursachten Lärmbeeinträchtigungen – sowohl hinsichtlich der Spitzenpegel als auch der energieäquivalenten Dauerschallpegel – wurden bereits im Umweltverträglichkeitsgutachten besprochen. Dort wurde auf „deutliche Überschreitungen der auch für seltene Ereignisse anzuwendenden höheren Richtwerte“ hingewiesen und gleichzeitig festgehalten, dass es erforderlich sei, entsprechende Ausgleichsmaßnahmen bzw. Auflagen zu definieren. Grundlage dafür waren die Beurteilungen im schalltechnischen und medizinischen Gutachten, welche die Grenzwertüberschreitungen und die daraus resultierenden Gesundheitsstörungen beschreiben.

Die Faktenlage wurde im gesamten Verfahren richtig ausgewiesen; Konsequenzen wurden daraus jedoch nicht gezogen.

e) Zur Gesundheitsgefährdung durch Luftschadstoffe

Hier kann eine ähnliche Beurteilung wie zum oben ausgeführten Thema Lärm vorgenommen werden: Die Überschreitung einschlägiger Immissionsgrenzwerte wurde bereits in der Stellungnahme des BMLFUW, im Teilgutachten Luft sowie im Umweltverträglichkeitsgutachten ausgewiesen. Es wurde festgehalten, dass „aus Mangel an Messungen vor Ort keine exakte Aussage getroffen werden“ kann und somit „für die Worst-Case Betrachtung des Rennbetriebes eine negative Bewertung abzugeben“ ist.

Angesichts des zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung in der Judikatur des Umweltsenats bereits etablierten Schwellenkonzeptes (das im UVP-relevanten Schrifttum mehrfach dokumentiert ist), konnte der Versuch, die normative Wirkung der IG-L-Grenzwerte durch Verweis auf den unscharfen Begriff des „Anstrebens“ zu schwächen, keinen Erfolg zeitigen. Tatsächlich ist auch hier anzumerken, dass man dieses Genehmigungshindernis bereits im Vorfeld der Einreichung erkennen konnte. Zu diesem Zeitpunkt wären noch entsprechende Projektmodifikationen bzw. Sanierungsschritte oder Maßnahmen in anderen Bereichen (Verkehr, andere Anlagen) möglich gewesen.

f) Zur unrichtigen Verkehrsprognose

Die durch den Umweltsenat aufgezeigten fachlichen Mängel hätten spätestens nach der Einreichung des Vorhabens im Rahmen der Vorprüfung bzw. der öffentlichen Auflage erkannt werden müssen. Tatsächlich wurden diese Mängel bereits mit Stellungnahme des BMLFUW ausgewiesen. Zu diesem Zeitpunkt hätte man auch noch die erforderlichen Korrekturen vornehmen können.

g) Zur Waldsperre

Die Verlagerung forstrechtlicher Genehmigungshindernisse ins Detailgenehmigungsverfahren leidet an der schon unter lit. b) oben aufgezeigten konzeptionellen Fehleinschätzung.

6.2.2.4 Abschließende Beurteilung

Das Verfahren Spielberg ist ein Paradebeispiel dafür, wie sich konzeptionelle Mängel in der Abgrenzung des Vorhabens und in der Festlegung des Untersuchungsrahmens als nahezu unheilbare Fehlsteuerungen für das gesamte Verfahren erweisen. Die verfahrensförmigen Mechanismen des UVP-G haben – zumindest was das Ermittlungsverfahren betrifft – durchwegs schon in erster Instanz die entscheidenden Schwächen des Vorhabens aufgedeckt. Es mutet als „verfahrenspsychologisches Phänomen“ an, dass ein (ungeachtet aller Fehlsteuerungen) doch kostenintensiv aufbereitetes und eingereichtes Projekt ab einem bestimmten Zeitpunkt im Verfahren weder zu retten noch zu stoppen ist. Die Beschränkung auf eine Grundsatzgenehmigung vermochte die Wurzelmängel des Vorhabens letztlich nicht mehr zu überdecken.

Rückschlüsse auf legistische Schwächen des UVP-G oder eine schwer berechenbare Spruchpraxis des Umweltsenats lassen sich aus dem Verfahren Spielberg eben nicht ziehen. Gerade die Anwendung des Schwellenwertkonzeptes durch den Umweltsenat zeigt die differenzierte, in der Entscheidungslinie mit der Vorjudikatur konsistente Spruchpraxis – dies wird durch einen Vergleich mit der Entscheidung des UVS Steiermark vom 14.6.2005, UVS 43.19-28/2004-24, zur Feinstaubproblematik besonders deutlich, in der tatsächlich eine überraschend strenge Interpretation der IG-L-Grenzwerte in einem materiengesetzlichen Verfahren vorgenommen wurde.

Unter diesem Aspekt vermag das gescheiterte Verfahren Spielberg für das Instrument der UVP keine legistischen Schwächen zu begründen. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass das Vorhaben außerhalb des UVP-G – aufgrund des eingeschränkten Beurteilungsgegenstands und fehlenden bzw. eingeschränkten Partizipationsmöglichkeiten der kritischen Öffentlichkeit – durchwegs zu einer Genehmigung hätte gelangen können.

6.2.3 Schigebietserweiterung Mutterer Alm – Axamer Lizum

Vorhabenskonzeption und Verfahrensablauf können – der summarischen Darstellung von Dr. Wolfgang Hirn (Amt der Tiroler Landesregierung) folgend – kurz zusammengefasst werden. Der entscheidende rechtliche Prüfstein (und letztlich Stolperstein) für das Vorhaben war die Frage, ob die Alpenkonvention (Übereinkommen zum Schutz der Alpen vom 7.11.1991, BGBl. 1995/477, i.d.F. BGBl. III 1999/18) und das dazu ergangene Protokoll „Bodenschutz“ von 1998 (Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Bodenschutz BGBl. 2002/235) zur Gänze oder in Teilen im Verfahren unmittelbar anzuwenden sind und wie den unmittelbar anwendbaren Bestimmungen konkret zu entsprechen ist.

6.2.3.1 Das Vorhaben

Das Vorhaben „Erweiterung des Schigebietes Mutterer Alm – Axamer Lizum“ umfasste Maßnahmen zur schichttechnischen Verbindung des Schigebietes Mutterer Alm und Axamer Lizum samt zugehörigen Nebenanlagen und Infrastrukturen in den Gemeindegebieten Axams, Birgitz, Götzens, Mutters und Natters. Wesentliche Teile dieses Vorhabens sind Schipisten und -erweiterungen einschließlich der erforderlichen Lawinenschutzmaßnahmen, Schneeanlagen, Seilbahnanlagen, Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie Parkflächen für Pkw und Autobusse bei der Talstation der neu zu errichtenden Seilbahn.

6.2.3.2 Scoping und Verfahren I. Instanz

Bereits in der Scoping-Phase hat der geologische Amtssachverständige auf die labile Hangsituation ausdrücklich aufmerksam gemacht. Im Verfahren der ersten Instanz wurde dieser Hinweis auch mehrfach aufgegriffen; unter anderem auch vom österreichischen Alpenverein, der die Einhaltung der Alpenkonvention eingemahnt hat. Die Behörde hat darauf auch in rechtlicher Hinsicht reagiert, allerdings mit der Vorgabe, dass eine entsprechende geotechnische Absicherung zu wählen wäre, die dieses Bewilligungshindernis kompensiert.

Im Februar 2003 wurde das Vorhaben unter Vorschreibung zahlreicher Nebenbestimmungen zur Hangstabilisierung genehmigt.

6.2.3.3 Berufungsverfahren vor dem Umweltsenat

Aufgrund mehrerer Berufungen hat sich der Umweltsenat als zuständige II. Instanz mit diesem Vorhaben auseinandergesetzt. Unter anderem hat er unter Bezugnahme auf Artikel 14 Abs. 1, dritter Teilstrich des Protokolls „Bodenschutz“ ein ergänzendes geologisches Gutachten eingeholt, in dem ausgeführt wird:

„Es steht eindeutig fest, dass ein Großteil des Projektgebietes in labilen Hangbereichen liegt. Daran hat der Amtssachverständige für Geologie bereits in seinem allerersten Schreiben in seiner Angelegenheit noch vor Beginn der UVP keinen Zweifel gelassen – auch der geologische Projektant betont dies mehrfach in den entsprechenden Projektunterlagen. Auch das UVP-Gutachten der Sachverständigen der Behörde lässt daran keinen Zweifel. Aufgrund dieser Situation waren die Sachverständigen der Behörde auch gezwungen, eine außergewöhnliche Vielzahl von Nebenbestimmungen zu formulieren.“

Ausgehend von diesem Gutachten hat der Umweltsenat unter Heranziehung des Artikel 14 Abs. 1, dritter Teilstrich des Protokolls „Bodenschutz“ die beantragte Genehmigung versagt.

Artikel 14 Abs. 1 dritter Teilstrich des Protokolls „Bodenschutz“ lautet:

Die Vertragsparteien wirken in der geeigneten Weise darauf hin, dass eine Genehmigung für den Bau und die Planierung von Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.

Der Umweltsenat legte dies als unmittelbar wirkendes, absolutes Genehmigungshindernis aus, das auch durch nachträgliche technische Stabilisierungsmaßnahmen nicht beseitigt werden könne.

Die dagegen von der Konsenswerberin erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof mit Bescheid vom 08.06.2005, Zl. 2004/03/0116-10, als unbegründet abgewiesen.

6.2.3.4 Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Auffassung des Umweltsenats im Erkenntnis vom 8.6.2005, 2004/05/116-10 mit folgenden Erwägungen bestätigt:

- In den Projektunterlagen ist von „aktuellen Hangbewegungen“ und „aktiven Kriechhängen“ im Projektgebiet die Rede. Laut dem Gutachten der „Georisikogruppe“ im erstinstanzlichen Verfahren werden wesentliche Bauteile des Projektes in geologisch ungünstigem Gelände errichtet, weil ein Großteil des Projektgebietes von aktiven Hangbewegungen betroffen ist.

Die vom Umweltsenat getroffene Schlussfolgerung, solche Bereiche als „labiles Gebiet“ anzusehen, ist nachvollziehbar und schlüssig.

- Der seitens der Beschwerdeführerin behauptete Widerspruch zwischen den beiden Fällen des Artikel 14 Abs. 1 dritter Teilstrich des Protokolls „Bodenschutz“ – Verbot des Pistenbaus in labilen Gebieten einerseits, Erlaubnis des Pistenbaus in Schutzwäldern andererseits – liegt nicht vor. Artikel 14 Abs. 1 dritter Teilstrich des Protokolls „Bodenschutz“ verlangt, dass im Falle – der nur in Ausnahmefällen zulässigen – Genehmigung des Baus und der Planierung von Schipisten in Wäldern mit Schutzfunktion die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zwingend vorzusehen ist. Daraus ergibt sich, dass eine Genehmigung jedenfalls nur erfolgen darf, wenn die Schutzfunktion des betroffenen Waldes – aufgrund der durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen – durch den Bau bzw. die Planierung von Schipisten nicht beeinträchtigt wird, was etwa im Falle von Objektschutzwäldern, die nicht in labilen Gebieten liegen, durch Ausgleichspflanzung oder technische Maßnahmen denkbar ist.

6.2.3.5 Analyse und Schlussfolgerungen

Im Verfahrensablauf sind – von den beiden Eingangsthesen ausgehend – keine Systemschwächen zu erkennen:

- Der Betreiber hat (zumindest von Sachverständigenseite) frühzeitig, nämlich schon in der Scoping-Phase einen Warnhinweis, wenn dieser auch nicht in seiner vollen rechtlichen Brisanz erkannt wurde, erhalten: Der geologische ASV hat auf die labile Hangsituation ausdrücklich aufmerksam gemacht.
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat diesen Aspekt im Verfahren gültig und ergebniswirksam releviert: Der Hinweis des Alpenvereins auf die maßgebliche Bestimmung des Art. 14 Prot Bodenschutz/Alpenkonvention hat den letztlich entscheidenden Aspekt problematisiert.

Auch andere Vorprüfungs- oder Beteiligungssysteme – weder eine Vorprüfung analog dem Starkstromwegerecht noch ein Überraschungsverbot nach Art des § 182 ZPO – hätten den entscheidenden Rechtsmangel effektiver und/oder früher aufgedeckt. Die Transparenz der Scoping-Ergebnisse und ihre Verwertbarkeit im Genehmigungsverfahren kompensieren auch geringere Partizipationsrechte im Scoping.

Und: Die unmittelbare Anwendbarkeit des Art. 14 Bodenschutzprotokoll in der Auslegung des VwGH hätte nicht nur in der UVP, sondern auch im materienrechtlichen Verfahren zur Genehmigungsversagung geführt bzw führen müssen.

Letztlich hat sich in diesem Fall ein rechtliches Erstlingsrisiko realisiert, das eine gewisse Einzelfallhärte aufweist, aber aus systemkritischer Sicht keine Schwäche der UVP zu belegen vermag – im Gegenteil: die verfahrensmechanischen „Frühwarn- und Beteiligungssysteme“ der UVP haben auch in diesem Fall nachweislich funktioniert.

6.3 Schlussfolgerungen

6.3.1 Zur Frage des Mehrwerts

Die Fälle von Vorhaben in Fluss- und Aulandschaften (Kiesabbau Steyregg; Hochwasserschutz Machland, Gewerbepark Urstein, Kraftwerk Hallein-Gamp) belegen, dass die in einer UVP gewonnenen Erkenntnisse nicht bloß dokumentiert und prozedural administriert werden: Vielmehr werden für den Umweltschutz und für die Umweltvorsorge **sichtbare, nachweisbare und nachhaltige Erfolge** erzielt.

Die UVP beschränkt sich eben nicht auf reparative oder kompensatorische Aspekte, die mehrheitlich bloß zu einer unmittelbaren oder mittelbaren „Verteuerung“ des Projekts führen, sondern fordert ein aktives gestalterisches Umdenken: Damit wird die Eingriffswirkung nicht bloß abgemildert, sondern es werden in einer Gesamtstrategie **echte Verbesserungen der Ist-Umweltsituation** bewirkt: Überregulierte Gewässerstrukturen wurden und werden saniert, an ihre Au-ähnlichen Urzustände angenähert, dynamisch belebt, dadurch ausgestorben oder gefährdet gewählte Arten (als dormante Samen aus Bodenschichten geborgen) wieder angesiedelt und verbreitet.

Dies gelingt nur auf Basis des größeren Wissens, aber auch der größeren Gestaltungsräume, die die UVP allen AkteurInnen im konzentrierten Ermittlungs- und Entscheidungsprozess einräumt. **Die „Ausstrahlung“ und Pionierwirkung** der gefundenen Lösungen ist an den Fällen selbst belegt, aber auch darüber hinaus: Es wurden und werden im Uferbereich von Fließgewässern ökologische Renaturierungstechniken entwickelt, die für künftige Vorhaben verwendbar, z. T. auch standardisierbar sind. Diese Erkenntnisse wiederum liefern einen Ansporn, der neue Schutzstrategien – z. B. den Vertragsnaturschutz – und die Vertiefung wissenschaftlicher Forschung fördert.

Das Erstaunliche und zugleich Ermutigende ist, dass dies anhand von Vorhaben gelungen ist und gelingt, die vormals nur als Umwelteingriffe rezipiert wurden, die sich nunmehr – im Rahmen einer UVP in ökologischen Gesamtstrategien integriert – als **Motor und Gestalter konkret fassbarer Umweltvorsorge** erweisen.

6.3.2 Zur Frage der Planungssicherheit und Ergebnisoffenheit

a) Scoping als Chance des Interessenausgleichs

Entscheidende Bedeutung für das Interesse des Projektwerbers/der Projektwerberin an Planungssicherheit und jenes der Öffentlichkeit an Ergebnisoffenheit der UVP kommt dem Scoping zu. In dieser Phase ist die Frage der frühzeitigen Einbindung der Öffentlichkeit auch eine **verfahrensstrategische Risikoentscheidung des Projektwerbers/der Projektwerberin**: Wenn er/sie davon Abstand nimmt, so nimmt er/sie ein erhöhtes Risiko der Ergebnisoffenheit in Kauf, weil das Vorausahnen und Prognostizieren aller Einwände schlechterdings nicht möglich ist. Beteiligt er/sie die Öffentlichkeit effektiv, erhöht sich die Planungssicherheit des Projektwerbers/der Projektwerberin.

b) „Lehren“ aus den Fällen „Spielberg“ und „Mutterer Alm“

- Das Projekt Spielberg ist ein Paradebeispiel für die folgenschwere Fehlsteuerung eines Verfahrens, wenn Mängel in der Abgrenzung des Vorhabens unter Festlegung des Untersuchungsrahmens „weitergeschleppt“ werden. Die Aufdeckungsmechanismen des UVP-G haben zwar funktioniert, aber in der Projekt- und Verfahrenskonzeption keine ausreichende Berücksichtigung gefunden; dies mag darin liegen, dass kostenintensiv aufbereitete, von starken Interessen getragene Projekte eine gewisse Eigengesetzlichkeit und Eigendynamik entwickeln, die entsprechend schwerer beherrschbar sind.

Rückschlüsse auf legistische Schwächen des UVP-G oder eine schwer berechenbare Spruchpraxis des Umweltsenats lassen sich aus dem Verfahren Spielberg eben nicht ziehen. Gerade die Anwendung des Schwellenwertkonzeptes durch den Umweltsenat zeigt die differenzierte, in der Entscheidungslinie mit der Vorjudikatur konsistente Spruchpraxis. Abschließend sei darauf hingewiesen, dass das Vorhaben außerhalb des UVP-G – aufgrund des eingeschränkten Beurteilungsgegenstands und fehlenden bzw. eingeschränkten Partizipationsmöglichkeiten der kritischen Öffentlichkeit – durchwegs zu einer Genehmigung hätte gelangen können.

- Auch im Verfahren Mutterer Alm wurden keine Systemschwächen des UVP-G aufgedeckt. Schon in der Scoping-Phase wurden die letztlich ausschlaggebenden geotechnischen Risiken erkannt; auch die Problematik der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Bodenschutzprotokoll zur Alpenkonvention wurde bereits frühzeitig (hier vom Alpenverein) thematisiert. Die Prüf- und Beteiligungsmechanismen haben also grundsätzlich gegriffen; verfahrensentscheidend war letztlich eine in der Judikatur noch ungeklärte, ökologisch sehr strenge Auslegung des Art 14 Bodenschutzprotokoll – mithin das typische Erstlingsrisiko eines Anfallendes. Eine Schwäche des Systems des UVP-G lässt sich daraus nicht ableiten.

7 SCHLUSSFOLGERUNGEN/EMPFEHLUNGEN

Die vorliegende Studie stützt sich einerseits auf quantitative (siehe Kapitel 4) und andererseits auf qualitative Auswertungen, die aus ExpertInneninterviews (siehe Kapitel 5) und aus juristischen Detailuntersuchungen und Fallbeispielen (siehe Kapitel 6) stammen. Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse in 33 Schlussfolgerungen zusammengefasst und für jene Bereiche, wo dies sinnvoll und möglich erscheint, insgesamt 20 Empfehlungen abgegeben.

7.1 Quantitative Auswertung

1. Die Durchführung von UVP-Verfahren wurde mittlerweile zur gängigen Praxis in Österreich: Zum Stichtag 31.10.2005 werden insgesamt **136 Genehmigungsverfahren** (davon 97 Anlagen- und 39 Trassenvorhaben) ausgewiesen. Die Anzahl der UVP-Genehmigungsanträge und Bewilligungen nimmt seit dem Jahr 2000 ständig zu.
2. Die genehmigten Anlagenvorhaben sind primär in den Kategorien **Infrastrukturprojekte, Energiewirtschaft und Abfallwirtschaft** angesiedelt. Als bestimmende Vorhabenstypen sind Leitungsvorhaben, Einkaufs- oder Fachmarktzentren, Schigebiete sowie Freizeit- und Vergnügungsparks zu nennen. Bei den Trassenvorhaben stehen 21 abgeschlossenen Straßenprojekten 5 Schienenvorhaben gegenüber.
3. Beinahe **jedes zweite Anlagenvorhaben** wird dem **Umweltsenat** zur zweitinstanzlichen Beurteilung vorgelegt. Von den bislang 32 eingeleiteten Berufungsverfahren (Genehmigungsverfahren) wurden zum Stichtag 31.10.2005 bereits 27 Verfahren abgeschlossen.
4. Die UVP-Genehmigungsverfahren erster Instanz wurden in den letzten Jahren **erheblich beschleunigt**: Anlagenvorhaben werden in einem Zeitraum von durchschnittlich 13 Monaten ab Antragstellung erstinstanzlich genehmigt; die in der Evaluierungsstudie 2000 ausgewiesene Verfahrensdauer lag mehr als 50 % über diesem Wert. Trassenvorhaben werden in durchschnittlich 20 Monaten abgeschlossen; die Auswertung der Evaluierungsstudie 2000 lag noch 60 % über diesem Wert.
5. Etwa die **Hälfte** der Vorhaben wird **im vereinfachten Verfahren** abgewickelt. Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Bewilligung von Anlagenvorhaben im vereinfachten Verfahren liegt mit 8 Monaten erheblich unter dem Mittelwert für alle UVP-Anlagenvorhaben (13 Monate).
→ *Empfehlung 1*: Die Entscheidungsfristen des UVP-G 2000 von neun Monaten (UVP-Verfahren Anlagenvorhaben) und sechs Monaten (vereinfachtes Verfahren Anlagenvorhaben) bzw. 12 Monaten (Trassenvorhaben – Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken) werden zwar in der Praxis nicht erreicht, sollten aus Sicht der StudienverfasserInnen aber als „ambitionierte Zielvorgabe“ beibehalten werden (zu zeitlichen Optimierungspotenzialen vgl. Schlussfolgerung 7). Eine weitere Verkürzung der gesetzlichen Fristen wäre allerdings nicht realistisch.



6. Die **Anzahl der förmlichen Vorverfahren** nimmt seit der Novelle 2000, welche die Vorlage eines UVE-Konzepts in das Ermessen des Antragstellers/der Antragstellerin legte, ab. Im Schnitt werden für diese Phase (Anzeige UVE-Konzept bis Einreichung) 11 Monate (Anlagenvorhaben) bzw. 12 Monate (Trassenvorhaben) ausgewiesen. Auch wenn in den vergangenen Jahren nur noch wenige UVE-Konzepte eingereicht wurden, hat sich aufgrund dieses Instruments mittlerweile die „good practice“ einer strukturierten Abstimmung des Untersuchungsumfangs im Vorfeld (= informelles Vorverfahren) etabliert und bewährt.
7. **Zeitliche Optimierungspotenziale** bestehen am Beginn und möglicherweise auch am Ende der Anlagengenehmigungsverfahren: Für die Phase zwischen Einbringung des Genehmigungsantrags und Fertigstellung des UV-GA werden durchschnittlich 9½ Monate Verfahrensdauer ausgewiesen; für den Abschnitt zwischen mündlicher Verhandlung und Bescheiderlassung durchschnittlich 3½ Monate.
8. Die **Berufungsentscheidungen des Umweltsenats** ergehen – obwohl hier zum Teil höchst komplexe Sach- und Rechtsfragen zu beurteilen sind – innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfrist von sechs Monaten. Die „Netto-Verfahrenszeit“ (Einlangen der Berufung beim Umweltsenat bis Berufungsentscheidung) beträgt im statistischen Mittel lediglich vier Monate!

7.2 Qualitative Auswertung – Interviews

7.2.1 Fragen zum Verfahren

9. Die **KoordinatorInnen** haben sich als wesentliche Akteure/innen im Verfahrensmanagement etabliert. Sie werden bereits in der Vorbereitungsphase eingebunden und tragen wesentliche Managementaufgaben im UVP-Verfahren (fachlich-inhaltliche Abstimmung, Bindeglied der FachgutachterInnen untereinander sowie im Verhältnis zur juristischen Verfahrensführung).

→ *Empfehlung 2:* Das Instrument der KoordinatorInnen soll in der behördlichen Praxis weiter forciert und – etwa durch eine auf das spezifische Anforderungsprofil (in rechtlicher, naturwissenschaftlicher und methodischer Sicht) abgestimmte Aus- bzw. Fortbildung – ausgebaut werden.
10. „**Zeitplan**“ und „**Prüfbuch**“ haben sich als Instrumente der Verfahrensplanung durchgesetzt und werden als Strukturhilfen im Ermittlungsverfahren (zeitliche und thematische Richtschnur) gesehen. Die gesetzliche Vorgabe, Abweichungen vom Zeitplan im Bescheid zu begründen, steht in der Praxis in einem gewissen Spannungsverhältnis zu seiner Verwendung als „lebendes“, vielfachen Anpassungen unterworfenen Ablaufdiagramm. Die Erstellung des Prüfbuchs bedarf im Regelfall einer wechselseitigen Abstimmung zwischen Behörde und Sachverständigen. Die **frühzeitige Nominierung der Sachverständigen** bereits in der Vorverfahrensphase und deren konstruktive Diskussion im Rahmen der Abstimmung des Untersuchungsrahmens gelten als „Essentialia“ einer gut vorbereiteten UVP.

→ *Empfehlung 3:* Die Instrumente „Zeitplan“ und „Prüfbuch“ sollen als „good practice“ beibehalten werden. Gleiches gilt für die Bekanntgabe des Sachverständigenteams bereits in der Vorverfahrensphase. Wichtig ist auch eine regelmäßige Abstimmung zwischen JuristInnen und Sachverständigen.

11. Die **Ressourcenausstattung der UVP-Behörden** wird auf breiter Basis als ungenügend bezeichnet; am gravierendsten sind dabei **personelle Engpässe** sowohl bei JuristInnen als auch bei Sachverständigen.
 - *Empfehlung 4:* Sicherstellung ausreichender personeller Ressourcen durch die Länder auf JuristInnen- und Sachverständigenebene, um dem Anspruch einer raschen und effizienten Verfahrensführung entsprechen zu können.
12. Die UVP stellt hohe Anforderungen an **Verfahrensmanagement und -koordination**. Als Knackpunkt für eine effiziente Abführung der Verfahren sind die Kriterien der „Zeitdisziplin“ bzw. „Termintreue“ – sowohl durch die ProjektwerberInnen als auch die Behörden (samt Sachverständigen) – zu nennen.
 - *Empfehlung 5:* Den aufgezeigten Koordinierungsproblemen kann im Weg einer ausreichenden personellen Ausstattung der Behörden (einschließlich des Sachverständigenapparats) sowie eines effektiven Verfahrensmanagements (Ausbau der Rolle des Koordinators/der Koordinatorin; straffes Terminmanagement durch vertragliche Absicherung in den Bestellungenverträgen der Gutachter etc.) entgegengetreten werden.
13. Das Angebot an **Hilfsmitteln und Hilfestellungen** wird aus Sicht der Behörden als gut, aus Sicht der Verfahrensparteien als verbesserungsfähig bewertet.
 - *Empfehlung 6:* Zur Aufrechterhaltung einer möglichst aktuellen Informationslage wird dem BMLFUW die Fortführung, Aktualisierung bzw. Ergänzung der diversen Leitfäden (samt Checklisten und Praxisbeispielen) empfohlen; neben „Checklisten“ (die bei sklavischer Nachahmung mitunter zur Aufblähung der UVP mit nutzlosen Details führen können) sollten good practice-Anleitungen zur einzelfallgerechten Anwendung überlegt werden. Weiters ist eine Optimierung der Information von den Behörden an die GenehmigungswerberInnen über vorhandene Hilfsmittel anzustreben.

7.2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

14. Der **Einfluss** der UVP auf **das Verhalten der Akteure/innen** (Behörden, Umweltanwälte/innen, ProjektwerberInnen, PlanerInnen und Bürgerinitiativen) kann tendenziell als positiv (im Sinne eines konstruktiven, lösungsorientierten Verhaltens) beschrieben werden. Wo dies nicht der Fall ist, kann auf gewisse Informationsdefizite über die Aufgaben und den Aufwand eines UVP-Verfahrens geschlossen werden.
 - *Empfehlung 7:* Etwaigen Informationsdefiziten kann durch übersichtliche, verständliche und die Auswirkungen des jeweiligen Vorhabens ausreichend beschreibende Unterlagen sowie eine verbesserte und frühzeitige Informationsweitergabe sowohl durch den/die ProjektwerberIn als auch durch die Behörde begegnet werden. Vermehrtes Augenmerk sollte dabei auf die Zusammenfassung der UVE und des UV-GA gerichtet werden, die auch für Nicht-Fachleute aussagekräftig und verständlich ist.
15. Das UVP-Verfahren steigert grundsätzlich die **Akzeptanz** von Projekten in der Öffentlichkeit und trägt zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich von Konflikten bei. Es besteht jedoch ein gewisses Spannungsfeld zwischen der Forderung nach Ergebnisoffenheit und jener nach der Kalkulierbarkeit des Verfahrensausganges.

16. Die frühzeitige **Einbindung der Öffentlichkeit** sowie deren ausreichende Information über etwaige Vor- und Nachteile eines Projektes sind als wesentlichste vertrauensbildende Maßnahmen zu nennen. Dies bedingt, dass bereits im (informellen oder formellen) Vorverfahren eine echte Beteiligung der Betroffenen durch den/die ProjektwerberIn stattfindet. Ob dies gesetzlich angeordnet werden sollte, wird von den verschiedenen Interessensgruppen unterschiedlich gesehen; jedenfalls gilt die frühzeitige Partizipation und Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit als good practice. Seitens der Bürgerinitiativen wird auf den zeitlichen und finanziellen Aufwand ihrer Beteiligung hingewiesen.

→ *Empfehlung 8:* Zur weiteren Verbesserung der Einbeziehung der betroffenen Öffentlichkeit wird der vermehrte Einsatz fakultativer Instrumente – wie z. B. Informationsveranstaltungen, öffentliche Erörterungen, BürgerInnenbeiräte oder Mediationsverfahren – als good practice empfohlen; in vielen Fällen erweist sich eine intensive Einbeziehung der Öffentlichkeit bereits im Vorverfahren als zweckmäßig. Seitens der Bürgerinitiativen wird die Einrichtung von rechtlichen oder fachlich unabhängigen Beiständen angeregt.

17. Die **Kosten** des UVP-Verfahrens haben **keinen nachweisbaren Einfluss** auf die jeweiligen Investitionsentscheidungen. Als kostenwirksam stellt sich vor allem die Erstellung der UVE und der Fachgutachten heraus, darüber hinaus ist der Zeitfaktor – also die Zeitspanne zwischen Projektidee und Vorhabensverwirklichung – relevant.

7.2.3 Planungs- und Rechtssicherheit

18. **Vorhabensoptimierungen** finden vor allem in einem frühen Planungs- und Projektierungsstadium eines Vorhabens statt. Ergebniswirksame, umweltfachlich relevante und qualitätssteigernde Inhalte werden überwiegend durch die Behörde, aber auch die Umweltschutzverbände eingebracht.

→ *Empfehlung 9:* Von Seiten der ProjektwerberInnen können Potenziale zur Vorhabensoptimierung – insbesondere durch frühzeitige Kontaktaufnahme (Vorbereitung) mit der Behörde, der Umweltschutzbehörde und der betroffenen Öffentlichkeit, Bestellung eines Koordinators/einer Koordinatorin auf Seite der PlanerInnen und regelmäßige Abklärungen mit der Behörde und den Sachverständigen – genutzt werden.

19. Etwaige **Genehmigungshindernisse** werden bereits frühzeitig in der Projektierungs- und Planungsphase aufgezeigt. Dass die wesentliche Ermittlungslast bei den ProjektwerberInnen liegt, wird von den Bürgerinitiativen mitunter kritisch gesehen, weil den ProjektwerberInnen damit ein gewisses Informationsmonopol eingeräumt wird.

→ *Empfehlung 10:* Um den Eindruck eines Informationsmonopols der ProjektwerberInnen in der UVP zu vermeiden, sollten die Behörden ihre objektive Rolle deutlich zum Ausdruck bringen (z. B. durch eigene Ermittlungen zu entscheidungsrelevanten Fragen).

20. Die **Bedeutung des Vorverfahrens** wird einhellig als sehr hoch – bisweilen sogar als „wichtigster Verfahrensschritt“ – eingeschätzt. Das förmliche Vorverfahren des § 4 UVP-G 2000 (UVE-Konzept) wird zunehmend durch die „good practice“ eines informellen Vorverfahrens abgelöst.

- *Empfehlung 11*: Durch eine Intensivierung der bereits jetzt üblichen Abstimmung von Untersuchungsumfang und -tiefe sowie Inhalt und Struktur der Einreichunterlagen zwischen Behörde und AntragstellerIn können zeitliche Optimierungspotenziale genutzt werden.
- *Empfehlung 12*: Aus legislativer Sicht könnte angedacht werden, durch das Vorverfahren – unter Umständen unter Einbeziehung der Öffentlichkeit – einen Lenkungseffekt im Sinne einer (möglichst verbindlichen) Differenzierung in „wesentliche“ und „nicht wesentliche“ Bereiche (insbesondere hinsichtlich der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen) zu erzielen.
- *Empfehlung 13*: Der entscheidenden Bedeutung der Festlegung des Untersuchungsrahmens im Vorfeld der Einreichung („Scoping“) sollte durch ein vermehrtes Angebot des BMLFUW an Hilfsmitteln zur Fest- und Fortschreibung der „good practice“ – wie z. B. Checklisten und Leitfäden oder Workshops zur Ermöglichung eines interdisziplinären Erfahrungsaustausches – entsprochen werden.

21. Die **Festlegung des „Prüfrahmens“** erweist sich in der Regel als verfahrensfest: Effektive Lücken in den Umweltuntersuchungen, also nachträglicher Ergänzungsbedarf, der Verfahrensverzögerungen oder Kostensteigerungen verursacht, treten kaum auf.

7.2.4 Fachliche Aspekte und thematische Schwerpunkte

22. Die erste Stelle der aus Sicht der UVP-Akteure/innen **verfahrensrelevantesten** Schutzgüter und Fachbereiche nimmt das Schutzgut *Luft* ein, an zweiter Stelle steht der Fachbereich *Verkehr* und an dritter Stelle der Fachbereich *Lärm*.

Als **entscheidungsrelevantestes** Schutzgut ist aus Sicht der Akteure/innen wiederum die *Luft* zu nennen, die zweite Stelle nimmt hier der *Naturschutz* (zugeordnete Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, Lebensräume) ein, an dritter Stelle liegt der Fachbereich *Lärm*. Der Fachbereich *Verkehr* liegt bei der Entscheidungsrelevanz erst an fünfter Stelle.

23. Einige Fachbereiche und Schutzgüter (z. B. Schutzgut Wasser) wurden weder als besonders verfahrens- noch als besonders entscheidungsrelevant genannt. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass für diese Schutzgüter klare und umfassende gesetzliche Regelungen bestehen. Für jene Bereiche, für die nicht ausreichende, unklare oder stark auslegungsbedürftige Rechtsmaterien vorliegen, (z. B. Schutzgut Luft bei erhöhter Vorbelastung, Naturschutz) nimmt die UVP eine gewisse „**Kompensationsfunktion**“ wahr.
24. Für Straßen- oder Schienenvorhaben sowie für Vorhaben mit stark verkehrserregenden Auswirkungen (z. B. Einkaufszentren) sind **Verkehrsuntersuchungen** bereits im Vorfeld einer UVP mittlerweile gängige Praxis und werden grundsätzlich als qualitativ gut eingestuft. Zu beachten ist aber, dass selbst bei dem „Stand der Technik“ entsprechenden Verkehrsuntersuchungen die prognostische Abschätzung des künftigen Verkehrsaufkommens (Entwicklung von Modellen) in der Regel mit Unsicherheiten behaftet ist.
- *Empfehlung 14*: Die Ergebnisse aus den verwendeten Untersuchungsmodellen sollen klar, nachvollziehbar und auch für Laien verständlich aufbereitet werden. Für prognostisch unsichere Rahmenbedingungen und die daraus folgenden unterschiedlichen Verkehrswirkungen sollen künftig vermehrt Prognoserahmen aufgezeigt werden.



25. Eine Besonderheit, die das UVP-Verfahren von einzelmaterien-gesetzlichen Genehmigungsverfahren qualitativ abhebt, besteht darin, **Maßnahmen** zur Umsetzung von Optimierungspotenzialen bzw. zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen im Verkehrsbereich in das Genehmigungsverfahren zu integrieren. Derartige Maßnahmen können aber vor allem dort, wo keine Antragslegitimation bzw. keine privatrechtlichen Einflussmöglichkeiten gegeben sind (z. B. Geschwindigkeitsbeschränkungen, Führung einer Buslinie zu einem Einkaufszentrum), nicht immer von den Projektwerbern/innen selbst gesetzt werden.

→ *Empfehlung 15:* Die bisherigen Ansätze eines weiten Vorhabensbegriffs, welcher auch verkehrsinfrastrukturelle Projektbestandteile mit umfasst, sowie der Vorschreibung etwaiger verkehrsbezogener Nebenbestimmungen (auch in Form von Bedingungen, deren Umsetzung der/die ProjektwerberIn sicherzustellen hat, selbst wenn ihm/ihr keine diesbezügliche Antragslegitimation zukommt) sollten weiterverfolgt und in Richtung einer vermehrten Einbeziehung privatrechtlicher Instrumente und besserer Abstimmung zwischen UVP und Raumordnung weiterentwickelt werden.

26. Auch die Berücksichtigung von **Wechselwirkungen** ist eine Besonderheit des UVP-Verfahrens, welche der UVP in der Regel einen qualitativen Vorsprung vor materien-gesetzlichen Genehmigungsverfahren gibt. Die Beurteilung ist dabei aber – vor allem aufgrund bestehender methodischer Unsicherheiten – zum Teil zu wenig sorgfältig, systematisch und nachvollziehbar.

27. Der **interdisziplinäre Informationsaustausch** sowie die **medien- und schutzgutübergreifende Abstimmung** von Maßnahmen sind absolute Notwendigkeiten und stellen einen bedeutenden Mehrwert des UVP-Verfahrens dar. Beides wird – sowohl auf Seiten der Behörde (UV-GA, Bescheid) als auch auf Seiten der ProjektwerberInnen (Projektplanung, UVE) – zu einem großen Teil von den betrauten KoordinatorInnen sichergestellt. Zeit- und Kapazitätsprobleme behindern mitunter den reibungslosen Ablauf im Verfahren.

28. Durch die Erfassung und Bewertung **kumulativer Auswirkungen** UVP-pflichtiger Vorhaben mit dem jeweiligen Projektumfeld wird sichergestellt, dass auch die Auswirkungen mehrerer für sich geringfügiger Projekte in ihrem Zusammenwirken beurteilt werden. Die kumulative Beurteilung wird im Wesentlichen durch die Instrumente des Prüfbuchs, der Sachverständigen-Koordinations-sitzungen sowie durch die VerfahrenskoordinatorInnen sichergestellt.

29. Die **integrative Gesamtbewertung** des Vorhabens durch die ProjektwerberInnen ist großteils nachvollziehbar und transparent. Die Nachvollziehbarkeit der Beurteilung einzelner Teilbereiche, die in die Gesamtbewertung einfließen, ist hingegen nicht immer gegeben. Die integrative Gesamtbewertung in Form des Umweltverträglichkeitsgutachtens sowie der bescheid- bzw. verordnungsförmigen Entscheidung ist in der Regel als nachvollziehbar und transparent zu bezeichnen.

→ *Empfehlung 16:* Die das UVP-Verfahren prägenden und vor allem die besondere Qualität der UVP ausmachenden Elemente der Beurteilung von Wechsel- und Kumulierungswirkungen sowie der integrativen, schutzgutübergreifenden Betrachtung sollten regelmäßig – z. B. im Weg eines Informationsaustausches von KoordinatorInnen und anderen UVP-AkteurInnen (z. B. JuristInnen, Sachverständige) anhand konkreter Beispiele aus der Praxis – vertieft werden.

→ *Empfehlung 17:* Die Erstellung eines Leitfadens über die integrative Gesamtbewertung unter Einbeziehung der Auswirkungen des Vorhabens, der Wechselwirkungen und der kumulativen Auswirkungen wird empfohlen.

7.2.5 Gesamteinschätzung, Empfehlungen, Ergänzungen

30. Die **Wirksamkeit des Instrumentes UVP** für die Umweltvorsorge wird fast einhellig bejaht. Das Gleiche gilt für die Frage, ob die UVP ein **höheres Schutzniveau** für betroffene Schutz- und Rechtsgüter bewirkt, als die alleinige Anwendung des Materienrechts. Dabei fällt auf, dass neben den zu erwartenden Systemvorteilen der UVP durch formelle und materielle Konzentration auch die Öffentlichkeitsbeteiligung, die Objektivität und die europarechtliche Kontrollmöglichkeit als Garanten einer verstärkten Umweltvorsorge angeführt werden.

→ *Empfehlung 18:* Will man den Ansatz eines hohen Schutzniveaus für betroffene Schutz- und Rechtsgüter sukzessive ausbauen, sollte durch den Gesetzgeber eine Erweiterung des Anwendungsbereiches des UVP-G 2000 – etwa im Wege einer auswirkungsbezogenen Ausrichtung der Genehmigungstatbestände (also nach dem Kriterium der objektiven Umweltrelevanz der Vorhaben) oder eines Entfalls der Einzelfallprüfung bei Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten – angedacht werden.

→ *Empfehlung 19:* Weiters wird im Sinne eines vorsorgenden Umweltschutzes angeregt, einige der genannten UVP-spezifischen Elemente (z. B. Prüfbuch, Zeitplan) in die für die Genehmigung von nicht-UVP-pflichtigen Anlagen oder Vorhaben relevanten Materiengesetze zu integrieren.

31. Die wesentlichsten von den befragten UVP-AkteurInnen genannten **Empfehlungen** werden im Folgenden – soweit sie über die oben genannten Punkte hinausgehen – als Schlussfolgerung der Studie wiedergegeben:

a) hinsichtlich gesetzlicher Änderungen:

- Behörden

→ Vereinfachung der UVP-pflichtigen Tatbestände,

→ Verlängerung der Frist für das Feststellungsverfahren.

- Bürgerinitiativen

→ offensivere Einbeziehung der betroffenen Bevölkerung,

→ finanzielle und rechtliche Unterstützung von Bürgerinitiativen aus einem Fonds.

- ProjektwerberInnen

→ Verbesserung des Vorverfahrens, insbesondere der Bindungswirkung der dort getroffenen Abklärungen,

→ stärkere Harmonisierung der naturschutzrechtlichen Vorschriften der Naturverträglichkeitsprüfung mit der UVP.

- PlanerInnen

→ Beseitigung des Unterschiedes zwischen dem UVP-Verfahren für Anlagen- und Trassenvorhaben,

→ Bindungswirkung der im Vorverfahren getroffenen Abklärungen.

- Umweltanwälte/innen

→ verpflichtende Vorlage von UVE-Konzepten,

→ Vereinfachung der UVP-pflichtigen Tatbestände – etwa durch Entfall der Einzelfallprüfung bei Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten – und damit Erleichterung der Feststellungsverfahren.



b) hinsichtlich des UVP-Verfahrensmanagements:

- Verbesserung der personellen und fachlichen Ausstattung der Behörde.
- Bürgerinitiativen: Bereitstellung einer/eines NGO-Koordinatorin/Koordinators mit entsprechendem Budget.

c) in fachlich-inhaltlicher Hinsicht:

- verbesserte methodische Handlungsanleitungen.
- ProjektwerberInnen: stärkere Konzentration und Gewichtung der Planungs- und Beurteilungsgrundlagen auf die zentralen entscheidungswesentlichen Punkte.
- Bürgerinitiativen: vermehrte Beziehung nicht amtlicher Sachverständiger zu einzelnen fachlichen Kriterien (Neutralität der GutachterInnen).

7.3 Fallstudien zum „Mehrwert“ und zur Planungssicherheit der UVP

32. Die untersuchten Fälle von Vorhaben in Fluss- und Aulandschaften belegen, dass durch die in einer UVP gewonnenen Erkenntnisse für den Umweltschutz und die Umweltvorsorge **sichtbare, nachweisbare und nachhaltige Erfolge** erzielt werden.

Bei den analysierten Vorhaben vermochte die UVP nicht bloß eingriffsmildernd zu wirken (also Verschlechterungen des Ist-Zustandes zu minimieren, gegebenenfalls zu kompensieren), sondern in einer Gesamtstrategie **echte Verbesserungen der künftigen Umweltsituation** zu bewirken. Den untersuchten UVP-Vorhaben kommt damit eine **Ausstrahlungs- und Pionierwirkung** hinsichtlich künftiger Vorhaben zu; sie führen aber auch zu einem wesentlichen Informationsgewinn für die öffentliche Hand, wodurch künftige Planungen erleichtert werden (z. B. in der Raumordnung).

→ *Empfehlung 20:* Die Funktion der UVP als Motor der methodischen und fachlich-inhaltlichen Entwicklung, welcher eine Ausstrahlungs- und Pionierwirkung auch hinsichtlich der Beurteilungsstandards anderer materiengesetzlicher Genehmigungsverfahren hat, sollte im Weg entsprechender **Forschungsprojekte** zu den in der UVP aufgeworfenen inhaltlichen Schwerpunkten unterstützt werden. Es kann versucht werden, derartige Projekte durch die Bereitstellung bzw. Vermittlung vorhandener (auch EU-) Fördermittel zu motivieren.

Werden von den Projektwerbern/innen in der UVE auch wesentliche Grundlagendaten von hohem öffentlichem Interesse erhoben, sind Mitfinanzierungen solcher Untersuchungen durch die öffentliche Hand anzudenken.

33. Die UVP hat sich als Instrument bewährt, das den Projektwerbern/innen **Planungs- und Investitionssicherheit**, der kritischen Öffentlichkeit **effektive Beteiligungs-, ja Mitgestaltungsrechte** einräumt.

Diese Befriedigung scheinbar widersprüchlicher Interessenslagen gelingt vor allem dann, wenn neben den Behörden die Umweltschützer/innen und die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig in die Planungsphase eines Vorhabens mit effektiven Mitsprachemöglichkeiten eingebunden werden.



8 ANHANG

8.1 Verwendete Abkürzungen

BI	Bürgerinitiativen
LUA	Landesumweltsenat, UmweltsenatInnen
NGO	Non governmental organisation, Nicht-Regierungsorganisation
SV	Sachverständige
US	Umweltsenat
UV-GA	Umweltverträglichkeitsgutachten (im vereinfachten Verfahren: zusammenfassende Bewertung)
UVE	Umweltverträglichkeitserklärung
UVE-K	UVE-Konzept
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-Verfahren	Verfahren nach dem UVP-G 2000

8.2 Fragebogen

UVP-Evaluation: ExpertenInnen-/Stakeholder-Interviews

Fragenkatalog - Interviews - UVP-Behörde / LUA

Ziel der Befragung: Persönliche Wahrnehmungen bzw. Einschätzungen der UVP-Praxis durch den/die Interviewpartner

Zeitraumen: max. 2 Stunden.

Datum:

InterviewerIn:

InterviewpartnerIn

Ort:

A) FRAGEN ZUM VERFAHREN (20 MINUTEN)

1. VerfahrenskoordinatorIn

Wird seitens der Behörde ein/e VerfahrenskoordinatorIn eingesetzt?

ja nein

Falls ja,

a. Handelt es sich um

eine/n behördeninternen KoordinatorIn?

eine/n extern beigezogenen KoordinatorIn?

eine/n extern beigezogenen KoordinatorIn für einzelne Fragestellungen?



- Falls für einzelne Fragestellungen ein/e externe/r KoordinatorIn beigezogen wird, dann für welche Fragestellungen, Themenbereiche, Aufgabenbereiche?
- Wer zahlt den extern beigezogenen Koordinator?

b. Wird der Koordinator bereits in frühen bzw. vorgeschalteten (vor Antragsstellung) Verfahrensstadien involviert?

ja nein

Falls ja, Wovon hängt dies ab?

c. Wie intensiv ist der/die KoordinatorIn in das Verfahren eingebunden?

stark mittel wenig

d. Zuständigkeitsbereich

Er/Sie hat umfassende fachlich-inhaltliche Kompetenz i. S. von er/sie entscheidet, was ins Gutachten kommt?

Er/Sie ist primär für redaktionelle Bearbeitung zuständig.

Er/Sie ist für die Abstimmung der materienrechtlichen Angelegenheiten zuständig.

Weitere Zuständigkeitsbereiche:

e. Wie bewährt sich diese „Institution“?

unbedingt erforderlich nicht unbedingt erforderlich

Falls erforderlich:

- Nennen Sie die wesentlichen Gründe, weshalb die Einrichtung des Verfahrenskoordinators erforderlich ist.

Falls nicht erforderlich:

- Nennen Sie die wesentlichen Gründe, weshalb die Einrichtung des Verfahrenskoordinators nicht erforderlich ist.

- Was würden sie sich stattdessen wünschen?

Platz für Anmerkungen:

2. Verfahrensplanung

a. Werden Verfahrensplanung und Zeitplanung dokumentiert?

ja teilweise nein

Falls ja, in welcher Form?

b. Werden Zeitpläne zwischen Behörde und Projektwerber abgestimmt?

ja teilweise nein



c. Wird üblicherweise ein Prüfbuch erstellt und verwendet?

- ja nein

Falls ja, welche Erfahrungen haben Sie mit diesem Instrument gemacht?

d. In welchem Planungs- bzw. Verfahrensstadium werden üblicherweise GutachterInnen und Sachverständige gegenüber dem Projektwerber bekannt gegeben?

Ist das ihrer Meinung nach frühzeitig genug?

- ja nein

Falls nein, wann sollte die Bekanntgabe an den Projektwerber erfolgen?

3. Ressourcenausstattung und Koordination der Behörde

a. Können die Anforderungen des Vollzugs hinsichtlich der Ressourcenausstattung (materiell, personell) leicht erfüllt werden:

- ja nein

Falls nein:

- Warum nicht?
- Was würden Sie sich wünschen?

b. Ist die fachliche Kompetenz ressourcenmäßig behördenintern vorhanden?

- ja für bestimmte Fachbereiche
 nein, wird extern vergeben (zu %)

Falls extern vergeben wird, welche Fachbereiche müssen zugekauft werden?

c. Wie findet die Koordination innerhalb bzw. zwischen den beteiligten und mitwirkenden Behörden statt? (z. B. regelmäßige Sitzungen)

d. Wie intensiv bringen sich die mitwirkenden Behörden ein?

- intensiv mittel wenig intensiv

e. Gibt es typische Koordinationsprobleme?

- ja nein

Falls ja, welche?

4. Hilfsmittel und Hilfestellungen

a. Welche Hilfsmittel im Sinne von Anleitungen für ProjektwerberInnen (Checklisten, Empfehlungen, Informationen über Verfahrensabläufe etc.) werden bei Ihnen verwendet?

b. Werden diese von der UVP-Behörde aktiv angeboten?

- ja nein



Falls ja, wie?

Falls nein, warum nicht?

- c. Wie werden diese behördenseitigen Hilfestellungen in der Praxis angenommen?

gut mittel wenig

Anmerkung:

- d. Empfinden Sie Umfang, Qualität und Praxiseignung des Informationsangebots als ausreichend, um ProjektwerberInnen/ProjektantInnen die formale und inhaltliche Erfüllung der Verfahrensvorgaben zu ermöglichen?

ja teilweise nein,

falls nein: was fehlt?

5. zeitliche Komponente

- a. Können die Anforderungen des UVP-G umgesetzt werden hinsichtlich

Raschheit Einfachheit Zweckmäßigkeit Kostengünstigkeit

der Verfahren?

Falls die angeführten Kriterien nicht erfüllt werden:

- Welche Gründe gibt es dafür?
- Was müsste getan, damit die Kriterien erfüllt werden?

- b. Gibt es UVP-typische Beschleunigungs- oder Verzögerungsfaktoren?

- c. Sind die durchschnittlichen Verfahrensdauern Ihrer Ansicht nach angemessen?

ja nein

Anmerkung:

B) ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG, VERHALTEN DER AKTEURE (20 MINUTEN)

6. UVP – Einfluss auf Verhalten

- a. Beeinflusst das UVP-Verfahren das Verhalten zentraler UVP-Akteure (ProjektwerberInnen, Behörden, Parteien, Verfahrensbeteiligte, betroffene Öffentlichkeit) positiv (konstruktives, lösungsorientiertes und kooperatives Verhalten) oder negativ?

positiv negativ unterschiedlich

Anmerkung:

b. Steigert das UVP-Verfahren als Bürgerbeteiligungs- und Konsultationsprozess die Akzeptanz bewilligter Vorhaben?

- positiv negativ unterschiedlich

Woraus erkennen Sie das? Welche Indizien gibt es dafür?

c. Trägt die UVP zur Vermeidung und zum Ausgleich von Konflikten bei?

- ja nein

Anmerkung:

7. Bürgerbeteiligung im Verfahren

a. In welchem Ausmaß werden Bürgerbeteiligungsrechte in Anspruch genommen?

	hoch	mittel	gering
Stellungnahme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Teilnahme an mündl. Verhandlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Akteneinsicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Berufung/Anfechtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sonstiges	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

b. Welche Akteure beteiligen sich erfahrungsgemäß in welcher Intensität?

c. Wann finden Konsultationen zwischen ProjektwerberIn/Behörde einerseits und der Öffentlichkeit andererseits statt?

	Projektwerber – Öffentlichkeit	Behörde – Öffentlichkeit
vor Einreichung UVE	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• Projektplanung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
• während der UVE-Erstellung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nach Einreichung UVE	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Anmerkung:

d. Wie häufig werden begleitende, nicht zwingend vorgeschriebene Instrumente der Bürgerbeteiligung, wie insbesondere Mediationsverfahren oder öffentliche Erörterungeingesetzt?

- immer gelegentlich (zu %) nie

Auf wessen Betreiben?

Welche Erfahrungen haben Sie mit diesem Instrument gemacht?

Bei welchen Vorhaben wurden bereits Mediationsverfahren durchgeführt?

e. Welche Maßnahmen des/der Projektwerbers/in bzw. der Behörde waren Ihrer Meinung nach aus Sicht der betroffenen Öffentlichkeit vertrauensbildend?



8. Einbringen relevanter Inhalte durch Akteure

- a. Durch welche Akteure werden qualitätssteigernde, umweltfachlich relevante bzw. ergebniswirksame Inhalte eingebracht?

eingebrachte Inhalte	Projekt- werberIn	Behörde	Umwelt- anwälte	Bürger- initiativen	
qualitätssteigernd	<input type="checkbox"/>				
umweltfachlich relevant	<input type="checkbox"/>				
ergebniswirksam	<input type="checkbox"/>				

- b. In welchen Verfahrensabschnitten finden maßgebliche Vorhabensoptimierungen am häufigsten statt?

- Planung/Projektierung UVE-Konzept UVE
 Stellungnahmen Umweltverträglichkeitsgutachten
 mündliche Verhandlung Einwendungen Partizipation
 Mediation Berufung

Anmerkung:

9. Einflussfaktor Kosten (Einschätzung)

- a. Haben die erwarteten UVP-Kosten (Verfahrensdauer und Kosten z. B. für UVE-Erstellung etc.) erfahrungsgemäß einen Einfluss auf

- die betriebswirtschaftliche Realisierungsentscheidung
 die Projektdimensionierung seitens der Projektwerber?

Beispiele für derartige Verfahren:

- b. Welche Faktoren werden als am kostenwirksamsten wahrgenommen?

C) PLANUNGS- UND RECHTSSICHERHEIT (20 MINUTEN)

10. Genehmigungshindernisse

- a. Wenn Genehmigungshindernisse (einschl. Standorteignung, Alternativenprüfung) und wesentliche Projektängel auftreten, in welchen Verfahrensabschnitten werden sie aufgezeigt?

- Planung/Projektierung UVE-Konzept UVE
 Stellungnahmen Umweltverträglichkeitsgutachten
 mündliche Verhandlung Partizipation Mediation Berufung

Anmerkung:



- b. Wie häufig kommt es auf Betreiben der Behörde zu erheblichen Vorhabensmodifikationen (einschl. aufwändiger Maßnahmen) in späten Verfahrensstadien?

oft gelegentlich nie

Anmerkung:

- c. Erbringt das UVP-Verfahren, insbesondere die UVE, rechtzeitig die relevanten Informationen über das Vorhaben und seine Auswirkungen?

ja nein

Anmerkung:

- d. Ist die UVE im Regelfall vollständig?

ja nein

Anmerkung:

11. Zurückziehen von Genehmigungsanträgen

Wie oft kommt es zum Zurückziehen von Genehmigungsanträgen?

Abschätzung (in %):

Anmerkung:

12. Scoping

- a. Wie häufig wird ein UVE-Konzept eingereicht?

Anzahl der Fälle von Gesamtanzahl der UVEs: von oder in Prozent:

- b. Wie häufig wird auf informell-konsultativem Wege (außerhalb von § 4 UVP-G 2000) ein verbindlicher Untersuchungsrahmen vereinbart?

oft gelegentlich nie

Anmerkung:

- c. Trägt Ihrer Erfahrung nach die Praxis des (formellen oder informellen) Scopings zur Qualitätssteigerung der UVEs bei (z. B. Fokussierung auf die wesentlichsten Auswirkungen, Eingrenzung des Untersuchungsrahmens)?

ja nein

Falls nein: warum nicht:

13. Festlegung des Prüfrahmens und Abweichungen davon

- a. Werden bei der Vereinbarung des Prüfrahmens üblicherweise für das gesamte Verfahren festgelegt:

Umfang Tiefe Inhalt Methoden Detaillierungsgrad?

Anmerkung:



- b. Sind Ihnen Fälle bekannt, wo es gegenüber dem festgelegten Prüfrahmen zu gravierenden abweichenden, späteren Forderungen kam, die maßgebliche Verfahrensverzögerungen oder Kostensteigerungen verursachten?

ja nein

falls ja:

welche:

wie viele: von

Anmerkung:

14. Kontinuität im Verfahren

- a. Die bestellten GutachterInnen und Sachverständigen im erstinstanzlichen Verfahren

bleiben üblicherweise dieselben

ändern sich; durch den Gutachterwechsel kommt es zu (späten) unterschiedlichen Anforderungen zu gleichen Themen

Anmerkung:

- b. Werden vereinbarte Fristen, Zeitpläne und (dokumentierte) Vereinbarungen zwischen den Verfahrensbeteiligten im Regelfall eingehalten?

ja nein

Falls nein, wer bzw. was ist für aufgetretene Abweichungen verantwortlich?

- c. Werden widersprüchliche Stellungnahmen und Gutachten zur UVE behördenintern abgeklärt?

ja nein

Falls ja, wie:

- d. Nimmt die Behörde am Ende eine einheitliche und kohärente Haltung ein?

ja nein

Anmerkung:

D) FACHLICHE ASPEKTE UND THEMATISCHE SCHWERPUNKTE (30 MINUTEN)

15. Relevante Schutzgüter und/oder Fachbereiche

- a. Welche Schutzgüter oder Fachbereiche haben Sie als

besonders verfahrensrelevant (auch hinsichtlich Öffentlichkeitsbeteiligung) erlebt

entscheidungsrelevant (hinsichtlich Genehmigungsentscheidung, Maßnahmen, Auflagen, Projektmodifikationen etc.) erlebt?



- b. Sind Ihnen besonders innovative oder „best practice“- Maßnahmen zur Verringerung von Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit den von Ihnen genannten Schutzgütern bekannt?

16. Verkehr

Beantwortung dieser Fragen nur für verkehrsrelevante Verfahrenstypen

- a. Ist der Verkehr grundsätzlich ein wesentlicher Diskussionspunkt im Zuge von Öffentlichkeitsverfahren?

ja nein

Weitere Anmerkungen:

- b. Welche Stellung nimmt der Verkehr bei der Entscheidung ein?

maßgeblich nicht maßgeblich

Weitere Anmerkungen:

- c. Sind gesonderte Verkehrsuntersuchungen üblich?

ja nein; Weitere Anmerkungen:

- d. Werden diese bereits im Vorfeld bzw. bei vorangehenden Projekten durchgeführt?

ja nein; Weitere Anmerkungen:

- e. Sind Planungen von Maßnahmen (z. B. öffentlicher Verkehr, Verlagerung von Straße auf Schiene) üblich?

ja nein

Falls ja:

- in welchem Stadium passiert dies üblicherweise (Vorprojekten, UVE, Stellungnahmen, Gutachten)?

Vorprojekte UVE Stellungnahmen UVGA

- Wer bringt diese Maßnahmen in den Prozess ein?

Projektwerber Behörde Bürger

- Werden diese als Auflagen oder als Bedingungen üblicherweise auch in den Bescheid aufgenommen?

ja nein

Anmerkung:

- f. Was sind die häufigsten Mängel in den UVEs in Bezug auf Verkehr und verkehrsbürtige Belastungen?



- g. Gibt es rechtliche Unklarheiten oder Unsicherheiten bei der Interpretation oder Auslegung von luftgüterrelevanten Fragestellungen oder Problemen.

ja nein

Falls ja welche:

- h. Werden für die Berechnungen von verkehrsbedingten Emissionen und Immissionen im Allgemeinen dem Stand der Technik entsprechende Verfahren verwendet?

ja nein

Anmerkungen:

- i. Werden bestehende hohe oder überhöhte Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet (Luftschadstoffe, Immissionen, Lärm), Sanierungsgebiete etc. in ausreichendem Maß berücksichtigt?

ja nein

Anmerkungen:

- j. Welche Verbesserungsvorschläge hätten Sie?

17. Wechselwirkungen

- a. Würden Sie die Behandlung von Wechselwirkungen in der Regel als sorgfältig, systematisch und nachvollziehbar bezeichnen?

ProjektwerberIn: ja nein Behörde: ja nein

Weitere Anmerkungen:

- b. Wie häufig werden Maßnahmen schutzgutübergreifend abgestimmt?

immer gelegentlich (Prozent) nie

Weitere Anmerkungen:

- c. Wie intensiv ist üblicherweise der interdisziplinäre Informationsaustausch zwischen den BearbeiterInnen?

intensiv mittel wenig intensiv

Weitere Anmerkungen:

d. Welcher Stellenwert wird medien- und schutzgutübergreifender Behandlung von Wechselwirkungen nach Ihrer Erfahrung bei den folgenden Verfahrensschritten behördlicherseits eingeräumt?

	hoher Stellenwert	mittlerer Stellenwert	geringer Stellenwert
Scoping	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
UVE-Beurteilung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gutachten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

e. Können Sie Beispiele für Vorhaben nennen,

- bei denen erhebliche Wechselwirkungen festgestellt wurden
- bei denen Wechselwirkungen eine bedeutende Rolle im Verfahren, in der Öffentlichkeitsbeteiligung, für die Entscheidung gespielt haben
- bei denen erhebliche Wechselwirkungen mit überdurchschnittlich hoher Sorgfalt und Eindringtiefe behandelt wurden?

18. Kumulationswirkungen:

a. Wie schätzen Sie generell Prüftiefe und Sorgfalt bei der Erfassung und Bewertung von Kumulationswirkungen mit anderen bestehenden oder geplanten Vorhaben ein?

ProjektwerberIn:

Behörde:

b. Werden andere geplante Vorhaben, die Kumulationswirkungen erwarten lassen, sorgfältig genug recherchiert und dargestellt?

ProjektwerberIn: ja nein Behörde: ja nein

Weitere Anmerkungen:

c. Können Sie Beispiele für Vorhaben nennen,

- bei denen erhebliche Kumulationseffekte festgestellt wurden
- bei denen Kumulationseffekte eine bedeutende Rolle im Verfahren, in der Öffentlichkeitsbeteiligung, für die Entscheidung gespielt haben
- bei denen erhebliche Kumulationseffekte mit überdurchschnittlich hoher Sorgfalt und Eindringtiefe behandelt wurden?

19. Integrative Gesamtbewertung:

a. Ist der abschließende integrative Bewertungsschritt i. d. R. nachvollziehbar und transparent?

ProjektwerberIn: ja nein Behörde: ja nein

Weitere Anmerkungen:



b. Werden im Allgemeinen die Wirksamkeit von

- Maßnahmen ProjektwerberIn: ja nein; Behörde: ja nein
 - Wechselwirkungen ProjektwerberIn: ja nein; Behörde: ja nein
 - kumulative Wirkungen ProjektwerberIn: ja nein; Behörde: ja nein
- ausreichend und nachvollziehbar in die Gesamtbewertung integriert?

Weitere Anmerkungen:

c. Können Sie Beispiele für Vorhaben nennen,

- bei denen die integrative Gesamtbewertung eine bedeutende Rolle im Verfahren, in der Öffentlichkeitsbeteiligung, für die Entscheidung gespielt hat
- bei denen die integrative Gesamtbewertung wegen vielfältiger und komplexer Auswirkungen besonders schwierig und wichtig war
- bei denen die integrative Gesamtbewertung mit überdurchschnittlich hoher Sorgfalt behandelt wurde?

20. Störfall-Risiko:

Können Sie Beispiele für Vorhaben nennen

- die ein besonders ausgeprägtes Störfall- bzw. Unfall-Risiko aufwiesen,
- bei denen das Störfall- bzw. Unfall-Risiko eine bedeutende Rolle im Verfahren, in der Öffentlichkeitsbeteiligung, für die Entscheidung gespielt hat,
- bei denen das Thema mit überdurchschnittlich hoher Sorgfalt behandelt wurde?

21. Bauphase:

Können Sie Beispiele für Vorhaben nennen

- bei denen besonders erhebliche Auswirkungen in der Bauphase festgestellt wurden,
- bei denen die Bauphase eine bedeutende Rolle im Verfahren, in der Öffentlichkeitsbeteiligung, für die Entscheidung gespielt hat
- bei denen das Thema mit überdurchschnittlich hoher Sorgfalt behandelt wurde?

E) GESAMTEINSCHÄTZUNG, EMPFEHLUNGEN, ERGÄNZUNGEN (15 MINUTEN)

22. Einschätzung der Wirksamkeit der UVP:

a. Führt die UVP nach Ihrer Einschätzung in der Praxis zu einer wirksamen Vermeidung bzw. Verringerung vorhabensbezogener Umweltbeeinträchtigungen?

- ja nein

Falls ja:

Was sind die wesentlichen Faktoren, die dazu führen?



Falls nein:

Wodurch wird dies verhindert?

Wodurch könnte die Wirksamkeit der UVP verbessert werden?

Anmerkungen:

- b. Bewirkt die UVP in Summe ein höheres Schutzniveau für betroffene Schutz- und Rechtsgüter als die alleinige Anwendung des Materienrechts?

ja nein

Anmerkungen:

23. Empfehlungen

Welche Empfehlungen können Sie aus Ihrer bisherigen UVP-Praxis ableiten für

- eine etwaige Änderung des UVP-Gesetzes
- das UVP-Verfahrensmanagement,
- fachlich-inhaltliche oder sonstige UVP-relevante Aspekte
- Weitere Empfehlungen

24. Sonstiges

Gibt es aus Ihrer Sicht noch ergänzende Aspekte bzw. Anmerkungen, die im vorliegenden Zusammenhang von Relevanz sind?



8.3 Literaturliste

- BERGTHALER, W. & SOMMER, A. (2000): Evaluation der Verfahren nach dem UVP-Gesetz. BMLFUW (Hrsg.), Wien.
- BMLFUW (2001): Rundschreiben des BMLFUW zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000) vom 30. Mai 2001, Wien.
- BOBEK, H.; PLATTNER, E. & REINDL, P. (1995): ForstG2, 1995 § 17 Anmerkung zu E 43, Wien.
- BRAWENZ, C.; KIND, M. & REINDL, P. (2005) ForstG3, 2005, § 18 B 6 wie § 17 B 32, Wien.
- BRUNNER, N.; FIALA, I. & WIMMER, J. (2001): Vergleichen und Entscheiden im Umweltschutz, Wien.
- BUSSJÄGER, P. (2001): Österreichisches Naturschutzrecht, Wien.
- LEBENSMINISTERIUM (2004): Leitfaden UVP für Bergbauvorhaben, Wien.
- LOOS, G. (1993): Kommentar zum Salzburger Naturschutzgesetz 1993, Salzburg.
- RITTER, M. (1995): Umweltverträglichkeitsprüfung, Wien.
- SAGER, F. & SCHENKEL, W. (2003): Evaluation der Umweltverträglichkeitsprüfung, Bern.
- SOMMER, A. (2005): Strategische Umweltprüfung: Vom Untersuchungsrahmen zur Erfolgskontrolle. Inhaltliche Anforderungen und Vorschläge für die Praxis. BMLFUW, Wien.
- TROMANS, S. & FULLER, K. (2003): Environmental Impact Assessment – Law and Practice. London.
- UMWELTBUNDESAMT (2002): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung, Wien.
- WENDE, W. (2001): Praxis der Umweltverträglichkeitsprüfung und ihr Einfluss auf Zulassungsverfahren, Berlin.